Sitzungsniederschrift

09. Sitzung des Stadtrates am Dienstag, 17.11.2026
- öffentlich -

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer	CSU	

Mitglieder:

Barbara Baumgärtner	CSU	
Benjamin Bernatzky	CSU	
Alexander Bromberger	Bündnis 90/Die Grünen	
BM Nora Engelhard	DGG	
Holger Göttler	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Kyra Hoffmann	CSU	
Yasmin Hübel	Die Linke	
Klaus Huber	CSU	
Markus Kober	CSU	ab TOP 15
Wilfried Lehr	Wählergruppe Land	
Bernd Lindörfer	CSU	
Dieter Meyer	CSU	
2. BM Georg Piott	Wählergruppe Land	
Hanna Rohe	DGG	
Andreas Schirrle	DGG	
Florian Schneider	DGG	
Markus Schneider	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Manfred Scholl	CSU	
Matthias Schreiber	Freie Wähler Dinkelsbühl	
Robert Tafferner	Bündnis 90/Die Grünen	
Heike Wikarek	Wählergruppe Land	
Florian Zech	DGG	
Dr. Klaus Zwicker	SPD	

Abwesend:

Mitglieder:

Paul Beitzer	SPD	

Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

1.	Bericht des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden über die Prüfungstätigkeit im Rahmen der Jahresrechnungen 2025 und Jahresabschluss 2025 (Stadtwerke)	2/092/2026
2.	Jahresrechnung 2025 der Stadt Dinkelsbühl - Feststellung gem. Art. 102 GO	2/093/2026
3.	Jahresrechnung 2025 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl - Feststellung gem. Art. 102 GO	2/094/2026
4.	Jahresrechnung 2025 der Stadt Dinkelsbühl - Entlastung gem. Art. 102 GO	2/095/2026
5.	Jahresrechnung 2025 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl - Entlastung gem. Art. 102 GO	2/096/2026
6.	Jahresbericht und Jahresabschluss mit Jahresabschlussprüfung 2025	SWD/031/2026
7.	Jahresabschlussprüfung Stadtwerke für das Jahr 2026 und 2027	SWD/032/2026
8.	Kapitalverstärkungsmittel aufgrund Verluste der Bäder 2025	SWD/033/2026
9.	Aufstellung der Städtebauförderungsprogramme 2027	2/097/2026
10.	Öffentlich-Privater Projektfonds - Antrag auf Städtebauförderung für die Jahre 2027-2031 und Anpassung der Richtlinien	2/099/2026
11.	Jahrestiefbauarbeiten 2027 - Kanalhausanschlüsse auf öffentl. Grund, Straßenunterhaltungsarbeiten, Pflasterarbeiten -	3/064/2026
12.	Änderung der Verordnung über Parkgebühren (ParkGO)	3/063/2026
13.	Neufassung der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zum 01.01.2027 mit Neufestsetzung der Beiträge und Gebühren	2/100/2026
14.	Reit- und Fahrverein Dinkelsbühl e.V. - Antrag auf Zuschuss zur Modernisierung und Erweiterung der Reitanlage	2/098/2026
15.	Antrag von DGG, SPD und Grüne - Diskussion der Regelungen ruhender und fließender Verkehr sowie Gestaltung Weinmarkt	1/039/2026
16.	Antrag der DGG-Fraktion zum Umsetzungsstand des Stadtratsbeschlusses vom 26.11.2025 zum Baugebiet Gaisfeld IV- BA 2 in den Bereichen SO1, WA2 und WA5	3/065/2026
17.	Antrag auf öffentliche Ausschreibung und transparente Vergabe der Standplätze für den Dinkelsbühler Weihnachtsmarkt ab dem Jahr 2027	1/035/2026

Genehmigung der Niederschrift

Bericht des Oberbürgermeisters

Bericht Klimaschutz in Dinkelsbühl
Die Verwaltung plant einen Bericht über die Klimaschutzmaßnahmen, die die Stadt in den vergangenen Jahren und aktuell ergriffen hat. Der Bericht soll im Stadtrat im Frühjahr 2027 erfolgen.

Sachstand Finanzierung Bahn
Die Finanzierung für die Planungskosten der Bahn steht. Alle Partner sind im Boot.

Feuchtwangen: 50.000 Euro
Dinkelsbühl: 50.000 Euro
Schopfloch: 10.000 Euro
Wilburgstetten: 10.000 Euro
Landkreis Ansbach: 50.000 Euro
Planungsbüro: 5.000 Euro
MEBG: 40.000 Euro
Freistaat Bayern: 30.000 Euro

OB Dr. Hammer bedankte sich ganz herzlich bei allen Geldgebern, beim Landrat und allen neu gewählten Vertretern, die gut in die Thematik eingestiegen sind. Die Mehrplanungskosten sind damit abgedeckt. Die Planungen sind fast abgeschlossen Nächstes Jahr folgen die Plangenehmigungen, bevor der Förderantrag beim Bayerischen Bauministerium eingereicht wird. Das Bayerische Bauministerium beantragt daraufhin die Freigabe der Mittel für den Ausbau der Schiene von Wilburgstetten nach Dombühl mit Kosten von insgesamt 43 Millionen Euro. 90 Prozent übernimmt der Bund. Es handelt sich dabei um Regionalisierungsmittel, die den Ländern zugewiesen werden. Die Länder entscheiden dann selbst, wie das Geld verteilt wird. Der Förderbescheid soll im 1. Halbjahr 2027 kommen. 2029/2030 soll zum Fahrbahnwechsel die Inbetriebnahme erfolgen. Laut OB Dr. Hammer fließt damit immens viel Geld in die Region und der Freistaat Bayern verpflichtet sich, die Schiene 15 Jahre lang im Stundentakt zu bestellen- 365 Tage im Jahr von 6-22 Uhr.

Stadtrat Markus Schneider lobte den Oberbürgermeister daraufhin ausdrücklich für seinen unermüdlichen Einsatz für die Reaktivierung der Schiene. Dank ihm können man nun wirklich sagen "Die Bahn kommt"

Bedarfszuweisungen
Die Stadt Dinkelsbühl wird eine klassische Bedarfszuweisung in Höhe von 779.500 € aufgrund der Gewerbesteuerausfälle im Jahr 2025 erhalten. Der OB sprach an dieser Stelle ein Lob an Kämmerer Bernd Hippelein aus, der den Antrag für die Bedarfszuweisung gestellt hat.

Dreifachturnhalle
Der Bauausschuss hat die Dreifachturnhalle besichtigt. Im Januar/Februar soll eine Vorstellung im Stadtrat mit Kostenschätzungen und Grundsatzbeschluss zur Sanierung erfolgen.

Anfragen aus dem Stadtrat

Stadträtin Yasmin Hübel stellte eine Anfrage zu den Öffnungszeiten des Jugendhauses AP26. Nach einer bereits erfolgten Stellungnahme der Leitung, Elina Lang, soll vorerst ein internes Gespräch stattfinden, bevor ein Bericht im Stadtrat erfolgt.

Stadtrat Florian Zech kritisierte eine Formulierung im Stadtratsbericht des letzten Blickpunkts. Dort hieß es zum Thema Nicht-Behandlung dreier Anträge "Oberbürgermeister Dr. Hammer hat in diesem Fall die Meinung der Regierung von Mittelfranken eingeholt, nach der die Stadtverwaltung korrekt im Sinne der Geschäftsordnung gehandelt hat." Hiermit wird richtig gestellt, dass diese Meinung der Regierung zu einem anderen Vorhaben eingeholt wurde. Die Äußerung der Regierung betrifft jedoch die gleiche Rechtslage und konnte damit analog auf diese Thematik angewendet werden.

Stadtrat Markus Schneider bemängelte in einer Anfrage die Situation der Container auf dem Parkplatz gegenüber der Busschleife am Gymnasium. Der Zustand dort sei unordentlich und schmuddelig. Berge von Textilien lägen dort regelmäßig um die Container verteilt herum. Trotz der dort installierten Kameras würde sich die Situation dort nicht verbessern. Laut OB Dr. Hammer ist dafür das Landratsamt zuständig. Der Zustand wird seitens der Stadt Dinkelsbühl regelmäßig an das Landratsamt gemeldet.

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	17.11.2026
Vorlagennummer:	2/092/2026
Berichterstatter:	Hippelein, Bernd
Betreff:	Bericht des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden über die Prüfungstätigkeit im Rahmen der Jahresrechnungen 2025 und Jahresabschluss 2025 (Stadtwerke)

Sachverhaltsdarstellung:

Stadtrat Markus Schneider, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses, berichtet dem Stadtrat über die Prüfungstätigkeit im Rahmen der Jahresrechnung 2025 der Stadt Dinkelsbühl und der Hospitalstiftung Dinkelsbühl sowie über den Jahresabschluss 2025 der Stadtwerke Dinkelsbühl (Eigenbetrieb).

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen und dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Diskussion:

StR M. Schneider rügt die aktuelle Behandlung des Themas „Weihnachtsmarkt“ durch OB bzw. CSU über Social Media. Kritik an Prüfern und Prüfberichten sollte in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses inhaltlich diskutiert werden. Öffentlich Prüfer und Arbeit zu kritisieren ist der falsche Weg und macht die Arbeit im Rechnungsprüfungsausschusses schwieriger.

OB Dr. Hammer erwidert, dass er den Namen des Prüfers nicht bekannt gegeben hat. Außerdem verweist er darauf, dass nach dem Prüfungsbericht der Stadt 2023 keine monetären Schäden entstanden sind. 2023 war bzgl. der Prüfung das falsche Jahr um Konsequenzen für den Weihnachtsmarkt zu ziehen, da dieser wegen der Baustelle „Carl-Fortunat-Haus“ im Stadtpark stattfand. Entstandene Mehrkosten waren durch den Umzug bedingt, für den die Stadt verantwortlich war. Er hat nicht gesagt, dass der Prüfer schlecht geprüft hat, sondern nur das das Jahr 2023 hierfür nicht geeignet war.

StR M. Schneider geht es nicht um den Inhalt, sondern um den Umgang miteinander. Bei sensiblen Sachen, wie sie im Rechnungsprüfungsausschusses behandelt werden, sollte Kritik auch im Ausschuss besprochen werden.

OB Dr. Hammer ist der Meinung, dass man dies „so und so sehen kann“. Der Prüfer wurde nicht genannt, nur dass das Jahr 2023 nicht geeignet war.

Der Bericht liegt als Anlage bei.

09. Sitzung des Stadtrates | Beschlussnummer:

Ja 23 Nein 0

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen und dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Dinkelsbühl, den 17.11.2026
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	17.11.2026
Vorlagennummer:	2/093/2026
Berichterstatter:	Hippelein, Bernd
Betreff:	Jahresrechnung 2025 der Stadt Dinkelsbühl - Feststellung gem. Art. 102 GO

Sachverhaltsdarstellung:

Die Jahresrechnung 2025 der Stadt Dinkelsbühl wurde fristgerecht erstellt und vom Stadtrat am 17.06.2026 zur Kenntnis genommen. Der Vorlage schloss sich die örtliche Rechnungsprüfung an. Über Feststellungen bzw. Anregungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Verwaltung beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.10.2026 erklärt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2025 als abgeschlossen zu betrachten. Über die Prüfungstätigkeit berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Stadtrat Markus Schneider.

Die nach § 77 Abs. 2 KommHV erforderlichen Bestandteile zur Jahresrechnung (Schulden-, Rücklagenübersicht u. a.) liegen vor.

Gem. Art. 102 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, alsbald jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest.

Anlage:
Stadt Dinkelsbühl - Feststellung Ergebnis der Jahresrechnung 2025

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Jahresrechnung 2025 der Stadt Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2025 der Stadt Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse werden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wird verzichtet, die Jahresrechnung wird daher mit beiliegendem Ergebnis gem. Art. 102 GO festgestellt.

09. Sitzung des Stadtrates	Beschlussnummer: SR/20261117/Ö2
	Ja 23 Nein 0

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2025 der Stadt Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2025 der Stadt Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse werden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wird verzichtet, die Jahresrechnung wird daher mit beiliegendem Ergebnis gem. Art. 102 GO festgestellt.

Dinkelsbühl, den 17.11.2026
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	17.11.2026
Vorlagennummer:	2/094/2026
Berichterstatter:	Hippelein, Bernd
Betreff:	Jahresrechnung 2025 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl - Feststellung gem. Art. 102 GO

Sachverhaltsdarstellung:

Die Jahresrechnung 2025 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl wurde fristgerecht erstellt und vom Stadtrat am 17.06.2026 zur Kenntnis genommen. Der Vorlage schloss sich die örtliche Rechnungsprüfung an. Über Feststellungen bzw. Anregungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Verwaltung beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.10.2026 erklärt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2025 als abgeschlossen zu betrachten. Über die Prüfungstätigkeit berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Stadtrat Markus Schneider.

Die nach § 77 Abs. 2 KommHV erforderlichen Bestandteile zur Jahresrechnung (Schulden-, Rücklagenübersicht u. a.) liegen vor.

Gem. Art. 102 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, alsbald jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest.

Anlage:
Hospitalstiftung Dinkelsbühl - Feststellung Ergebnis der Jahresrechnung 2025

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Jahresrechnung 2025 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2025 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse werden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wird verzichtet, die Jahresrechnung wird daher mit beiliegendem Ergebnis gem. Art. 102 GO festgestellt.

09. Sitzung des Stadtrates — Beschlussnummer: SR/20261117/Ö3

Ja 23 Nein 0

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2025 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2025 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse werden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wird verzichtet, die Jahresrechnung wird daher mit beiliegendem Ergebnis gem. Art. 102 GO festgestellt.

Dinkelsbühl, den 17.11.2026
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	17.11.2026
Vorlagennummer:	2/095/2026
Berichterstatter:	Hippelein, Bernd
Betreff:	Jahresrechnung 2025 der Stadt Dinkelsbühl - Entlastung gem. Art. 102 GO

Sachverhaltsdarstellung:

Durch vorangegangenen Beschluss in der heutigen Sitzung wurde durch den Stadtrat die Jahresrechnung 2025 der Stadt Dinkelsbühl gemäß Art. 102 GO festgestellt.

Gem. Art. 102 GO hat der Stadtrat nach Feststellung der Jahresrechnung anschließend über deren Entlastung zu beschließen. Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung ist der Oberbürgermeister stets aufgrund persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) auszuschließen.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Stadtrat erteilt gem. Art. 102 GO für die Jahresrechnung 2025 der Stadt Dinkelsbühl die Entlastung.

09. Sitzung des Stadtrates	Beschlussnummer: SR/20261117/Ö4
	Ja 22 Nein 0

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt gem. Art. 102 GO für die Jahresrechnung 2025 der Stadt Dinkelsbühl die Entlastung.

Dinkelsbühl, den 17.11.2026
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	17.11.2026
Vorlagennummer:	2/096/2026

Berichterstatter:	Hippelein, Bernd
Betreff:	Jahresrechnung 2025 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl - Entlastung gem. Art. 102 GO

Sachverhaltsdarstellung:

Durch vorangegangenen Beschluss in der heutigen Sitzung wurde durch den Stadtrat die Jahresrechnung 2025 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl gemäß Art. 102 GO festgestellt.

Gem. Art. 102 GO hat der Stadtrat nach Feststellung der Jahresrechnung anschließend über deren Entlastung zu beschließen. Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung ist der Oberbürgermeister stets aufgrund persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) auszuschließen.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Stadtrat erteilt gem. Art. 102 GO für die Jahresrechnung 2025 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl die Entlastung.

09. Sitzung des Stadtrates	Beschlussnummer: SR/20261117/Ö5
	Ja 22 Nein 0

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt gem. Art. 102 GO für die Jahresrechnung 2025 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl die Entlastung.

Dinkelsbühl, den 17.11.2026
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	17.11.2026
Vorlagennummer:	SWD/031/2026
Berichterstatter:	Fensterer, Steffen
Betreff:	Jahresbericht und Jahresabschluss mit Jahresabschlussprüfung 2025

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 25 EBV legt die Werkleitung den Jahresabschluss, den Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht über den Oberbürgermeister vor.

Die Jahresabschlussprüfung ist wie beauftragt durch die BKWP Wiedemann & Baumann GmbH, Wirtschaftsprüfergesellschaft, Radlkoferstraße 2, 81373 München erfolgt. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem ausführlichen Prüfungsbericht dargestellt worden. Der Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme in Höhe von 33.763.736,74 Euro und einen Jahresgewinn in Höhe von 142.056,37 Euro aus.

Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Der Bestätigungsvermerk wurde ohne Einschränkung erteilt.

Anlagen
Jahresbericht, Jahresabschluss 2025 und Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2025

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Jahresabschluss 2025 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang mit Anlagennachweis, Erfolgsübersicht und Lagebericht der Stadtwerke wird festgestellt. Der Gewinn des Jahres 2025 in Höhe von 142.056,37 Euro wird auf neue Rechnungen vorgetragen.

Der Werkleitung und dem Oberbürgermeister wird für das Jahr 2025 Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlussprüfung 2025 ist zu veranlassen. Der Jahresabschluss und Prüfbericht ist bei den Stadtwerken an 7 Tagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aufzulegen.

09. Sitzung des Stadtrates — Beschlussnummer: SR/20261117/Ö6

Ja 23 Nein 0

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2025 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang mit Anlagennachweis, Erfolgsübersicht und Lagebericht der Stadtwerke wird festgestellt. Der Gewinn des Jahres 2025 in Höhe von 142.056,37 Euro wird auf neue Rechnungen vorgetragen.
Der Werkleitung und dem Oberbürgermeister wird für das Jahr 2025 Entlastung erteilt.
Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses und der Jahresabschlussprüfung 2025 ist zu veranlassen. Der Jahresabschluss und Prüfbericht ist bei den Stadtwerken an 7 Tagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aufzulegen.

Dinkelsbühl, den 17.11.2026
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	17.11.2026
Vorlagennummer:	SWD/032/2026
Berichterstatter:	Fensterer, Steffen
Betreff:	Jahresabschlussprüfung Stadtwerke für das Jahr 2026 und 2027

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadtwerke sind bis einschließlich 2025 geprüft.

Für eine gute Terminabstimmung ist es notwendig, die Prüfung des Jahres 2026 und 2027 rechtzeitig zu beauftragen.

Da neben der Prüfung gem. Art 107 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) unter Einbeziehung des § 53 HGrG, auch die Prüfung gemäß den Vorschriften des EnWG zu beauftragen ist, schlägt die Werkleitung vor, mit der Prüfung, wie auch in den Vorjahren die BKWP Wiedemann & Baumann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Radlkoferstraße 2, 81373 München, zu beauftragen.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Werkleitung schlägt vor, mit der Jahresabschlussprüfung 2026 und 2027 der Stadtwerke die BKWP Wiedemann & Baumann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Radlkoferstraße 2, 81373 München, zu beauftragen.

09. Sitzung des Stadtrates	Beschlussnummer: SR/20261117/Ö7
	Ja 23 Nein 0

Beschluss:

Die Werkleitung schlägt vor, mit der Jahresabschlussprüfung 2026 und 2027 der Stadtwerke die BKWP Wiedemann & Baumann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Radlkoferstraße 2, 81373 München, zu beauftragen.

Dinkelsbühl, den 17.11.2026
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	17.11.2026
Vorlagennummer:	SWD/033/2026
Berichterstatter:	Fensterer, Steffen
Betreff:	Kapitalverstärkungsmittel aufgrund Verluste der Bäder 2025

Sachverhaltsdarstellung:

Die jährlichen Verluste der Bäder führen zu Eigenkapital- und Liquiditätsverlusten. Diese Verluste sollen den Finanzspielraum der Versorgungsbetriebe nicht beeinflussen.
Demnach hat die Stadt folgende Kapitalanlage zu leisten:

Jahresabschluss 2025

Verlust Bäder	1.103.275,40 €
./. Steuerersparnis	-305.938,21 €
Kapitaleinlage Stadt	***797.337,19 €***

Lt. Wirtschaftsplan war eine Kapitaleinlage von 800.000 € vorgesehen.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Stadt leistet für 2025 eine Kapitaleinlage in Höhe von 797.000 € an die Stadtwerke Dinkelsbühl.

09. Sitzung des Stadtrates	Beschlussnummer: SR/20261117/Ö8
	Ja 23 Nein 0

Beschluss:

Die Stadt leistet für 2025 eine Kapitaleinlage in Höhe von 797.000 € an die Stadtwerke Dinkelsbühl.

Dinkelsbühl, den 17.11.2026
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	17.11.2026
Vorlagennummer:	2/097/2026

Berichterstatter:	Hippelein, Bernd
Betreff:	Aufstellung der Städtebauförderungsprogramme 2027

Sachverhaltsdarstellung:

Wie in den Vorjahren sind der Regierung von Mittelfranken zur Vorbereitung und Aufstellung der Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramme 2027 sowie des Bayerischen Städtebauförderungsprogramms 2027 für die Maßnahmen der Stadt Dinkelsbühl bis zum 01.12.2026 Bedarfsmitteilungen vorzulegen.

Die Bedarfsmitteilungen dienen insbesondere der Bereitstellung der Mittelkontingente, eine Entscheidung über die Durchführung und Finanzierung der einzelnen Maßnahmen ist damit nicht verbunden und erfolgt zu gegebener Zeit mit separaten Durchführungs- und Finanzierungsbeschlüssen. Der Regelfördersatz beträgt 60 v.H. der förderfähigen Kosten, bei der Förderinitiative „Innen statt Außen“ 80 v.H..

Anlage:

Bedarfsmitteilung StBauF 2027 – Lebendige Zentren
Bedarfsmitteilung StBauF 2027 – Innen statt Außen

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit den vorgelegten Bedarfsmitteilungen für die Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramme 2027 (Maßnahme Altstadt Programm Lebendige Zentren) und das Bayerische Städtebauförderungsprogramm 2027 (Maßnahme Innen statt Außen Altstadt) besteht Einverständnis.

09. Sitzung des Stadtrates	Beschlussnummer: SR/20261117/Ö9
	Ja 23 Nein 0

Beschluss:

Mit den vorgelegten Bedarfsmitteilungen für die Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramme 2027 (Maßnahme Altstadt Programm Lebendige Zentren) und das Bayerische Städtebauförderungsprogramm 2027 (Maßnahme Innen statt Außen Altstadt) besteht Einverständnis.

Dinkelsbühl, den 17.11.2026
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	17.11.2026
Vorlagennummer:	2/099/2026
Berichterstatter:	Hippelein, Bernd
Betreff:	Öffentlich-Privater Projektfonds - Antrag auf Städtebauförderung für die Jahre 2027-2031 und Anpassung der Richtlinien

Sachverhaltsdarstellung:

Aufgrund von gesetzlichen und richtlinienmäßigen Änderungen in der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung sowie in den Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) des Freistaates Bayern ist eine Anpassung in zwei Punkten erforderlich:

1. Änderung der städtischen Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem öffentlich-privaten Projektfonds

Bislang kam im Fördergebiet die Regelfinanzierung im Verhältnis von 50 v.H. (öffentliche Mittel) zu 50 v.H. (private/zusätzliche Mittel) zur Anwendung. Nach den neuen Bestimmungen der VV Städtebauförderung 2026/2027 kann der Anteil aus Mitteln der Städtebauförderung (bestehend aus Zuschüssen von Bund, Ländern und Gemeinden) fortan auf bis zu 65 v.H. des Fondsvolumens angehoben werden. Der durch private Mittel (Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privatpersonen) oder durch zusätzliche kommunale Mittel zu erbringende Eigenanteil verringert sich dadurch auf mindestens 35 v.H.. Aus diesem Grund ist eine formelle Anpassung der bestehenden kommunalen Richtlinie (Anlage 1) an den neuen Finanzierungsschlüssel (65 / 35 v.H.) in den Ziffern 2 und 5 erforderlich; neben kleineren Klarstellungen wurden keine weiteren Änderungen vorgenommen.

Der öffentlich-private Projektfonds weist seit Jahren ein jährliches Gesamtvolumen von 110.000 € auf. Auf Basis des neuen 65/35-Schlüssels entfällt hierbei zukünftig ein Anteil von bis zu 42.900 € auf die Städtebauförderung, 28.600 € auf die Große Kreisstadt Dinkelsbühl, während der private Anteil bei 38.500 € liegt.

2. Änderung des Verfahrens bei der Beantragung der Fördermittel

Mit Wirkung vom 01.01.2027 ist eine allgemeine Zustimmung für wiederkehrende Maßnahmen nicht mehr zulässig (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR). Maßnahmen, die bislang auf dieser Grundlage durchgeführt und ausschließlich über einen jährlichen Verwendungsnachweis abgerechnet wurden, bedürfen künftig einer regulären Bewilligung. Für die betroffenen Maßnahmen ist daher rechtzeitig vor Beginn des Förderzeitraums 2027 ein Zuwendungsantrag bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen, in dem die Gesamtsumme für den gewählten Zeitraum beantragt wird. Empfohlen wird eine Antragstellung mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren.

Bei einer Beantragung auf 5 Jahre ergibt sich bei einem jährlichen Gesamtbudget von 110.000 € ein Gesamtvolumen von 550.000 €. Der Eigenanteil der Stadt beträgt in diesem 5-Jahres-Zeitraum bis zu 143.000 €, der private Anteil bis zu 192.500 €, der Anteil der Städtebauförderung bis zu 214.500 €.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Änderung der kommunalen Richtlinie über den öffentlich-privaten Projektfonds der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl (gemäß Anlage 1) wird zugestimmt. Die Änderung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt einen Zuwendungsantrag mit einer Laufzeit von fünf Jahren (2027 bis 2031) sowie einem Gesamtvolumen von 550.000 € bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen.

---

09. Sitzung des Stadtrates

Beschlussnummer: SR/20261117/Ö10

Ja 23 Nein 0

Beschluss:

Der Änderung der kommunalen Richtlinie über den öffentlich-privaten Projektfonds der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl (gemäß Anlage 1) wird zugestimmt. Die Änderung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Die Verwaltung wird beauftragt einen Zuwendungsantrag mit einer Laufzeit von fünf Jahren (2027 bis 2031) sowie einem Gesamtvolumen von 550.000 € bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen.

Dinkelsbühl, den 17.11.2026
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	17.11.2026
Vorlagennummer:	3/064/2026
Berichterstatter:	Hemm, Martin
Betreff:	Jahrestiefbauarbeiten 2027 - Kanalhausanschlüsse auf öffentl. Grund, Straßenunterhaltungsarbeiten, Pflasterarbeiten -

Sachverhaltsdarstellung:

Für die o.a. Bauarbeiten fand eine beschränkte Ausschreibung statt.
Das Leistungsverzeichnis umfasst Tief- und Straßenunterhaltungsarbeiten der Stadt Dinkelsbühl für das Abrechnungsjahr 01.01.2027 bis 31.12.2027

Es wurden folgende Bauunternehmen aufgefordert ein Angebot für diese Leistungen abzugeben:

- Bügler Hoch- u. Tiefbau GmbH & Co. KG, Dentlein
- Carl Rossaro GmbH u. Co. KG, Aalen
- Engelhardt Bauunternehmung GmbH, Botzenweiler
- HBG Pflaster Bau-GmbH, Feuchtwangen
- Sorg Bau GmbH & Co. KG
- Thannhauser Straßen- u. Tiefbau GmbH, Fremdingen

Die Angebotseröffnung fand am Donnerstag, 29.10.2026 statt.
Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung ergab sich folgender Preisspiegel (incl. MwSt.)

1.	**Bauunternehmen Engelhardt Bau GmbH, Botzenweiler**	**496.745,52€**
2.	**XXX**	496.799,31€
3.	**XXX**	504,796,79€
4.	**XXX**	570.687,81€
5.	**XXX**	kein Angebot abgegeben
6.	**XXX**	kein Angebot abgegeben

Im städtischen Haushalt sind die Mittel für das Haushaltsjahr 2027 einzuplanen.

Haushaltsrechtliche Vermerke:
1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 496.745,52 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 0,00 € bei HSt.: 0.6479.5310
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:

Vorschlag zum **Beschluss**:

Es wird beschlossen, dem Bauunternehmen Engelhardt Bau GmbH, Botzenweiler für das Abrechnungsjahr 01.01.2027 bis 31.12.2027 den Auftrag in Höhe von **496.745,52 €** (brutto) zu erteilen.

09. Sitzung des Stadtrates | Beschlussnummer: SR/20261117/Ö11

Ja 23 Nein 0

Es wird beschlossen, dem Bauunternehmen Engelhardt Bau GmbH, Botzenweiler für das Abrechnungsjahr 01.01.2027 bis 31.12.2027 den Auftrag in Höhe von **496.745,52 €** (brutto) zu erteilen.

Dinkelsbühl, den 17.11.2026
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	17.11.2026
Vorlagennummer:	3/063/2026
Berichterstatter:	Panzino, Stefanie
Betreff:	Änderung der Verordnung über Parkgebühren (ParkGO)

Sachverhaltsdarstellung:

Aufgrund der Einführung der Umsatzsteuer bei der Stadt Dinkelsbühl entfallen für die Wohnmobilparkplätze in der Larrieder Straße und Mönchsrother Straße Mindereinnahmen, da künftig 19 % Mehrwertsteuer abgeführt werden müssen.

Um diesen Einnahmenverlust auszugleichen, wird vorgeschlagen, die Parkgebühren an diesen Parkplätzen um diesen Betrag zu erhöhen. Somit entfallen künftig:

- 1. bis 5. Stunde anstatt 1,00 € nun 1,50 €
- 24 Stunden anstatt 8,00 € nun 10,00 €

Änderungen in der Gebührenpflicht bedingen eine Änderung der „Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl (ParkGO)“ in § 4 Abs. 1 Nr. 2. Die Neufassung ist als Anlage 2 beigefügt. Die bisher geltenden Regelungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit der anliegenden Neufassung der „Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl (ParkGO)“ besteht Einverständnis.

Sie soll zum 01.01.2026 in Kraft treten und ist gemäß § 37 der Geschäftsordnung für den Stadtrat bekannt zu geben.

Der Verordnungstext (Anlage 2) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Diskussion:

StR Dr. Zwicker wäre auch mit einer Erhöhung im Bereich 15-20 Euro für die Tageskarte einverstanden.

StR Zech erinnert an die Diskussion im RPA und dass die Preise für Wohnmobile in Dinkelsbühl im Vergleich sehr günstig sind. Wir haben hier sehr ansprechende Parkmöglichkeiten und es stellt sich die Frage, ob die Stundentaktung bei den Parkgebühren noch Sinn macht. Besser wäre die Differenzierung halber oder ganzer Tag.

Bzgl. des dritten Stellplatzes für Wohnmobile im Bereich der Wörter Straße: Hier können wegen der Städtebauförderung keine Gebühren verlangt werden.

StR Huber sieht keine Notwendigkeit für eine Erhöhung – es genügt schon wenn alles andere teurer wird. Dier Stadt erhebt die Parkgebühren nicht um Geld zu verdienen, sondern um zu

regeln. Wohnmobile soll nicht irgendwo stehen, sondern da, wo die Versorgungseinrichtungen sind.

StR Meyer ist selbst oft mit dem Wohnmobil unterwegs. Wenn zu stark erhöht wird, werden andere Stellplätze gesucht. 20 Euro wäre schon oberste Preisklasse.

Lt. OB Dr. Hammer würde eine alleinige Weitergab der Mehrwertsteuer einen Preis von 9,60 Euro bedeuten.

Für StR Lehr sind die Wohnmobil-Stellplätze an der Wörter Straße neu. Er möchte wissen, ob Gebühren tatsächlich förderschädlich wären, und ob diese Plätze gebührentechnisch belegt sind oder kostenfrei.

OB Dr. Hammer teilt mit, dass der Parkplatz öffentlich gefördert wurde und mögliche Einnahmen von der Städtebauförderung abgezogen werden würden. Die Wohnmobil-Stellplätze an der Mönchsrother und der Larrieder Straße wurden von der Stadt selbst gebaut, ohne Städtebauförderung. Die Plätze an der Wörter Straße sind am weitesten entfernt von der Altstadt. Das Abstellen der Wohnmobile wäre rechtlich auch in der Altstadt möglich, wird aber durch unsere altstadtnahen Wohnmobilstellplätze nicht gemacht.

Der Parkplatz Larrieder Straße wurde damals für die Landesgartenschau hergerichtet. Die Kosten waren ähnlich wie bei der Mönchsrother Straße. Die Investitionskosten waren in ca. zwei Jahren abbezahlt und das System funktioniert gut. Man sollte Gästen auch mal günstig was anbieten. Die Wohnmobilisten bringen nicht nur Parkgebühren sondern auch Kaufkraft.

StR Lehr erkundigt sich, ob es für die vier Stellplätze an Wörter Straße Strom, Wasser und Entsorgung gibt.

OB Dr. Hammer teilt mit, dass es Strom und Wasser gibt, aber keine Entsorgungsmöglichkeit. Für Strom und Wasser muss ganz regulär bezahlt werden, aber keine Stellgebühren.

StR Lehr fragt nach, was die Änderung der Preise an den Parkscheinautomaten für Kosten verursachen.

Frau Panzino beziffert dies auf ca. 1000 Euro je Automat. Eine alleinige Änderung der Umsatzsteuer wurde bereits bei der Anschaffung vorbereitet und würde nichts kosten.

Lt. StR Lehr würde eine Gebührenerhöhung nicht unsere Bürgerschaft betreffen, sondern ausschließlich Personen von außerhalb.

StR Bromberger schlägt eine Erhöhung auf 12 Euro für die Tageskarte vor und findet eine kräftigere Erhöhung jetzt besser als mehrere kleinere hintereinander.

StR Zech schlägt zur Abstimmung vor: Halber Tag 10 Euro, ganzer Tag 14 Euro.

StR Bernatzky befürwortet folgenden Kompromiss: Tageskarte 12 Euro und in ein bis zwei Jahren nochmals schauen.

StR Göttler schließt sich StR Bromberger an.

OB schlägt folgenden Kompromiss vor:
Beschlussvorschlag:
Tagesgebühr 12 Euro – einstimmig

„Halber Tag“ bedeutet ab Einwurf 12 Stunden.

OB Dr. Hammer ist der Meinung, dass ein Halbtagesticket den meisten nichts bringt und dass es dann günstiger wäre z.B. eine Stunde in der Altstadt zu parken.

StR M. Schneider findet das Halbtagesticket ebenfalls nicht gut und spricht sich für eine Beibehalten des Stundentickets aus.

Der vorgeschlagene Stundentarif (1,50 Euro) wird einstimmig beschlossen.

---

09. Sitzung des Stadtrates | Beschlussnummer: SR/20261117/Ö12

Ja 23 Nein 0

Beschluss:
Mit der anliegenden Neufassung der „Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl (ParkGO)“ besteht Einverständnis. Die Parkgebühren für Wohnmobilstellplätze in der Larrieder und Mönchsrother Straße werden wie folgt geändert:

1. bis einschl. 5. Stunde: je 1,50 €
24 Stunden: 12,00 €

Die Verordnung soll zum 01.01.2027 in Kraft treten und ist gemäß § 37 der Geschäftsordnung für den Stadtrat bekannt zu geben.

Der Verordnungstext (Anlage 2) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Dinkelsbühl, den 17.11.2026
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	17.11.2026
Vorlagennummer:	2/100/2026
Berichterstatter:	Hippelein, Bernd
Betreff:	Neufassung der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zum 01.01.2027 mit Neufestsetzung der Beiträge und Gebühren

Sachverhaltsdarstellung:

Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) und Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) jeweils zum 01.01.2027

Der Stadtteil Wolfertsbronn wurde im September 2026 an die Kläranlage Dinkelsbühl angeschlossen. § 1 der Entwässerungssatzung (EWS) wurde angepasst und klarstellender formuliert. Ansonsten wurden in der EWS keine Änderungen vorgenommen. Die Neufassung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Im Zuge der Abwasserkalkulation wurde auch die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) inhaltlich überarbeitet und angepasst. Grundlage hierfür war insbesondere die Mustervorlage vom Bayerischen Gemeindetag sowie die Einbeziehung externer Beratung hinsichtlich dem beitragsrechtlichen Teil. In der Anlage mit der Zusatzbezeichnung „neu-alt“ sind die Ergänzungen farblich sowie die künftig nicht mehr geltenden Regelungen durch Streichung gekennzeichnet. Insbesondere wurden die Verzinsung von Erstattungsbeträgen nach § 5 Abs. 5 sowie die Bagatellgrenze von 12 cbm (§ 10 Abs. 4) gestrichen, der Ansatz pro Person bei Schätzung der Abwassermenge nach §10 Abs. 3 von 40 cbm auf 35 cbm reduziert und für den Beitragsteil eine Übergangs- und Anrechnungsregelung aufgenommen. Die Neufassung tritt ebenso zum 01.01.2027 in Kraft.

Benutzungsgebühren

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2024 von seinerzeit 3,30 €/m³ auf 3,95 €/m³. Es wurde ein 3jähriger Kalkulationszeitraum bis 31.12.2026 festgelegt.

Für den nächsten Kalkulationszeitraum von 2027 bis 2029 schlägt die Verwaltung vor, zum 01.01.2027 die Einleitungsgebühren von derzeit 3,95 €/m³ sowie für Stadtteile ohne Kläranlage von derzeit 1,15 €/m³ zu belassen und dabei zur Abmilderung von zukünftigen Gebührenanstiegen Mehrerlöse aus der Abschreibung von zuwendungsfinanzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Art. 8 Abs. 3 Satz 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Höhe von jährlich 265.000 € einer Sonderrücklage zuzuführen.

Im abgelaufenen Kalkulationszeitraum wurde ein Überschuss von rund 1.400.000 € erzielt, der nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG im Berechnungszeitraum 2027 bis 2029 auszugleichen ist.

Weiter wird vorgeschlagen, den kalkulatorischen Zinssatz ab 01.01.2027 von bisher 4,50 % auf 4,00% zu senken.

Herstellungsbeiträge:

Die Herstellungsbeiträge zur Entwässerungsanlage werden aufgrund der Kalkulation auf nachstehende Beitragssätze angepasst:

Der Beitrag beträgt für Grundstücke

im Einzugsgebiet der Entwässerungsanlagen mit Kläranlage

Grundstückflächenbeitrag	2,15 €/m²
Geschossflächenbeitrag	13,60 €/m²

im Einzugsgebiet der Entwässerungsanlagen mit Ortsentwässerung ohne Kläranlage (nach grundstücksseitiger Vorklärung)

Grundstückflächenbeitrag	1,30 €/m²
Geschossflächenbeitrag	5,45 €/m²

Anlagen:

- Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS)
- Neufassung der Satzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
- Neufassung der BGS-EWS – Darstellung neu-alt
- Kalkulation der Abwassergebühren 2027 bis 2029
- Kalkulation der Herstellungsbeiträge Abwasser 2027 bis 2029

Vorschlag zum **Beschluss:**

Dem Erlass der beiliegenden Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Dinkelsbühl und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Dinkelsbühl (Inkrafttreten jeweils zum 01.01.2027) wird zugestimmt. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 4,00 % festgesetzt.

Der Ansparung von Mehrerlösen durch Nichtabzug von Zuwendungen bei der Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG unter Einstellung in einer Sonderrücklage innerhalb des Kalkulationszeitraums 2027-2029 in Höhe von jährlich 265.000 € wird zugestimmt.

---

09. Sitzung des Stadtrates — Beschlussnummer: SR/20261117/Ö13

Ja 23 Nein 0

Beschluss:

Dem Erlass der beiliegenden Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Dinkelsbühl und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Dinkelsbühl (Inkrafttreten jeweils zum 01.01.2027) wird zugestimmt. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 4,00 % festgesetzt.

Der Ansparung von Mehrerlösen durch Nichtabzug von Zuwendungen bei der Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG unter Einstellung in einer Sonderrücklage innerhalb des Kalkulationszeitraums 2027-2029 in Höhe von jährlich 265.000 € wird zugestimmt.

Dinkelsbühl, den 17.11.2026
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	17.11.2026
Vorlagennummer:	2/098/2026
Berichterstatter:	Hippelein, Bernd
Betreff:	Reit- und Fahrverein Dinkelsbühl e.V. - Antrag auf Zuschuss zur Modernisierung und Erweiterung der Reitanlage

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 04.11.2026 hat der Reit- und Fahrverein Dinkelsbühl e.V. einen Antrag auf Zuschuss für die Modernisierung und Erweiterung der Reitanlage in der Rudolf-Schmidt-Straße in Dinkelsbühl gestellt.

Mit den geplanten Maßnahmen, u.a. Errichtung eines Longierzirkels, Erneuerung bzw. Herstellung einer Mistlagerfläche, einer Zisterne sowie eines Brunnens zur Wasserversorgung und Platzentwässerung sowie Arbeiten an der Umzäunung, sollen die vorhandenen Trainings- und Betriebsbedingungen nachhaltig verbessert werden. Die Neuerungen seien zudem notwendig, um den Fortbestand des Vereins und des Reitbetriebs am vorhandenen Standort im Zusammenhang mit der geplanten Ortsumgehung langfristig sicherzustellen.

Die geplanten Investitionskosten belaufen sich laut Verein auf rund 187.000 €, wobei 70.000 € für die Errichtung des Longierzirkels veranschlagt werden. Die Kosten für die weiteren Maßnahmen werden mit 87.000 € beziffert, darunter 20.000 € für die Mistlagerfläche, je 15.000 € für den Brunnen, die Platzbewässerung und die Umzäunung, 12.000 € für die Zisterne sowie 10.000 € für Planungsleistungen. Die zu erbringenden Eigenleistungen werden mit 30.000 € angegeben.

Die Förderrichtlinien der Stadt Dinkelsbühl sehen für derartige Projekte eine Bezuschussung in Höhe von 10 Prozent der Gesamtinvestitionskosten vor (entspricht rund 18.700 €). Da zumindest ein Teil der Maßnahmen durch den unmittelbar bevorstehenden Bau der Ostumfahrung mitbedingt wird, beantragt der Verein einmalig einen Investitionszuschuss in Höhe von 15 Prozent der Gesamtkosten, somit rund 28.050 €. Der Verein stellt zudem einen Zuschussantrag beim BLSV sowie dem Landkreis Ansbach und bemüht sich um Material- und Holzspenden.

Die Verwaltung sieht aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ein einmaliges Abweichen von der Förderquote von 10 v.H, mit einer finanziellen Auswirkung in Höhe von ca. 9.350 € als vertretbar an. Die Trasse der Ortsumgehung Dinkelsbühl greift in die bestehenden Außenanlagen ein. Die Vorstandschaft hat die Einschnitte akzeptiert und gemeinsam mit Vertretern des Staatlichen Bauamts eine optimierte Nutzung der Restfläche erarbeitet, um die Vereinstätigkeit auch für die Zukunft zu sichern.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Gewährung eines Zuschusses in Höhe von ausnahmsweise 15 Prozent der nachgewiesenen Investitionskosten, voraussichtlich rund 28.000 €, im Rahmen der Sportförderung wird aufgrund der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls zugestimmt. Die Haushaltsmittel sind unter der Hst. 1.5500.9880 im HJ 2027 bereitzustellen.

Diskussion:

Lt. OB Dr. Hammer wäre eine Förderung von 10 Prozent eigentlich üblich - hier würde man 15 Prozent geben, was es bereits in vergleichbaren Fällen schon gab. Durch die Ostumfahrung sind für den Verein erhebliche Investition nötig. Auch das Staatlich Bauamt ist im Rahmen des Ausgleichs sehr entgegenkommend. Es ist eine große Leistung des Vereins, das Areal mit Umbau auf dem Standort und mit Flächenreduzierung zukunftsfähig zu gestalten.

StR Bernatzky bezeichnet den Reitverein als sehr engagiert für Erwachsene und Jugendliche, der gezwungen ist, sich neu zu strukturieren. Die Förderung mit 15 Prozent bezeichnet er als angemessen.

StR Göttler hat Verständnis dafür und auch der Mehrwert ist für ihn unbestritten. Aber der Vorgang gehört in die Haushaltsaufstellung. Er kann dem nicht zustimmen, zumal ja davon keine weitere Förderung abhängig ist.

Herr Hippelein teilt mit, dass auch der Landkreis angefragt wird, und dieser nur dann fördert, wenn auch die Gemeinde fördert.

---

09. Sitzung des Stadtrates — Beschlussnummer: SR/20261117/Ö14

Ja 20 Nein 2

Beschluss:

Der Gewährung eines Zuschusses in Höhe von ausnahmsweise 15 Prozent der nachgewiesenen Investitionskosten, voraussichtlich rund 28.000 €, im Rahmen der Sportförderung wird aufgrund der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls zugestimmt. Die Haushaltsmittel sind unter der Hst. 1.5500.9880 im HJ 2027 bereitzustellen.

Dinkelsbühl, den 17.11.2026
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	17.11.2026
Vorlagennummer:	1/039/2026
Berichterstatter:	Staufinger, Thomas
Betreff:	Antrag von DGG, SPD und Grüne - Diskussion der Regelungen ruhender und fließender Verkehr sowie Gestaltung Weinmarkt

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 29.08.2026 haben die Fraktionen von DGG, SPD und Grüne einen Antrag auf Diskussion der Regelungen für den ruhenden und fließenden Verkehr sowie die Gestaltung am Weinmarkt gestellt.

Ursprünglich wurde der Antrag für die Sitzung im Oktober gestellt – mit den Antragstellern wurde aber besprochen, diesen erst im November auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Antrag ist der Vorlage als Anlage beigefügt – auf den genauen Inhalt wird verwiesen.

Anlage:
1 Antrag von DGG, SPD und Grüne auf Diskussion der Regelungen für den ruhenden und fließenden Verkehr sowie die Gestaltung am Weinmarkt vom 29.08.2026

Diskussion:

StR Kober kommt 19:30 Uhr

Lt. StR Bromberger läuft die Parkraumbewirtschaftung bereits mehrere Jahre und auch die Umgestaltung des Weinmarkts samt Teilsperrung. Über beide Maßnahmen sollte man sich regelmäßig austauschen. Es handelt sich um sehr einschneidende Maßnahmen für die Altstadt.

Der Weinmarkt ist das „Wohnzimmer der Altstadt“ und ein zentraler Platz. Dort findet das Leben statt, aber es gibt dort fast nur Parken und Gastronomie. Es wäre gut, dort mehr Aufenthaltsqualität reinzubringen, auch für Menschen, die nichts in der Gastronomie konsumieren können oder möchten.

Der Bauausschuss soll verschiedene Entwürfe zur Umgestaltung vorlegen. Z.B. mehr Sitzmöglichkeiten für Menschen ohne Konsum. Alle Sitzgelegenheiten ums Münster sind bei gutem Wetter belegt, d.h. werden angenommen. Auch Spielmöglichkeiten für Kinder, mehr Grün, mehr Bäume, mehr Pflanzen am Weinmarkt wären gut. Er regt einen Austausch an: Wie ist es gelaufen? Was sind die Ideen? Was sollte man ändern oder so belassen?

StR Huber findet es immer gut, ein bestehendes System zu überprüfen und zu hinterfragen. Er stimmt StR Bromberger beim Punkt Aufenthaltsqualität für Familien und Kinder zu. Er schlägt eine Sondersitzung des Bauausschusses mit Citymarketing und Gastronomie zu diesem Thema vor.

StR Zech ist der Meinung, dass es eine lange Diskussion geben würde, wenn heute alle Punkte angesprochen werden sollen. Er begrüßt eine ergebnisoffene Diskussion ohne Beschlussvorschlag. Beleuchten, mit was ist man zufrieden und mit was nicht? Wo sind die Spannungsfel-

der? Das kann gute Kompromisse bringen – alle Gruppen und Anliegen sollte man ernst nehmen. Er befürwortet eine Arbeitssitzung des Bauausschusses mit allen Beteiligten. Im Frühjahr könnte dann der Beschluss erfolgen – das reicht für eine Umsetzung 2027.

StR Göttler würde die Thematik zunächst ohne Interessensgemeinschaften besprechen – nur das Gremium. Dabei sollte nicht nur die Umgestaltung des Weinmarkt, sondern auch die Parkraumbewirtschaftung mit einbezogen werden.

---

09. Sitzung des Stadtrates

Beschlussnummer: SR/20261117/Ö15

Ja 24 Nein 0

Beschluss:

Der Antrag wird in den Bauausschuss zur weiteren Beratung im Rahmen einer Arbeitssitzung verwiesen. Die Arbeitssitzung soll im Februar 2027 erfolgen.

Dinkelsbühl, den 17.11.2026
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	17.11.2026
Vorlagennummer:	3/065/2026
Berichterstatter:	Staufinger, Jonas
Betreff:	Antrag der DGG-Fraktion zum Umsetzungsstand des Stadtratsbeschlusses vom 26.11.2025 zum Baugebiet Gaisfeld IV- BA 2 in den Bereichen SO1, WA2 und WA5

Sachverhaltsdarstellung:
Die DGG-Fraktion hat im Oktober 2026 einen Antrag zum Umsetzungsstand des Stadtratsbeschlusses vom 26.11.2025 zum Baugebiet Gaisfeld IV – BA 2 in den Bereichen SO1, WA2 und WA5 gestellt.

Der Antrag ist der Vorlage als Anlage beigefügt – auf den genauen Inhalt wird verwiesen.

Anlage
1 Antrag der DGG-Fraktion zum Umsetzungsstand des Stadtratsbeschlusses vom 26.11.2025

Diskussion:

Herr J. Staufinger informiert, dass das Interesse abgefragt wurde, ob das jemand umsetzen kann. Es gab dazu einen Bericht im Bauausschuss im Juni 2026 – demnach sollten sich alle Mitglieder des Bauausschusses Gedanken über das weitere Vorgehen machen.

Dann gab es eine E-Mail von StR Göttler mit einem Entwurf für eine Mehrfachbeauftragung. Dieser wurde von der Verwaltung geprüft. An bestehender Bauleitplanung soll eigentlich festgehalten werden. Der Entwurf widerspricht den Vorgaben des Bebauungsplans. Viele Grundstücke der Nachbarn sind verkauft. Im Bebauungsplan steht z.B. „zwei Vollgeschosse“. Die Käufer verlassen sich drauf, dass nichts Größeres hinkommt. Ansonsten wäre dies ein Vertrauensbruch.

OB Dr. Hammer teilt mit, dass man auf den Vorschlag von StR Göttler eingegangen wäre, dieser hat aber leider nicht auf den gefassten Beschluss gepasst. Eine Beauftragung mehrerer Büros ist schwierig, da nicht feststeht, für wen man eigentlich plant. An den Festsetzungen des Bebauungsplans soll eigentlich festgehalten werden. Die Verwaltung wusste nicht, wie es weitergehen sollte.

Es wurden seitens der Stadt Baugrundstücke verkauft und diese auch erschlossen. Große Frage war, wie die drei Grundstücke erschlossen werden sollen, insbesondere hinsichtlich Anzahl und Lage der Anschlüsse. Es wird eine Arbeitssitzung vorgeschlagen.

StR Zech teilt mit, dass am 26.11.2025 einstimmig beschlossen wurde, am Bauleitverfahren festzuhalten und die Modelle umzusetzen. Es war auch der Kontakt zur Verwaltung da. Mehrere Planungs- und Architekturbüros wurden angefragt – es durfte aber seiner Meinung nach nicht weitergearbeitet werden. Der Antrag wurde geschoben – das Ganze ist mittlerweile ein Jahr her. Die angedachten Wohnformen werden extrem nachgefragt – die Unterstützer des Antrags waren folglich vorausschauend unterwegs. Es gab interessierte Büros aber es wurde nichts umgesetzt. Ein Jahr vergeudet. Er fordert die Ernsthaftigkeit des Beschlusses wahrzunehmen, aufzunehmen und umzusetzen.

StR Göttler: Ohne Antrag wäre das Thema seiner Meinung nach in der Kiste verschwunden – wie bei Segringen-Schellenheckfeld. Er nennt das ein „schockierendes Verhalten“. Seiner Meinung nach weiß die Verwaltung nicht, wie damit umzugehen ist und macht lieber erst mal nichts. Normalerweise hat die Stadt eine Vorstellung, was entstehen soll und fragt nicht die Investoren, wer hier was entwickeln möchte.

Das Baugebiet Gaisfeld hat keine Qualität. Es erinnert ihn an das Hoffeld, das jetzt saniert werden soll. Es wird hier exakt das gleiche Baugebiet mit Defiziten und Mängeln des Hoffelds nachgebaut. An der Planung festhalten führt zu keiner Verbesserung. Wohnen ist mehr als Schlafen, Essen, Arterhaltung.

OB Dr. Hammer verweist auf den Beschluss, dass man an den Festsetzungen und dem Bebauungsplan festhalten soll. Die Gedanken von StR Göttler waren ein anderer Weg.

StR Göttler fragt nach, was von OB Dr. Hammer unternommen wurde, um den Bebauungsplan weiter zu entwickeln?

StR Scholl beklagt die Wortwahl. Er fragt sich, was wir machen, wenn es keine Bewerber gibt, die die Wohnformen machen wollen? Viele Familien wollen Einfamilienhäuser errichten und bekommen keinen Bauplatz. Warum nicht umdisponieren?

StR Göttler: Wenn auf den Grundstücken Einfamilienhäuser entstehen sollen, muss der Bebauungsplan geändert werden.

OB Dr. Hammer und Herr J. Staufinger sind der Meinung, dass die Grundsätze der Planung dadurch nicht berührt wären. Das würde auch ohne Änderung des Bebauungsplanes gehen. Einfamilienhäuser würden zumindest garantieren, dass die zwei Geschosse nicht überschritten werden.

OB Dr. Hammer verweist darauf, dass den Bebauungsplan nicht die Verwaltung, sondern der Stadtrat beschlossen hat. Wenn StR Göttler der Meinung ist, man muss den Bebauungsplan ändern, dann muss es einen Mehrheitsbeschluss dazu geben. Der Stadtrat hat aber dagegen gestimmt und will daran festhalten. Das widerspricht sich.

StR Zech hat dem Rathaus Büros mitgeteilt und Unterstützung angeboten. Die Büros wurden aber nicht kontaktiert. Maßnahmen wurden nicht durchgeführt; Ergebnisse liegen nicht vor. Es handelt sich um Wohnformen, die die Bevölkerung auch nutzen würde. Die Nachfrage nach Einfamilienhäusern hat abgenommen. Andere Wohnformen sind nachhaltig. Der Beschluss wurde nicht ausgeführt.

OB Dr. Hammer ist gegen eine Änderung des Bebauungsplanes.

StR Zech stellt fest, dass der Auftrag nicht ausgeführt wurde.

StR Tafferner fragt nach, welche Bauträger und Büros kontaktiert wurden. Waren welche dabei, die in dem Bereich unterwegs sind, oder nur die uns sonst bekannten Bauträger.

Herr J. Staufinger verweist auf die öffentliche Sitzung – eine Nennung ist hier nicht möglich.

StR Göttler möchte, dass zwei bis drei Büros eingeladen werden, die dann etwas Geeignetes präsentieren. Dann hätte man eine andere Diskussionsgrundlage für den Stadtrat.

Frau Oertel: Lt. der Liste von Frau Sellner wurden 35 Bauträger abgefragt. Einige die schon bei uns gebaut haben aber auch viele von weiter weg.

StR Huber: Irgendwann soll gebaut werden und Menschen sollen dort wohnen. Brauchen jemanden, der diese Modelle bauen möchte. Wer eine Idee hat, wer dort Wohnen oder Bauen möchte, soll das mitteilen. Die Bauverwaltung geht dem Thema dann nach. Wenn nicht, beschäftigen wir uns mit Einzelbauvorhaben.

StR Bromberger: Absurde Diskussion. Der Beschluss war im November 2025. Man sollte Planer anfragen und keine Bauträger. Es wurde nicht gemacht, was man beschlossen hat. Um alles zu retten schlägt er eine Arbeitssitzung des Bauausschusses vor.

StR Göttler: Wenn man aktuell Bauträger anfragt, ist keiner erpicht, im Wohnungsbau einzusteigen. Lt. Zahlen des Statistischen Landesamtes stiegen die Einwohner von 2003-2025 um 665; gleichzeitig wurden 1.485 Wohnungen errichtet. Viele Wohnungen stehen vmtl. leer. Mehrfamilienhäuser in Dinkelsbühl machen für Bauträger keinen Sinn.

StR Schirrle: Absurd. Irritiert. Es gibt einen klaren Stadtratsbeschluss. Stadtrat hätte auf Widersprüchlichkeit hingewiesen werden müssen, wenn eine vorlag. Im Bauausschuss im Juni war die Anweisung Vorschläge zu bringen; StR Göttler hat das gemacht. Seiner Meinung nach ist keine Arbeitssitzung des Bauausschusse nötig; es gibt schließlich einen entsprechenden Stadtratsbeschluss. Das Ganze ist ein Jahr her. Der Beschluss soll umgesetzt werden.

OB Dr. Hammer: Wir nehmen das mit und überlegen, wie wir das umsetzen.

Dinkelsbühl, den 17.11.2026
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des	Stadtrates
am	17.11.2026
Vorlagennummer:	1/035/2026
Berichterstatter:	Staufinger, Thomas
Betreff:	Antrag auf öffentliche Ausschreibung und transparente Vergabe der Standplätze für den Dinkelsbühler Weihnachtsmarkt ab dem Jahr 2027

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 12.10.2027 haben die Freien Wähler, Die Linke, die SPD, Bündnis90/Die Grünen, die Wählergruppe Land sowie die DGG einen Antrag auf öffentliche Ausschreibung und transparente Vergabe der Standplätze für den Dinkelsbühler Weihnachtsmarkt ab dem Jahr 2027 gestellt.

Der Antrag ist der Vorlage als Anlage beigefügt – auf den genauen Inhalt wird verwiesen. Ebenso beigefügt ist ein Schreiben von Oberbürgermeister Dr. Hammer vom 04.11.2026 an die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen.

Anlagen:
Antrag von Freie Wähler, Die Linke, SPD, Bündnis90/Die Grünen, Wählergruppe Land und DGG auf öffentliche Ausschreibung und transparente Vergabe der Standplätze für den Dinkelsbühler Weihnachtsmarkt ab dem Jahr 2027 vom 12.10.2026

Schreiben von Oberbürgermeister Dr. Hammer vom 04.11.2026

Diskussion:

StR Tafferner befürwortet eine öffentliche Ausschreibung der Standplätze zum Weihnachtsmarkt 2027. Man sollte eine Möglichkeit finden, mögliche Teilnehmer und Fieranten weiter zu fassen. Eine Bewerbung der Fieranten soll verbindlich möglich sein. Das bietet die Chance, den Weihnachtsmarkt attraktiver und abwechslungsreicher zu gestalten. Das Verfahren soll nachvollziehbar und offen sein.

StR Huber: Qualität sichern und Weiterentwickeln ist gut. Knackpunkt ist Punkt 3 im Antrag – der Anspruch auf weitere Zulassung. Es besteht die Gefahr, dass manche zu einem sicheren Platz wechseln. Die per E- Mail an die Stadträte übersandte Umfrage von Herrn T. Staufinger zeigt, dass von den 20 Fieranten, die sich beworben haben, nur vier kein Essen und Trinken anbieten. Hebt das die Qualität unseres Weihnachtsmarktes? Wir haben ein großes Angebot verschiedener Fieranten in Dinkelsbühl und wollen das nicht verlieren. Die neue Strategie ist gefährlich. Er wäre damit einverstanden, wenn Buden, die frei werden, dann ausgeschrieben werden. Es handelt sich hier um Unternehmen. Einen Stand über Jahre hinweg wegnehmen ist problematisch.

StR Tafferner: Bestehende Fieranten sollen nicht ausgeschlossen werden. Eher als Möglichkeit noch jemanden dazu zu gewinnen. Der Food Bereich ist viel nachgefragt. Vergabekriterien sind nur eine Idee. Bewährte und langjährige Partner können ihr Sortiment auch ergänzen. Welche Qualität und Zugehörigkeit in Dinkelsbühl wäre eine gute Idee. Mit der Verwaltung zusammen die Kriterien festlegen. Das ist ein Verfahren, dass wir anstreben sollten. Mittelfristig kann es zu Veränderung kommen. Das was besteht, wird nicht zerstört.

StRin Baumgärtner: Schade, dass ein privater Unternehmer, der den Weihnachtsmarkt zu dem gemacht hat, was er ist, so an den Pranger gestellt wurde. Das müsste so nicht sein. Dinkelsbühl hat einen schönen Weihnachtsmarkt. Zuerst sollten bestehende Fieranten gefragt werden, ob sie weiter dabei sein wollen - mit bestimmter Frist. Wenn dann noch etwas frei ist, dann gerne Ausschreiben. Ideen sammeln und an einem Strang ziehen. Auch Aktionen für Kinder und Senioren - nicht nur Fieranten und Stände.

StR Piott: Die öffentliche Ausschreibung war nicht die Intention. Es genügt nur im Blickpunkt hinzuweisen, wer Interesse hat im „Non-food Bereich“. Chat GPT-Anfrage ergab, dass Dinkelsbühl bei der Frage nach den schönsten Weihnachtsmärkten ganz weit hinten liegt. Begründung: Außergewöhnliche Kulisse wird nicht genutzt. Konzept des Marktes ist entwickelbar. Potential nach oben. Attraktivität des Weihnachtsmarktes soll gesteigert werden, Besucher und Einheimische begeistert. Sinnvoll für neue Ideen und Ansätzen im Non-food Bereich.

OB Dr. Hammer: Keine öffentliche Ausschreibung, sondern Nachbesetzung freiwerdender Stände. Auf bestehende Fieranten setzen.

StR Piott: Keine öffentliche Ausschreibung. Bekanntgabe/Aufruf wer hat Lust am Weihnachtsmarkt 2027 mitzumachen. Kriterien können beschlossen werden. Wer schon da war soll bewertet werden. Niemanden nicht mehr zulassen, der schon da war.

StR Lindörfer: Attraktiver gestalten ist wichtig. Alleinstellungsmerkmale sind wichtig, aber werden immer schwieriger. Nur noch Essen und Trinken ist nicht gut, aber Kunsthandwerk kauft man einfach weniger. Auf keinen Fall alle, die da waren, neu bewerben lassen. Manche gehen vielleicht – dann nachbesetzen.

StRin Hübel: Faires Bewerberverfahren. Vergabeverfahren analog Rothenburg: Punktesystem. Faktor: 3 Jahre da und nichts zuschulden kommen lassen. Niemanden „raus schmeißen“.

StR Bromberger: „Öffentliche Ausschreibung“ wird unterschiedlich verstanden. Alle, die im Vorjahr da waren sollen sich bewerben. Einfach gestalten und abfragen. Am Schluss Liste mit vielen Interessierten aus denen man auswählen kann. Die, die bisher da waren, sollen vorrangig wieder dabei sein. Aber dann aus Liste punktuell verbessern. Pro aktiv immer wieder Info über Bewerbung streuen.

StR Scholl: Verfahren wie bei der Kinderzeche. Initiative vom Citymarketing: Neutraler Weihnachtsmarkt Check (CIMA-Beratung). Erkenntnisse gewinnen und einfließen lassen. Ergebnisse abwarten und dann entscheiden, was gemacht wird.

StR Zech: Gar nicht weit auseinander. Wollen alle gut strukturierten Dinkelsbühler Weihnachtsmarkt. Satz „Ein Anspruch auf …“ ist kein Ausschluss. Jeder der da war soll sich wieder bewerben. Ausschreibung einer Interessensbekundung: Blickpunkt, FLZ, Homepage, Social Media.
Gewisse Punkte im Antrag abändern/Datum aktualisieren.
Antrag, über vorliegenden Beschluss abzustimmen.

OB Dr. Hammer: Das war kein Antrag zur Geschäftsordnung

StR Lehr: Jeder übt sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen aus.

StR Schreiber: Arbeitskreis Weihnachtsmarkt hat sich viele Gedanken gemacht. Situation wird so dargestellt, als ob der Arbeitskreis nicht das Beste für Stadt und Weihnachtsmarkt will. Attraktivität und Vorankommen muss an erster Stelle sehen. Stadt und Arbeitskreis müssen die Möglichkeit haben, das Beste für den Weihnachtsmarkt zu machen. Mit bestehenden Fieranten das Beste herausholen. Miteinander mit den Menschen die da sind. Offenes Gespräch ohne an Pfründen festzuhalten. Unding, Menschen zusagen, man macht hier was kaputt. Auf Menschen

bauen, die hier den Lebensunterhalt verdienen. Macht den Weihnachtsmarkt aus, miteinander etwas Gutes zu gestalten.

StR Meyer: Von Transparenz steht viel im Antrag. Man setzt die bewährten Strukturen aufs Spiel. Dresden steht kurz vorm Exitus. Kostensteigerungen durch Bürokratie, umso mehr wir vorschreiben und in ein Verwaltungskonstrukt bringen. Am Bewährten festhalten, hat auch die Umfrage und die Meinung vieler Bürger gezeigt. Wollen vernünftige und zukunftsträchtige Entscheidung

StR Kober: Vieles stimmt überein. Neue sollen sich auch auf Kontinuität verlasen dürfen. Bauen darauf auf. Wer sich nichts zu Schulden kommen lassen hat, soll im nächsten Jahr wieder aufgenommen werden.

StR Huber: Im Grunde nach einig. Bekannt und bewährt. Wenn etwas nicht passt, kann derjenige auch raus. Wer hat sich bewährt? Mit wem will man weiterarbeiten? Wer darüber hinaus will mitmachen? Wer wäre eine Bereicherung? Vorschlag Citymarketing CIMA ist gut. Vorschlag: Im Arbeitskreis zusammensetzen und dann einen Beschluss vorformulieren. Antrag auf Unterbrechung.

StRin Wikarek: Es werden Beschlüsse gemacht, die werden nicht umgesetzt. Dann Arbeitskreis und Vorschlagsbeschluss, dann wieder Arbeitskreis. Hört viel Einigkeit. Forderung nach kurzer Unterbrechung - dann Beschlussfassung.

StR Bernatzky: Öffentliche Ausschreibung ist bürokratisch. Altbewährtes soll bewahrt werden. Sachliche Debatte ist gut. Läuft bis jetzt nicht aus dem Ruder. Die Fieranten brauchen Planungssicherheit und Vertrauen. Der Weihnachtsmarkt ist gut, kann aber weiterentwickelt werden.

StR Zech: Eigentlich nah beieinander. Wünscht sich, dass Arbeitskreis arbeiten darf. Nur so möglich, Qualität des Weihnachtsmarktes zu steigern. Antrag zur Geschäftsordnung – wieder zurückgenommen.

StR Lehr: Klage, wenn jetzige Fieranten nicht mehr berücksichtigt werden? Könnte die Verwaltung verklagt werden?

OB Dr. Hammer: Im Bewerbungssystem justiziabel. Auch Punktesystem, usw. Ja – Klage kann passieren. Man kann das Verfahren dementsprechend angreifen.

OB Dr. Hammer: Er begleitet den Weihnachtsmarkt seit 23 Jahren. Vorgeschichte wurde ihm von vielen Menschen geschildert. Es gab seinerzeit ein Angebot von Papert – er hätte den Weihnachtsmarkt gerne übernommen. Aber Treffen der Fieranten; diese wollten Herrn Reinhardt. Bisher keine Probleme mit Fieranten. 25 Jahre Betreiber hat alles geregelt und hat ein echt gutes Produkt aufgebaut. Umfrage der CSU. Auf die Filme auf Social Media gab es über 100.000 Aufrufe. Alle Fieranten wurden gefragt ob sie gerne genauso weiterarbeiten möchten. Wollen alle daran festhalten. Besuch des Citymarketing mit Mitgliedern - alle wollten, dass für Planungssicherheit nicht in ein Ausschreibungsverfahren gegangen wird. Stefan Klein hat Wagen gekauft von Papert - große Investition. 45 Unternehmer warnen vor Ausschreibung wegen Planungssicherheit. Der Antrag kam überraschend. Zusammen mit dem Arbeitskreis Weihnachtsmarkt wurde eine klare Regelung erarbeitet: Beibehaltung der jetzigen Stände. Aufbau durch Bauhof, Organisation durch Stadt. Kostenermittlung. Diskussion im Januar/Februar wie es weitergeht. Wenn allein Verwaltung das machen müsste, hätte das nicht geklappt. Sitzung Arbeitskreis Weihnachtsmarkt am 04.08.2026: Formulierung: Fieranten benötigen Beständigkeit und Planungssicherheit. Können weiter bleiben. Alle waren damit Einverstanden bis auf eine Person. Bewegen uns, aber sind an einem Punkt nicht einer Meinung. Wegen Justiziabilität keine öffentliche Ausschreibung. „Bekannt und Bewährt“ an bisherigen Fieranten festhalten. Bei freien Ständen und bei freiwerdenden Ständen über Bekanntgabeverfahren Abfrage, wer Inte-

resse hat auf den Weihnachtsmarkt zu gehen. Erarbeitung Kriterienkatalog für Neubewerber von AK Weihnachtsmarkt und Verwaltung. Entscheidung durch AK Weihnachtsmarkt und Verwaltung. Keine Beschwerden, dass jemand unfreundlich ist, das Produkt schlecht ist oder niemand auf macht oder zu spät kommt.

StR Zech (DGG) stellt den Antrag auf Abstimmung über den modifizierten Antrag.

Abstimmung 14:10

Im Anschluss lies OB Dr Hammer noch über einen erarbeiteten Kompromissvorschlag abstimmen:

Vorschlag zum Beschluss:

Eine öffentliche Ausschreibung der Standplätze des Dinkelsbühler Weihnachtsmarktes im Spitalhof erfolgt nicht.

An den bisherigen Fieranten, welche auch für die Zukunft Interesse bekundet haben, soll grundsätzlich nach dem Grundsatz „bekannt und bewährt“ festgehalten werden.

Hinsichtlich der freien bzw. der frei werdenden Standplätze können sich Interessierte bewerben. Diese Möglichkeit ist frühzeitig über den Blickpunkt und andere Medien bekanntzugeben.

Über die Zuweisung von Standplätzen an neu eingegangene Bewerbungen entscheidet der AK Weihnachtsmarkt/Stadtrat unter Berücksichtigung einer von der Verwaltung mit dem AK erarbeiteten Kriterienliste.

Abstimmung 9:14

---

09. Sitzung des Stadtrates — Beschlussnummer: SR/20261117/Ö17

Ja 14 Nein 10

Beschluss:

1. Öffentliche Bekanntmachung
Die Vergabe sämtlicher Verkaufs-, Gastronomie- und Aktionsstände des Dinkelsbühler Weihnachtsmarktes erfolgt ab dem Jahr 2027 auf Grundlage einer öffentlichen Bekanntmachung.
Die Bekanntmachung wird insbesondere über folgende Kanäle veröffentlicht:
• Blickpunkt Dinkelsbühl
• Fränkische Landeszeitung (FLZ)
• Internetseite der Stadt Dinkelsbühl
• Internetseite der Tourist Information Dinkelsbühl
• Social-Media-Kanäle der Tourist Information Dinkelsbühl

2. Bewerbungsfrist
Die Bewerbungsphase beginnt unmittelbar nach Veröffentlichung der Bekanntmachung und endet für den Weihnachtsmarkt 2027 am **15. Februar 2027**.

3. Transparente Vergabekriterien
Die Vergabe der Standplätze erfolgt anhand nachvollziehbarer und vorab veröffentlichter Kriterien. Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

• Qualität und Attraktivität des Angebots
• Regionalität und lokaler Bezug
• Handwerklicher Charakter
• Weihnachtlicher Bezug des Angebots
• Vielfalt des Waren- und Gastronomieangebots
• Vermeidung von Angebotsdoppelungen
• Gestaltung und Erscheinungsbild des Standes
• Zuverlässigkeit und Erfahrungen bei vergleichbaren Veranstaltungen
• Gemeinnützigkeit und ehrenamtliches Engagement im Interesse der Bürgerschaft

4. Vorberatung im Arbeitskreis Weihnachtsmarkt
Die fristgerecht eingegangenen Bewerbungen werden im Arbeitskreis Weihnachtsmarkt vorberaten und bewertet. Das Ergebnis der Beratungen wird dem Stadtrat als Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

5. Endgültige Vergabe
Die endgültige Vergabe der Standplätze für den Dinkelsbühler Weihnachtsmarkt 2027 erfolgt durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung im März 2027.

6. Dokumentation und Transparenz
Die Verwaltung wird beauftragt, das Auswahlverfahren nachvollziehbar zu dokumentieren und die zugrunde gelegten Vergabekriterien sind öffentlich bekannt zu machen.

7. Evaluation
Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach Durchführung des Weihnachtsmarktes 2027 zu evaluieren und dem Stadtrat über die gewonnenen Erfahrungen sowie gegebenenfalls erforderliche Anpassungen zu berichten.

Dinkelsbühl, den 17.11.2026
Stadtrat

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschriften über die öffentliche und die nichtöffentliche Sitzung am 21.10.2026 wurden genehmigt.

Dr. Christoph Hammer Oberbürgermeister	Laura Krehn Schriftführer/in

Ö 2

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung Beträge in EUR

Kunde: 1
Haushaltsjahr: 2025

Datum: 19.05.2026

	Verwaltungshaushalt (VWH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	43.355.743,05	10.737.786,28	54.093.529,33
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	1.683.400,00	1.683.400,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	1.003.761,10	1.003.761,10
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	136,82	0,00	136,82
bereinigte Solleinnahmen	43.355.606,23	11.417.425,18	54.773.031,41
Soll-Ausgaben	43.355.606,23	12.480.245,91	55.835.852,14
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	0,00	-	0,00
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	0,00	0,00
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	757.200,00	757.200,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	1.058.601,10	1.058.601,10
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	43.355.606,23	12.178.844,81	55.534.451,04
etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen ./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	761.419,63-	761.419,63-

Ö 3

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung Beträge in EUR

Kunde: 2 Datum: 02.06.2026
Haushaltsjahr: 2025

	Verwaltungshaushalt (VwH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	2.585.943,80	769.137,52	3.355.081,32
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Solleinnahmen	2.585.943,80	769.137,52	3.355.081,32
Soll-Ausgaben	2.585.943,80	769.137,52	3.355.081,32
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	0,00	-	0,00
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	0,00	0,00
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	2.585.943,80	769.137,52	3.355.081,32
etwaiger Unterschied bereinigte Solleinnahmen ./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Ö 6

BKWP Wiedemann & Baumann GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2025 des Eigenbetriebs

Stadtwerke Dinkelsbühl

Unterzeichnet von: Helmut Wiedemann

BKWP Wiedemann & Baumann GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BKWP Wiedemann & Baumann GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Radlkoferstr.2, 81373 München
Sitz: München, Rechtsform: GmbH
Registergericht: Amtsgericht München, HRB 293913
Geschäftsführer: Helmut Wiedemann, Christian Baumann
Telefon: (089) 74 11 85 – 456; E-Mail: info@bkwp.de

Inhaltsverzeichnis

		Blatt
1.	**Prüfungsauftrag**	1
2.	**Grundsätzliche Feststellungen**	2
2.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
2.2	Wesentliche Geschäftsvorfälle	4
3.	**Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**	5
4.	**Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**	**7**
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2	Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung	8
4.1.3	Jahresabschluss	09
4.1.4	Lagebericht	10
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
5.	**Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung**	11
5.1	Darstellung der Vermögens- und Finanzlage	11
5.1.1	Bilanzaufbau	11
5.1.2	Kapitalflussrechnung	14
5.2	Darstellung der Ertragslage (Erfolgsvergleich, Aufwands- und Ertragsbeurteilung)	16
5.2.1	Gesamtbetrieb	17
5.2.2	Stromversorgung	19
5.2.3	Gasversorgung	22
5.2.4	Wasserversorgung	25
5.2.5	Wärmeversorgung	28
5.2.6	Bäder	30
5.2.7	ÖPNV	33
5.2.8	Straßenbeleuchtung	34
5.3	Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	35
6.	**Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**	36
7.	**Schlussbemerkung**	44

Anlagen

1 Jahresabschluss

1.1 Bilanz zum 31.12.2025
1.2 Gewinn- und Verlustrechnung 2025
1.3 Anhang

2 Lagebericht

3 Tätigkeitsabschlüsse „Elektrizitätsverteilung“ und „Gasverteilung“ sowie „moderner und intelligenter Messstellenbetrieb Strom“

4 Erfolgsübersicht

5 Sonstige Anlagen

5.1 Rechtliche Grundlagen
5.2 Wichtige Verträge
5.3 Technisch-wirtschaftliche Grundlagen

6 Berichterstattung über die Prüfung nach Art. 107 GO entsprechend dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

7 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Zur besseren Darstellung werden im Prüfungsbericht gerundete Zahlen angegeben. Hierdurch können sich in den dargestellten Tabellen sowie im Text geringfügige Rundungsdifferenzen ergeben.

1. Prüfungsauftrag

An den Eigenbetrieb Stadtwerke Dinkelsbühl

Die Werkleitung des Eigenbetriebs Stadtwerke Dinkelsbühl (im Folgenden Stadtwerke genannt) beauftragte uns mit Schreiben vom 12.11.2025, den Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebs Stadtwerke Dinkelsbühl unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2025 sowie die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich zu berichten. Der Auftrag umfasst auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse. Dem Auftrag liegt der Beschluss des Stadtrats vom 22.10.2025 zugrunde.

Der Eigenbetrieb ist ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen und prüfungspflichtig gemäß § 6b Abs. 1 EnWG i.V. mit Art. 107 Gemeindeordnung Bayern (GO).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a Handelsgesetzbuch (HGB), dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde. Des Weiteren waren die landesrechtlichen Vorschriften (§ 7 KommPrV) zu beachten.

Der Bericht enthält unter Abschnitt 2 vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werkleitung.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten 3 bis 5 im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt 6 wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1.1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1.2) und dem Anhang (Anlage 1.3), den geprüften Lagebericht (Anlage 2), die geprüften Tätigkeitsabschlüsse (Anlage 3) sowie die Erfolgsübersicht (Anlage 4) beigefügt.

Die rechtlichen sowie technisch-wirtschaftlichen Verhältnisse und wichtige Verträge haben wir in Anlage 5 tabellarisch dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrags gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage 7 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2024.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Werkleiter haben nach § 289 HGB und § 24 EBV einen Lagebericht aufgestellt, in welchem sie den Geschäftsverlauf und die Lage des Eigenbetriebs darstellen. Hierbei sind sie auch auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung eingegangen. Für den Inhalt des Lageberichts sind sie als gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebs verantwortlich.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer nachfolgend Stellung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Die Werkleiter machen im Lagebericht folgende für die Beurteilung der Lage des Unternehmens wesentliche Angaben:

„Ziel des Eigenbetriebs ist die kostengünstige Versorgung der Bevölkerung mit Energie und gesundheitlich einwandfreiem Wasser, sowie der Betrieb der örtlichen Bäder und des ÖPNV. (…)

Die Eigenkapitalquote ist im Jahr 2025 angestiegen. (…)

Die energiepolitischen Rahmenbedingungen sind weiterhin in hohem Maße durch geopolitische Unsicherheiten geprägt. Der anhaltende Krieg Russlands in der Ukraine sowie der im März 2026 eskalierte Konflikt im Iran führen zu zusätzlichen Belastungen auf den internationalen Energie- und Finanzmärkten. Die Dauer und die konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Entwicklungen sind derzeit nicht verlässlich abschätzbar. (…)

Für das Jahr 2026 wird in Anbetracht der dargestellten Entwicklungen davon ausgegangen, dass sich die Ertragslage ähnlich zu 2025 darstellt. Im Wirtschaftsplan 2026 wurde ein Jahresüberschuss von 6.800 € eingestellt. (…)

Gerade im Strom- und Gasbereich werden der massive Anstieg der Konkurrenzsituation, schlechteren Marktlage und erhöhten Sensibilität der Kunden zu einer weiterhin verringerten Marge führen, was natürlich im Verhältnis der allgemeinen Kostensteigerung einen direkten Einfluss auf unser Ergebnis haben wird. Die Situation in den Netzen mit ihren Regularien wird hier bis zur nächsten Kostenperiode wegen der sehr stark gestiegenen Kosten zu weiteren Defiziten führen. Insgesamt werden wir im Jahr 2026 diverse Maßnahmen ergreifen müssen, um die wieder zu stabilisieren. (…)

Zur Deckung erwarteter Verluste im Bäderbereich werden positive Ergebnisse im Bereich der Energieversorgung benötigt. In 2026 sind Investitionen in Höhe von insgesamt ca. 7,72 Mio. € in das Leitungsnetz, in den gemeinsamen Bereich, die Straßenbeleuchtung, sowie in den Bäderbereich geplant. (…)

Abschließend kann man feststellen, dass im Jahr 2025, aber auch in den folgenden Jahren branchenmäßig und vom Gesetzgeber große Herausforderungen auf die Stadtwerke Dinkelsbühl zukommen, denen man aber durch eine gut geschaffene Basis und rechtzeitiges Einleiten von Maßnahmen gewachsen sein wird. Grundsätzlich hat sich aber die allgemeine Situation bei Stadtwerken verschlechtert und gibt diesen wesentlich schwerere Aufgaben bei geringeren Ertragsmöglichkeiten als noch in der Vergangenheit.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung der Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass der Fortbestand des Unternehmens gefährdet wäre.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt 5 dieses Prüfungsberichts durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage und der Liquidität ist zudem im Lagebericht dargestellt und erläutert. Aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung einschließlich der Beurteilung der wesentlichen Chancen und Risiken durch die Werkleiter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

2.2 Wesentliche Geschäftsvorfälle

2025 gab es **Anlagenzugänge** von 3,434 Mio €, die in erster Linie das Stromnetz betreffen, insbesondere das Leitungsnetz und die Hausanschlüsse. In den Anlagenzugängen 2025 sind aktivierte Eigenleistungen in Höhe von 251 T€ nach 353 T€ im Vorjahr enthalten. Von den Zugängen abgesetzt sind empfangene Ertragszuschüsse von 854 T€ (i.Vj. 1,908 T€).

Unter den **Finanzanlagen** sind die Beteiligung an der Stromeinkaufsgesellschaft Kooperationsgesellschaft fränkischer Elektrizitätswerke mbH, Eichstätt (kfe) in Höhe von 17 T€ und an der Kooperationsgesellschaft für Gasversorgungsunternehmen mbH, Weißenburg (KfG) in Höhe von 8 T€ ausgewiesen.

Das Finanzanlagevermögen umfasst zudem Beteiligungen an der SWD PLUS GmbH & Co. KG, Dinkelsbühl, sowie die zugehörige Komplementärin, SWD PLUS Verwaltungs GmbH, Dinkelsbühl. Der Anteil an der SWD Plus Verwaltungs GmbH wurde im selben Jahr an die SWD Plus GmbH& Co. KG abgetreten. In 2025 fand aus aufsichtsrechtlichen Gründen die Übertragung der E-Tankstellen, die bislang von den Stadtwerken Dinkelsbühl gehalten wurden, in die SWD PLUS GmbH & Co. KG, Dinkelsbühl, statt. Gegenstand der Gesellschaften, bei denen die Stadtwerke Dinkelsbühl alleiniger Gesellschafter ist, ist Erzeugung von Energie.

Ferner besteht eine Beteiligung von 49 % an der Glasfaser Gesellschaft Dinkelsbühl GmbH mit einem Beteiligungsansatz zu Anschaffungskosten in Höhe von 49 T€.

Beim **Kassenbestand und den Guthaben bei Kreditinstituten** (5.984 Mio €) handelt es sich neben Kontokorrentguthaben (einschließlich unterwegs befindlicher Gelder) in erster Linie um ein Geldmarktkonto bzw. kurzfristige Termingeldanlagen.

Das **Stammkapital** betrug im Berichtsjahr gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung 3,100 Mio €. Der entsprechende Stadtratsbeschluss datiert vom 02.05.2002. Die **Allgemeine Rücklage** wurden im geprüften Wirtschaftsjahr um Einlagen i.H.v. 1,592 Mio € erhöht. Die Einlagen setzen sich zusammen aus dem Bäderverlustausgleich 2023 (731 T€), dem Bäderverlustausgleich 2024 (500 T€) sowie Zuschüsse aus dem RZWas für die Sanierung der Wasserleitungen (361 T€).

Der Jahresgewinn 2024 wurde gemäß Stadtratsbeschluss vom 22.10.2025 auf neue Rechnung vorgetragen. Der **Jahresgewinn** beläuft sich 2025 auf 142 T€, nachdem im Vorjahr ebenfalls ein Jahresgewinn von 62 T€ erzielt wurde. Das Jahresergebnis soll laut Vorschlag der Werkleitung auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Die **Rückstellungen** beinhalten zum 31.12.2025 neben Rückstellungen für die Regulierungskonten gemäß § 5 ARegV (673 T€) insbesondere Rückstellungen für Redispatchzahlungen an Einspeiser für 2025 (474 T€), für den Rückbau eines stillgelegten Wasserkraftwerks (486 T€), für Überstunden- und Urlaubsguthaben (210 T), sowie für Prüfung und Beratung (50 T€).

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte gemäß §§ 316 ff. HGB sowie Art. 107 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO). Geprüft wurden auch gemäß § 6b Abs. 5 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 3 EnWG und nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG die Angabepflichten im Anhang gemäß § 6b Abs. 2 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG und die Angabepflichten im Lagebericht gemäß § 6b Abs. 7 Satz 4 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Gegenstand unserer Prüfung war der nach den deutschen handels- und energiewirtschaftsrechtlichen sowie den ergänzenden kommunalrechtlichen Vorschriften erstellte Jahresabschluss zum 31.12.2025, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung. Einbezogen in die Prüfung wurden auch die Buchführung einschließlich Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG, der Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den gesetzlichen Vorschriften, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG liegen in der Verantwortung der Werkleitung; dies gilt auch für die uns gemachten Angaben. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und ob gemäß § 6b Abs. 7 Satz 4 EnWG und nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG über die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG und nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zutreffend berichtet wurde. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB sowie § 25 Abs. 2 EBV und die vom IDW festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich die Prüfung nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Der Prüfung liegt ein risiko- und prozessorientierter Prüfungsansatz zugrunde.

Im Rahmen der Prüfungsplanung haben wir uns einen Überblick über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Unternehmens verschafft, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Dazu haben wir die Betriebssatzung sowie wichtige Verträge und Sitzungsprotokolle eingesehen. Prüfungsrelevante Informationen haben wir bei Prüfungsbeginn vom Vorsitzenden des Werkausschusses angefordert. Soweit erforderlich, haben wir die Informationen bei der Prüfungsplanung berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung der Organisation des Rechnungswesens haben wir das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem untersucht und uns bei den ausgewählten Kontrollverfahren von deren Wirksamkeit und deren Anwendung im Wirtschaftsjahr überzeugt. Dabei konnten wir in diesen Fällen die aus sagebezogenen Prüfungshandlungen reduzieren. Bei den Einzelfallprüfungen haben wir das Verfahren der bewussten Auswahl zu Grunde gelegt.

Schwerpunkte unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes waren die energierechtlichen Anforderungen, die Veränderungen bei den Positionen Eigenkapital und Rückstellungen sowie die Lageberichterstattung, die Entwicklung des Anlagevermögens sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß HGRG.

Bei der Prüfung des Anlagevermögens haben wir uns anhand bewusster Auswahl von der ordnungsgemäßen Bilanzierung der Anlagenzugänge vergewissert.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen nach bewusster Auswahl überzeugt. Bankbestätigungen haben wir zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen von Kreditinstituten eingeholt. Darüber hinaus haben wir zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses u.a. Jahresabschlüsse von Beteiligungsunternehmen eingesehen.

An der Inventur des Vorratsvermögens haben wir aus Gründen der Art und Wesentlichkeit der einzelnen Transaktionsklassen nicht teilgenommen.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir den Prüfungsstandard des IDW (IDW PS 720) beachtet.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss (Prüfungsbericht vom 15.07.2025). Der Vorjahresabschluss wurde am 22.10.2025 durch den Stadtrat festgestellt.

Die benötigten Prüfungsunterlagen für die laufende Prüfung waren vorbereitet und standen uns uneingeschränkt zur Verfügung. Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Werkleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Die Vollständigkeitserklärung der Werkleitung vom 23.07.2026 haben wir zu unseren Prüfungsunterlagen genommen.

Die Prüfungsarbeiten wurden vom 04.06. bis 14.07.2026 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. An der Durchführung der Prüfung waren die Herren Dipl. Kfm. Andreas Fritsche, M.Sc. Benedikt Lochner, M.Sc. Benjamin Termer und B. Sc. Luisa Mazanec beteiligt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Die Bücher werden nach dem System der kaufmännischen doppelten Buchführung unter Zuhilfenahme der EDV-Anlage und der Systemsoftware Schleupen CS ordnungsgemäß geführt. Die Führung der Bücher erfolgt hardwareseitig mittels EDV-Anlagen

der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH auf Basis einer Dienstleistungsvereinbarung vom 19.08./26.10.2009. Das vom Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

4.1.2 Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung

Der Entflechtung innerhalb der Rechnungslegung der Stadtwerke Dinkelsbühl unterliegen gemäß § 6b Abs. 3 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG folgende Tätigkeitsbereiche bzw. Tätigkeiten:

- Elektrizitätsverteilung
- moderner und intelligenter Messstellenbetrieb Strom
- andere Tätigkeiten innerhalb der Stromversorgung (v.a. Einkauf und Verkauf von Elektrizität)
- Gasverteilung
- andere Tätigkeiten innerhalb der Gasversorgung (v.a. Einkauf und Verkauf von Gas)
- sonstige Aktivitäten

Für die Führung der getrennten Konten und die Erstellung der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen zum 31.12.2025 gelten § 6b Abs. 3 EnWG, § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sowie die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften.

Die nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG erforderliche Kontentrennung wurde beachtet. Die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche „Elektrizitätsverteilung“, „Gasverteilung“, „moderner und intelligenter Messstellenbetrieb Strom“, der jeweiligen anderen Tätigkeiten innerhalb der Strom- oder Gasversorgung sowie der „Sonstigen Aktivitäten“ und die Zuordnung der Konten wurde sachgerecht und nachvollziehbar vorgenommen; die Leistungsbeziehungen zwischen den einzelnen Tätigkeiten und den Tätigkeitsbereichen sind zutreffend abgebildet. Soweit möglich, erfolgte eine direkte Zuordnung, im Übrigen eine Zuordnung durch sachgerechte und nachvollziehbare Schlüsselung. Das Verfahren der Kontenschlüsselung ist ordnungsgemäß dokumentiert.

Die Wertansätze sind sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt.

Die im Vorjahr angewandten Bewertungs- und Zuordnungsmethoden wurden beibehalten. Der Grundsatz der Stetigkeit wurde beachtet. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurden beachtet.

Die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen des Tätigkeitsbereichs bzw. der Tätigkeiten sind ordnungsgemäß aus den getrennten Konten abgeleitet. Sie sind gemäß §§ 266 und 275 HGB gegliedert; die für den Gesamtabschluss der Stadtwerke Dinkelsbühl geltenden Ansatz-, Ausweis-, und Bewertungsvorschriften des HGB wurden grundsätzlich beachtet.

Die Erläuterungspflichten gemäß § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG sowie gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG wurden beachtet.

Wir weisen auf die noch nicht erfolgte Erfüllung der Offenlegungspflichten nach § 6b Abs. 1 und 4 EnWG hin.

4.1.3 Jahresabschluss

Die Stadtwerke Dinkelsbühl sind ein Eigenbetrieb gemäß Art. 88 GO. Rechtsgrundlagen der Erstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und des HGB sowie § 6b Abs. 1 EnWG. Gemäß § 20 EBV ist der Jahresabschluss sinngemäß nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2025 besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Er ist unserem Bericht als Anlage 1 beigefügt. Die Gliederung entspricht den §§ 266 und 275 HGB.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet; die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Das Wirtschaftsjahr 2025 schließt mit einer Bilanzsumme von 33.763.730,74 € und einem Jahresgewinn von 142.056,37 €.

In dem vom Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 1.3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt einschließlich der Angaben nach § 6b Abs. 2 EnWG. Von § 286 Abs. 4 HGB wurde zulässigerweise Gebrauch gemacht.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den Regelungen der Betriebssatzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.4 Lagebericht

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang; er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens. Die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt. Gemäß § 6b Abs. 7 Satz 4 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG wurde über die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zutreffend berichtet. Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d.h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses - wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang (Anlage 1.3) sowie auf unsere Erläuterungen unter Abschnitt 2.2. Die im Vorjahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften wurden beibehalten. Einseitig ausgeübte Ermessensspielräume und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen wurden uns nicht bekannt.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens haben wir in Abschnitt 5 dargestellt. Einflüsse, die das Jahresergebnis sowie die finanzwirtschaftliche Lage nicht unwesentlich beeinflusst haben, sind bei diesen Analysen im Einzelnen aufgeführt und erläutert.

5. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Über das Ergebnis der Prüfung nach Art. 107 Abs. 3 GO, das sich unmittelbar auf den Jahresabschluss oder Lagebericht bezieht, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

Gemäß Art. 107 Abs. 3 GO erstreckt sich die Prüfung auch auf die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität, die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, auf die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresverlustes sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Zur analytischen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

5.1 Bilanzaufbau, Liquidität und Finanzlage

5.1.1 Bilanzaufbau

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31.12.2025 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31.12.2024 gegenübergestellt. Die Einzelposten der Bilanz sind gegeneinander aufgerechnet, soweit sie kein echtes Vermögen bzw. keine echten Schulden darstellen.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

5.1.1 Bilanzaufbau[1]	**31.12.2024**		**31.12.2025**	
	T€	**%**	**T€**	**%**
Aktivseite				
Langfristig				
Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen	15.520	49	16.306	48
Finanzanlagen	992	3	1.025	3
	16.512	52	17.331	51
Kurzfristig				
Vorräte	827	2	904	3
Forderungen	6.744	21	9.545	28
Flüssige Mittel	7.814	25	5.984	18
	15.385	48	16.433	49
Summe	**31.897**	**100**	**33.764**	**100**
Passivseite				
Langfristig				
Eigenkapital	24.304	76	26.039	77
Rückstellungen	238	1	673	2
	24.542	77	26.712	79
Kurzfristig				
Verbindlichkeiten und Rückstellungen	7.355	23	7.051	21
Summe	**31.897**	**100**	**33.763**	**100**

Die bereinigte Bilanzsumme erhöhte sich um 1,866 Mio € bzw. 6 % auf 33.763 Mio €.

Auf der **Aktivseite** erhöhte sich das Anlagevermögen (Sachanlagen, immaterielle Anlagewerte und Finanzanlagen) um 819 T€; sein Anteil an der ebenfalls gestiegenen bereinigten Bilanzsumme blieb mit 51 % auf Vorjahresniveau (i.Vj. 52 %).

[1] Die Einzelposten der Bilanz sind hier zu Gruppen zusammengefasst und gegeneinander aufgerechnet, soweit sie wirtschaftlich zusammengehören oder kein echtes Vermögen bzw. keine echten Schulden darstellen.

Verantwortlich für den absoluten Anstieg des Anlagevermögens waren vor allem die über den Abschreibungen (1,727 Mio €) liegenden Investitionen von 3,435 Mio € unter Berücksichtigung von abgesetzten empfangenen Ertragszuschüssen in Höhe von 854 T €.

Das Finanzanlagevermögen erhöhte sich hier von 33 T€ auf 1.025 T€. Ursächlich hierfür war die aufsichtsrechtlich bedingte Einbringung der Ladeinfrastruktur der Stadtwerke in die SWD Plus GmbH & Co. KG.

Der Anteil der um 1,048 Mio € gestiegenen kurzfristigen Vermögensposten an der bereinigten Bilanzsumme erhöhte sich leicht um einen Prozentpunkt auf 49 %. Dabei reduzierten sich die flüssigen Mittel merklich von 7,814 Mio € im Vorjahr auf 5,984 Mio € im Berichtsjahr. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich von 6,744 Mio € im Vorjahr auf 9,545 Mio € im Berichtsjahr.

Insgesamt beträgt der Anteil der kurzfristigen Mittel 49 % der bereinigten Bilanzsumme nach 48 % zum Vorjahresbilanzstichtag.

Auf der **Passivseite** hat sich das Eigenkapital durch den Jahresgewinn (142 T€) und durch Einlagen für den Bäderausgleich 2023 (731 T€), den Bäderausgleich 2024 (500 T€) sowie der Einlage aus dem RZWas für die Sanierung von Wasserleitungen (361 T€) gegenüber dem Vorjahr auf 26,039 Mio € erhöht. Der Anteil des Eigenkapitals an der gestiegenen bereinigten Bilanzsumme beträgt 77 % nach 76 % im Vorjahr.

Die Rückstellungen für die Regulierungskonten gemäß § 5 ARegV haben wir wie im Vorjahr dem langfristigen Bereich zugeordnet.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen haben sich im Berichtsjahr um 304 T€ auf 7,051 Mio € reduziert.

Der Grundsatz, langfristiges Vermögen langfristig zu finanzieren, war zum Bilanzstichtag gewahrt. Demgemäß waren auch die kurzfristig verfügbaren Vermögensteile höher als die kurzfristigen Schulden. Die bilanzielle Zahlungsbereitschaft war gleichfalls gegeben.

Der Bilanzaufbau zeigt eine im Branchenvergleich niedrige Anlagenintensität und gibt angesichts der sehr guten Eigenkapitalausstattung von rd. 79 % keinen Anlass zu Beanstandungen.

5.1.2 Kapitalflussrechnung

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt.

Kapitalflussrechnung	**2024 T€**	**2025 T€**
Periodenergebnis	**62**	**142**
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.589	1.760
Zu-/Abnahme der Rückstellungen:		
Abnahme der langfristigen sonstigen Rückstellungen	- 40	436
Abnahme der kurzfristigen sonstigen Rückstellungen	- 63	766
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge:		
Zunahme der Vorräte, Forderungen aus LL sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 793	- 2.515
Zunahme, i. Vj. Abnahme der Verbindlichkeiten aus LL sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	388	- 1.431
Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	**1.143**	**- 842**
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des AV	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das SAV	- 3.669	- 3.307
Auszahlungen für Investitionen in das imm. AV	- 38	- 52
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des FAV	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das FAV	- 500	- 76
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	**- 4.207**	**- 3.435**
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	2.000	1.593
Einzahlungen aus Ertragszuschüssen	1.908	855
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	**3.908**	**2.448**
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	844	- 1.830
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	6.969	7.814
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	**7.813**	**5.984**

Im Berichtsjahr 2025 war der **Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit** mit -842 T€ negativ. Ursächlich hierfür waren insbesondere der Aufbau der Vorräte, die Zunahme der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der gleichzeitige Rückgang der kurzfristigen Verbindlichkeiten. Während sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen lediglich moderat um rund 1 % erhöhten, stiegen die Forderungen gegenüber den Gesellschaftern deutlich an. Dies ist im Wesentlichen auf eine Ausleihung in Höhe von 3,0 Mio. € an den Gesellschafter zurückzuführen, welche

den operativen Cash Flow im Berichtsjahr maßgeblich beeinflusste.

Der Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit reichte damit nicht aus, um die Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 3.435 T€ zu decken. Gegenüber dem Vorjahr fielen die Investitionen jedoch deutlich geringer aus.

Der **positive Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit** in Höhe von 2.448 T€ kompensierte die Mittelabflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit und der Investitionstätigkeit teilweise. Er war insbesondere durch Einlagen geprägt, die unter Abschnitt 5.1.1 näher erläutert werden. Insgesamt verringerte sich der Finanzmittelfonds im Berichtsjahr um 1.830 T€.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen konnten im Berichtsjahr zu 48 % durch die erwirtschafteten Abschreibungen finanziert werden (Vorjahr: rd. 45 %).

Die Finanzlage des Eigenbetriebs ist zum Bilanzstichtag trotz des negativen Cash Flows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht zu beanstanden. Der negative operative Cash Flow ist wesentlich durch die Ausleihung an den Gesellschafter beeinflusst und daher nur eingeschränkt Ausdruck der operativen Geschäftsentwicklung. Mit liquiden Mitteln in Höhe von 5.984 T€ verfügt der Eigenbetrieb weiterhin über eine solide Liquiditätsausstattung.

5.2 Darstellung der Ertragslage (Erfolgsvergleich, Aufwands- und Ertragsbeurteilung)

Die Untersuchung der Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Betriebszweige baut auf den Betriebsergebnissen gemäß der Erfolgsübersicht (Anlage 4) auf. Der vorangestellte zusammengefasste Vergleich der Gewinn- und Verlustrechnungen 2024 und 2025 soll die Entwicklung der Gesamtrentabilität des Unternehmens kennzeichnen.

5.2.1 Gesamtbetrieb	2024 T€	2025 T€	Entwicklung 2024 = 100	2024 %	2025 %
Materialaufwand	26.652	22.133	83	77	72
Personalaufwand	4.255	4.440	104	12	15
Abschreibungen	1.589	1.684	106	5	6
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
Nicht erfolgsabhängige Steuern	8	4	50	0	0
Konzessionsabgabe	586	594	101	2	2
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.474	1.633	111	4	5
Betriebliche Aufwendungen	**34.564**	**30.488**	88	**100**	**100**
Umsatzerlöse	34.191	30.297	89	99	99
Aktivierte Eigenleistungen	353	237	67	1	1
Sonstige betriebliche Erträge	31	39	126	0	0
Betriebserträge	**34.575**	**30.573**	88	**100**	**100**
Betriebsergebnis	**11**	**85**	773		
Finanzerträge	171	141	81		
Erfolgsabhängige Steuern	120	84	70		
Unternehmensergebnis	**62**	**142**	229		

Das Wirtschaftsjahr 2025 schließt mit einem Jahresgewinn von 142 T€ ab, womit ein Unternehmensergebnis oberhalb des Vorjahresniveaus erzielt wurde; dies steht im Einklang zu dem auch deutlich verbesserten Betriebsergebnis. Bezogen auf das zu Beginn des Wirtschaftsjahres vorhandene Eigenkapital von 24,542 Mio € errechnet sich eine Eigenkapitalverzinsung von 0,58 % (i.Vj. 0,28 %) nach Steuern.

Das Betriebsergebnis, d.h. ohne Berücksichtigung von Finanzerträgen sowie der erfolgsabhängigen Steuern, legte um 74 T€ im Vergleich zum Vorjahr zu. An diesem Ergebnis sind die Betriebszweige wie folgt beteiligt:

	2024 T€	2025 T€	Veränderung T€
Stromversorgung	1	521	520
Gasversorgung	313	218	-95
Wasserversorgung	503	74	-429
Wärmeversorgung	349	352	3
Bäder	- 1.044	- 1.103	-59
ÖPNV	- 14	2	16
Straßenbeleuchtung	- 97	21	118
	11	**85**	**74**

Insgesamt konnte wieder ein positives Betriebsergebnis ausgewiesen werden, das mit 85 T€ merklich über dem Vorjahresbetriebsergebnis i.H.v. 11 T€ liegt. Insbesondere die erheblichen Ergebnissteigerungen im Strombereich gleichen die Verluste aus der Wasser- und Gasversorgung aus. Auch verbessert haben sich die Ergebnisse des ÖPNV und dem Straßenbeleuchtungsbereich. Insgesamt konnte wieder ein noch positives Betriebsergebnis ausgewiesen werden.

Hauptbelastung für das Gesamtergebnis sind unverändert die hohen Verluste des Bäderbereichs. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Stadt Dinkelsbühl regelmäßig Verlustausgleiche in Form von Einlage tätigt. Im Berichtsjahr wurden Einlagen vorgenommen, die den Bäderverlustausgleich 2023 (731T€) und den Bäderverlustausgleich 2024 (TEUR 500) umfassen.

Die Konzessionsabgabe der Strom- und Gasversorgung wurde nach den Cent-Sätzen der KAV, die für Wasser nach den Prozentsätzen der KAE errechnet. Sie war in der Gesamtschau der Versorgungssparten voll erwirtschaftet.

Die gemeinsamen Aufwendungen wurden in der obigen Aufstellung für das Jahr 2025 bereits auf die einzelnen Betriebszweige umgelegt.

Unter Einbeziehung der im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen Finanzerträge und Ertragsteuern wurde mit 142 T€ ein Unternehmensgewinn auf Vorjahresniveau erzielt.

Die Wärme- und insbesondere die Gasversorgungssparte haben im Berichtsjahr weniger zum Gesamtergebnis der Stadtwerke beigesteuert als im Vorjahr. Hingegen konnte die Stromsparte ihr Ergebnis signifikant zum Vorjahr verbessern und ist im Berichtsjahr die ertragreichste Einheit der Stadtwerke. Wie in den Vorjahren muss vor allem der stark defizitäre Bäderbetrieb durch die anderen Sparten gestützt werden. Die Wasserversorgung ist von den Vorgaben des KAG geprägt.

Im Berichtsjahr wurde eine Eigenkapitalverzinsung nach Steuern in Höhe von 0,58 % (i.Vj. 0,28 %), bezogen auf das Eigenkapital zum 01.01.2025 von 24,542 Mio €, erwirtschaftet.

5.2.2 Stromversorgung	**2024**	**2025**	**Entwicklung 2024 = 100**	**2024 in % der Aufw.**	**2025 in % der Aufw.**
	MWh	**MWh**			
Verrechnete Abgabe	34.611	34.156	99		
Netznutzung Dritte	37.350	34.816	93		
Gesamtmenge	71.961	68.972	96		
	T€	**T€**			
Materialaufwand					
a) Bezug von Fremden					
- Strombezug	18.175	15.029	83	73	65
- Sonstiger Materialaufwand	639	596	93	3	3
b) Bezug von Betriebszweigen	2.554	3.590	141	10	10
	21.368	19.215	90	86	83
Personalaufwand	539	722	134	2	3
Abschreibungen	431	503	117	2	2
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	-	0	0
Nicht erfolgsabhängige Steuern	1	1	100	0	0
Konzessionsabgabe	339	341	101	1	1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	274	358	131	1	2
	22.952	21.140	92	92	91
Umlage der allgemeinen Betriebsabteilungen	1.918	2.139	112	8	9
Betriebliche Aufwendungen	**24.870**	**23.279**	94	**100**	**100**
a) Umsatzerlöse lt. GuV					
- Stromlieferungen, Netznutzung	20.903	19.320	92	84	81
- Nebengeschäft	871	381	44	4	2
- Periodenübergreifende Saldierung	34	0	0	0	0
b) Lieferung an Betriebszweige	2.866	3.878	135	12	16
	24.674	23.579	96	99	99
Aktivierte Eigenleistungen	193	191	99	1	1
Sonstige betriebliche Erträge	4	31	775	0	0
Betriebserträge	**24.871**	**23.801**	96	**100**	**100**
Betriebsergebnis	**1**	**522**	52.200	**0**	**0**

Kennzahlen	**2024**	**2025**
Vertriebsmenge eigenes Netz in MWh	33.551	33.156
Netznutzung fremde Händler in MWh	37.350	34.816
Summe eigenes Netz in MWh	**70.901**	**67.972**
Vertriebsmenge fremdes Netz in MWh	1.059	997
Summe Vertriebsmenge in MWh	**34.611**	**34.153**
Strombezug kfe in MWh	34.410	33.363
Strom-Eigenerzeugung in MWh	272	115
Netznutzung vorgelagertes Netz in MWh	9.997	8.998
Netznutzung vorgelagertes Netz in T€	1.003	841

Die **betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von 23,279 Mio € bestehen zu 83 % (86 % i.Vj.) aus dem Materialaufwand in Höhe von 19,215 Mio €. Dieser reduzierte sich im Berichtsjahr um 2,153 Mio € oder 10 %. Dies ist im Wesentlichen auf folgende Ursachen zurückzuführen:

Strombezug	Aufwand Berichtsjahr	Aufwand Vorjahr	Veränderung
Strombezugskosten	-4.424.015,37 €	-6.765.623,95 €	2.342 T€
Strombezugskosten - Einspeisung	-8.036.602,50 €	-8.799.593,28 €	…..763 T€
Aufw.vorgelagertes Netz - Strom	-841.341,97€	-1.003.369,98 €	162 T€
Bezug von Betriebszweigen	-3.590.062,90 €	-2.553.950,88 €	-1.036 T€
Gesamt	-16.892 T€	-19.123 T€	2.231 T€

Der Personalaufwand ist um 183 T€ oder 34 % auf 722 T€ gestiegen und resultiert aus Tarifsteigerungen sowie erhöhtem Personalbedarf.

Die Konzessionsabgabe verblieb mit 341 T€ auf Vorjahresniveau.

Die **Betriebserträge** sind um 1,071 Mio € oder 4 % auf 23,801 Mio € gesunken, was in erster Linie auf die um 1,583 Mio € niedrigeren Umsatzerlösen aus Stromlieferungen und Netznutzung zurückzuführen ist. Zudem sinken die Nebengeschäftserträge gegen-

über dem Vorjahr um 490 T€. Die genannten Reduzierungen können durch die höheren Erlöse aus Lieferungen an Betriebszweige um 1,012 Mio € nicht vollständig kompensiert werden.

Bei betrieblichen Aufwendungen von 23,279 Mio € (i.Vj. 24,870 Mio €) und Betriebserträgen von 23,801 Mio € (i.Vj. 24,871 Mio €) ergab sich im Berichtsjahr ein gegenüber dem Vorjahr erheblich verbessertes **Betriebsergebnis** von 522 T€ im Berichtsjahr nach 1 T€ im Vorjahr.

Die **Ertragslage** des Betriebszweigs Strom hat sich damit zum Vorjahr signifikant verbessert und liefert den größten Ergebnisbeitrag im Vergleich zu den anderen Betriebszweigen. Das Ergebnis ist somit als gut zu bezeichnen.

5.2.3 Gasversorgung	2024	2025	Entwicklung 2024 = 100	2024 in % der Erträge	2025 in % der Erträge
	T€	T€			
Materialaufwand					
a) Bezug von Fremden					
- Gasbezug einschl. Netznutzung	5.779	3.932	68	68,2	58,4
- Sonstiger Materialaufwand	132	66	50	1,6	1,0
b) Bezug von Betriebszweigen	1.033	1.290	125	12,2	19,2
	6.944	5.288	76	82,0	78,6
Personalaufwand	159	158	99	1,9	2,3
Abschreibungen	279	210	75	3,3	3,1
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	-	0,0	0,0
Konzessionsabgabe	28	27	96	0,3	0,4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	77	109	142	0,9	1,6
	7.487	5.792	77	88,4	86,0
Umlage der allgemeinen Betriebsabteilungen	670	720	107	7,9	10,7
Betriebliche Aufwendungen	**8.157**	**6.512**	80	**96,3**	**96,7**
a) Umsatzerlöse lt. GuV					
- Gasverkauf, Netznutzung	6.757	5.021	74	79,8	74,7
- Nebengeschäft	106	76	72	1,3	1,1
- Veränderung Regulierungskonto	6	-435	-7.250	0,1	-6,5
- CO2 Bepreisung	331	544	164	3,9	8,1
b) Lieferung an Betriebszweige	1.226	1.519	124	14,5	22,6
	8.426	6.725	80	99,6	99,6
Aktivierte Eigenleistungen	23	3	13	0,3	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	21	2	10	0,2	0,0
Betriebserträge	**8.470**	**6.730**	79	**100,0**	**100,0**
Betriebsergebnis	**313**	**218**	70	**3,8**	**3,2**

Kennzahlen	**2024**	**2025**
Vertriebsmenge eigenes Netz in MWh	60.852	54.598
Netznutzung fremde Händler in MWh	29.902	34.022
Summe eigenes Netz in MWh	**90.754**	**88.620**
Eigenverbrauch in MWh	1.864	2.506
Summe Vertriebsmenge in MWh	**92.618**	**91.126**

Gasbezug KfG in MWh	68.166	58.931
Netznutzung vorgelagertes Netz in MWh	91.972	89.985
Netznutzung vorgelagertes Netz in T€	482	588

Der Gasbezugsaufwand nahm im Berichtsjahr mengenbedingt von 68.166 MWh auf 58.931 MWh ab; in Verbindung mit dem rückläufigen Gasbezugspreis im Berichtsjahr ergab sich eine Reduzierung um 1,847 Mio € auf 3,932 Mio €. Die Aufwendungen für das vorgelagerte Netz erhöhten sich um 106 T€ auf 588 T€. Im Aufwand für den Gasbezug ist weiterhin die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen enthalten.

Der sonstige Materialaufwand halbierte sich im Vergleich zum Vorjahr auf 66 T€.

Der direkt zugeordnete Personalaufwand blieben mit 158 T€ nahezu unverändert zum Vorjahr. Weitere geschlüsselte Personalaufwendungen, die bisher direkt zugeordnet wurden, sind in der Umlage in Höhe von 720 T€ (im Vorjahr 670 T€) enthalten. Im Berichtsjahr wurden 3 T€ nach 23 T€ an aktivierten Eigenleistungen verzeichnet.

Die Konzessionsabgabe wurde nach den Vorschriften der Konzessionsabgabenverordnung ermittelt und liegt auf Vorjahresniveau.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich im Berichtsjahr um 42% auf 109 T€. Sie betreffen neben Mieten, Gebühren und Abgaben auch Dienst- und andere Fremdleistungen, insbesondere für das Energiedatenmanagement.

Die **betrieblichen Aufwendungen** sanken gegenüber dem Vorjahr um 1,645 Mio € auf 6,512 Mio €. Sie werden zu 68 % (i.Vj. 60%) durch den Gasbezugsaufwand bestimmt.

Bei den **Betriebserträgen** reduzierten sich die Umsatzerlöse aus dem Gasverkauf exkl. Innenlieferung und Netznutzung sowie Abrechnung von Mehr-/Mindermengen insgesamt um 1,736 Mio € oder 26 % auf 5,021 Mio €. Diese Entwicklung ist neben dem Preiseffekt auf die um 6.254 MWh gesunkene verrechnete Gasabgabemenge und der gestiegenen Durchleitungsmenge von 29.902 MWh auf 34.022 MWh zurückzuführen. Ferner wirkten sich Preissenkungen zum 01.01.2025 aus.

Im Berichtsjahr ist bei den Sondervertragskunden ein Mengenrückgang um 7.853 MWh bzw. 38 % und bei den Tarifkunden eine Mengenerhöhung um 1.599 MWh oder 4 % zu verzeichnen. Die Innenlieferungen erhöhten sich um 642 MWh auf 2.506 MWh. Der Anteil der Durchleitungsmenge an der Gesamtmenge erhöhte sich von 32,3 % leicht auf 34 %.

Die Betriebserträge betragen insgesamt 6,730 Mio € nach 8,470 Mio € im Vorjahr. Nach Verrechnung mit den ebenfalls gesunkenen betrieblichen Aufwendungen von 6,512 Mio € ergibt sich ein **Betriebsüberschuss** von 218 T € nach 313 T € im Vorjahr.

Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Verschlechterung des Betriebsergebnisses um 95 T€ oder 30 %. Bezogen auf die betrieblichen Erträge errechnet sich für 2025 ein Überschuss von 3,2 % gegenüber einem Überschuss von 3,8 % im Vorjahr.

Die **Ertragslage der Gasversorgung** ist weiterhin als gut zu beurteilen.

5.2.4 Wasserversorgung	**2024**	**2025**	**Entwicklung 2024 = 100**	**2024 ct/m³**	**2025 ct/m³**
	Tm³	**Tm³**			
Verrechnete Wasserabgabe	755	780	103		
	T€	**T€**			
Materialaufwand					
a) Bezug von Fremden					
- Wasser	15	28	187	2,0	3,6
- Sonstiges	588	1.211	206	77,9	155,3
b) Bezug von Betriebszweigen	214	159	74	28,3	20,4
	817	1.398	171	108,2	179,3
Personalaufwand	442	205	46	58,5	26,3
Abschreibungen	223	241	108	29,5	30,9
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	-	0,0	0,0
Nicht erfolgsabhängige Steuern	1	1	100	0,1	0,1
Konzessionsabgabe	220	226	103	29,1	29,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	62	122	197	8,2	15,6
	1.765	2.193	124	233,6	281,2
Umlage der allgemeinen Betriebsabteilungen	613	635	104	81,2	81,4
Betriebliche Aufwendungen	**2.378**	**2.828**	119	**314,8**	**362,6**
a) Umsatzerlöse lt. GuV					
Wasserverkauf	2.572	2.637	103	340,7	338,1
Nebengeschäft	162	173	107	21,5	22,2
Sonstiges	0	6	-	0,0	0,8
b) Lieferung an Betriebszweige	54	57	106	7,2	7,3
	2.788	2.873	103	369,4	368,4
Aktivierte Eigenleistungen	88	23	26	11,7	2,9
Sonstige betriebliche Erträge	5	6	120	0,7	0,8
Betriebserträge	**2.881**	**2.902**	101	**381,8**	**372,1**
Betriebsergebnis	**503**	**74**	15	**67,0**	**9,5**

Kennzahlen	**2024**	**2025**
Wasserförderung und -bezug in Tm³	814	824
Wasserverluste in %	7,2	5,3
Wasserverluste in Tm³	59	44

Das Ergebnis in der Sparte Wasserversorgung hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich verschlechtert.

Der Materialaufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr deutlich um 581 T€ bzw. 71 % auf 1.398 T€. Ursächlich hierfür ist insbesondere der starke Anstieg der Aufwendungen für von Fremden bezogene Lieferungen und Leistungen, insbesondere im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen, Uranentfernung sowie der Erschließung des Wassernetzes.

Die Wasserbezugskosten erhöhten sich ebenfalls auf 28 T€ (i.Vj. 15 T€), bleiben jedoch weiterhin von untergeordneter Bedeutung, da die Stadtwerke die Versorgung überwiegend durch Eigenförderung sicherstellen. Die Ortsteile werden weitgehend mit selbst gefördertem Wasser versorgt; Fremdwasser wird lediglich für Ortsteile bezogen, für die ein Anschluss an die direkte Versorgung der Stadtwerke wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Entsprechend hoch ist weiterhin der Anteil der Eigenförderung mit 806 Tm³ (i.Vj. 804 Tm³) im Verhältnis zum Fremdbezug, der sich auf 18 Tm³ (i.Vj. 10 Tm³) erhöhte.

Der Bezug von Betriebszweigen, der im Wesentlichen den Strombedarf der Wasserversorgung (insbesondere für Pumpen) betrifft, verringerte sich auf 159 T€ nach 214 T€ im Vorjahr.

Der Personalaufwand verringerte sich deutlich auf 205 T€ nach 442 T€ im Vorjahr. Dies steht im Zusammenhang mit einer veränderten Zuordnung bzw. Umlagesystematik innerhalb der Betriebszweige. Die Umlage allgemeiner Betriebskosten erhöhte sich gleichzeitig leicht auf 635 T€ (i.Vj. 613 T€).

Die Abschreibungen erhöhten sich leicht auf 241 T€ (i.Vj. 223 T€).

Im Berichtsjahr wurde eine Konzessionsabgabe in Höhe von 226 T€ (i.Vj. 220 T€) abgeführt.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich deutlich auf 122 T€ nach 62 T€ im Vorjahr. Davon entfallen 25 T€ nach 22 T€ im Vorjahr auf Ausgleichszahlungen an Landwirte für Bewirtschaftungseinschränkungen im Wasserschutzgebiet.

Insgesamt ergeben sich **betriebliche Aufwendungen** von 2,828 Mio € nach 2,378 Mio € im Vorjahr

Die Umsatzerlöse aus der Wasserlieferung erhöhten sich infolge eines gestiegenen Absatzvolumens um 65 T€ bzw. 3 % auf 2,637 Mio €. Die Wasserverbrauchsgebühr wurde zuletzt zum 01.01.2023 von 2,31 €/m³ auf 3,16 €/m³ erhöht. Die sonstigen Umsatzerlöse entwickelten sich insgesamt leicht positiv.

Unter Berücksichtigung der deutlich rückläufigen aktivierten Eigenleistungen von 23 T€ (i.Vj. 88 T€) sowie sonstiger betrieblicher Erträge von 6 T€ (i.Vj. 5 T€) erhöhten sich die **Betriebserträge** nur geringfügig auf 2,902 Mio € (i.Vj. 2,881 Mio €).

Aufgrund des deutlichen Anstiegs der betrieblichen Aufwendungen bei gleichzeitig nur moderat gestiegenen Betriebserträgen verringerte sich das Betriebsergebnis deutlich um 429 T€. Im Berichtsjahr ergibt sich damit ein **Betriebsergebnis** von 74 T€ nach 503 T€ im Vorjahr.

Die Ertragslage der Wasserversorgung hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich verschlechtert, ist jedoch weiterhin positiv. Die Wasserversorgung ist unverändert durch die Vorgaben des KAG geprägt.

5.2.5 Wärmeversorgung	**2024**	**2025**	**Entwicklung 2024 = 100**	**2024 ct/kWh**	**2025 ct/kWh**
	MWh	**MWh**			
Verrechnete Wärmeabgabe (inkl. Eigenverbrauch)	10.908	11.865	109		
	T€	**T€**			
Materialaufwand					
a) Bezug von Fremden					
Wärme- und Hackschnitzellieferung	547	552	101	5,01	4,65
b) Sonstiges	193	121	63	1,77	1,02
c) Bezug von Betriebszweigen	124	197	159	1,14	1,66
	864	870	101	7,92	7,33
Personalaufwand	229	244	107	2,10	2,06
Abschreibungen	177	118	67	1,62	0,99
Nicht erfolgsabhängige Steuern	1	1	100	0,01	0,01
Sonstige betriebliche Aufwendungen	15	4	27	0,14	0,03
	1.286	1.237	96	11,78	10,43
Umlage der allgemeinen Betriebsabteilungen	45	105	233	0,41	0,88
Betriebliche Aufwendungen	**1.331**	**1.342**	101	**12,20**	**11,30**
a) Umsatzerlöse lt. GuV					
Wärmelieferung	1.444	1.522	105	13,24	12,83
b) Lieferung an Betriebszweige	190	152	80	1,74	1,28
	1.634	1.674	102	14,98	14,11
Aktivierte Eigenleistungen	46	20	43	0,42	0,17
Betriebserträge	**1.680**	**1.694**	101	**15,40**	**14,28**
Betriebsergebnis	**349**	**352**	101	**3,20**	**2,98**

Der Betriebszweig Wärmeversorgung umfasst den Wärmebezug von der TEA-Therm GmbH, die Erzeugung von Wärme aus Hackschnitzeln im Biomasseheizwerk sowie den Wärmeverkauf. Die verrechnete Wärmeabgabe einschließlich Eigenverbrauch erhöhte sich im Berichtsjahr von 10.908 MWh auf 11.865 MWh.

Der Materialaufwand - Bezug von Fremden - betrifft in erster Linie den Bezug von Hackschnitzeln für das Biomasseheizwerk. Diese erhöhten sich leicht um 5 T€ auf 552 T€. Die sonstigen Materialaufwendungen verringerten sich dagegen deutlich von 193

T€ auf 121 T€. Der Bezug von Betriebszweigen erhöhte sich auf 197 T€ nach 124 T€ im Vorjahr. Insgesamt stieg der Materialaufwand geringfügig auf 870 T€ nach 864 T€ im Vorjahr.

Der Personalaufwand erhöhte sich insbesondere aufgrund des erhöhten Personaleinsatzes für Ausbau- und Unterhaltsmaßnahmen in der Wärmeversorgung sowie für den Netzausbau.

Die Abschreibungen reduzierten sich gegenüber dem Vorjahresniveau.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten u.a. Versicherungsbeiträge.

Unter Berücksichtigung der Umlage der allgemeinen Betriebsabteilungen in Höhe von 105 T€ (i.Vj. 45 T€) ergaben sich **betriebliche Aufwendungen** von 1.342 T€ nach 1.331 T€ im Vorjahr. Aufgrund der gestiegenen Wärmeabgabe verringerte sich der spezifische Aufwand auf 11,30 ct/kWh nach 12,20 ct/kWh im Vorjahr.

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen die Erlöse aus der Wärmelieferung. Diese erhöhten sich um 78 T€ bzw. 5 % auf 1.522 T€. Der Wärmepreis wird jeweils bei Änderung der Bezugskosten angepasst. Im Berichtsjahr wurden die Arbeitspreise und Grundpreise angehoben. Die Lieferungen an andere Betriebszweige gingen dagegen auf 152 T€ nach 190 T€ im Vorjahr zurück. Insgesamt stiegen die Umsatzerlöse auf 1.674 T€ nach 1.634 T€ im Vorjahr. Die spezifischen Umsatzerlöse reduzierten sich aufgrund der höheren Absatzmenge leicht auf 14,11 ct/kWh nach 14,98 ct/kWh im Vorjahr.

Unter Berücksichtigung der aktivierten Eigenleistungen von 20 T€ (i.Vj. 46 T€) ergaben sich **Betriebserträge** von 1.694 T€ nach 1.680 T€ im Vorjahr.

Insgesamt wurde im Berichtsjahr ein Betriebsüberschuss von 352 T€ erzielt und damit das Vorjahresniveau von 349 T€ leicht übertroffen. Bezogen auf die Wärmeabgabe ergibt sich ein spezifisches **Betriebsergebnis** von 2,98 ct/kWh nach 3,20 ct/kWh im Vorjahr.

Damit ist die **Ertragslage** weiterhin als gut zu bezeichnen.

5.2.6 Bäder	**2024**	**2025**	**Entwicklung 2024 = 100**	**2024 €/Bes.**	**2025 €/Bes.**
	Tausend	**Tausend**			
Hallenbad und Wörnitzstrandbad	114	113	99		
	T€	**T€**			
Materialaufwand					
a) Bezug von Fremden	152	271	178	1,33	2,40
b) Bezug von Betriebszweigen	376	334	89	3,30	2,96
	528	605	115	4,63	5,36
Personalaufwand	757	718	95	6,64	6,35
Abschreibungen	206	211	102	1,81	1,87
Nicht erfolgsabhängige Steuern	0	1	-	0,0	0,01
Sonstige betriebliche Aufwendungen	112	159	142	0,98	1,41
	1.603	1.694	106	14,06	15,00
Umlage der allgemeinen Betriebsabteilungen	88	64	73	0,77	0,57
Betriebliche Aufwendungen	**1.691**	**1.758**	104	**14,83**	**15,57**
Umsatzerlöse					
- Eintrittsgelder					
Bäder und Sauna	546	577	106	4,79	5,11
- Nebengeschäft	93	71	76	0,82	0,63
- Sonstige	5	6	120	0,04	0,05
	644	654	102	5,65	5,79
Aktivierte Eigenleistungen	3	0	0	0,03	0,00
Sonstige betriebliche Erträge	0	1	-	0,00	0,01
Betriebserträge	**647**	**655**	101	**5,68**	**5,80**
Betriebsergebnis	**- 1.044**	**- 1.103**	106	**- 9,15**	**- 9,77**

Der gesamte Materialaufwand von Hallen- und Freibad erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 77 T€ bzw. 15 % auf 605 T€. Ursächlich hierfür ist insbesondere der Anstieg der von Fremden bezogenen Lieferungen und Leistungen auf 271 T€ nach 152 T€ im Vorjahr. Dieser steht insbesondere im Zusammenhang mit der Zuführung einer Rückstellung für die Wasserkraftanlage Stadtmühle sowie Aufwendungen für die Entlandung. Die Bezüge von anderen Betriebszweigen verminderten sich dagegen auf 334 T€ nach 376 T€ im Vorjahr.

Der Personalaufwand verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 39 T€ bzw. 5 % auf 718 T€.

Die Abschreibungen lagen mit 211 T€ leicht über dem Vorjahresniveau von 206 T€.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich auf 159 T€ nach 112 T€ im Vorjahr. Sie enthalten insbesondere Kanalgebühren für die beiden Bäder sowie Aufwendungen für sonstige Dienst- und Fremdleistungen.

Unter Berücksichtigung der Umlage der allgemeinen Betriebsabteilungen errechnen sich insgesamt betriebliche Aufwendungen von 1,758 Mio. € nach 1,691 Mio. € im Vorjahr. Dies entspricht einem Anstieg um 67 T€ bzw. 4 %. Bezogen auf die leicht rückläufige Besucherzahl ergibt sich ein Aufwand von 15,57 € je Besucher nach 14,83 € im Vorjahr.

Die Zahl der Besucher verringerte sich geringfügig um 810 auf rd. 113.000. Während die Besucherzahlen im Hallenbad mit 99.755 Besuchern nahezu auf Vorjahresniveau lagen, verringerte sich die Besucherzahl im Wörnitzstrandbad um 593 auf 13.491 Besucher. Trotz einer um 15 % geringeren Anzahl an Badetagen lag der Besucherrückgang im Freibad deutlich unter dem Rückgang der Öffnungstage.

Die Umsatzerlöse aus Eintrittsgeldern für Bäder und Sauna erhöhten sich auf 577 T€ nach 546 T€ im Vorjahr. Die Entwicklung erscheint vor dem Hintergrund weitgehend konstanter Besucherzahlen sowie vorgenommener Tarifanpassungen insgesamt plausibel. Einschließlich der Erlöse aus Nebengeschäften und sonstigen Erlösen ergaben sich Umsatzerlöse von 654 T€ nach 644 T€ im Vorjahr.

Insgesamt ergaben sich Betriebserträge von 655 T€, die rund 37 % der betrieblichen Aufwendungen deckten (i.Vj. 38 %). Für das Berichtsjahr ergibt sich ein Betriebsfehlbetrag von 1,103 Mio. € nach 1,044 Mio. € im Vorjahr. Dies entspricht bezogen auf die Besucherzahl einer Unterdeckung von 9,77 € je Besucher nach 9,15 € im Vorjahr.

Der Betriebsfehlbetrag der Bäder wird durch entsprechende Verlustausgleichszahlungen der Stadt kompensiert. Im Berichtsjahr wurden Verlustausgleiche für die Jahre 2023 und 2024 vereinnahmt.

Die **Ertragslage** der Bäder ist betriebswirtschaftlich als nicht ausreichend zu bezeichnen. Der Betriebsfehlbetrag ergibt sich grundsätzlich aus der Aufgabenstellung.

5.2.7 ÖPNV	**2024**	**2025**	**Entwicklung 2024 = 100**	**2024**	**2025**
	Anzahl			**% d. betr. Aufw**	
Beförderte Personen	171.555	171.730	100		
	T€	**T€**			
Materialaufwand	111	93	84	75	69
Personalaufwand	0	2	-	0	1
Abschreibungen	0	0	-	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	7	5	71	5	4
	118	100	85	80	74
Umlage der allgemeinen Betriebsabteilungen	30	35	117	20	26
Betriebliche Aufwendungen	**148**	**135**	91	**100**	**100**
Umsatzerlöse/Betriebserträge	**134**	**137**	102	**91**	**102**
Betriebsergebnis	**- 14**	**2**	-14		

Der Materialaufwand verringerte sich gegenüber dem Vorjahresniveau um 16 % bzw. 18 T€ auf 93 T€ und umfasst die an die mit der Durchführung der Busfahrten beauftragten Busunternehmen zu erstattenden Kosten. Die Abrechnung erfolgt weiterhin tageweise.

Die übrigen Aufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt nur geringfügig verändert.

Zusammen mit der Umlage der allgemeinen und gemeinsamen Betriebsabteilungen ergaben sich **betriebliche Aufwendungen** von 135 T€ nach 148 T€ im Vorjahr. Der spezifische Aufwand je beförderte Person verringerte sich infolge des Rückgangs der Aufwendungen bei leicht gestiegener Fahrgastzahl auf 79 ct (i.Vj. 86 ct).

Die **Betriebserträge** beinhalten die Beförderungsentgelte und lagen infolge leicht gestiegener Fahrgastzahlen sowie tarifbedingter Preisanpassungen mit 137 T€ um 3 T€ über dem Vorjahr.

Insgesamt ergibt sich im Berichtsjahr ein **Betriebsergebnis** von 2 T€ nach einem Betriebsfehlbetrag von 14 T€ im Vorjahr.

Die **Ertragslage des Verkehrsbetriebs** ist als insgesamt ausgeglichen zu bezeichnen.

5.2.8 Straßenbeleuchtung	**2024**	**2025**	**Entwicklung 2024 = 100**	**2024 €/Lampe**	**2025 €/Lampe**
Straßenlampen	2.244	2.272	101		
	T€	**T€**			
Materialaufwand					
Bezug von Fremden	232	116	50	103,39	51,06
Personalaufwand	66	86	130	29,41	37,85
Abschreibungen	8	9	113	3,57	3,96
Sonstige betr. Aufwendungen	0	3	0	0,00	1,32
	306	214	70	136,37	94,19
Umlage der allgemeinen Betriebsabteilungen	19	26	137	8,47	11,44
Betriebliche Aufwendungen	**325**	**240**	74	**144,84**	**105,63**
Umsatzerlöse					
- Vergütung Stadt	126	128	102	56,15	56,34
- Nebengeschäft	102	133	130	45,46	58,54
Betriebserträge	**228**	**261**	114	**101,61**	**114,88**
Betriebsergebnis	**- 97**	**21**	-22	**- 43,23**	**9,25**

Zum 01.07.2004 gingen aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 30.06.2004 die Straßenbeleuchtungsanlagen für das engere Stadtgebiet sowie für die Ortsteile Neustädtlein, Waldeck, Segringen, Rain, Untermeißling, Hardhof und Oberhard und zum 31.12.2006 die Ortsteile Karlsholz, Sinbronn, Botzenweiler und Weiherhaus in das Sonderbetriebsvermögen der Stadtwerke Dinkelsbühl über und werden hier als eigene Sparte betrieben.

Im Zuge der Verordnung der EU betreffend Nicht-Haushaltslampen (Verordnung 245/2009/EG) und aufgrund des daran anknüpfenden Förderprogramms der Bundesregierung wurde vom Werkausschuss beschlossen, Leuchten mit LED-Technologie auszurüsten. Investitionen trägt die Stadt. Laufende Unterhaltsaufwendungen tragen die Werke, wofür sie von der Stadt ein pauschaliertes Entgelt je Straßenlampe von 56,20 € erhalten. Wir verweisen auf § 7 EBV Bayern.

Den um 85 T€ gesunkenen **betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von 240 T€ standen um 33 T€ gestiegene **Betriebserträge** in Höhe von 261 T€ gegenüber, sodass sich das Betriebsergebnis gegenüber dem Vorjahr um 118 T€ verbesserte. Während

im Vorjahr noch ein Betriebsfehlbetrag von 97 T€ zu verzeichnen war, wurde im Berichtsjahr ein **Betriebsüberschuss** von 21 T€ erzielt.

Die **Ertragslage** der Sparte Straßenbeleuchtung ist damit als positiv zu beurteilen. Die Verbesserung resultiert insbesondere aus dem gestiegenen Nebengeschäft bei gleichzeitig deutlich gesunkenen Materialaufwendungen.

5.3 Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des Art. 107 GO beachtet und berichten entsprechend dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG unter Verwendung des hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Ein geeignetes Risikofrüherkennungssystem ist eingerichtet.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadtwerke Dinkelsbühl in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 04.08.2026 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Tätigkeitsabschlüsse haben wir gemäß § 6b Abs. 7 Satz 2 EnWG i.V.m. § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG als Anlage 3 beigefügt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS:

An den Eigenbetrieb Stadtwerke Dinkelsbühl

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke Dinkelsbühl - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Dinkelsbühl für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

– entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 und

– vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigentriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zu-

künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche

falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

– erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

– beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

– ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

– beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

– beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

– führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob der Eigenbetrieb seine Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2024 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung, Gasverteilung und Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2025 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse - geprüft

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten

- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1) (09.2022)) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten des Eigenbetriebs nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.“

München, 04.08.2026
BKWP Wiedemann & Baumann GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

7. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.) erstellt.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks über die gesetzlichen Veröffentlichungs- bzw. Offenlegungspflichten hinaus bedarf unserer vorherigen Zustimmung; auf § 328 HGB wird verwiesen.



München, 04.08.2026
BKWP Wiedemann & Baumann GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1 und 2

I. Bilanz der Stadtwerke Dinkelsbühl zum 31.12.2025

AKTIVSEITE

	31.12.2025 €	Vorjahr €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	**39.952,10**	**52.776,34**
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs-, u. a. Bauten	2.502.518,12	2.874.260,62
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	572,65	572,65
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- u. Bezugsanl.	3.506.276,86	3.671.320,47
4. Speicherungs- und Verteilungsanlagen	7.013.169,63	6.107.028,74
5. Straßenbeleuchtung	68.115,98	76.935,26
6. Maschinen und maschinelle Anlagen	392.355,94	476.237,29
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	542.465,15	533.210,84
8. Geleist. Anzahlungen u. Anlagen im Bau	2.240.697,71	1.727.534,56
	16.266.172,04	**15.467.100,43**
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	1.025.138,44	991.837,71
	17.331.262,58	**16.511.714,48**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	**903.552,84**	**827.210,02**
2. geleistete Anzahlung auf Bestellungen	**0,00**	**0,00**
II. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen + Leistungen	4.539.560,70	4.498.626,71
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00)		
2. Forderungen ggü. verb. Unternehmen	71.655,68	34.683,57
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00)		
3. Forderungen an die Gemeinde	3.351.574,14	362.295,34
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00)		
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.582.134,69	2.210.671,14
	9.544.925,21	**7.106.276,76**
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	**5.983.990,11**	**7.813.538,75**
Summe Aktiva	**33.763.730,74**	**32.258.740,01**

PASSIVSEITE

	31.12.2025 €	Vorjahr €
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	3.100.000,00	3.100.000,00
II. Rücklagen		
Allgemeine Rücklagen	21.820.615,30	20.227.821,30
III. Gewinn		
Gewinn der Vorjahre	976.308,34	914.679,91
Jahresgewinn	142.056,37	61.628,43
Eigenkapital	**26.038.980,01**	**24.304.129,64**
B. Empfangene Ertragszuschüsse	0,00	0,00
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	20.950,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	2.091.964,00	911.662,48
	2.112.914,00	**911.662,48**
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.248.072,65	801.515,98
davon mit einer RLZ bis zu einem Jahr 1.248.072,65 € (VJ 801.515,98 €)		
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00 €)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	795.491,49	1.503.928,39
davon mit einer RLZ bis zu einem Jahr 795.491,49 € (VJ 1.503.928,39 €)		
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00 €)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden	519.473,95	1.121.838,75
davon mit einer RLZ bis zu einem Jahr 519.473,95 € (VJ 1.121.838,75 €)		
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00 €)		
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon	3.048.798,64	3.615.664,77
a) mit einer RLZ bis zu einem Jahr 3.048.798,64 € (VJ 3.615.664,77 €)		
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00 €)		
b) aus Steuern 771.711,42 € (VJ 624.281,49 €)		
c) im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 € (VJ 0,00)		
	5.611.836,73	**7.042.947,89**
Summe Passiva	**33.763.730,74**	**32.258.740,01**

II. Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Dinkelsbühl für das Geschäftsjahr 2025 (vom 01.01.2025 bis 31.12.2025)

	€	€	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		30.297.062,08		34.190.554,77
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		251.614,42		353.148,61
3. Sonstige betriebliche Erträge		39.376,83		31.537,39
			30.588.053,33	**34.575.240,77**
4. Materialaufwand:				
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	17.324.469,98			22.636.453,24
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.808.567,68			4.015.641,93
		22.133.037,66		26.652.095,17
5. Personalaufwand:				
a) Löhne und Gehälter	3.434.225,28			3.308.312,51
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1.020.360,53			946.272,56
		4.454.585,81		4.254.585,07
davon Altersversorgung		266.802,67		256.222,53
6. Abschreibungen:				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.684.353,29		1.589.050,12
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		2.226.814,62		2.060.153,22
			30.498.791,38	**34.555.883,58**
8. Erträge aus Beteiligungen			0,00	0,00
9. Sonstige Zinsen und Erträge davon aus verbundenen Unternehmen			141.383,61	170.861,51
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus verbundenen Unternehmen			70,79	373,74
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			84.111,55	120.036,83
12. Ergebnis nach Steuern			**146.463,22**	**69.808,13**
13. Sonstige Steuern			4.406,85	8.179,70
14. Jahresüberschuss			**142.056,37**	**61.628,43**

Nachrichtlich:
Verwendung des Jahresgewinnes
auf neue Rechnung vorzutragen

III. Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2025 der Stadtwerke Dinkelsbühl

(Sitz: Dinkelsbühl, Amtsgericht Ansbach HRA 2712)

1. Erläuterungen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung (EBV) aufgestellt worden.
Die Bilanz und die G + V Rechnung wurden nach den Formblättern 1 und 4 zu Nummer 21.1 der Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung (Vwv EBV) nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 05. Juni 1987 (MABT S. 428) dargestellt. Infolge der Änderung des HGB durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) wurde die Zwischensumme "Ergebnis nach Steuern" anstatt des "Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit" eingefügt.

2. Angaben, Aufgliederungen, Darstellungen, Erläuterungen und Begründungen zu einzelnen Positionen von Bilanz und G + V Rechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechend § 284 HGB.
Die Vermögens- und Schuldposten wurden nach § 238 ff. HGB angesetzt und bewertet.
Die auf den Vorjahresabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsvorschriften wurden beibehalten.
Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.
Die Herstellungskosten enthalten neben den Einzelkosten die erforderlichen Gemeinkostenzuschläge.
Zuschüsse sind bei den Elektroladesäulen direkt von den Anschaffungskosten abgesetzt.
Seit 01.01.2011 werden Zugänge ausschließlich linear abgeschrieben.
Für Zugänge wurde die zeitanteilige Abschreibung in Abzug gebracht. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungswerten bis 800 EUR (netto) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.
Das Finanzanlagevermögen wird unter Beachtung des geminderten Niederstwertprinzips zu Anschaffungskosten fortgeführt.
Die Vorräte sind zu durchschnittlichen Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzip bewertet.
Die geleisteten Anzahlungen enthalten eine Sicherheitsleistung ggü. für die kfe. Wir beabsichtigen diese im kommenden Jahresabschluss unter den sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen.
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten bilanziert.
Bei den Forderungen sind Einzelwertberichtigungen und eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.
Debitorische Kreditoren bzw. kreditorische Debitoren werden Brutto in den Sonstigen Vermögensgegenständen bzw. Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.
Kasse und Bankguthaben sind zum Nennwert angesetzt.
Die empfangenen Ertragszuschüsse von Kunden wurden bis 2002 passiviert, und jährlich mit 5 % zugunsten des Ertrages aufgelöst. Seit 2003 werden die Zugänge aktivisch abgesetzt, und wie die Anlagenzugänge abgeschrieben. Ab 2010 wird dies abschreibungsmindernd ausgewiesen.
Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken, sowie ungewisse Verpflichtungen und werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden grundsätzlich die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden Marktzinssätze verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung monatlich ermittelt und bekannt gegeben werden.
Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert worden.

3. Angaben zu den Positionen der Bilanz

<u>Aktivseite</u>

A. Anlagevermögen
Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis dargestellt. Er ist nach den Formblättern 2 und 3 zu Nr.23 VwvEBV gegliedert.

B. Umlaufvermögen
Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten die Außenstände Strom-, Gas-, Wasserverkauf und ausstehende Kanalgebühren, sowie Forderungen aus sonstigen Dienstleistungen.
Die in der Bilanz gesondert ausgewiesenen Forderungen in Höhe von 3.351 TEUR an die Stadt umfassen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstigen Leistungen sowie einen Kredit der Stadtwerke an die Stadt Dinkelsbühl.

Passivseite

A. Stammkapital
Das Stammkapital in Höhe von 3,1 Mio. € blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

B. Allgemeine Rücklagen
Die allgemeinen Rücklagen erhöhten sich um 1.592 Mio. € gegenüber dem Vorjahr.
Dies entspricht der Auszahlung Rzwas und dem Bäderverlustausgleich 2023 und 2024.

C. Rückstellungen
Sonstige Rückstellungen wurden für Urlaubsverpflichtungen und Überstunden (210 TEUR), Abschlusserstellung und Abschlussprüfung (76 TEUR), für Archivierung (23 TEUR), für Redispatch (486 T€), für die periodenübergreifende Saldierung Strom (673 T€), sowie für sonstige Verbindlichkeiten (149 TEUR) gebildet. In den Rückstellungen für sonstige Verbindlichkeiten ist eine Rückstellung für den Rückbau der Wasserkraftanlage Stadtmühle (365 TEUR) enthalten. Aufgrund eines Bescheides des Landratsamtes Ansbach von 1994, ist das Wasserrecht mit allen Pflichten auf die Stadtwerke Dinkelsbühl übergegangen, die somit für den Rückbau des Wasserverlaufes zuständig sind. Bei einem gemeinsamen Gespräch mit dem Wasserwirtschaftsamt im Juni 2023 wurde festgelegt, dass die Entlandung bis spätestens 2024 vollzogen werden muss. Aufgrund des Vorsichtprinzips haben wir auch für den Abschnitt der Entlandung im Wornitzstrandbad eine Rückstellung (121 TEUR) eingestellt, da wir aufgrund gesetzlicher Regelungen davon ausgehen, dass wir uns auch an diesen Abschnitt finanziell beteiligen müssen.

D. Verbindlichkeiten
Die Verbindlichkeiten gehen aus nachstehendem Verbindlichkeitenspiegel hervor:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag Stand: 31.12.2025 EUR	davon mit RLZ bis zu 1 Jahr EUR	davon mit RLZ über 1 Jahr EUR	davon mit RLZ über 5 Jahre EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00
i.Vj.	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.248.072,65	1.248.072,65	0,00	0,00
i.Vj.	*801.515,98*	*801.515,98*	*0,00*	*0,00*
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	795.491,49	795.491,49	0,00	0,00
i.Vj.	*1.503.928,39*	*1.503.928,39*	*0,00*	*0,00*
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	519.473,95	519.473,95	0,00	0,00
i.Vj.	*1.121.838,75*	*1.121.838,75*	*0,00*	*0,00*
5. Sonstige Verbindlichkeiten	3.048.798,64	3.048.798,64	0,00	0,00
i.Vj.	*3.615.664,77*	*3.615.664,77*	*0,00*	*0,00*
	5.611.836,73	**5.611.836,73**	**0,00**	**0,00**
i.Vj.	***7.042.947,89***	***7.042.947,89***	***0,00***	***0,00***

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, stammen aus Lieferungen und Leistungen.
Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde enthalten Kanalgebühren, Konzessionsabgabe, Verwaltungskosten, Fremdenverkehrsbeitrag, kommunale Unfallversicherung und Rechnungen für Lieferung und Leistung.

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 772 TEUR, sowie kurzfristig geschuldeten Kundenguthaben in Höhe von 2.063 TEUR, die nach dem Bruttoprinzip ausgewiesen sind. Daneben bestehen Verbindlichkeiten an den Übertragungsnetzbetreiber i.H.v. 9 TEUR, sonstige Verbindlichkeiten 113 T€, sowie Verbindlichkeiten aus Wertkarten- und Gutscheinverkauf Bäderbetrieb.

4. Angaben zu den Posten der G + V Rechnung

Die erzielten Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR
Stromversorgung	19.700.901
Straßenbeleuchtung	261.281
Gasversorgung	5.205.954
Wasserversorgung	2.816.565
Wärmeversorgung	1.522.009
Bäder	653.739
ÖPNV	136.613
Gesamt	**30.297.062**

	EUR
davon Energie-/Stromsteuer bezahlt	986.765
davon Auflösung Ertragszuschüsse	0

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten Erträge aus Eingang abgeschriebener Forderungen, Erträge aus Auflösung von Rückstellungen, sowie Versicherungsentschädigungen.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Konzessions- und Wegeentgelte mit 593 TEUR enthalten.

5. Darstellung der Ergebnisverwendung

Der Jahresgewinn von 142.056,37 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

6. Zusätzliche Angaben zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist durch den Jahresabschluss hinreichend dargestellt.
Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

7. Ergänzende Angaben

I. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Beschäftigten sind bei der Bayerischen Versorgungskammer zur Zusatzversorgung angemeldet. Der Umlagesatz lag in 2024 bei 3,75 % zzgl. 4 % Sonderbeitrag des Arbeitgebers. Die Summe der Versorgungsverpflichtungen auf anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer und Rentenbezieher kann nicht ermittelt werden.

Aus dem Gasbezugsvertrag mit der KfG mit Sitz in Weißenburg i. Bay., bestehen Verpflichtungen aus der Abnahme von Back-to-Back-Beschaffungen. Absicherungsgeschäfte sind für 2025 nicht vorhanden. Weitere wsentliche Verpflichtungen bestehen nicht.

II. Beteiligungsunternehmen und Unternehmensverbindungen

Das Finanzanlagevermögen umfasst im Sinne von § 271 Abs. 1 die Beteiligung an der Stromeinkaufsgesellschaft Kooperationsgesellschaft fränkischer Elektrizitätswerke mbH, mit Sitz in Eichstätt (Kfe) mit einer Kapitaleinlage in Höhe von 17.250,00 Euro, dies entspricht einem Anteil von 4,04 % des gezeichneten Kapitals. Der Abschluss lag zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht vor.

Zudem besteht eine Beteiligung an der Gaseinkaufsgesellschaft Kooperationsgesellschaft für Gasversorgungsunternehmen mbH, mit Sitz in Weißenburg i. Bay (KfG) in Höhe von 7.500,00 EUR, dies entspricht einem Anteil von 5,04 %. Der Abschluss lag zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht vor. Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen erfolgen zu marktüblichen Bedingungen.
Im Jahr 2022 wurden die SWD PLUS Verwaltungs GmbH sowie die SWD PLUS GmbH & Co. KG gegründet. Die Stadtwerke halten an der Firma SWD PLUS GmbH & Co. KG Dinkelsbühl einen Kommanditanteil in Höhe von 20 T€ und haben darüber hinaus 931 T€ eingelegt. Die zugehörige Komplementärin hat keine Einlage erbracht. Der Jahresabschluss der SWD PLUS GmbH & Co. KG liegt
Im Jahr 2023 wurde die Glasfasergesellschaft Dinkelsbühl GmbH mit Sitz in Dinkelsbühl gegründet.
Die Stadtwerke halten einen Anteil in Höhe von 49 T€. Der Jahresabschluss 2025 befindet sich derzeit noch in Aufstellung.

III. Abschlussprüferhonorar

Das in den anderen Dienst- und Fremdleistungen 2025 enthaltene Honorar des Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung und für andere Bestätigungsleistungen beträgt 50 TEUR.

IV. Latente Steuern

Differenzen zwischen handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen bestehen bei den sonstigen Rückstellungen.
Auf die Bilanzierung der sich hieraus ergebenden Steuerentlastungen als aktive latente Steuern wurde gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB verzichtet. Der Steuersatz für latente Steuern liegt bei 29,125 %.
Es bestehen keine Haftungsverhältnisse gem. §251 HGB.

8. Zusammensetzung der Organe, Organkredite, Aufwendungen für Organe

Laut Betriebssatzung der Stadtwerke Dinkelsbühl sind folgende Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke zuständig:

Stadtrat
Werkausschuss
Oberbürgermeister
Werkleitung

bis 30.04.2026
Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Christoph Hammer
Stellvertreter: Bürgermeisterin Nora Engelhard
2. Bürgermeister Georg Piott

Mitglieder:				1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter:
Fees Ulrike	Stadtrat	Dipl.Ing.Architektin	Stadtrat	Dr. Zwicker Klaus	Beitzer Paul
Klein Stefan	Stadtrat	Dipl. Braumeister	Stadtrat	Bromberger Alexander	Gerhard Zitzmann
Dr. Lammel Matthias	Stadtrat	Chirurg	Stadtrat	Schneider Markus	Göttler Holger
Meyer Dieter	Stadtrat	Verkaufsleiter	Stadtrat	Huber Klaus	Kyra Hoffmann
Piott Heinrich	Stadtrat	Landwirt	Stadtrat	Lehr Wilfried	Piott Georg
Zech Florian	Stadtrat	Bankkaufmann	Stadtrat	Schneider Florian	Schirrle Andreas

Werkleitung: techn. Werkleiter, Andreas Karl
kaufm. Werkleiter, Steffen Fensterer

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wird in Anspruch genommen.

Es waren Wahlen in 2026, ab Mai 2026 gibt es einen neuen Aufsichtsrat.

9. Beschäftigungszahl und Arbeitnehmergruppen

Im Wirtschaftsjahr 2025 waren durchschnittlich 71 Mitarbeiter beschäftigt.

Folgende Unterteilung des Beschäftigungsstandes zum 31.12.2025 ist möglich:

Arbeitnehmergruppe	Gesamt	davon	
		männlich	weiblich
Arbeiter	21	15	6
Angestellte*	44	25	19
Auszubildende	4	3	1
	69	43	26

* davon 16 weibliche Teilzeitbeschäftigte

10. Nachtragsbericht

Im Jahr 2025 war die Lage an den Energiemärkten ähnlich wie im Jahr 2024. So konnten wir unsere Preise im Jahr 2025 erneut senken. Zwar führte dies noch nicht zu einem Vorkrisenniveau, jedoch waren unsere Preise wieder deutlich wettbewerbsfähiger als in den beiden Vorjahren.
Das schwierige Vertriebsumfeld der vergangenen Jahre führte zu klar erkennbaren Kundenverlusten. Diese konnten durch die besseren Preise im Jahr 2025 zwar abgemildert werden, jedoch ist bei den Endkunden eine höhere Preissensibilität festzustellen, und verlorene Kunden kehrten kaum zurück.
Das Preisniveau lag weiterhin über dem Niveau vor der Ukraine-Krise und teilweise auch über den Preisen der reinen Vertriebskonkurrenz. Dies führte sowohl im Strom- als auch im Gasbereich zu spürbaren Kundenverlusten.
Die Wahrscheinlichkeit einer vollständigen Rückkehr zum Preisniveau vor der Ukraine-Krise ist kurz- bis mittelfristig sehr gering. Insbesondere die derzeitige Iran-Krise sowie die unsichere weltweite politische Lage haben starken Einfluss auf die Märkte genommen.

Für Projekte in den Bereichen grüner Regionalstrom, PPA-Modelle und Mieterstrom beispielsweise durch PV- und Windkraftanlagen sowie Speichertechnologien wurden im Jahr 2022 die SWD PLUS GmbH & Co. KG sowie die SWD PLUS Verwaltungs GmbH gegründet. Beide Gesellschaften befinden sich zu 100 % im Besitz der Stadtwerke. Über diese neue KG konnten bereits entsprechende Projekte umgesetzt werden.
Die Entwicklungen der vergangenen Jahre auf dem Energiemarkt sowie das derzeitige geopolitische Umfeld haben gezeigt, dass ein einfaches „Weiter so“ künftig nicht mehr funktionieren wird. Durch die getroffenen Entscheidungen und die frühzeitig gestellten Weichen sind wir jedoch zuversichtlich, auch für die kommenden Herausforderungen gut gerüstet zu sein.
Ein entscheidendes Thema ist derzeit neben der Energieerzeugung insbesondere der Netzausbau. Die bestehenden Netze sind aktuell noch nicht ausreichend auf die Herausforderungen der veränderten Energiewelt vorbereitet. Nur ein Netzausbau parallel zum Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglicht eine erfolgreiche Energiewende. Auch in diesem Bereich sind wir aktiv und suchen kontinuierlich nach weiteren Möglichkeiten, unsere Netze zukunftsfähig auszubauen und zu erhalten.
Die Situation hat sich bislang jedoch weiter verschärft, so dass Themen wie Redispatch und Kaskadierung deutlich an Bedeutung gewonnen haben. Im Jahr 2023 wurde gemeinsam mit der Net-Com BW die Glasfaser Gesellschaft Dinkelsbühl gegründet, die bislang jedoch kaum operative Tätigkeiten aufgenommen hat.
Darüber hinaus haben wir im Jahr 2025 im Auftrag der Stadt mit der kommunalen Wärmeplanung begonnen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden unsere Strategien im Bereich Fernwärme und Gasversorgung maßgeblich beeinflussen.

Wir verweisen auf die Ausführungen zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sowie dem Ausblick im Lagebericht.

Dinkelsbühl , 30. Juni 2026

Stadtwerke Dinkelsbühl

Karl
techn. Werkleiter

Fensterer
kaufm. Werkleiter

10. Anlagennachweis 2025

Anlagevermögen Gesamtbetrieb

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14
1. Immaterielle Verm.geg.	1.592.550,72	52.155,51	0,00	0,00	1.644.706,23	1.232.123,23 K307.651,15	64.979,75	0,00	1.297.102,98 K307.651,15	39.952,10	52.776,34	3,95	2,43
2. Grd.st. m. Gesch.-/Betriebsbauten	645.711,98	0,00	0,00	0,00	645.711,98	0,00	0,00	0,00	0,00	645.711,98	645.711,98	0,00	100,00
3. Grdst. / Grdstgl.Rechte m. Gesch.- / Betriebs- u. anderen Bauten	7.577.759,27	5.801,13	0,00	0,00	7.583.560,40	5.349.210,63	377.543,63	0,00	5.726.754,26	1.856.806,14	2.228.548,64	4,98	24,48
4. Grdst. / Grdstgl .Rechte ohne Bauten	572,65	0,00	0,00	0,00	572,65	0,00	0,00	0,00	0,00	572,65	572,65	0,00	100,00
5. Erzeugung-s ,Gewinnungs- u. Bezugsanlagen	10.264.740,91	72.685,62	0,00	0,00	10.337.426,53	5.964.748,80 K628.671,64	237.729,23	0,00	6.202.478,03 K628.671,64	3.506.276,86	3.671.320,47	2,30	33,92
6. Speicher- u. Verteilungsanlagen	10.788.033,62	0,00	0,00	155.439,27	10.943.472,89	9.363.087,80 K219.250,78	160.767,80	-42.742,89	9.481.112,71 K219.250,78	1.243.109,40	1.205.695,04	1,47	11,36
Leitungsnetz und Hausanschlüsse	46.070.681,35	746.560,12	0,00	1.437.785,29	48.255.026,76	29.651.082,72 K2.636.795,08	924.666,33	0,00	30.575.749,05 K2.636.795,08	15.042.482,63	13.782.803,55	1,92	31,17
BKZ	-12.751.895,03	-854.795,82	0,00	0,00	-13.606.690,85	-3.743.811,25	-456.630,26	0,00	-4.200.441,51	-9.406.249,34	-9.008.083,78	3,36	69,13
Meßeinrichtung einschl. Lagerbestand	1.546.565,83	142.312,73	0,00	0,00	1.688.878,56	1.419.951,90	135.099,72	0,00	1.555.051,62	133.826,94	126.613,93	8,00	7,92
7. Maschinen und maschinelle Anlagen	3.180.612,93	0,00	0,00	0,00	3.180.612,93	2.704.375,64	83.881,35	0,00	2.788.256,99	392.355,94	476.237,29	2,64	12,34
8. Betr.- u .Gesch.ausst.	2.645.587,81	156.750,77	0,00	0,00	2.802.338,58	2.112.376,97	147.496,46	0,00	2.259.873,43	542.465,15	533.210,84	5,26	19,36
9. Anzahlungen u. Anlagen in Bau	1.727.534,56	2.182.431,33	0,00	-1.669.268,18	2.240.697,71	0,00	0,00	0,00	0,00	2.240.697,71	1.727.534,56	0,00	100,00
10. Finanzanlagen	991.837,71	76.043,62	0,00	0,00	1.067.881,33	0,00	42.742,89	0,00	42.742,89	1.025.138,44	991.837,71	4,00	96,00
11. Beleuchtung	485.339,57	0,00	0,00	0,00	485.339,57	408.404,31	8.819,28	0,00	417.223,59	68.115,98	76.935,26	1,82	14,03
Gesamtsumme	**74.765.633,88**	**2.579.945,01**	**0,00**	**-76.043,62**	**77.269.535,27**	**54.461.550,75** K3.792.368,65	**1.727.096,18**	**-42.742,89**	**56.145.904,04** K3.792.368,65	**17.331.262,58**	**16.511.714,48**	2,24	22,43
nachrichtlich: **BKZ - passiviert** incl.zweckgeb.Rücklage-25000	-5.530.189,00	0,00	0,00	0,00	-5.530.189,00	-5.530.189,00	0,00	0,00	-5.530.189,00	0,00	0,00	0,00	0,00

K=Absetzung BKZ

10.1 Gesamtanlagevermögen Sparten

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14
I. Stromvers.	21.722.186,98	281.760,13	0,00	418.090,85	22.422.037,96	15.639.896,67 K 1.027.429,54	503.167,04	-42.742,89	16.100.320,82 K 1.027.429,54	5.294.287,60	5.054.860,77	2,24	23,61
II. Gasvers.	11.757.240,92	3.256,24	0,00	0,00	11.760.497,16	9.000.743,43 K 504.089,49	209.747,79	0,00	9.210.491,22 K 504.089,49	2.045.916,45	2.252.408,00	1,78	17,40
III. Wasservers.	19.818.119,59	7.755,40	0,00	182.754,43	20.008.629,42	15.589.445,20 K 2.260.849,62	241.181,61	0,00	15.830.626,81 K 2.260.849,62	1.917.152,99	1.967.824,77	1,21	9,58
IV. Wärme	5.696.643,21	-137.676,25	0,00	992.379,28	6.551.346,24	4.678.419,41	118.305,18	0,00	4.796.724,59	1.754.621,65	1.018.223,80	1,81	26,78
V . Bäder	7.115.316,76	13.964,17	0,00	0,00	7.129.280,93	5.484.111,23	210.905,38	0,00	5.695.016,61	1.434.264,32	1.631.205,53	2,96	20,12
VI. Ö P N V	13.411,77	0,00	0,00	0,00	13.411,77	13.411,77	0,00	0,00	13.411,77	0,00	0,00	0,00	0,00
VII. Gem. Anlagen	5.438.002,81	152.410,37	0,00	0,00	5.590.413,18	3.647.118,73	392.227,01	0,00	4.039.345,74	1.551.067,44	1.790.884,08	7,02	27,75
VIII. Geleistete Anzahlungen Anlagen i. Bau	1.727.534,56	2.182.431,33	0,00	-1.669.268,18	2.240.697,71	0,00	0,00	0,00	0,00	2.240.697,71	1.727.534,56	0,00	100,00
IX. Finanzanlagen	991.837,71	76.043,62	0,00	0,00	1.067.881,33	0,00	42.742,89	0,00	42.742,89	1.025.138,44	991.837,71	4,00	96,00
XI. Straßenbeleuchtung	485.339,57	0,00	0,00	0,00	485.339,57	408.404,31	8.819,28	0,00	417.223,59	68.115,98	76.935,26	1,82	14,03
Zwischensumme	**74.765.633,88**	**2.579.945,01**	**0,00**	**-76.043,62**	**77.269.535,27**	**54.461.550,75** K 3.792.368,65	**1.727.096,18**	**-42.742,89**	**56.145.904,04** K 3.792.368,65	**17.331.262,58**	**16.511.714,48**	**2,24**	**22,43**
Enthaltene BKZ	-12.751.895,03	-854.795,82	0,00	0,00	-13.606.690,85	-3.743.811,25	-456.630,26	0,00	-4.200.441,51	-7.243.746,08	-7.243.746,08	3,36	53,24
Gesamtsumme	**87.517.528,91**	**3.434.740,83**	**0,00**	**-76.043,62**	**90.876.226,12**	**58.205.362,00**	**2.183.726,44**	**-42.742,89**	**60.346.345,55**	**24.575.008,66**	**23.755.460,56**	**2,40**	**27,04**
nachrichtlich **BKZ passiviert** ind.zweckgeb.Rücklage	-5.530.189,00	0,00	0,00	0,00	-5.530.189,00	-5.530.189,00	0,00	0,00	-5.530.189,00	0,00	0,00	0,00	0,00

K = Absetzung BKZ

10.2 Stromversorgung

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Immaterielle Verm.geg.													
gezahlte Baukosten - SN	8.972,61	0,00	0,00	0,00	8.972,61	8.972,61	0,00	0,00	8.972,61	0,00	0,00	0,00	0,00
- MSB	*27.120,00*	0,00	0,00	0,00	*27.120,00*	*27.120,00*	*0,00*	*0,00*	*27.120,00*	*0,00*	0,00		
2. Grd.st.													
m. Gesch.- / Betriebsbauten	1.183,00	0,00	0,00	0,00	1.183,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.183,00	1.183,00	0,00	100,00
3. Erzeugungs- / Gewinnungs-													
u. Bezugsanlagen													
Betr.-Einr. d.Erz.	644.152,76	0,00	0,00	0,00	644.152,76	569.041,76	9.920,67	0,00	578.962,43	65.190,33	75.111,00	1,54	10,12
Betr.-Einr. d. Bezuges	143.126,89	0,00	0,00	0,00	143.126,89	137.454,42	1.620,71	0,00	139.075,13	4.051,76	5.672,47	1,13	2,83
4. Speicher-u.													
Verteilungsanlagen													
Schalt-Meß-Regel- u. Steuerungsanlagen	681.004,99	0,00	0,00	0,00	681.004,99	676.616,66	1.792,52	0,00	678.409,18	2.595,81	4.388,33	0,26	0,38
Umspannung, Umformung	6.881.668,68	0,00	0,00	155.439,27	7.037.107,95	5.643.871,41 K 219.250,78	119.321,21	-42.742,89	5.720.449,73 K 219.250,78	1.097.407,44	1.018.546,49	1,70	15,59
Leitungsnetz u. Hausanschlüsse	15.998.664,52	594.070,19	0,00	262.651,58	16.855.386,29	8.723.088,10 K 808.178,76	390.579,43	0,00	9.113.667,53 K 808.178,76	6.933.540,00	6.467.397,66	2,32	41,14
BKZ Strom	-3.990.165,01	-424.436,66	0,00	0,00	-4.414.601,67	-1.347.411,06	-161.021,39	0,00	-1.508.432,45	-2.906.169,22	-2.642.753,95	3,65	65,83
Meßeinrichtung einschl. Lagerbestand													
- konventionell	*818.261,13*	11.960,00	0,00	0,00	*830.221,13*	*792.492,43*	*17.622,55*	*0,00*	*810.114,98*	*20.106,15*	*25.768,70*	*2,12*	*2,42*
- Moderne ME (MSB)	*162.664,77*	100.166,60	0,00	0,00	*262.831,37*	*160.119,90*	*100.684,20*	*0,00*	*260.804,10*	*2.027,27*	*2.544,87*	*38,31*	*0,77*
5. Betr.- u. Gesch.ausst.	345.532,64	0,00	0,00	0,00	345.532,64	248.530,44	22.647,14	0,00	271.177,58	74.355,06	97.002,20	6,55	21,52
Gesamtsumme	**21.722.186,98**	**281.760,13**	**0,00**	**418.090,85**	**22.422.037,96**	**15.639.896,67** 1.027.429,54	**503.167,04**	**-42.742,89**	**16.100.320,82** 1.027.429,54	**5.294.287,60**	**5.054.860,77**	2,24	23,61
nachrichtlich:													
BKZ Strom - passiviert	-1.268.310,81				-1.268.310,81	-1.268.310,81			-1.268.310,81	0,00	0,00	0,00	0,00

K = Absetzung BKZ

10.3 Gasversorgung

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Immaterielle Verm.geg. gezahlte Baukosten	840.170,58	0,00	0,00	0,00	840.170,58	532.519,43 K307.651,15	0,00	0,00	532.519,43 K307.651,15	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verteilungsanlagen													
a) Druckregelung	2.057.422,38	0,00	0,00	0,00	2.057.422,38	311.913,63	90.387,23	0,00	402.300,86	1.655.121,52	1.745.508,75	4,39	80,45
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	11.943.699,33	3.637,70	0,00	0,00	11.947.337,03	8.868.305,24 K196.438,34	253.272,21	0,00	9.121.577,45 K196.438,34	2.629.321,24	2.878.955,75	2,12	22,01
BKZ Gas	-3.530.027,81	-10.552,00	0,00	0,00	-3.540.579,81	-1.113.497,62	-140.601,66	0,00	-1.254.099,28	-2.286.480,53	-2.416.530,19	3,97	64,58
d) Meßeinrichtungen	392.480,43	8.632,29	0,00	0,00	401.112,72	350.876,62	6.033,50	0,00	356.910,12	44.202,60	41.603,81	1,50	11,02
3. Betr.- u. Gesch.ausst.	53.496,01	1.538,25	0,00	0,00	55.034,26	50.626,13	656,51	0,00	51.282,64	3.751,62	2.869,88	1,19	6,82
Gesamtsumme	11.757.240,92	3.256,24	0,00	0,00	11.760.497,16	9.000.743,43 504.089,49	209.747,79	0,00	9.210.491,22 504.089,49	2.045.916,45	2.252.408,00	1,78	17,40
nachrichtlich: **BKZ Gas - passiviert**	-2.081.386,02				-2.081.386,02	-2.081.386,02			-2.081.386,02	0,00	0,00	0,00	0,00

K=Absetzung BKZ

10.4 Wasserversorgung

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Immaterielle Verm.geg.	576,74	0,00	0,00	0,00	576,74	576,74	0,00	0,00	576,74	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Grd.st. m .Gesch.- / Betriebsbauten	51,13	0,00	0,00	0,00	51,13	0,00	0,00	0,00	0,00	51,13	51,13	0,00	100,00
3. Grdst. / Grdstgl. Rechte m. Gesch. /Betriebs u. anderen Bauten	94.807,89	0,00	0,00	0,00	94.807,89	50.347,83	4.741,31	0,00	55.089,14	39.718,75	44.460,06	5,00	41,89
4. Grdst. / Grdstgl .Rechte ohne Bauten	572,65	0,00	0,00	0,00	572,65	0,00	0,00	0,00	0,00	572,65	572,65	0,00	100,00
5. Erzeugungs-, Gewinnungs- u. Bezugsanlagen	7.420.038,88	72.685,62	0,00	0,00	7.492.724,50	4.946.338,99 K628.671,64	135.800,62	0,00	5.082.139,61 K628.671,64	1.781.913,25	1.845.028,25	1,81	23,78
6. Speicher- u. Verteilungsanlagen	2.018.791,33	0,00	0,00	0,00	2.018.791,33	1.841.160,18	37.762,44	0,00	1.878.922,62	139.868,71	177.631,15	1,87	6,93
Leitungsnetz und Hausanschlüsse	14.122.194,48	59.871,04	0,00	182.754,43	14.364.819,95	9.587.262,19 K1.632.177,98	141.469,78	0,00	9.728.731,97 K1.632.177,98	3.003.910,00	2.902.754,31	0,98	20,91
BKZ Wasser	-4.182.809,91	-186.654,72	0,00	0,00	-4.369.464,63	-1.106.734,36	-102.703,63	0,00	-1.209.437,99	-3.160.026,64	-3.076.075,55	2,35	72,32
Meßeinrichtung einschl. Lagerbestand	124.605,54	18.217,68	0,00	0,00	142.823,22	79.411,00	6.146,13	0,00	85.557,13	57.266,09	45.194,54	4,30	40,10
7. Betr.- u. Gesch.ausst.	219.290,86	43.635,78	0,00	0,00	262.926,64	191.082,63	17.964,96	0,00	209.047,59	53.879,05	28.208,23	6,83	20,49
Gesamtsumme	**19.818.119,59**	**7.755,40**	**0,00**	**182.754,43**	**20.008.629,42**	**15.589.445,20** 2.260.849,62	**241.181,61**	**0,00**	**15.830.626,81** 2.260.849,62	**1.917.152,99**	**1.967.824,77**	1,21	9,58
nachrichtlich: **BKZ Wasser - passiviert**	-2.180.492,17				-2.180.492,17	-2.180.492,17			-2.180.492,17	0,00	0,00	0,00	0,00

K=Absetzung BKZ

10.5 Wärme

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-			Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Grd.st. m. Gesch.- / Betriebsbauten	58.000,00	0,00	0,00	0,00	58.000,00	0,00	- €	- €	0,00	58.000,00	58.000,00	0,00	100,00
2. Grdst. / Grdstgl.Rechte m. Gesch.- / Betriebs u. anderen Bauten	735.227,35	0,00	0,00	0,00	735.227,35	457.772,99	22.529,47	0,00	480.302,46	254.924,89	277.454,36	3,06	34,67
3. Verfahrenstechnik u. Elektrotechnik	1.887.573,61	0,00	0,00	0,00	1.887.573,61	1.878.056,21	3.684,15	0,00	1.881.740,36	5.833,25	9.517,40	0,20	0,31
4. Leitungsnetz	4.006.123,02	88.981,19	0,00	992.379,28	5.087.483,49	2.472.427,19	139.344,91	0,00	2.611.772,10	2.475.711,39	1.533.695,83	2,74	48,66
BKZ Wärme	-1.048.892,30	-233.152,44	0,00	0,00	-1.282.044,74	-176.168,21	-52.303,58	0,00	-228.471,79	-1.053.572,95	-872.724,09	4,08	82,18
5. Meßeinrichtung einschl. Lagerbestand	48.553,96	3.336,16	0,00	0,00	51.890,12	37.051,95	4.613,34	0,00	41.665,29	10.224,83	11.502,01	8,89	19,70
6. Betr.- u. Gesch.ausstattung	10.057,57	3.158,84	0,00	0,00	13.216,41	9.279,28	436,89	0,00	9.716,17	3.500,24	778,29	3,31	26,48
Gesamtsumme	**5.696.643,21**	**-137.676,25**	**0,00**	**992.379,28**	**6.551.346,24**	**4.678.419,41**	**118.305,18**	**0,00**	**4.796.724,59**	**1.754.621,65**	**1.018.223,80**	1,81	26,78

10.6 Bäder

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand	Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-		Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Grd.st.m m.Gesch./Betriebsbauten	263.383,39	0,00	0,00	- €	263.383,39	- €	- €	- €	- €	263.383,39	263.383,39	0,00	100,00 €
2. Grdst./Grdstgl.Rechte m.Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	4.029.503,50	0,00	0,00	0,00	4.029.503,50	3.245.101,75	107.628,29	0,00	3.352.730,04	676.773,46	784.401,75	2,67	16,80
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	2.471.672,94	0,00	0,00	0,00	2.471.672,94	2.010.861,26	80.223,37	0,00	2.091.084,63	380.588,31	460.811,68	3,25	15,40
4. Betr.-u.Gesch.ausst.	350.756,93	13.964,17	0,00	0,00	364.721,10	228.148,22	23.053,72	0,00	251.201,94	113.519,16	122.608,71	6,32	31,12
Gesamtsumme	**7.115.316,76**	**13.964,17**	**0,00**	**0,00**	**7.129.280,93**	**5.484.111,23**	**210.905,38**	**0,00**	**5.695.016,61**	**1.434.264,32**	**1.631.205,53**	**2,96**	**20,12**

10.7 Ö P N V

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand	Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-		Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Ö P N V	13.411,77	0,00	0,00	0,00	13.411,77	13.411,77	0,00	0,00	13.411,77	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	**13.411,77**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**13.411,77**	**13.411,77**	**0,00**	**0,00**	**13.411,77**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

10.8 Gemeinsame Anlagen

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-			Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Immaterielle Vermögensgegenst.-ALLG	715.710,79	52.155,51	0,00	0,00	767.866,30	662.934,45	64.979,75	0,00	727.914,20	39.952,10	52.776,34	8,46	5,20
2. Grundstücke m.Gesch./Betriebsbauten	323.094,46	0,00	0,00	0,00	323.094,46	0,00	0,00	0,00	0,00	323.094,46	323.094,46		
3.Grdst./Grdstgl.Rechte m. Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	2.718.220,53	5.801,13	0,00	0,00	2.724.021,66	1.595.988,06	242.644,56	0,00	1.838.632,62	885.389,04	1.122.232,47	8,91	32,50
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	27.935,00	0,00	0,00	0,00	27.935,00	16.897,72	1.865,46	0,00	18.763,18	9.171,82	11.037,28	6,68	32,83
5. Betr.-u.Gesch.ausst.	1.653.042,03	94.453,73	0,00	0,00	1.747.495,76	1.371.298,50	82.737,24	0,00	1.454.035,74	293.460,02	281.743,53	4,73	16,79
Gesamtsumme	**5.438.002,81**	**152.410,37**	**0,00**	**0,00**	**5.590.413,18**	**3.647.118,73**	**392.227,01**	**0,00**	**4.039.345,74**	**1.551.067,44**	**1.790.884,08**	**7,02**	**27,75**

10.9 Gel. Anzahlungen und Anlagen in Bau

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-			Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Anl. im Bau EW	814.681,17	1.592.235,09	0,00	-494.134,47	1.912.781,79	0,00	0,00	0,00	0,00	1.912.781,79	814.681,17		
2. Anl. Im Bau Gas	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
3. Anl. im Bau WW	222.368,09	87.341,39	0,00	-182.754,43	126.955,05	0,00	0,00	0,00	0,00	126.955,05	222.368,09		
4. Anl. im Bau Wärme	690.485,30	502.854,85	0,00	-992.379,28	200.960,87	0,00	0,00	0,00	0,00	200.960,87	690.485,30		
5. Anl. im Bau Bad	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
6. Anl. im Bau ALLG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
7. Anl. Im Bau BEL	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
8. Anzahl. a. Anl. EW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
9. Anzahl. a. Anl. Gas	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
10. Anzahl. a. Anl. WW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
11. Anzahl. a. Anl. Wä.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
12. Anzahl. a. Anl. Bad	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
13. Anzahl. a. Anl. ALLG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Gesamtsumme	**1.727.534,56**	**2.182.431,33**	**0,00**	**-1.669.268,18**	**2.240.697,71**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**2.240.697,71**	**1.727.534,56**	**0,00**	**100,00**

10.10 Finanzanlagen

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Beteiligungen	991.837,71	76.043,62	0,00	0,00	1.067.881,33	0,00	42.742,89	0,00	42.742,89	1.025.138,44	991.837,71	4,00	96,00
Gesamtsumme	**991.837,71**	**76.043,62**	**0,00**	**0,00**	**1.067.881,33**	**0,00**	**42.742,89**	**0,00**	**42.742,89**	**1.025.138,44**	**991.837,71**	4,00	96,00

10.11 Straßenbeleuchtung

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Straßenbeleuchtung	485.339,57	0,00	0,00	0,00	485.339,57	408.404,31	8.819,28	0,00	417.223,59	68.115,98	76.935,26	1,82	14,03
Gesamtsumme	**485.339,57**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**485.339,57**	**408.404,31**	**8.819,28**	**0,00**	**417.223,59**	**68.115,98**	**76.935,26**	1,82	14,03

Rückstellungsspiegel 2025

	Stand 01.01.2025	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2025
Energiewirtschaftliche Rückstellungen	237.800,00 €			435.500,00 €	673.300,00 €
Personalrückstellungen	183.162,48 €	183.162,48 €		210.164,00 €	210.164,00 €
Sonstige Rückstellungen	490.700,00 €	82.550,08 €	17.924,25 €	818.274,33 €	1.208.500,00 €
Steuerrückstellung	- €			20.950,00 €	20.950,00 €
Gesamtergebnis	**911.662,48 €**	**265.712,56 €**	**17.924,25 €**	**1.484.888,33 €**	**2.112.914,00 €**

Lagebericht 2025

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

1.1 Grundlagen und Aufbau der Werke

Die Stadtwerke Dinkelsbühl sind ein Wirtschaftsunternehmen der Stadt in der Rechtsform eines Eigenbetriebes.

Rechtsgrundlage sind der Art. 95 GO Bayern sowie die Eigenbetriebsverordnung (EBV).

Nach § 1 Abs. 1 der Betriebssatzung werden die Stadtwerke als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Wirtschaftsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

Die Stadtwerke Dinkelsbühl umfassen folgende Betriebszweige:

- Stromversorgung
- Gasversorgung
- Wasserversorgung
- Wärmeversorgung
- Bäderbetrieb
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Straßenbeleuchtung

1.2 Ziele

Ziel des Eigenbetriebs ist die kostengünstige Versorgung der Bevölkerung mit Energie und gesundheitlich einwandfreiem Wasser, sowie der Betrieb der örtlichen Bäder und des ÖPNV.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen und Veränderungen

Die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland wurde im Jahr 2025 weiterhin durch unsichere wirtschaftliche und politische Aussichten geprägt. Nach zwei Rezessionsjahren konnte die deutsche Wirtschaft zwar wieder ein leichtes Wachstum verzeichnen, dieses fiel jedoch sehr schwach aus. Anhaltende geopolitische Spannungen, strukturelle Veränderungen der Weltwirtschaft sowie handelspolitische Konflikte belasteten die wirtschaftliche Entwicklung erheblich. Sowohl in den U.S.A. als auch in Deutschland wurden ein neuer Präsident bzw. Bundeskanzler gewählt, wodurch sich die politische Ausrichtung in beiden Ländern verändert hat. Gerade der neue Kurs der U.S.A. hat zu erheblichen Turbulenzen auf den internationalen Märkten geführt. Für Deutschland als exportorientierte Volkswirtschaft ist die ständige Drohung mit Zöllen, der Verlust des bisher starken internationalen verlässlichen Partners, die stark volatilen Handelsmärkte und ansteigende geopolitische Spannungen konjunkturell stark belastend. Gleichzeitig stehen Unternehmen vor strukturellen Herausforderungen wie der Transformation hin zu einer CO_2-neutralen Wirtschaft sowie den Auswirkungen des demografischen Wandels.
Trotz einer weiteren Stabilisierung der Energiepreise im Vergleich zu den Krisenjahren, bleiben diese auf einem höheren Niveau als vor der Energiekrise und unterliegen weiterhin stärkeren Schwankungen. Die wirtschaftspolitische Unsicherheit sowie geopolitische Risiken wirken sich zusätzlich belastend auf zentrale Branchen insbesondere die Industrie und Energieversorgung aus. Die neue deutsche Regierung legt in der Energiepolitik andere Schwerpunkte als die Vorgängerregierung. Dies führt weiter zu starken Unsicherheiten, die die Energiebranche deutlich beeinflussen.
Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) stieg im Jahr 2025 laut Statistischem Bundesamt leicht um 0,2 % gegenüber dem Vorjahr (2024: 0,5 %). Damit konnte eine dritte Rezession in Folge knapp vermieden werden aber die wirtschaftliche Dynamik blieb damit insgesamt schwach.

Der Arbeitsmarkt zeigte sich im Jahr 2025 insgesamt robust, allerdings mit einer leichten Abschwächungstendenz. Der Anstieg der Erwerbstätigkeit sank aber dann zum Ende des Jahres lt. statistischem Bundesamt. Der Beschäftigungsabbau fand vor allem im produzierenden Gewerbe und Baugewerbe statt. Im Dienstleistungssektor hingegen stieg die Beschäftigungsrate weiterhin. Die Arbeitslosenquote stieg lt. Bundesagentur für Arbeit gegenüber dem Vorjahr von 6,0 % um 0,3 % auf 6,3 %. Die anhaltende schwächelnde Wirtschaft hinterlässt zunehmend tiefere Spuren auf dem Arbeitsmarkt. Im Kern kann er sich aber weiterhin behaupten. Der Fachkräftemangel ist speziell in der Energiebranche unverändert groß.

Der Primärenergieverbrauch in Deutschland blieb 2025 nach vorläufigen Berechnungen der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (AGEB) nahezu unverändert und sank leicht um 0,1 % auf rund 10.553 PJ gegenüber 10.538 PJ im Vorjahr. Damit setzte sich die seit 2020 rückläufige beziehungsweise stagnierende Entwicklung fort. Einfluss auf den Energieverbrauch hatten weiterhin die schwache Konjunktur, Effizienzmaßnahmen sowie witterungsbedingte Effekte. Die Rangfolge der Energieträger blieb unverändert: Mineralöl lag mit rund 35,8 % weiterhin an der Spitze, gefolgt von Erdgas mit 26,9 %, erneuerbaren Energien mit 20,6 % sowie Kohle mit 13,8 %. Die Kernenergie spielt logischerweise nach dem Atomausstieg keine Rolle mehr im deutschen Energiemix.

Im Jahr 2025 wurden in Deutschland 440 Terawattstunden Strom erzeugt und in das Netz eingespeist. Wie das BDEW veröffentlicht, waren dies 1,4 Prozent weniger als im Jahr 2024. Die Differenz aus Erzeugungsrückgang und Verbrauchsanstieg wurde durch höhere Stromimporte gedeckt. Das Jahr 2025 war ein unterdurchschnittliches Windjahr. Im Gegensatz dazu war es jedoch ein gutes Solarjahr. Gerade im Vergleich zum Vorjahr gab es überdurchschnittliche Sonnenstunden und hohe Globalstrahlungswerte.
Mit einem Anteil von ca. 59 Prozent stammte der im Jahr 2025 erzeugte und ins Netz eingespeiste Strom mehrheitlich aus erneuerbaren Energieträgern und hat mit einem sehr geringen Rückgang von 0,9 % somit fast das Niveau vom letzten Jahr erreicht.
Der Rückgang lässt sich vor allem durch das schwache Windjahr erklären. Trotzdem lieferte die Windenergie mit 30 Prozent hier immer noch den größten Anteil, gefolgt von Photovoltaik mit 16 Prozent. Bei Photovoltaik macht sich neben einem guten Sonnenjahr auch der deutliche Zubau erkennbar. Biomasse & Wasserkraft machen noch ca. 13 Prozent aus.
Bei den nicht erneuerbaren Energieträgern war der Spitzenreiter wieder Kohle mit ca. 22 Prozent gefolgt vom Erdgas mit 14 Prozent. Kohle ist weiter rückläufig, während Erdgas durch höhere Flexibilitätsanforderungen ganz leicht ansteigend war.

Der Erdgasverbrauch in Deutschland stieg 2025 laut Bundesnetzagentur leicht an und lag bei rund 864 TWh gegenüber 845 TWh im Jahr 2024. Dies entspricht einem Anstieg von etwa 2,2 %. Hauptursachen waren kühlere Witterungsphasen in den heizintensiven Monaten sowie ein höherer Einsatz von Erdgas zur Wärme- und Stromerzeugung. Rund 40 % des Gasverbrauchs entfielen auf Haushalte und Gewerbe, 60 % auf die Industrie. Der Wärmeverbrauch in Deutschland blieb 2025 weiterhin der größte Einzelbereich des Endenergieverbrauchs und machte über 50 % des gesamten Endenergieverbrauchs aus. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung stieg auf 19,0 % (2024: 18,2 %). Die Wärmebereitstellung erfolgte weiterhin überwiegend über Erdgasheizungen, gefolgt von Fernwärme, Heizöl und zunehmend Wärmepumpen. Bei neu installierten Heizsystemen lagen Wärmepumpen 2025 erstmals vor Gasheizungen. Ursachen für die Veränderungen waren insbesondere der Ausbau erneuerbarer Heiztechnologien sowie ein witterungsbedingt höherer Wärmebedarf.

Der Wasserverbrauch pro Kopf lag laut Statistischem Bundesamt in Deutschland im Jahr 2025 bei durchschnittlich rund 122 Litern pro Tag und sank damit gegenüber dem Vorjahr um 4 L (2024: ca. 126 Liter). Trotz des im langfristigen Vergleich rückläufigen Verbrauchs bleibt das Thema Wasserknappheit aufgrund zunehmender Trockenperioden, häufiger Hitzephasen sowie der Folgen des Klimawandels ein zentrales Thema in der öffentlichen Debatte.

2.2 Geschäftsverlauf und Marktstellung

a) Stromversorgung

Elektrizitätsverteilung

Das Versorgungsgebiet bei Strom umfasst das engere Stadtgebiet, sowie die Ortsteile Neustädtlein, Waldeck, Segringen, Rain, Untermeißling, Hardhof, Oberhard, Seidelsdorf, Sinbronn, Botzenweiler, Karlsholz, Weiherhaus und Weißhaus.
Der Strombedarf wird durch Bezug von der Kooperationsgesellschaft Fränkischer Elektrizitätswerke mbH, Eichstätt, durch Einspeisung von Solarenergie und Biomasse von Kunden sowie durch Eigenerzeugung gedeckt.

Eigenerzeugung erfolgt durch ein BHKW im Hallenbad bis 2015 mit einer elektrischen Leistung von 197 kW und einer thermischen Leistung von 270 kW, ab 2016 modernisiert mit einer elektrischen Leistung von 175 kW und einer thermischen Leistung von 274 kW. Das Notstromaggregat der Stadtwerke leistet 225 kW, das im Hochbehälter Mutschach 168 kW.

Seit November 2011 wird außerdem mit einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Stadtwerke, mit einer Leistung von 59,52 kWp, Strom erzeugt. Im Jahr 2014 wurde auf dem Garagendach eine weitere Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 39,78 kWp in Betrieb genommen.

Das Leitungsnetz der SWD, das Mittel- und Niederspannung umfasst, wurde 2025 um ca. 5 km verlängert. Die Gesamtlänge belief sich zum 31.12.2025 auf 374 km.
Die Netzentgelte sind gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen.

Entwicklung des Stromabsatzes

Die Marktstellung des Unternehmens im Berichtsjahr ist als gut zu bezeichnen.

Die Umsatzerlöse gem. § 24 EBV stellen sich wie folgt dar:

	2025	2024	in % der nutzbaren Abgabe		Entwickl. 2024/2025 2024= 100
Mengen	kWh	kWh			
Tarifkunden gesamt	17.535.646	17.569.035	25,4	24,4	
Sondervertragskunden gesamt	15.221.253	15.563.050	22,1	21,6	
Netznutzung	34.816.423	37.350.153	50,5	51,9	
	67.573.322	**70.482.238**	98,0	97,9	
Innenlieferung TK/SVK	1.398.729	1.478.716	2,0	2,1	
Gesamtabgabe Strom einschl. Abgabe in Fremdnetzen	**68.972.051**	**71.960.954**	**100,0**	**100,0**	**95,8**
Erlöse	EUR	EUR			
Tarifkunden gesamt	5.300.588	6.270.018			
Sondervertragskunden gesamt	3.479.958	3.904.473			
Netznutzung	2.605.390	2.401.206			
Erlöse lt. GuV	**11.385.935**	**12.575.697**			**90,5**
Innenlieferung TK/SVK	321.887	436.441			
Gesamterlöse Strom	**11.707.822**	**13.012.138**			**90,0**

Die Gesamtabgabemenge ist im Jahr 2025 um 4,2 % gesunken. Die Gesamterlöse sind durch die günstigeren Energiepreise und Mengenbedingt um 10% gesunken.

b) **Gasversorgung**

Gasverteilung

Das Gasnetz umfasst das Stadtgebiet von Dinkelsbühl sowie die Umlandgemeinden Neustädtlein, Botzenweiler, Sinbronn, Seidelsdorf und das Industriegebiet Waldeck.

Die Gasnetzentgelte sind gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken.

Gasabsatz

Der Gasverkauf betrug im Berichtsjahr 54.597.770 kWh. Dies waren -6.253.731 kWh weniger als im Vorjahr.
Der Netzabsatz betrug im Berichtsjahr 91.126.707 kWh. Dies waren -1.490.828 kWh weniger als im Vorjahr.

Die Stadtwerke Dinkelsbühl tätigen ihren Gasbezug gemeinsam mit den an der KFG (Kooperationsgesellschaft für Gasversorgungsunternehmen mbH mit dem Sitz in Weißenburg i. Bay.) beteiligten Kommunalunternehmen.

Entwicklung des Gasabsatzes

Die Abgaben entwickelten sich bei den einzelnen Kundengruppen wie folgt:

	2025	2024	+ / -	%
Mengen	kWh	kWh	kWh	+ / -
Tarifkunden	42.172.104	40.572.747	1.599.357	
Sondervertragskunden	12.425.666	20.278.754	-7.853.088	
Gasverkauf	54.597.770	60.851.501	-6.253.731	-10,3
Netznutzung Tarifkunden	17.800.537	15.360.983	2.439.554	
Netznutzung Sondervertragskunden	16.222.262	14.541.119	1.681.143	
Netznutzung gesamt	34.022.799	29.902.102	4.120.697	13,8
	88.620.569	**90.753.603**	**-2.133.034**	
Eigenverbrauch	2.506.138	1.863.932	642.206	
Gesamtabgabe Gas	**91.126.707**	**92.617.535**	**-1.490.828**	**-1,6**
Erlöse	EUR	EUR	EUR	+ / -
Tarifkunden	4.095.170	5.298.431	-1.203.261	
Sondervertragskunden	1.116.219	1.569.050	-452.831	
Mineralölsteuer bezahlt	-312.508	-341.305	28.797	
Gesamterlöse Vertrieb	4.898.882	6.526.176	-1.627.294	-24,9
Erlöse Netznutzung	600.216	484.375	115.841	23,9
Erlöse lt. GuV	**5.499.097**	**7.010.551**	**-1.511.454**	
Eigenverbrauch	242.796	206.987	35.809	17,3
Gesamterlöse Gas	**5.741.894**	**7.217.538**	**-1.475.645**	**-20,4**

Die Gesamtabgabemenge ist im Jahr 2025 um 1,6 % gesunken.
Die Gesamterlöse sind infolge der Preisentwicklung und Mengenentwicklung um 20,4% gesunken.

c) Wasserversorgung

Der Wasserbedarf wird überwiegend aus eigenen Brunnen gedeckt. Im Versorgungsgebiet werden das engere Stadtgebiet, sowie die angeschlossenen Stadtteile aus der Eigengewinnungsanlage mit Wasser versorgt. Mit versorgt werden auch die Ortschaften Villersbronn, Knittelsbach, Hasselbach und Winnetten. Die Länge des Leitungsnetzes ist mit 202 km, im Vergleich zum Vorjahr gleich geblieben.

Die Ortsteile Wolfertsbronn, Ober- und Unterwinstetten werden von der Württembergischen Riesgruppe versorgt. Mit der Riesgruppe besteht ein Wasserlieferungsvertrag.

Die geförderte Wassermenge ist im Berichtsjahr um 0,12% gestiegen, die Wasserabgabe ist um 3,3 % gestiegen. Der Wasserbezug betrug 18.396 cbm.

Die Wasserverluste sind 2025 gesunken. Der Verlust betrug ca. 44.000 cbm (2024 59.000 cbm).
Die Wasserverluste sind auf mehrere Rohrbrüche im Ortsnetz zurückzuführen.

Entwicklung der Wasserabgabe

	2025	2024	2025	2024	Entwickl.
			in % der nutzbaren		2024/2025
Mengen	cbm	cbm	Abgabe		2024 = 100
Tarifkunden	753.514	727.819	96,6	96,4	103,5
Fremdverkauf	7.807	9.511	1,0	1,3	82,1
	761.321	**737.330**	**97,6**	**97,6**	**103,3**
Eigenverbrauch	19.038	18.054	2,4	2,4	**105,5**
Gesamtabgabe Wasser	**780.359**	**755.384**	**100,0**	**100,0**	**103,3**
Erlöse	EUR	EUR			
Tarifkunden	2.617.984	2.545.867			102,8
Fremdverkauf	8.197	9.987			82,1
Erlöse lt. GuV	**2.626.181**	**2.555.854**			**102,8**
Eigenverbrauch	57.140	54.205			105,4
Gesamterlöse Wasser	**2.683.322**	**2.610.059**			**102,8**

Aufgrund des Mehrabsatzes sind die Erlöse angestiegen.

d) Wärmeversorgung

An das Wärmenetz der Stadtwerke Dinkelsbühl sind überwiegend öffentliche Gebäude und sonstige Sondervertragskunden angeschlossen. Im Jahr 2025 kamen weitere Kunden für das Neubaugebiet Gaisfeld IV hinzu.

Entwicklung des Wärmeabsatzes

Der Wärmeabsatz entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

	2025	2024		
Mengen	kWh	kWh	kWh	+ / -
Tarifkunden	4.117.120	2.966.380	1.150.740	
Sondervertragskunden	6.613.790	6.709.580	-95.790	
	10.730.910	**9.675.960**	**1.054.950**	
Eigenverbrauch	1.134.320	1.231.560	-97.240	
Abgabe gesamt	**11.865.230**	**10.907.520**	**957.710**	**8,8**
Erlöse	EUR	EUR	EUR	+ / -
Tarifkunden	587.984	359.362	228.622	
Sondervertragskunden	925.844	1.081.088	-155.244	
Erlöse lt. GuV	**1.513.828**	**1.440.450**	**73.378**	
Eigenverbrauch	151.459	189.802	-38.343	
Gesamterlöse Wärme	**1.665.287**	**1.630.252**	**35.035**	**2,1**

Die Erlöse sind im Jahr 2025 durch Preisanpassungen und mengenbedingt um 2,1% gestiegen.

e) Bäder

e1) Hallenbad

	2025	2024	+ / -	%
Besucherzahl gesamt	99.755	99.972	-217	-0,2
Betriebstage	333	334		
	EUR	**EUR**		
Erlöse gesamt lt. GuV	**618.084**	**589.191**	**28.893**	**4,9**

e2) Wörnitzstrandbad

	2025	2024	+ / -	%
Besucherzahl gesamt	13.491	14.084	-593	-4,2
Badetage	67	79		
	EUR	**EUR**		
Erlöse gesamt lt. GuV	**33.218**	**32.826**	**392**	**1,2**

Durch den Anstieg der Besucherzahlen in der Sauna sind entsprechend auch die Erlöse gestiegen.

f) ÖPNV

Seit Dezember 1995 betreiben die Stadtwerke Dinkelsbühl als Konzessionsinhaberin die VGN Linie 871, Stadtlinienverkehr Dinkelsbühl.

Die Fahrgastzahlen bzw. Umsatzerlöse stellen sich wie folgt dar:

	2025	2024	+ / -	%
Fahrgastzahl gesamt	171.730	171.555	175	0,1
	EUR	**EUR**		
Erlöse gesamt lt. GuV	**135.914**	**129.022**	**6.892**	**5,3**

Die Erlöse sind im Jahr 2025 leicht angestiegen.

g) Straßenbeleuchtung

Zum 01. Juli 2004 gingen aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 30. Juni 2004 die Straßenbeleuchtungsanlagen für das engere Stadtgebiet sowie für die Ortsteile Neustädtlein, Waldeck, Segringen, Rain, Untermeißling, Hardhof und Oberhard und zum 31.12.2006 die Ortsteile Karlsholz, Sinbronn, Botzenweiler und Weiherhaus, sowie 2009 Seidelsdorf, in das Sonderbetriebsvermögen der Stadtwerke Dinkelsbühl über und werden hier als eigene Sparte betrieben (Hoheitlicher Bereich).

h) Gesamtbetrieb

Der Jahresüberschuss ist im Jahr 2025 um 80.427,94 EUR höher ausgefallen als im Vorjahr.

3. INVESTITIONEN

Im Berichtsjahr wurden 3.434 Mio. € investiert.

Abzüglich der vereinnahmten Baukostenzuschüsse in Höhe von 854 TEUR betrug die Gesamtinvestition noch 2.580 TEUR.

Die Investitionstätigkeit gliedert sich auf die Sparten wie folgt:

	EUR
Stromversorgung	706.197
Gasversorgung	13.808
Wasserversorgung	194.410
Wärmeversorgung	95.476
Bäder	13.964
ÖPNV	0
Gemeinsame Anlagen	152.410
Finanzanlagen	76.044
Straßenbeleuchtung	0
Anlagen im Bau	2.182.431
Gesamtinvestitionen	**3.434.741**
BKZ gesamt	854.796
	2.579.945

Die Investitionstätigkeiten im Jahr 2025 betreffen im Wesentlichen Erneuerungs- und Erschließungsmaßnahmen in den Versorgungssparten Strom, Gas, Wasser und Wärme, das neue BHKW im Hallenbad sowie die neue Leitwarte.
Die Anlagen im Bau enthalten im wesentlichen Erschließungsmassnahmen Gaisfeld IV mit 480T€, Ortsdurchquerung mit 875T€, Bahnübergang Feuchtwanger Straße 206T€, das neue BHKW mit 369T€ sowie die neue Leitwarte mit 264T€.

4. Bilanzaufbau/Finanzlage

	2025 TEUR	%	2024 TEUR	%
Aktivseite				
Langfristig				
Imm. VMG + Sachanlagen	16.306		15.520	
./. Ertragszuschüsse	0		0	
	16.306	48,29	15.520	48,11
Finanzanlage	1.025	3,04	992	3,07
Vorräte	904	2,68	827	2,56
	18.235	53,91	17.339	53,75
Kurzfristig				
Forderungen	6.193	18,44	6.744	20,91
Forderungen an Gemeinden	3.352	9,93	362	1,12
Flüssige Mittel	5.984	17,72	7.814	24,22
Rechnungsabgrenzung	0	0,00	0	0,00
Summe Aktivseite	**33.764**	**100,00**	**32.259**	**100,00**
Passivseite				
Langfristig				
Eigenkapital	26.039	77,12	24.304	75,34
Rückstellungen	2.113	6,26	912	2,83
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinst.	0	0,00	0	0,01
	28.152	83,38	25.216	78,17
Kurzfristig				
Verbindlichkeiten	5.092	15,18	5.921	18,46
Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinde	519	1,54	1.122	3,48
Summe Passivseite	**33.764**	**100,00**	**32.259**	**100,00**

Die Einzelposten der Bilanzen sind, soweit sie wirtschaftlich zusammengehören, gegeneinander aufgerechnet.
Die Eigenkapitalquote ist im Jahr 2025 angestiegen.
Der Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit des Jahres 2025 beträgt -842 TEUR.

5. ENTWICKLUNG DES EIGENKAPITALS UND DER RÜCKSTELLUNGEN

Passiva

S 24 Nr. 4 EBV

Bilanzposten	Stand 01. 01. 2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge/ Entnahmen EUR	Stand 31. 12. 2025 EUR
Stammkapital	3.100.000	0	0	3.100.000
Allgemeine Rücklagen	20.227.821	1.592.794	0	21.820.615
Zweckgebundene Rücklagen	0	0	0	0
Gewinn/Verlustvortrag	976.308	142.056	0	1.118.364
Rückstellungen	911.662	1.484.889	283.637	2.112.914
	25.215.792	**3.219.739**	**283.637**	**28.151.894**

6. PERSONALWIRTSCHAFT

Personalstatistik

	Stand 01. 01. 2025	Zugang	Abgang	Stand 31. 12. 2025
Arbeiter*	21	3	3	21
Angestellte*	44	6	6	44
Auszubildende	5	0	1	4
	70	**9**	**10**	**69**

* davon 18 Teilzeitbeschäftigte

Personalaufwand

	2025 EUR	2024 EUR	%
Löhne	1.138.618	1.082.034	
Gehälter	2.295.607	2.226.278	
Soziale Abgaben	753.381	683.650	
Aufwendungen für Alters-versorgung und Unterstützung	266.980	262.623	
	4.454.586	**4.254.585**	**104,7**

7. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Wesentlich für den Erfolg unseres Unternehmens sind die Mitarbeiter. Diese werden nach den Regeln des öffentlichen Diensts gem. TV-V vergütet. Die Fluktation ist niedrig. Die Mitarbeiter identifizieren sich mit ihren Betrieb.

8. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, Ausblick

Die energiepolitischen Rahmenbedingungen sind weiterhin in hohem Maße durch geopolitische Unsicherheiten geprägt. Der anhaltende Krieg Russlands in der Ukraine sowie der im März 2026 eskalierte Konflikt im Iran führen zu zusätzlichen Belastungen auf den internationalen Energie- und Finanzmärkten. Die Dauer und die konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Entwicklungen sind derzeit nicht verlässlich abschätzbar. Mit sinkenden Konjunkturwerten und steigender Inflation sind die ersten Auswirkungen jedoch bereits sichtbar. Bereits zum aktuellen Zeitpunkt zeigen sich auch deutliche Auswirkungen in Form gestiegener Energiepreise sowie einer erhöhten Marktvolatilität. Insbesondere die Gaspreise haben sich kurzfristig erheblich erhöht und beeinflussen über den Strommarkt unmittelbar auch das Strompreisniveau. In der Folge ist mit steigenden Beschaffungskosten sowie einer zunehmenden Unsicherheit bei der Preisentwicklung zu rechnen. In 2026 konnten wir unsere Preise aus 2025 beibehalten. Das schwierige Vertriebsumfeld der Vorjahre führte jedoch zu klar erkennbaren Kundenverlusten und einer höheren Preissensibilität bei den Endkunden. Unser bisheriger Energieeinkauf für das Jahr 2027 befand sich auf einem leicht günstigeren Niveau als im Vorjahr, dies hat sich durch die Iran Krise aber wieder verschlechtert und uns teilweise dazu gezwungen den Trancheneinkauf teilweise zu pausieren. Wir rechnen damit, dass unsere Einkaufspreise nicht über das Vorjahres Niveau hinausgehen. Auch die neue Bundesregierung beschert der Branche sehr viel Dynamik durch viele angekündigte Gesetzesänderungen und teilweise deutlichen Paradigmenwechseln gegenüber der Vorgängerregierung.

Wie seit Jahren wird unser Strombezug bei unserer Stromeinkaufsgesellschaft KfE mit Sitz in Eichstätt ohne Mengen- und Preisrisiko zu marktfähigen Preisen realisiert. Die Chancen und Vorteile die sich aus der Zusammenfassung der Beschaffungsaktivitäten für eine Gruppe ergeben, sollten auch in den kommenden Jahren dazu beitragen, sich in einem sich weiter verschärfenden Wettbewerb und in der momentan herrschenden Energiekrise behaupten zu können. Auch wenn wir in den letzten Jahren die negativen Seiten unserer langfristigen Einkaufspolitik erleben mussten, hilft uns das System stabile Preise anzubieten und die Versorgungsicherheit zu gewährleisten. Der Stromverkauf der Stadtwerke ist gegenüber 2024 gesunken. Jedoch ist der Verkauf an Tarifkunden etwas gestiegen, dies konnte den Verlust bei den Sonderkundenmengen jedoch nicht kompensieren. Der gesamte Stromverbrauch im Netzgebiet ist sogar noch deutlicher gesunken. Der Anteil der eigenen Kunden im Netzgebiet hat sich ebenfalls reduziert.
Wie schon beschrieben konnten wir auch beim Strom die Preise 2025 leicht senken. Im Marktvergleich bleiben wir so konkurrenzfähig, gehören aber nicht zu den billigsten Anbietern auf dem Markt. Wir gehen davon aus, dass wir in 2026 keine unterjährige Anpassung unserer Preise vornehmen müssen. Wie bereits beschrieben rechnen wir 2026 damit, dass wir die Preise mindestens halten können. Die Höhe des Strompreises in 2026 hängt jedoch auch von den Entwicklungen bei den Umlagen und Netzentgelten ab, welche noch nicht absehbar sind. Die Unterlagen für die Teilnahme am sog. vereinfachten Verfahren der Anreizregulierung für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode (01.01.2019 bis 31.12.2023) wurden eingereicht. Kostenbasis für die vierte Regulierungsperiode ist das Jahr 2021. 2026 ist ein sogenanntes Fotojahr Strom in der Regulierung.
Der Rollout der intelligenten Messsysteme (iMSys) hat mit dem Einbau der ersten Zähler 2024 begonnen. Das erste Etappenziel der Quote für 2025 haben wir erreicht und wir arbeiten weiter daran, diese auszubauen. Insgesamt stellt dies aber eine höchst komplexe, kostspielige und zeitaufwendige Aufgabe dar, die uns auch immer vor neue Herausforderungen stellt.

Auch in 2026 stehen durch diverse Gesetzesänderungen und die fortschreitende Digitalisierung im Energiesektor große Projekte und Veränderungen an. Durch die Neuwahlen der Bundesregierung Anfang 2025 sind hier aber viele Dinge noch in der Schwebe. Grundsätzlich hat es aber in den Vorjahren einen Kurswechsel in der Energiepolitik gegeben und somit verändert sich die Branche und die Anforderungen an die Stadtwerke extrem. Beispiele hierfür sind die Kommunale Wärmeplanung, Heizungsgesetz, Smart-Meter, Stromspeicher, Redispatch 2.0, § 14a und die geringen Netzkapazitäten. Die Mitarbeiter werden hier immer stärker in Anspruch genommen. Eine gute Personalbesetzung ist hier dringend notwendig und momentan auch gegeben, da die Branche große Herausforderungen mit sich bringt.
Durch die steigende Komplexität wurde der Anspruch an die einzelnen Mitarbeiter und an unser System in diesen Bereichen enorm verstärkt. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass die Komplexität in allen Bereichen weiter steigen wird.
Dies ist in Zukunft nur mit wirklich fachlich gutem Personal, einem funktionierenden System und einer angepassten Digitalisierung zu bewältigen. Aufgrund dessen ist mit einem stetigen Anstieg der Personalkosten zu rechnen.
Im Juli 2015 ist das Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) in Kraft getreten. Der IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur gilt für alle Betreiber von Energieversorgungsnetzen und umfasst alle zentralen und dezentralen Anwendungen, Systeme und Komponenten, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendig sind.
Die notwendige Erstzertifizierung nach DIN ISO/IEC 27001 EnWG haben die Stadtwerke im Jahr 2017 erfolgreich durchgeführt. Die jährlichen Überwachungsverfahren konnten wir aus Kostengründen jeweils gemeinschaftlich mit anderen Stadtwerken organisieren und abwickeln.
Das alle 3 Jahre sich wiederholende komplette Rezertifizierungsverfahren stand erstmals im Jahr 2020 an und wurde seit dem immer erfolgreich abgeschlossen.
Für 2026 sind alle Audits und Zertifizierungen geplant um den maximalen Schutz aufrecht erhalten zu können. Zusätzlich kamen in 2023 noch durch die BSI die Auflage zur Zertifizierung des Systems zur Angriffserkennung des Leitsystems hinzu. Aus diesem Grund und wegen der stetigen Anforderungssteigerungen durch die Überbelastung unserer Netze haben wir uns auch entschieden eine neue Leitwarte zu bauen. Am 06.12.2025 ist das NIS2-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten. Dementsprechend haben wir uns Anfang 2026 registriert und leiten alle erforderlichen Maßnahmen ein.
Neben dem ISMS-System wurde in 2020 in Anlehnung an den Water-Safety-Plan der WHO ein sog. „Risikomanagement im Normalbetrieb“ nach den DVGW Richtlinien erarbeitet.
Durch diesen wurden mehrere Mängel in unserer Wasserversorgung aufgedeckt, die wir in Absprache mit dem Gesundheitsamt in Zukunft beheben werden. Auf unsere Wasserqualität und Versorgungssicherheit hat dies kurzfristig keine Auswirkung. Wir haben bereits in 2021 angefangen die Mängel abzuarbeiten.

Unser Software Anbieter Schleupen zieht nach und nach unser System von der Version 2.0 auf die neue Ebene 3.0. Die Umstellung geht jedoch langsam voran und ist mit sehr vielen Umstellungsproblemen behaftet, so dass es deshalb immer wieder zu Verzögerungen in unseren Abläufen kommt.

2022 wurde die SWD PLUS GmbH & Co. KG und SWD PLUS Verwaltungs GmbH für verschiedene Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien gegründet. Konkret geht es um die Aufstellung von Freiflächen Photovoltaik, Photovoltaik auf fremden und eigenen Dächern, Windkraft und Speichertechnologien. Beide Firmen befinden sich zu 100 % im Besitz der Stadtwerke. Über diese neue KG sollen die o. g. Projekte verwirklicht werden. Die KG soll keinen eigenen Mitarbeiterstamm haben, sondern über Dienstleistungsverträge mit den Stadtwerken die nötige Stärke bekommen. Das erste große Freiflächen PV Projekt in Sinbronn wurde in 2024 schon ans Netz gebracht und beliefert einen Industriebetrieb. Hierzu wurde ein langfristiger Abnahme PPA-Vertrag geschlossen. Seit dem wurden noch weitere Aufdach Anlagen erstellt, die ebenfalls per PPA-Vertrag vermarktet werden. Die Stadtwerke möchten sich mit diesen Schritten für die Zukunft vorbereiten, um ihr Energieportfolio und ihre Geschäftsbereiche auf den zukünftig immer dynamischer, unvorhersehbareren und anspruchsvolleren Energiemarkt anzupassen. Durch die getroffenen Entscheidungen und die gestellten Weichen sind wir zuversichtlich, dass wir für die kommenden Herausforderungen gerüstet sind. Allerdings sind durch die sehr angespannte Situation in den Netzen einige geplante Projekte auf dem Prüfstand. Für 2026 wird auch konkret über die Anschaffung eines großen Stromspeichers nachgedacht.

Die Gasbeschaffung erfolgt über die KfG mit Sitz in Weißenburg. Die Beschaffung erfolgt seit dem Jahr 2015 auch hier strukturiert nach ähnlichen Regeln wie im Strombereich mit den analogen Vorteilen. Die Gaspreise hatten sich wieder erholt, sind aber durch die Iran-Krise dann wieder stark angestiegen. Die Versorgungslage gilt aber noch als gesichert. Die Volatilität am Markt bleibt damit immer noch hoch. Die Endkundenpreissituation ist parallel zur Situation beim Strom. Hinzu kommt, dass Gas eigentlich als Auslauftechnologie angesehen wird und somit hier auch nicht mit einem insgesamten Kundenzuwachspotenzial gerechnet werden kann. Durch das neue Heizungsgesetz und die eingeführte Biogas-Treppe kann aber auch hier die Weiterentwicklung nicht komplett eingeschätzt werden. Der Gasverkauf sowie der gesamte Gasverbrauch im Netzgebiet der Stadtwerke ist in 2025 gegenüber 2024 deutlich gesunken. Der Anteil der eigenen Kunden im Netzgebiet hat sich ebenfalls reduziert.

Die Gasnetzentgelte 2025 sind leicht gesunken im Vergleich zum Vorjahr.
Die vierte Regulierungsperiode vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2027 (Kostenbasis ist das Jahr 2020) läuft. 2025 war ein neues Basisjahr für die fünfte Regulierungsperiode.
2023 wurden die Stadtwerke TSM zertifiziert. Dadurch ist eine rechtsichere Organisation im Gas gewährleistet. Die Rezertifizierung steht für 2026 an. In diesem Zuge werden wir auch die Sparten Strom und Wasser zertifizieren.

Momentan sind die Stadtwerke qualitativ als auch quantitativ personell sehr gut aufgestellt. Im Hinblick auf die mittlerweile in allen Geschäftsbereichen erwähnte steigende Komplexität durch die Vorgaben der Regulierungsbehörden und des Gesetzgebers, wird es zwangsläufig zu weiteren Kostensteigerungen im personellen Bereich, im IT-Bereich und im Beratungsbereich kommen.
Eine große Herausforderung wird zukünftig im Personalbereich die gute Schulung und Bindung des bestehenden fachkompetenten Personals sowie Rekrutierung und rechtzeitige Ersatzfindung für rentenbedingt ausscheidende Angestellte, besonders im Hinblick auf den branchenmäßig schwierigen Fachkräftearbeitsmarkt.
Mit weiter steigenden Personalkosten ist für die Zukunft zu planen. Auch die fortschreitende Digitalisierung im internen organisatorischen Bereich, als auch im externen Vertriebsbereich muss dringend vorangetrieben werden, was aber im ersten Schritt zu Mehraufwendungen führt.
Im Netzbereich steigen die Anforderungen an unser System ebenfalls stetig, so dass in diesem Bereich insbesondere im Leitsystem größere Investitionen und Umstellungen getätigt werden müssen. Seit 2024 müssen wir unseren Kunden auch die Möglichkeit für den digitalen Netzanschluss bieten. Hier haben wir uns für die Lösung unseres Systemanbieters entschieden.

Bei der Wasserversorgung gilt das Kostendeckungsprinzip, so dass dieser Betriebszweig langfristig ein ausgeglichenes Ergebnis erwirtschaften muss. Eine Anpassung der Grund- und Verbrauchsgebühren erfolgte zum 01. Januar 2023. Diese wurde aufgrund der Neukalkulation der Wassergebühren im Jahr 2022 durchgeführt und steht wieder im Jahr 2026 für die Jahre 2027 bis 2030 an.
Auf Kostendeckung und eine verursachungsgerechte Zuordnung wird hier geachtet.
Für die Investitionen im Wasserbereich haben wir einen Förderantrag (RZWas) gestellt, der in 2024 größtenteils zur Auszahlung kam. Weitere Maßnahmen werden über das Folge-RZWas-Verfahren umgesetzt, welches bereits beantragt wurde. Im Jahr 2021 und 2025 haben wir an dem erforderlichen Benchmarking-Verfahren teilgenommen.

Die grundsätzlich positive Entwicklung der Sparte Wärmeversorgung führt sich im Jahr 2025 fort. Ein weiterer Ausbau des Wärmenetzes im Stadtgebiet wurde im Stadtrat 2019 beschlossen (Baugebiet Gaisfeld IV) und schon umgesetzt. Hier beziehen schon mehrere Kunden Fernwärme von uns. Der zweite Abschnitt dieses Baugebiets ist in Planung, somit kommt es auch hier noch zu Investitionen. In diesen Gebieten besteht ein Fernwärmezwang für die Gebäude. Durch den Anschluss unseres Heizwerkes an die Biogasanlage von Herrn Piott aus Oberhard konnte die Versorgung mit wirtschaftlich sinnvoller Wärme erweitert werden, so dass das Heizwerk und somit das Wärmenetz unabhängiger vom Gasmarkt agieren kann.
Trotzdem werden zukünftig größere Investitionen in das 2003 gebaute Heizwerk nötig sein, um das wachsende Wärmenetz zu versorgen. Hierzu werden bereits intensive Planungen betrieben. Es wurde auch mit der Kommunalen Wärmeplanung begonnen. Die Ergebnisse aus dieser sollten noch im Jahr 2026 präsentiert werden.
Durch das neue Gebäudeenergiegesetz wird man den Bürgern für die Zukunft Alternativen zur Gasheizung anbieten müssen. Auch wenn dies durch die neue Regierung überarbeitet wurde, ist im Hinblick auf die zukünftigen Anforderungen eine Weiterentwicklung in diesem Bereich unabdingbar. Es werden Überlegungen zum Ausbau unseres Wärmenetzes getätigt. Diese haben wir über in Auftrag gegebene Studien bereits konkretisiert. Im Bereich Ellwanger Straße wurde schon ein neues Ausbaugebiet geschaffen, das seit 2025 versorgt wird.

Im ÖPNV fallen unsere Fahrgastzahlen stetig ab und die Kosten steigen. Die einzige große Konstanze ist hier die Schülerbeförderung.
Durch die Einführung eines Bürgerbusses in Dinkelsbühl im Jahr 2019 ist uns immer mehr aufgefallen, dass es vermehrt zu Leerfahrten und sinkenden Fahrgastzahlen kam, so dass wir 2 Linien während der Woche und die Samstagslinie eingestellt haben. Hier könnte es aber in Zukunft zu weiteren Veränderungen in diesem Geschäftsbereich kommen.

Im Bäderbereich sind die Besucherzahlen 2025 leicht gesunken dafür die Erlöse vorallem aufgrund der Preiserhöhung im Saunabereich leicht angestiegen. Es sieht so aus, dass wir in 2026 dieses Niveau halten können. Der Saunabereich erfährt weiterhin sehr großen Zuspruch und hat in 2025 ein Rekordbesucherjahr erfahren dürfen, wovon das komplette Hallenbad profitierte. Leider steigen die Kosten für den Bäderbereich deutlich stärker als es die Erlössteigerungen ausgleichen können. Unser Hallenbad benötigt auch in den nächsten Jahren einige Investitionen um weiter betriebsfähig zu bleiben, so dass auch zukünftig hohe Defizite anfallen werden. Deswegen haben wir uns auch schon auf verschiedenen Förderverfahren beworben; bis jetzt leider ohne Erfolg, da diese meist sehr stark überzeichnet sind. Falls sich in der Zukunft eine dementsprechende staatliche Förderkulisse für Bäder aufmacht, müsste man hier die Chancen ergreifen, um durch weitere Investitionen den technischen Stand zu halten und weitere Attraktivität zu schaffen. Mittelfristig wird man an einer Modernisierung der Technik und einer Renovierung des Allgemeinbereiches nicht vorbeikommen. Hier haben auch schon intensive Planungen statt gefunden. Anfang 2026 wurde das modernisierte BHKW im Hallenbad in Betrieb genommen. Dies ist für den Fortbestand des steuerlichen Querverbundes existenziell.
Für das Freibad ist die Entlandung des Schwimmbereiches geplant, da hier durch die Verschlammung die Beckentiefe einen kritischen Stand erreicht hat. Hier wird aber mit einem Abschluss der Maßnahme nicht vor 2027 gerechnet.

Das Risikomanagement der Stadtwerke Dinkelsbühl liegt in der Verantwortung der Werkleitung.
Durch die Neuwahlen im März 2026 ändert sich die Besetzung des Stadtrates und des Werkausschusses in Dinkelsbühl. Herr Dr. Hammer wurde als Oberbürgermeister wiedergewählt.
Mittelfristig sollen durch Einführung neuer Programme und weiterer Controllinginstrumente, das Risikomanagement und die Transparenz gestärkt werden.

Für das Jahr 2026 wird in Anbetracht der dargestellten Entwicklungen davon ausgegangen, dass sich die Ertragslage ähnlich zu 2025 darstellt. Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 wurde ein Jahresüberschuss von 6.800 € eingestellt.
Gerade im Strom- und Gasbereich werden der massive Anstieg der Konkurrenzsituation, schlechteren Marktlage und erhöhten Sensibilität der Kunden zu einer weiterhin verringerten Marge führen, was natürlich im Verhältnis der allgemeinen Kostensteigerung einen direkten Einfluss auf unser Ergebnis haben wird. Die Situation in den Netzen mit ihren Regularien wird hier bis zur nächsten Kostenperiode wegen der sehr stark gestiegenen Kosten zu weiteren Defiziten führen. Insgesamt werden wir im Jahr 2026 diverse Maßnahmen ergreifen müssen um dies wieder zu stabilisieren.
Zur Deckung erwarteter Verluste im Bäderbereich werden positive Ergebnisse im Bereich der Energieversorgung benötigt.

In 2026 sind Investitionen in Höhe von insgesamt ca. 7,72 Mio. € in das Leitungsnetz, in den gemeinsamen Bereich, die Straßenbeleuchtung, sowie in den Bäderbereich geplant.
Grundsätzlich ist man bemüht in das Leitungsnetz stetig zu investieren, da gerade im Altstadtbereich und in manchen Ortsteilen ein altersbedingter starker Bedarf besteht.
Aufgrund des starken Ausbaus der Erneuerbaren Energien wird der Ausbau der Netze ein zentrales und entscheidendes Thema sein. Hier sind wir intensiv auf der Suche nach Lösungen.
Die Finanzierung der Investitionen des Jahres 2025 erfolgte ohne Fremdkapital, was so auch im Jahr 2026 fortgesetzt werden soll. Es bestehen somit keine Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Bankinstituten. Bei den massiven Investitionen die in der Zukunft anstehen können, ist gerade im Bereich Netzausbau davon auszugehen, dass wir zukünftig alle Aufgaben finanziell nicht ohne Darlehen bewältigen können.

Abschließend kann man feststellen, dass im Jahr 2025, aber auch in den folgenden Jahren branchenmäßig und vom Gesetzgeber große Herausforderungen auf die Stadtwerke Dinkelsbühl zukommen, denen man aber durch eine gut geschaffene Basis und rechtzeitiges Einleiten von Maßnahmen gewachsen sein wird. Grundsätzlich hat sich aber die allgemeine Situation bei Stadtwerken verschlechtert und gibt diesen wesentliche schwere Aufgaben bei geringeren Ertragsmöglichkeiten als noch in der Vergangenheit. Es ist schon fast zur Normalität geworden, dass man, während die eine Krise noch läuft, eine weitere dazu kommt. Diese haben natürlich immer einen starken Einfluss auf die Branche und das Verhalten der Marktteilnehmer. Die politischen Entscheidungen haben gerade den Ausbau der Netze zu einem zentralen Thema hochgehoben. Allerdings können auch die Veränderungen in der Energiepolitik als Chance für die Zukunft gesehen werden. Durch die strategischen Maßnahmen die wir ergriffen haben und die Maßnahmen, welche noch folgen werden, sehen wir uns jedoch gerüstet, diese Chancen zu ergreifen um auch in Zukunft für Dinkelsbühl Vorteile zu schaffen.

Dinkelsbühl, 30. Juni 2026

Stadtwerke Dinkelsbühl

Karl
techn. Werkleiter

Fensterer
kaufm. Werkleiter

Anlage 3 und 4

V. Tätigkeitsabschluss der Stadtwerke Dinkelsbühl zum 31.12.2025

1. Bilanz gem. § 6b EnWG zum 31.12.2025

Aktivseite	Strom Vertrieb €	Strom Netz €	intelligenter MSB €	Elektro-tankstellen €	Gas Vertrieb €	Gas Netz €	Sonstige €	GESAMT €	Vorjahr SH T€	SN T€	IMSB T€	E-Tankst. T€	GH T€	GN T€	Sonst. T€
A. Anlagevermögen															
Anlagevermögen	1.672.108,84	7.560.792,84	2.027,33	0,00	7.500,00	2.311.717,18	5.777.116,39	17.331.262,58	1.177	6.671	3	33	0	2.575	6.054
B. Umlaufvermögen															
I. Vorräte															
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	632.203,24	0,00	0,00	0,00	11.783,38	259.566,22	903.552,84	0	543	0	0	0	12	273
Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände															
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.496.537,26	4.007.124,32	120.510,43	0,00	629.197,54	886.221,06	931.526,79	8.071.117,40	1.107	1.472	5	10	512	402	990
davon m. Restlaufzeit v.mehr a.1.J. -,-- € (Vj -,-- €)															
2. Forderungen gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	60.949,39	10.650,58	55,71	0,00	0,00	0,00	0,00	71.655,68	28	6	0	0	0	0	0
davon m. Restlaufzeit v.mehr a.1.J. -,-- € (Vj -,-- €)															
3. Forderungen an die Gemeinde	3.068.140,28	35.585,57	0,00	0,00	2.093,27	12.559,61	233.195,41	3.351.574,14	36	92	0	0	4	25	204
davon m. Restlaufzeit v.mehr a.1.J. -,-- € (Vj -,-- €)															
4. Sonstige Vermögensgegenstände	69.649,03	1.291.365,47	57,00	0,00	60.932,62	69.142,44	90.988,13	1.582.134,69	596	881	0	0	210	414	110
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	13.700.250,42	-3.753.737,17	-104.650,72	0,00	10.269.059,48	955.818,82	-15.082.770,72	5.983.970,11	14.283	-99	-11	-20	10.350	256	-16.946
	20.067.635,22	**9.783.984,85**	**17.999,75**	**0,00**	**10.968.782,91**	**4.247.242,49**	**-7.790.377,78**	**37.295.267,44**	**17.227**	**9.566**	**-3**	**23**	**11.076**	**3.684**	**-9.315**

Passivseite	Strom Vertrieb €	Strom Netz €	intelligenter MSB €	Elektro-tankstellen €	Gas Vertrieb €	Gas Netz €	Sonstige €	GESAMT €	Vorjahr SH T€	SN T€	IMSB T€	E-Tankst. T€	GH T€	GN T€	Sonst. T€
A. Eigenkapital															
I. Stammkapital	100.000,00	2.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00	3.100.000,00	100	2.000	0	0	0	0	1.000
II. Rücklagen															
1. Allgemeine Rücklagen	11.566.095,81	5.575.676,28	25.000,00	0,00	6.735.447,52	1.843.383,81	-3.924.988,12	21.820.615,30	11.566	5.576	25	0	6.735	1.843	-5.518
III. Gewinn/Verlust									0	0	0	0	0	0	0
Gewinn der Vorjahre (+) Euro	4.324.331,75	-1.427.721,90	-32.846,12	0,00	2.952.539,30	1.057.003,57	-5.896.998,26	976.308,34	3.364	-533	-26	18	2.944	745	-5.597
Jahresgewinn	23.914,82	56.007,61	21.502,73	0,00	11.074,42	14.397,63	15.159,16	142.056,37	937	-894	-7	5	9	312	-300
B. Empfangene Ertragszuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0
C. Rückstellungen															
1. Steuerrückstellungen	1.466,50	10.684,50	0,00	0,00	628,50	3.771,00	4.399,50	20.950,00	0	0	0	0	0	0	0
2. Sonstige Rückstellungen	441.092,00	685.321,00	0,00	0,00	37.368,00	699.508,00	228.675,00	2.091.964,00	322	210	0	0	3	260	116
D. Verbindlichkeiten															
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0
davon m. Restl.zeit bis 1 Jahr- SN 0,00 € (Vj 0 T€)															
davon m. Restl.zeit bis 1 Jahr-GN 0,00 € (Vj 0 T€)															
davon m. Restl.zeit bis 1 Jahr-MSB 0,00 € (Vj 0 T€)															
davon m. Restl.zeit über 1 Jahr- SN 0,00 € (Vj 0 T€)															
davon m. Restl.zeit über 1 Jahr-GN 0,00 € (Vj 0 T€)															
davon m. Restl.zeit über 1 Jahr-MSB 0,00 € (Vj 0 T€)															
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.421.691,28	1.263.312,81	357,00	0,00	747.788,68	83.759,35	262.700,23	4.779.609,35	10	384	0	0	2	90	315
davon m. Restl.zeit bis 1 Jahr-SN 1.263.312,81 € (Vj 384T€)															
davon m. Restl.zeit bis 1 Jahr-GN 83.759,35 € (Vj 90T€)															
davon m. Restl.zeit bis 1 Jahr-MSB 357,00 € (Vj 0T€)															
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis	273.178,04	48.172,69	0,00	0,00	106.652,76	367.487,20	0,80	795.491,49	-81	525	0	0	1.051	9	0
davon m.Restl.zeit bis 1 Jahr-SN 48.172,69 € (Vj 525T€)															
davon m.Restl.zeit bis 1 Jahr-GN 367.487,20 € (Vj 9T€)															
davon m.Restl.zeit bis 1 Jahr-MSB 0,00 € (Vj 0T€)															
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	33.199,20	253.005,89	0,00	0,00	14.228,23	92.521,37	126.519,26	519.473,95	38	611	0	0	16	124	333
davon m. Restl.zeit bis 1 Jahr-SN 253.005,89 € (Vj 611T€)															
davon m. Restl.zeit bis 1 Jahr-GN 92.521,37 € (Vj 124T€)															
davon m. Restl.zeit bis 1 Jahr-MSB 0,00 € (Vj 0T€)															
5. Sonstige Verbindlichkeiten	882.665,82	1.319.525,97	3.986,14	0,00	363.055,50	85.410,56	394.154,65	3.048.798,64	971	1.687	5	0	316	301	336
a) davon m. Restl.zeit bis 1 Jahr-SN 1.319.525,97 € (Vj 1.687T€)															
a) davon m. Restl.zeit bis 1 Jahr-GN 85.410,56 € (Vj 300T€)															
a) davon m. Restl.zeit bis 1 Jahr-MSB 3.986,14 € (Vj 4T€)															
b) aus Steuern-SN 393.572,00 € (Vj 31T€)															
b) aus Steuern-GN 138.908,00 € (Vj 54 T€)															
b) aus Steuern-MSB 0,00 € (Vj 2 T€)															
	20.067.635,22	**9.783.984,85**	**17.999,75**	**0,00**	**10.968.782,91**	**4.247.242,49**	**-7.790.377,78**	**37.295.267,44**	**17.227**	**9.566**	**-3**	**23**	**11.076**	**3.684**	**-9.315**

2. Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Dinkelsbühl gemäß § 6b EnWG zum 31.12.2025

1. Bilanz gem. § 6b EnWG zum 31.12.2025

	Strom Vertrieb €	Strom Netz €	intell. Mess-stellenbetrieb €	Elektro-tankstellen €	Gas Vertrieb €	Gas Netz €	Sonstiges €	GESAMT €	Vorjahr SH T€	SN T€	iMSB T€	E-T.st. T€	GH T€	GN T€	Son. T€
1. Umsatzerlöse	8.533.506,59	11.084.495,23	82.899,07	0,00	4.981.412,54	224.541,30	5.390.207,35	30.297.062,08	7.481	14.196	49	83	5.479	1.721	5.182
Korrektur Netzentgelte															
1a. Lieferung an and. Betriebszweige	461.637,76	3.329.629,51	86.880,82	0,00	400.280,47	1.118.574,63	208.599,54	5.605.602,73	334	95	0	0	144	63	244
2. Aktivierte Eigenleistungen	0,00	190.840,10	0,00	0,00	0,00	3.382,26	43.059,56	237.281,92	6	187	0	0	2	21	138
3. Sonstige betriebliche Erträge	3.438,09	27.129,02	0,00	0,00	215,45	1.730,73	6.863,54	39.376,83	2	2	0	0	20	1	6
4. Materialaufwand	4.381.055,39	11.294.401,35	17.965,42	0,00	2.962.076,70	1.060.947,61	2.416.591,19	22.133.037,66	6.382	12.427	3	55	5.526	404	1.856
4a. Aufwendungen für RHB	4.192.266,89	8.754.174,20	17.965,42	0,00	2.943.685,04	418.619,19	997.759,24	17.324.469,98	0		0				0
4b. Aufwendungen für bez. Leistungen	188.788,50	2.540.227,15	0,00	0,00	18.391,66	642.328,42	1.418.831,95	4.808.567,68							
Umgliederung															
4c. Bezug von and. Betriebszweigen	3.575.179,95	35.402,89	0,00	0,00	1.277.120,29	19.880,79	698.018,81	5.605.602,73	101	37	0	0	1	20	720
5. Personalaufwand	210.135,09	1.799.335,72	28.314,32	0,00	81.679,28	498.658,52	1.822.130,38	4.440.253,31	256	1.414	19	2	63	490	2.012
5a Löhne und Gehälter	161.846,51	1.385.852,29	21.807,75	0,00	62.909,56	384.067,88	1.403.408,79	3.419.892,78							
5b soziale Abgaben	48.288,58	413.483,43	6.506,57	0,00	18.769,72	114.590,64	418.721,59	1.020.360,53							
6. Abschreibungen	37.376,57	592.597,94	100.684,20	0,00	-1.624,64	293.740,10	661.579,12	1.684.353,29	28	515	32	9	8	326	670
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	86.388,66	1.117.131,74	1.313,22	0,00	94.745,50	224.649,54	702.585,96	2.226.814,62	141	996	1	12	40	259	612
	708.446,78	-206.775,78	21.502,73	0,00	967.911,33	-749.647,64	-652.175,47	89.261,95	915	-909	-6	5	7	307	-300
8. Zinsen und ähnliche Erträge	39.627,59	57.661,75	0,00	0,00	3.391,85	20.351,21	20.351,21	141.383,61	31	78	0	0	5	28	28
9. Abschreibung auf Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1,23	62,17	0,00	0,00	0,52	3,17	3,70	70,79	0	0	0	0	0	0	0
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	724.074,28	-206.594,79	0,00	0,00	960.192,22	-744.185,35	-649.374,81	84.111,55	8	61	0	0	4	22	25
12. Ergebnis nach Steuern	23.998,86	57.418,59	21.502,73	0,00	11.110,44	14.885,75	17.546,85	146.463,22	938	-892	-6	5	8	313	-297
13. Sonstige Steuern	84,04	1.410,98	0,00	0,00	36,02	488,12	2.387,69	4.406,85	0	3	0	0	0	1	3
14. Jahresverlust (-) / Jahresgewinn (+)	23.914,82	56.007,61	21.502,73	0,00	11.074,42	14.397,63	15.159,16	142.056,37	938	-895	-6	5	8	312	-300

3. Erstellungsbericht gem. § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG

für die Tätigkeitsbereiche
1. Bilanz gem. § 6b EnWG zum 31.12.2025

Stromnetz, Gasnetz und intelligenter Messstellenbetrieb Strom

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bei der Erstellung der Tätigkeitsabschlüsse entsprechen denen, die auch bei der Erstellung des Jahresabschlusses angewandt wurden. Die in der Handelsbilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert (vgl. Anhang zum Jahresabschluss).

Der Anlagespiegel, die Angaben zu den Restlaufzeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten, sowie die Angaben zu den Haftungsverhältnissen sind, soweit sie nicht bereits aus den Tätigkeitsabschlüssen hervorgehen, als Anlagen diesen Erläuterungen beigefügt.

Die Abschreibungen wurden in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz nach der linearen Methode ermittelt (vgl. Anhang zum Jahresabschluss). Die Baukostenzuschüsse wurden bis einschließlich 2002 passiviert und diese werden mit 5 % jährlich erfolgswirksam aufgelöst. Ab 2003 werden die Baukostenzuschüsse direkt vom Anlagevermögen abgesetzt.

Die Leistungsbeziehungen zwischen den Tätigkeitsbereichen wurden auf der Grundlage der angefallenen aufwandsgleichen Kosten bewertet. Die Netznutzung des eigenen Vertriebs wurde jeweils entsprechend der genehmigten Netzentgelte verrechnet.

2. Verfahren der Kontentrennung

Die Kontentrennung erfolgte durch laufende Bebuchung von geschäftszweigbezogenen Konten und Unterkonten sowie durch nachträgliche Buchungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses.

Nachfolgend wird die Zuordnung auf die Posten der Tätigkeitsabschlüsse und der Tätigkeitsgewinn- und Verlustrechnungen erläutert.

Die angewandten Schlüssel blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.
Der Messstellenbetrieb ist so untergeordnet, dass keine Zuschlüsselung allgemeiner Kosten erforderlich ist.

3. Bilanz Aktiva

3.1 Anlagevermögen

Die direkt zuordenbaren Wirtschaftsgüter wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Bei den gemeinsamen Wirtschaftsgütern wurde nach dem für die Elektrizitäts- und Gasverteilung gültigen allgemeinen Schlüssel verteilt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist den entsprechenden beigefügten zusammengefassten Anlagennachweisen zu entnehmen. Die Baukostenzuschüsse wurden ab 2003 aktivisch vom Anlagevermögen abgesetzt.

3.2 Umlaufvermögen

Die Vorräte wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden direkt zugeordnet. Sie beinhalten im wesentlichen Forderung aus Netzentgelten gegenüber dem eigenen Vertrieb und fremden Strom- und Gashändlern sowie aus der Weitergabe des EEG-Stromes an den Übertragungsnetzbetreiber.

4. Bilanz Passiva

4.1 Eigenkapital

Die allgemeinen offenen Rücklagen sowie der Gewinnvortrag wurden direkt zugeordnet.

4.2 Empfangene Ertragszuschüsse

Die empfangenen Ertragszuschüsse bis einschließlich 2002 wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht und werden jährlich mit 5 % aufgelöst.

4.3 Rückstellungen

Die Rückstellungen des Strom- und des Gasnetzes betreffen im wesentlichen Rückstellungen aus der Netzregulierung. Die nicht direkt zugeordneten Rückstellungen wurden mit dem allgemeinen Schlüssel umgelegt.
Die Steuerrückstellungen wurden entsprechend dem Jahresergebnis zugeordnet.

4.4 Verbindlichkeiten

Die direkt zuordenbaren Verbindlichkeiten wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Bei den gemeinsamen Verbindlichkeiten wurde nach dem für die Elektrizitäts- und Gasverteilung festgelegten allgemeinen Schlüssel verteilt.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten vor allem die kreditorischen Debitoren.

5. Gewinn- und Verlustrechnung
1. Bilanz gem. § 6b EnWG zum 31.12.2025

5.1 Umsatzerlöse, andere aktivierte Eigenleistungen, sonstige betriebliche Erträge

Die Umsatzerlöse wurden direkt dem betreffenden Geschäftsbereich zugeordnet.

Sie beinhalten vor allem die Netzentgelte, EEG- und KWKG-Vergütungen, Erträge aus Auflösung von Rückstellungen Netzregulierung, sowie die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse.

Die Nebengeschäfte werden über die Geschäftsbereiche Strom Sonstiges und Gas Sonstiges bzw. MSB abgerechnet.

Die aktivierten Eigenleistungen wurden direkt gebucht.

Die sonstigen betrieblichen Erträge des Strom- und Gasnetzes wurden weitestgehend mit dem allgemeinen Schlüssel zugeordnet.

5.2 Materialaufwand

Der direkt zuordenbare Materialaufwand wurde direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Beim gemeinsamen Materialaufwand wurde nach dem für das Strom- und Gasnetz festgelegten allgemeinen Schlüssel verteilt.
Der Materialaufwand betrifft vor allem die EEG-Stromlieferung an das Stromnetz, außerdem die vorgelagerten Netzentgelte, sowie den Netzunterhalt Material und Fremdleistungen.

5.3 Personalaufwand

Der direkt zuordenbare Personalaufwand wurde direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Beim gemeinsamen Personalaufwand wurde nach dem allgemeinen Schlüssel verteilt.

5.4 Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen

Die direkt zuordenbaren Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Bei den gemeinsamen Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurde nach dem für das Strom- und Gasnetz festgelegten allgemeinen Schlüssel verteilt.

5.5 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die direkt zuordenbaren Zinsen und ähnliche Aufwendungen wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht.

5.6 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag wurden nach dem einzelnen Betriebsergebnis direkt dem jeweiligen Geschäftsbereich zugeordnet.

6. Erläuterung Allgemeiner Schlüssel

Der Allgemeine Schlüssel wurde in Vorjahren aus einer Mischung der Umsatzerlöse, des Anlagevermögens und der Personalzuordnung gebildet. In 2007 und 2008 wurde noch die Übernahme der Gasversorgung eingearbeitet. Seitdem ist der allgemeine Schlüssel unverändert geblieben. Der Messstellenbetrieb ist so untergeordnet, dass keine Zuschlüsselung notwendig ist.

Dem Stromnetz werden über den allgemeinen Schlüssel 51% und dem Gasnetz 18 % der nicht direkt zuordenbaren Posten zugerechnet.

Dinkelsbühl, 30. Juni 2026

Karl
Werkleiter

Fensterer
Werkleiter

Anlage 1 Verbindlichkeitenspiegel Stromnetz, Gasnetz und intelligenter Messstellenbetrieb Strom
Anlage 2 Anlagenspiegel Stromnetz, Gasnetz und intelligenter Messstellenbetrieb Strom

1. Verbindlichkeitenspiegel der Elektrizitäts- und Gasverteilung zum Tätigkeitsabschluss für das Geschäftsjahr 2025

Die Verbindlichkeiten **Strom-Netz**;**Gas-Netz** bzw. **Messstellenbetrieb** gehen aus nachstehender Aufstellung hervor:

1.1 Strom-Netz

Art der Verbindlichkeit		davon mit einer Restlaufzeit	davon mit einer Restlaufzeit
	Gesamt	**von 1 Jahr**	**von mehr als 5 Jahren**
	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.263.312,81	1.263.312,81	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	48.172,69	48.172,69	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	253.005,89	253.005,89	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	1.319.525,97	1.319.525,97	0,00
	2.884.017,36	**2.884.017,36**	**0,00**

1.2 Gas-Netz

Art der Verbindlichkeit		davon mit einer Restlaufzeit	davon mit einer Restlaufzeit
	Gesamt	**von 1 Jahr**	**von mehr als 5 Jahren**
	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	83.759,35	83.759,35	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	367.487,20	367.487,20	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	92.521,37	92.521,37	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	85.410,56	85.410,56	0,00
	629.178,48	**629.178,48**	**0,00**

1.3 Messstellenbetrieb

Art der Verbindlichkeit		davon mit einer Restlaufzeit	davon mit einer Restlaufzeit
	Gesamt	**von 1 Jahr**	**von mehr als 5 Jahren**
	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	357,00	357,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	3.986,14	3.986,14	0,00
	4.343,14	**4.343,14**	**0,00**

1.4 Elektrotankstellen

Art der Verbindlichkeit		davon mit einer Restlaufzeit	davon mit einer Restlaufzeit
	Gesamt	**von 1 Jahr**	**von mehr als 5 Jahren**
	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
	0,00	**0,00**	**0,00**

2. Anlagenspiegel der Elektrizitäts- und Gasverteilung zum Tätigkeitsabschluss für das Geschäftsjahr 2025

1. Bilanz gem. § 6b EnWG zum 31.12.2025

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert	Restbuchwert
	Anfangs-stand	Zugang +	Abgang -	Um-buchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des voranged. Wirtschaftsjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Immaterielle Verm.geg. gezahlte Baukosten	373.985,13	26.599,31	0,00	0,00	400.584,44	347.069,20	33.139,67	0,00	380.208,87	20.375,57	26.915,93
2. Grundstücke m.Betr.-u.Gesch.bauten	164.778,17	0,00	0,00	0,00	164.778,17	0,00	0,00	0,00	0,00	164.778,17	164.778,17
3. Grdst./Grdstgl.Rechte m.Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	1.386.292,48	2.958,58	0,00	0,00	1.389.251,06	813.953,90	123.748,73	0,00	937.702,63	451.548,43	572.338,57
4. Erzeugungs-/Gewinn- u. Bezugsanlagen											
Betr.-Einr. d.Erz.	150.256,85	0,00	0,00	0,00	150.256,85	150.256,85	0,00	0,00	150.256,85	0,00	0,00
Betr.-Einr. d. Bezuges	143.126,89	0,00	0,00	0,00	143.126,89	137.454,42	1.620,71	0,00	139.075,13	4.051,76	5.672,47
5. Speicher-u. Verteilungsanlagen											
Schalt-Meß-Regel- u. Steuerungsanlag.	681.004,99	0,00	0,00	0,00	681.004,99	676.616,66	1.792,52	0,00	678.409,18	2.595,81	4.388,33
Umspannung, Umform.	6.783.870,17	0,00	0,00	231.482,89	7.015.353,06	5.579.373,63 K 219.250,78	119.321,21	0,00	5.698.694,84 K 219.250,78	1.097.407,44	985.245,76
Leitungsnetz u. Hausanschluß	15.998.664,52	594.070,19	0,00	262.651,58	16.855.386,29	8.723.088,10 K 808.178,76	390.579,43	0,00	9.113.667,53 K 808.178,76	6.933.540,00	6.467.397,66
BKZ Strom	-3.990.165,01	-424.436,66	0,00	0,00	-4.414.601,67	-1.347.411,06	-161.021,39	0,00	-1.508.432,45	-2.906.169,22	-2.642.753,95
Meßeinrichtung einschl. Lagerbestand	818.261,13	11.960,00	0,00	0,00	830.221,13	792.492,43	17.622,55	0,00	810.114,98	20.106,15	25.768,70
6. Maschinen und masch. Anlagen	14.246,85	0,00	0,00	0,00	14.246,85	8.617,83	951,38	0,00	9.569,21	4.677,64	5.629,02
7. Betr.-u.Gesch.ausst.	1.188.584,07	48.171,40	0,00	0,00	1.236.755,47	947.892,68	64.843,13	0,00	1.012.735,81	224.019,66	240.691,40
8. Anzahl. U. Anl. i. Bau	814.681,17	1.223.314,73	0,00	-494.134,47	1.543.861,43	0,00	0,00	0,00	0,00	1.543.861,43	814.681,17
Gesamtsumme	**24.527.587,41**	**1.482.637,55**	**0,00**	**0,00**	**26.010.224,96**	**16.829.404,64** K 1.027.429,54	**592.597,94**	**0,00**	**17.422.002,58** 1.027.429,54	**7.560.792,84**	**6.670.753,23**

0,00

2.2 Gas-Netz

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert	Restbuchwert
	Anfangs-stand	Zugang +	Abgang -	Um-buchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des voranged. Wirtschaftsjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Immaterielle Verm.geg. gezahlte Baukosten	968.998,52	9.387,99	0,00	0,00	978.386,51	651.847,62 K 307.651,15	11.696,36	0,00	663.543,98 K 307.651,15	7.191,39	9.499,76
2. Grundstücke m.Betr.-u.Gesch.bauten	58.157,00	0,00	0,00	0,00	58.157,00	0,00	0,00	0,00	0,00	58.157,00	58.157,00
3. Grdst./Grdstgl.Rechte m. Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	489.279,69	1.044,20	0,00	0,00	490.323,89	287.277,85	43.676,02	0,00	330.953,87	159.370,02	202.001,84
4. Verteilungsanlagen											
a) Druckregelung	2.057.422,38	0,00	0,00	0,00	2.057.422,38	311.913,63	90.387,23	0,00	402.300,86	1.655.121,52	1.745.508,75
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	11.943.699,33	3.637,70	0,00	0,00	11.947.337,03	8.868.305,24 K 196.438,34	253.272,21	0,00	9.121.577,45 K 196.438,34	2.629.321,24	2.878.955,75
BKZ Gas	-3.530.027,81	-10.552,00	0,00	0,00	-3.540.579,81	-1.113.497,62	-140.601,66	0,00	-1.254.099,28	-2.286.480,53	-2.416.530,19
d) Meßeinrichtungen	392.480,43	8.632,29	0,00	0,00	401.112,72	350.876,62	6.033,50	0,00	356.910,12	44.202,60	41.603,81
5. Maschinen und masch. Anlagen	5.028,30	0,00	0,00	0,00	5.028,30	3.041,59	335,78	0,00	3.377,37	1.650,93	1.986,71
5. Betr.-u.Gesch.ausst.	351.043,59	18.539,92	0,00	0,00	369.583,51	297.459,86	28.940,66	0,00	326.400,52	43.183,01	53.583,75
6. Anzahl. u. Anl. i. Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	**12.736.081,43**	**30.690,10**	**0,00**	**0,00**	**12.766.771,53**	**9.657.224,79** 504.089,49	**293.740,10**	**0,00**	**9.950.964,89** 504.089,49	**2.311.717,18**	**2.574.767,18**

0,00

2.3 iMSB Strom

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert	Restbuchwert
	Anfangs-stand	Zugang +	Abgang -	Um-buchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 5 ausgew. Umbuchungen	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des voranged. Wirtschaftsjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Immaterielle Verm.geg. gezahlte Baukosten	27.120,00	0,00	0,00	0,00	27.120,00	27.120,00	0,00	0,00	27.120,00	0,00	0,00
2. moderne Messeinrichtungen	162.664,77	100.166,66	0,00	0,00	262.831,43	160.119,90	100.684,20	0,00	260.804,10	2.027,33	2.544,87
Gesamtsumme	**189.784,77**	**100.166,66**	**0,00**	**0,00**	**289.951,43**	**187.239,90**	**100.684,20**	**0,00**	**287.924,10**	**2.027,33**	**2.544,87**

0,00

Erfolgsübersicht

Erfolgsübersicht der Stadtwerke Dinkelsbühl für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Aufwendungen nach Bereichen nach Aufwandsarten	Betrag insgesamt	Allgemeine und gem. Betriebsabteilungen Gemeinsamer Bereich	Versorgungsgebiete						
			Stromversorgung	Gasversorgung	Wasserversorgung	Wärmeversorgung	Bäder	ÖPNV	Straßenbeleuchtung
1	EUR 2	EUR	EUR 3 58%	EUR 4 21%	EUR 5 17%	EUR 6 1%	EUR 7 2%	EUR 8 1%	EUR 9 0%
1. Materialaufwand									
a) Aufwendungen bez. Waren	17.324.469,98	53.567,00	12.964.406,51	3.362.304,23	236.609,80	584.111,39	106.768,40	768,47	69.501,18
b) Aufwendungen bez. Leistungen	4.808.567,68	65.158,17	2.729.015,65	660.720,09	1.022.431,67	89.723,90	166.450,55	93.347,76	46.878,06
c) Bezug von Betriebszweigen	5.605.602,73	35.379,21	3.610.582,84	1.297.001,07	165.078,63	197.568,47	335.017,92	353,79	0,00
2. Löhne und Gehälter	3.419.892,78	1.516.126,87	1.569.506,55	446.977,43	461.370,25	257.483,76	580.836,02	17.479,77	86.239,00
3. Soziale Abgaben	753.557,86	583.511,00	345.833,65	98.489,45	101.660,84	56.735,38	127.984,58	3.851,59	19.002,37
4. Aufwend. f. Altersversorgung und für Unterstützung	266.802,67	205.530,30	122.444,93	34.870,91	35.993,76	20.087,58	45.313,88	1.363,68	6.727,93
5. Abschreibungen	1.684.353,29	392.227,01	730.658,71	292.115,46	307.860,20	122.227,45	218.749,92	3.922,27	8.819,28
6. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	70,79	17,60	63,40	3,70	2,99	0,18	0,35	0,18	0,00
7. sonstige Steuern soweit nicht unter Pos. 15 ausgewiesen	4.406,85	1.200,64	1.495,02	524,13	1.075,11	648,01	652,57	12,01	0,00
8. Konzessions- und Wegeentg.	593.864,00	0,00	341.126,00	27.152,00	225.586,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Andere betriebl. Aufwendung.									
- Entschädigung WSG	25.308,50	0,00	0,00	0,00	25.308,50	0,00	0,00	0,00	0,00
- Mieten	70.272,66	35.982,51	44.499,91	8.357,33	9.342,38	359,83	7.353,40	359,83	0,00
- Gebühren, Abgaben	197.965,07	86.033,97	65.268,35	27.063,33	19.556,05	1.043,47	80.815,75	996,34	3.221,77
- Versicherungen	45.078,92	12.028,68	19.302,90	5.563,50	8.559,68	2.841,48	8.691,07	120,29	0,00
- Bürobedarf	24.793,65	16.430,06	9.529,43	9.761,92	2.793,11	164,30	2.246,58	298,30	0,00
- Post- u. Fernsprechgebühren	53.061,57	51.310,43	29.822,22	10.782,88	8.738,15	513,10	2.692,11	513,10	0,00
- Reisespesen u. Werbekosten	31.636,65	26.345,62	15.280,46	5.911,36	4.531,02	263,46	5.386,90	263,46	0,00
- Spenden	8.597,69	3.867,69	2.243,26	812,21	657,51	38,68	4.807,35	38,68	0,00
- and. Dienst-/Fremdleist.	704.298,49	406.084,63	367.337,86	114.799,18	151.261,03	5.498,35	58.663,02	6.739,06	0,00
- Verwaltungskosten	205.040,84	205.040,84	118.923,69	43.058,58	34.856,94	2.050,41	4.100,82	2.050,41	0,00
- Sonst. Aufwendungen	266.896,58	28.638,71	191.499,54	66.132,74	5.032,84	286,49	1.287,26	2.657,71	0,00
gesamt	1.632.950,62	871.763,14	863.707,62	292.243,04	270.637,20	13.059,55	176.044,27	14.037,16	3.221,77
10. Aufwand 1 - 9	***36.094.539,25***	***3.724.480,94***	***23.278.840,88***	***6.512.401,51***	***2.828.306,45***	***1.341.645,66***	***1.757.818,47***	***135.136,68***	***240.389,59***
Verteilung Allg. Bereich		*-3.724.480,94*							
	36.178.650,80								
11. Betriebserträge									
I - Umsatzerlöse	30.297.062,08	68.842,76	19.700.900,89	5.205.953,84	2.816.565,03	1.522.008,91	653.739,45	136.612,93	261.281,04
II - Aktiv. Eigenleistungen	237.281,92	0,00	190.840,10	3.382,26	22.563,79	20.495,77	0,00	0,00	0,00
III - Sonst.betr.Erträge	39.376,83	7.181,46	30.567,12	1.946,18	5.916,28	71,81	803,63	71,81	0,00
a) nach der G+V Rechnung	30.573.720,83	76.024,22	19.922.308,11	5.211.282,28	2.845.045,10	1.542.576,49	654.543,07	136.684,74	261.281,04
b) aus Lieferungen an andere Betriebszweige	5.605.602,73	0,00	3.878.148,09	1.518.855,10	57.140,31	151.459,23	0,00	0,00	0,00
12. Betriebserträge gesamt	***36.179.323,56***	***76.024,22***	***23.800.456,20***	***6.730.137,38***	***2.902.185,41***	***1.694.035,72***	***654.543,07***	***136.684,74***	***261.281,04***
Verteilung Allg. Bereich		-76.024,22							
13. Betriebsergebnis Überschuß + Fehlbetrag -	**84.784,31**	**0,00**	**521.615,31**	**217.735,86**	**73.878,95**	**352.390,06**	**-1.103.275,40**	**1.548,07**	**20.891,45**
14. Finanzerträge	141.383,61	113.062,25	97.289,33	23.743,07	19.220,58	1.130,62	0,00	0,00	0,00
15. Steuern v.Einkommen+Ertrag	84.111,55	84.111,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16. Unternehmensergebnis Jahresgew. + Jahresverl . -	**142.056,37**	**-84.111,55**	**618.904,65**	**241.478,93**	**93.099,54**	**353.520,68**	**-1.103.275,40**	**1.548,07**	**20.891,45**
Vorjahr	61.628,43	-120.036,83	110.917,19	345.944,20	529.582,95	351.401,61	-1.045.318,75	-14.136,06	-96.725,87

Anlage 5

5.1 Rechtliche Grundlagen

Unternehmen	Stadtwerke Dinkelsbühl
Rechtsform	Eigenbetrieb der Stadt Dinkelsbühl gemäß Art. 88 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und der Eigenbetriebsverordnung (EBV)
Betriebssatzung	vom 27.10.2011 in Kraft seit dem 01.11.2011 ersetzt durch neue Betriebssatzung vom 05.06.2020 in Kraft seit 01.07.2020
Änderungen der Betriebssatzung	keine
Stammkapital	3,1 Mio € § 1 Abs. 3 Betriebssatzung
Handelsregister	Amtsgericht Ansbach HRA 2712
Unternehmensgegenstand	Versorgung des Stadtgebiets und darüber hinaus mit Strom, Gas, Wasser, Wärme, öffentlicher Personennahverkehr sowie die Einrichtung und der Betrieb des öffentlichen Hallen- und des Freibades
Organe	Werkleitung (§ 4 Betriebssatzung) Werkausschuss (§ 5 Betriebssatzung) Stadtrat (§ 6 Betriebssatzung) Oberbürgermeister (§ 7 Betriebssatzung)
Werkleitung	Herr Andreas Karl (technischer Werkleiter seit 15.02.2010) Herr Steffen Fensterer (kaufmännischer Werkleiter seit 01.05.2019) im Kollegialprinzip

Dienstanweisung für die Werkleitung	vom 06.03.2012, am selben Tage in Kraft getreten, regelt insbesondere die Aufgabenverteilung innerhalb der Werkleitung, Vertretung der Mitglieder der Werkleitung und Zeichnungs- und Anordnungsbefugnisse. Diese wurde am 01.10.2025 aktualisiert.
Vertretungsbefugnis der Werkleitung	laufende Geschäfte (gemäß Art. 88 Abs. 3 GO) gemeinschaftliche Vertretung
Beteiligungen	Geschäftsanteil von 17.250 € am Stammkapital der Kfe Geschäftsanteil von 7.500 € am Stammkapital der KfG Kommanditeinlage von 20.000 € an der SWD Plus GmbH & Co. KG Geschäftsanteil 49.000€ am Stammkapital der Glasfasergesellschaft Dinkelsbühl GmbH
Rechtsverhältnisse mit den Abnehmern	Strom- und Gasversorgung: privatrechtlich durch Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) und Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bzw. Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) Wasserversorgung: öffentlich-rechtlich durch Wasserabgabesatzung (WAS) und Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) Wärmeversorgung: privatrechtlich durch Einzelverträge Bäder: Für das Hallenbad besteht eine Benutzungssatzung vom 13.07.2011, für das Wörnitzfreibad eine vom 22.02.2011; für beide Bäder sind Gebührensatzungen erlassen. ÖPNV: der Busbetrieb erfolgt durch einen Privatunternehmer; Einbindung in den Verkehrsverbund Großraum Nürnberg durch Assoziierungsvertrag

Tarifänderung

Die Strompreise sind zum 01.01.2025 wegen der gesunkenen Strompreise brutto um 6,13 ct/kWh gesunken. Es bestehen dabei für Kunden verschiedene vom Jahresverbrauch abhängige typische Preismodelle, die von der Mehrzahl der Kunden gewählt werden. Im Allgemeinen Tarif wird in Kunden ohne und mit Schwachlastregelung sowie mit ¼-Stunden-Leistungsmessung unterschieden. Soweit der Preis dabei vom Jahresverbrauch abhängig ist, rechnen die Stadtwerke automatisch den günstigeren Tarif ab.

Ab 01.01.2022 wurden alle Stromtarife auf Ökostrom umgestellt.

In 2025 wurden die Arbeitspreise Gas aufgrund gesunkener Bezugskosten von 15,17 ct/kWh um 4,34 ct/kWh auf 10,83 ct/kWh gesenkt (Beispiel Erdgas Basis M).

Der Wasserpreis wurde ab 01.01.2023 auf 3,16 €/m³ erhöht.

Für die Wärmeversorgung gibt es für das Baugebiet Gaisfeld ein neues Preisblatt.

Aufgrund der gestiegenen Kosten, insbesondere im Bereich Tiefbau, wurden die Hausanschlusskosten zum 01.05.2018, 01.01.2021 und zum 28.04.2025 neu berechnet.

Die Gebührensatzung für das Hallenbad wurde mit Wirkung ab 01.08.2017, für die Saunabenutzung mit Wirkung ab 01.08.2016 geändert. Zum 01.01.2021 wurden beide Satzungen erneut geändert. Die Gebührensatzung für das Wörnitzfreibad wurde letztmals mit Wirkung ab 07.04.2017 angepasst.

5.2 Wichtige Verträge

Stromversorgung

- Der Strombezug erfolgt seit 2001 über die Kooperationsgesellschaft Fränkischer Elektrizitätswerke mbH, Eichstätt. Hierzu wird jährlich ein Vertrag mit entsprechender Laufzeit geschlossen.
- Netzanschluss- und -nutzungsvertrag mit der N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg, vom 03.08./22.08.2006 auf unbestimmte Zeit ab 01.01.2006, letzter Nachtrag vom 05.05./13.05.2015 mit dem Rechtsnachfolger N-Ergie Netz GmbH, Nürnberg.
- diverse Sonderabnehmerverträge

Gasversorgung

- Der Erdgasbezug erfolgt von der KfG mbH, Weißenburg i.Bay. Hierzu wird jährlich ein Vertrag mit entsprechender Laufzeit geschlossen.
- Netzkopplungsvertrag mit der N-ERGIE Netz GmbH vom 23.01./18.02.2009 auf unbestimmte Zeit
- Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen im Energiedatenmanagement im Rahmen des nationalen Emissionshandels vom 03.03.2021.
- diverse Sonderabnehmerverträge

Wasserversorgung

- Wasserbezugsvertrag mit dem Zweckverband Rieswasserversorgung, Ellwangen
- Wasserlieferungsverträge mit den Weiterverteilern Gemeinde Mönchsroth vom 15.10.2001 sowie Gemeinde Wilburgstetten für die Ortsteile Knittelsbach (vom 15.10.2001) und Villersbronn (vom 10.10.2000)
- Kooperationsvertrag mit der Gemeinde Mönchsroth vom 06.05.2014 mit einer Laufzeit vom 01.03.2014 bis 31.12.2018 und anschließender jährlicher Verlängerung, falls keine Kündigung erfolgt

Wärmeversorgung

- Brennstofflieferungsvertrag mit der T + E Humuswerk GmbH, Bechhofen, vom 25.03.2003 über die Lieferung von Holzhackschnitzeln und Biomassebrennstoffen mit einer Laufzeit von fünf Jahren und einer Verlängerungsoption um jeweils fünf Jahre. Der Vertrag wurde mit Schreiben vom 11.12.2013 mit Wirkung zum 30.09.2015 gekündigt, wird aber gegenwärtig noch angewendet.

	– Veräußerung des Geschäftsbetriebs der KSV, der regionalen Klärschlammverwertungs GmbH, Dinkelsbühl, an die TEA-Therm GmbH, Bechhofen, zum 01.04.2013. Die Vertragsverhandlungen der Stadtwerke mit der TEA-Therm GmbH, Bechhofen, wurden gestoppt. Der alte Vertrag läuft weiter.
	– Wärmelieferungsvertrag mit Rainer Piott über die Zurverfügungstellung von Abwärme aus einer Biogasanlage in Dinkelsbühl mit einer Laufzeit bis 31.12.2027; Beginn ab Unterzeichnung am 10.12.2019
ÖPNV	– Vertrag mit dem Verkehrsunternehmen Faber Touristik GmbH & Co. KG (vormals Fa. Faber-Reisen), Dinkelsbühl, für die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 01.12./12.12.1995
	– Assoziierungsvertrag mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH vom 06.12./21.12.2006
Konzessionsverträge	– Konzessionsverträge mit der Stadt Dinkelsbühl bezüglich der Strom-, der Gas- und der Wasserversorgung, jeweils vom 09.07.2013 und mit einer Laufzeit von 20 Jahren
Verwaltung	– Dienstleistungsvereinbarung vom 19.08./26.10.2009 mit den Stadtwerken Neumarkt i.d.OPf. (SWN) für die Dauer von drei Jahren mit Verlängerung um jeweils 24 Monate, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wird, über den Betrieb für die Software „Schleupen-CS“ sowie die Verfügbarkeit der Systeme; als Voraussetzung stellen die SWN eine dafür notwendige Serverlandschaft im eigenen Haus bereit. Nach einer Umgründung besteht die Vereinbarung mit der Stadtwerke Neumarkt i.d.OPf. Energie GmbH.

5.3 Technisch-wirtschaftliche Grundlagen

Die technisch-wirtschaftliche Betätigung der Stadtwerke erstreckt sich auf Strombezug, geringe Strom-Eigenerzeugung und Stromverteilung, auf Gasbezug und -verteilung (seit 2007), auf Wassergewinnung, -bezug und -verteilung, Wärmeerzeugung und -verteilung sowie den Betrieb eines Freibades und eines Hallenbades. Außerdem sind die Stadtwerke seit 1995 mit dem ÖPNV betraut.

Stromversorgung

Die Stromversorgung bezieht ihren Strom seit 2001 von der Kooperationsgesellschaft fränkischer Elektrizitätswerke mbH (kfe), Eichstätt. Auch wird Strom von Solarenergie- und Biomasseanlagen bezogen. Daneben findet in geringem Umfang Eigenerzeugung in den BHKW, durch Photovoltaikanlagen und durch Notstromaggregate statt. Das Versorgungsgebiet beschränkt sich auf das engere Stadtgebiet und verschiedene Ortsteile.

Der Fremdstrom wird an einer Übergabestation mit 20 kV Spannung bezogen und über Kabelstränge teils zum eigenen Umspannwerk und teils zu den im Außenbereich liegenden Trafostationen geleitet. 2014 wurde die Netzanschlusskapazität durch Verlegung von zusätzlichen Kabeln vom Umspannwerk (N-ERGIE Netz GmbH bzw. ab 01.01.2015 Rechtsnachfolger MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH) zur Trafostation I auf 16 MVA verstärkt, die im November 2016 in Betrieb genommen wurde. Außerdem wurden die letzten 20 kV-Freileitungen zurückgebaut.

Gasversorgung

Der Gasbezug erfolgt seit dem 01.10.2011 von der KfG Kooperationsgesellschaft für Gasversorgungsunternehmen mbh, Weißenburg in Bayern. Versorgungsgebiet sind das Stadtgebiet von Dinkelsbühl sowie einige Ortsteile. Im Jahr 2020 wurde das Leitungsnetz um 2,6 km, im Jahr 2021 um 1,1 km und im Jahr 2022 um 0,2 km erweitert. Durch eine neue Leitung westlich der Altstadt wurden eine Kapazitätsverstärkung sowie Versorgungssicherheit für große Teile des Versorgungsgebietes geschaffen.

Das Gaswerk bezieht das Erdgas über die Übergabestation an der Dürrwanger Straße. Die Netzkapazität beträgt 10.000 m³/h.

Wasserversorgung

Die Aufgaben der Wasserversorgung bestehen in der Gewinnung und Verteilung von Wasser. Der Wasserbedarf wird überwiegend durch Förderung aus eigenen Brunnen gedeckt. Daneben besteht ein Bezugsvertrag mit der Württembergischen Riesgruppe. Versorgungsgebiete sind das engere Stadtgebiet sowie nahezu alle angeschlossenen Stadtteile.

Die Sicherung der Wasserversorgung wird auskunftsgemäß durch die Ausweisung des WSG Beckenberg erreicht. Das Wasserrechtsverfahren hierzu wurde beim Landratsamt Ansbach 2014 beantragt, ist aber noch nicht abgeschlossen.

Geologisch bedingtes Vorkommen von Uran im Trinkwasser wird durch den Bau einer neuen Aufbereitungsanlage entfernt werden. Der Bau hat in 2020 begonnen und wurde im Jahr 2021 zum Großteil abgeschlossen. Im Jahr 2022 wurde die Anlage eingeweiht und in Betrieb genommen.

Planwerke/ Eichgesetz

Netzpläne für die Versorgungsbereiche sind vorhanden und werden zeitnah fortgeschrieben. Zum Prüfungszeitpunkt war das Gasnetz auskunftsgemäß weitestgehend digital erfasst, für die übrigen Versorgungsnetze ist die Digitalisierung erst zu rd. 95 % (Wasser) bzw. 60 % (Strom) abgeschlossen. Die Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Crailsheim wurde zum 01.10.2022 gekündigt.

Den Erfordernissen des Eichgesetzes für die Zählerauswechslung wurde entsprochen.

Wärmeversorgung

Beginnend im Herbst 2003 wurden sukzessive diverse öffentliche Gebäude an das neu errichtete Biomasseheizwerk am Südring angeschlossen und von dort mit Wärme versorgt.

Im Heizwerk wurde in eine zusätzliche Wärmeerzeugung angeschlossen. Wärme wird aus einem externen Satelliten BiogasBHKW abgenommen.

Im Hallenbad befindet sich ein BHKW, welches das Bad, einen Kindergarten, 32 Einheiten einer Wohnanlage und ein Gerätehaus der Feuerwehr mit Wärme beliefert. Daneben wird ein Gasheizungskessel betrieben, der aufgrund der technischen Verknüpfung dem BHKW zugeordnet ist.
Im September 2007 wurde mit dem Auf- und Ausbau eines Wärmenetzes im Industriegebiet Waldeck begonnen. Die ersten Kunden

werden durch Wärmebezug über die KSV seit September 2008 versorgt. Zum 01.04.2013 wurde der Geschäftsbetrieb der KSV, der regionalen Klärschlammverwertungs GmbH, Dinkelsbühl, an die TEA-Therm GmbH, Bechhofen, verkauft. Seither ist dieses Unternehmen der Wärmelieferant. Die Verhandlungen zu den vertraglichen Grundlagen hierzu wurden gestoppt. Basis ist weiterhin der alte Liefervertrag.

Nachdem sukzessive seit 2012 die Versorgung u.a. von diversen Unternehmen, Hotels und Dienstleistungszentren aufgebaut wurde, wurden 2019 zwei Schulungsgebäude angeschlossen.

In 2020 wurde mit der Erschließung eines Baugebietes begonnen. Im ersten Bauabschnitt werden rd. 45 Gebäude angeschlossen. In 2022 gingen die ersten Gebäude ans Netz. In 2024 wurde das Gaisfeld erweitert und neue Gebäude kamen hinzu. Außerdem wurde in 2025 die Ellwanger Straße mit Fernwärme erschlossen.

Bäderbetrieb

Das Hallenbad und das Wörnitz-Strandbad werden seit 1988 im steuerlichen Querverbund von den Stadtwerken geführt. 2017 wurde der Saunabereich modernisiert und um ca. 1.000 m^2 erweitert.

ÖPNV

Im Dezember 1995 wurden die Stadtwerke mit dem ÖPNV betraut. Der öffentliche Personennahverkehr wird über einen Subunternehmer abgewickelt. Derzeit werden sechs Stadtbuslinien bedient.

Straßenbeleuchtung

Zum 01.07.2004 gingen aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 30.06.2004 die Straßenbeleuchtungsanlagen für das engere Stadtgebiet sowie für die Ortsteile Neustädtlein, Waldeck, Segringen, Rain, Untermeißling, Hardhof und Oberhard und zum 31.12.2006 für die Ortsteile Karlsholz, Sinbronn, Botzenweiler und Weiherhaus in das Sonderbetriebsvermögen der Stadtwerke Dinkelsbühl über und werden hier als eigene Sparte betrieben.

Anlage 6

Berichterstattung über die Prüfung nach Art. 107 GO entsprechend dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Verteilung der Aufgaben zwischen Werkleitung, Werkausschuss und Stadtrat (z.B. Entscheidungsbefugnisse im Personalbereich, Aufnahme von Darlehen, Vergabe von Aufträgen) ist in der Betriebssatzung vom 27.10.2011 sachgerecht geregelt. Darüber hinaus bestehen eine Dienstanweisung für die Werkleitung vom 06.03.2012, in der deren Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geregelt sind, und eine Geschäftsordnung für den Stadtrat vom 06.05.2014 (Regelung der Besetzung des Werkausschusses). Sowohl die Betriebssatzung als auch die Geschäftsordnung für den Stadtrat wurden zuletzt 2020 aktualisiert.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Es fanden im Wirtschaftsjahr vier Sitzungen des Werkausschusses statt. Zudem hat sich der Stadtrat in drei Sitzungen auch mit den Angelegenheiten der Stadtwerke beschäftigt. Dabei wurden jeweils Sitzungsniederschriften erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S. des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die beiden Werkleiter sind in keinen Aufsichtsräten oder anderen, derartigen Kontrollgremien tätig.
Die beiden Werkleiter haben bei unterschiedlichen Tochterunternehmen die Stellung als Geschäftsführer inne.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Angaben zur Vergütung der Werkleitung werden gemäß § 286 Abs. 4 HGB im Anhang nicht gemacht.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für die Werkleitung der Stadtwerke Dinkelsbühl besteht eine Dienstanweisung, in der die Zuständigkeiten des technischen und kaufmännischen Werkleiters geregelt sind. Für die Aufgabenbereiche des Personals besteht ein Organigramm, das bei Bedarf aktualisiert wird.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

In dieser Angelegenheit wurden im Wesentlichen aufgrund des bestehenden Vier-Augen-Prinzips sowie der überschaubaren Unternehmensgröße keine weiteren Vorkehrungen getroffen.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Entscheidungsbefugnisse sind überwiegend in der Betriebssatzung (Auftragsvergabe: § 5 Abs. 3 Nr. 7; Personalwesen: § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3 Nr. 10 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 4; Kreditaufnahme: § 5 Abs. 3 Nr. 6) geregelt. Anhaltspunkte dafür, dass diese nicht eingehalten werden, haben sich nicht ergeben.

Zusammen mit der Stadt wird gegenwärtig ein Tax Compliance Management System aufgebaut. Eine Steuer-Richtlinie wurde am 19.11.2019 erlassen, die Risiko-Kontroll-Matrix wird derzeit erstellt; die Fertigstellung wird voraussichtlich erst im neuen Geschäftsjahr erfolgen.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden gemäß der kaufmännischen Sorgfaltspflicht in erster Linie bei der Werkleitung verwaltet.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht grundsätzlich den Bedürfnissen des Unternehmens. Im Wirtschaftsplan ist eine Erfolgsübersicht für die jeweiligen Sparten enthalten.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden lt. Auskunft unterjährig sowie im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses untersucht. Bei Überschreitungen auf Unternehmensebene werden Nachgenehmigungen eingeholt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich Kostenrechnung, die aus einer Kostenstellenrechnung besteht, entspricht der Größe und den Anforderungen des Unternehmens.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Der Eigenbetrieb führt eine laufende Liquiditätskontrolle durch und erstellt wöchentlich Cash-Management-Berichte. Ggfs. erfolgt eine Kreditüberwachung anhand von Tilgungsplänen. Derzeit erfolgt die Finanzierung des Unternehmens ohne Bankdarlehen.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Schriftlich fixierte Regelungen für ein Cash-Management bestehen derzeit nicht und sind angesichts der Überschaubarkeit der Vorgänge nicht erforderlich. Eine Liquiditätsplanung wird regelmäßig durchgeführt.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Tarifkunden zahlen jährlich zwölf Abschläge, die sich nach dem voraussichtlichen Verbrauch der Abnahmestelle richten. Die Endabrechnung erfolgt nach der Ablesung im Monat Dezember unter Berücksichtigung der bis dahin geleisteten Abschlagszahlungen. Die Sondervertragskunden erhalten den monatlich abgelesenen Verbrauch berechnet.

Ausstehende Forderungen werden durch das Mahnwesen zeitnah bearbeitet.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht den Anforderungen des Unternehmens. Es wird im Rahmen der Aufgabenverteilung von verschiedenen Mitarbeitern der kaufmännischen Abteilung wahrgenommen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Seit Mai 2022 bestehen mit der SWD PLUS GmbH & KG bzw. der SWD PLUS Verwaltungs GmbH Tochterunternehmen. Das Rechnungs- und Berichtswesen wird von den Stadtwerken durchgeführt; ein Dienstleistungsvertrag wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Weiterhin sind die Werkleiter der Stadtwerke auch Geschäftsführer der Tochterunternehmen.
In 2023 wurde eine 49%-ige Beteiligung an der Glasfaser Gesellschaft Dinkelsbühl GmbH erworben.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Grundlage für ein Risikofrüherkennungssystem ist gegenwärtig der Wirtschaftsplan. Den Risiken aus der fortschreitenden Liberalisierung des Energiemarktes wurde u.a. durch Vertriebspartnerschaften mit Vorlieferanten (kfe, Eichstätt, kfg, Weißenburg i.Bay.) begegnet. Das Kooperationsnetz ist geeignet, Frühwarnsignale über bestandsgefährdende Risiken zu geben.

Die betrieblich eingesetzten Instrumente der Planungsrechnung sowie zur Geschäftsabwicklung und zum Berichtswesen bieten der Werkleitung die Möglichkeit, bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen.

Weiterhin erfolgte eine laufende Liquiditätskontrolle.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Derzeit sind die Maßnahmen noch als ausreichend zu beurteilen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind durch Niederschriften, z.B. von Werkausschuss-Sitzungen, dokumentiert. Eine weitere Dokumentation erforderlicher Maßnahmen ist nicht vorgesehen.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Abstimmung und Anpassung werden durch die Werkleitung vorgenommen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Als Finanzierungsinstrument kommt neben der Eigen- und Selbstfinanzierung grundsätzlich nur die Kreditfinanzierung in Frage. Daher wurde auf eine Wiedergabe dieses Fragenkreises verzichtet (vgl. IDW PS 720, Nr. 6).

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Aufgaben der Internen Revision werden durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Dinkelsbühl im Rahmen der örtlichen Prüfung wahrgenommen. Wir weisen auf § 25 Abs. 3 Satz 2 EBV hin.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/ Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vergleiche Antwort a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Jahr 2025 wurde der Jahresabschluss 2024 mit Schwerpunkte auf die Umsetzung der gefassten Beschlüsse im Stadtrat und im Werkausschuss überprüft. Es kam zu keinen Beanstandungen.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung erfolgte nicht.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Nein.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Empfehlungen aus der örtlichen Rechnungsprüfung werden grundsätzlich berücksichtigt. Im Prüfungszeitraum ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen festgestellt, bei denen die erforderliche Zustimmung des zuständigen Gremiums nicht vorlag.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Den Werkleitern oder Mitgliedern des Werkausschusses wurden keine Kredite gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Planung der Investitionen orientiert sich auskunftsgemäß weitgehend an den technischen Erfordernissen. Dabei wird die Finanzierbarkeit an den Ansätzen des Vermögensplanes beurteilt. Rentabilitäts- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen werden im Bedarfsfall durchgeführt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich keine diesbezüglichen Anhaltspunkte ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Auskunftsgemäß findet eine laufende Überwachung der Investitionen statt.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es haben sich keine Überschreitungen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, UVgO, EU-Regelungen) ergeben?

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir nicht festgestellt.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden für wesentliche Geschäfte Vergleichsangebote eingeholt. Für die Geldanlage/Kreditaufnahme werden Vergleichsangebote von örtlichen Banken eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Werkausschuss ist im Berichtsjahr mehrmals zusammengetreten. Durch die Vorlage von Wirtschaftsplan, Zwischenbericht zum Halbjahr und Geschäftsbericht wird der Werkausschuss ausreichend informiert. In 2025 wurde ein Zwischenbericht erstellt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Werkausschuss wurde zeitnah über wesentliche Vorgänge informiert. Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle oder größere Fehldispositionen sind - soweit wir prüften - nicht aufgetreten.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Besondere Berichte wurden vom Werkausschuss im Berichtszeitraum nicht angefordert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Weder vom Unternehmen noch von der Werkleitung wurde eine D&O-Versicherung abgeschlossen, da die Risiken auskunftsgemäß bereits im Rahmen der Kassenversicherung abgedeckt sind. Ab 2023 besteht für die Geschäftsführer der Tochterunternehmen, die auch Werkleiter des Eigenbetriebs sind, und die Aufsichtsräte insoweit eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Solche Interessenkonflikte sind nicht bekannt.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Es besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein, die Bestände bewegen sich im Rahmen vergleichbarer Versorgungsunternehmen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte für die Vermögenslage wesentlich beeinflussende, von den bilanziellen Werten abweichende Verkehrswerte wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschluss-Stichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Wir verweisen hierzu auf Abschnitt 5 des Prüfungsberichts. Die bestehenden Investitionsverpflichtungen sollen aus der Selbstfinanzierung und mit Fremdkapital gedeckt werden.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzern liegt nicht vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Stadt leistete in 2025 eine Kapitaleinlage zur Kapitalverstärkung für Verluste im Bäderbereich aus 2023, die in 2024 beschlossen, jedoch erst 2025 eingefordert wurde. Zudem wurden für den Bäderbereich eine weitere Kapitaleinlage für das Jahr 2024 i.H.v. 500 T€ in 2025 geleistet. Ferner flossen den Stadtwerken im Berichtsjahr 361 T€ aus dem RZWas zu zur Sanierung der Wasserleitungen zu.

Anhaltspunkte, dass mit Finanz-/Fördermitteln verbundene Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Derzeit bestehen aufgrund des sehr guten Eigenkapitalanteils keine Finanzierungsprobleme.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag - Vortrag auf neue Rechnung - ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Im Wirtschaftsjahr 2025 wurde ein positives Betriebsergebnis von 85 T€ erreicht, das sich wie folgt zusammensetzt:

	Betriebsergebnis 2025 in T€
Stromversorgung	*521*
Gasversorgung	*218*
Wasserversorgung	*74*
Wärmeversorgung	*352*
Bäder	*- 1.103*
ÖPNV	*2*
Straßenbeleuchtung	*21*
	85

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis war nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es liegt kein Konzern vor. Für städtische Dienstleistungen wird ein Verwaltungskostenbeitrag entrichtet. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Angemessenheit der gegenseitigen Leistungsverrechnungen zwischen Stadt und Stadtwerken sprechen.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Konzessionsabgabe wurde steuer- und preisrechtlich in der Gesamtschau der Versorgungssparten erwirtschaftet.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende Geschäfte waren in erster Linie im Bereich des Bäderbetriebs festzustellen. Dieser Betriebszweig ist aufgabenbedingt mit Verlusten verbunden. Verluste in anderen Sparten sind von untergeordneter Bedeutung für das Gesamtunternehmen.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Es werden laufend Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Bäder umgesetzt. Die Vorjahre waren durch Corona-bedingte Einschränkungen und Energiesparmaßnahmen geprägt. Die Straßenbeleuchtung und den ÖPNV steuerten - im Gegensatz zu den Vorjahren – jeweils ein positives Ergebnis bei.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Das Unternehmen erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Gewinn.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Preise in der Energieversorgung werden regelmäßig im Gefolge der Veränderung der Bezugspreise und Netzentgelte angepasst. Für die Wasserversorgung werden die Gebühren entsprechend der Kalkulationszeiträume regelmäßig kalkuliert, zuletzt in 2022 für die Jahre 2023 bis 2026. Die Gebühren werden in Rücksprache mit dem Werkausschuss angepasst. Weiterhin wird das Nahwärmenetz ausgebaut, inbesondere für ein neues Baugebiet.

Siehe im Übrigen auch Fragenkreis 15 b).

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: BKWP Wiedemann & Baumann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 70006103545 | AV00020181

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: BKWP Wiedemann & Baumann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 70006103545 | AV00020181

BKWP Wiedemann & Baumann GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stadtwerke Dinkelsbühl

Jahresabschluss und Lagebericht 2025 des Eigenbetriebs mit Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

- Anlage - Tätigkeitsabschluss

Unterzeichnet von: Helmut Wiedemann

BKWP Wiedemann & Baumann GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BKWP Wiedemann & Baumann GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Radlkoferstr.2, 81373 München
Sitz: München, Rechtsform: GmbH
Registergericht: Amtsgericht München, HRB 293913
Geschäftsführer: Helmut Wiedemann, Christian Baumann
Telefon: (089) 74 11 85 – 456; E-Mail: info@bkwp.de

I. Bilanz der Stadtwerke Dinkelsbühl zum 31.12.2025

AKTIVSEITE

	31.12.2025 €	Vorjahr €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	**39.952,10**	**52.776,34**
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs-, u. a. Bauten	2.502.518,12	2.874.260,62
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	572,65	572,65
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- u. Bezugsanl.	3.506.276,86	3.671.320,47
4. Speicherungs- und Verteilungsanlagen	7.013.169,63	6.107.028,74
5. Straßenbeleuchtung	68.115,98	76.935,26
6. Maschinen und maschinelle Anlagen	392.355,94	476.237,29
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	542.465,15	533.210,84
8. Geleist. Anzahlungen u. Anlagen im Bau	2.240.697,71	1.727.534,56
	16.266.172,04	**15.467.100,43**
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	1.025.138,44	991.837,71
	17.331.262,58	**16.511.714,48**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	**903.552,84**	**827.210,02**
2. geleistete Anzahlung auf Bestellungen	**0,00**	**0,00**
II. Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen + Leistungen	4.539.560,70	4.498.626,71
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00)		
2. Forderungen ggü. verb. Unternehmen	71.655,68	34.683,57
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00)		
3. Forderungen an die Gemeinde	3.351.574,14	362.295,34
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00)		
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.582.134,69	2.210.671,14
	9.544.925,21	**7.106.276,76**
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	**5.983.990,11**	**7.813.538,75**
Summe Aktiva	**33.763.730,74**	**32.258.740,01**

PASSIVSEITE

	31.12.2025 €	Vorjahr €
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	3.100.000,00	3.100.000,00
II. Rücklagen		
Allgemeine Rücklagen	21.820.615,30	20.227.821,30
III. Gewinn		
Gewinn der Vorjahre	976.308,34	914.679,91
Jahresgewinn	142.056,37	61.628,43
Eigenkapital	**26.038.980,01**	**24.304.129,64**
B. Empfangene Ertragszuschüsse	0,00	0,00
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	20.950,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	2.091.964,00	911.662,48
	2.112.914,00	**911.662,48**
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.248.072,65	801.515,98
davon mit einer RLZ bis zu einem Jahr 1.248.072,65 € (VJ 801.515,98 €)		
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00 €)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	795.491,49	1.503.928,39
davon mit einer RLZ bis zu einem Jahr 795.491,49 € (VJ 1.503.928,39 €)		
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00 €)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden	519.473,95	1.121.838,75
davon mit einer RLZ bis zu einem Jahr 519.473,95 € (VJ 1.121.838,75 €)		
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00 €)		
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon	3.048.798,64	3.615.664,77
a) mit einer RLZ bis zu einem Jahr 3.048.798,64 € (VJ 3.615.664,77 €)		
davon mit einer RLZ v.mehr als einem Jahr 0,00 € (VJ 0,00 €)		
b) aus Steuern 771.711,42 € (VJ 624.281,49 €)		
c) im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 € (VJ 0,00)		
	5.611.836,73	**7.042.947,89**
Summe Passiva	**33.763.730,74**	**32.258.740,01**

II. Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Dinkelsbühl für das Geschäftsjahr 2025 (vom 01.01.2025 bis 31.12.2025)

	€	€	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		30.297.062,08		34.190.554,77
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		251.614,42		353.148,61
3. Sonstige betriebliche Erträge		39.376,83		31.537,39
			30.588.053,33	**34.575.240,77**
4. Materialaufwand:				
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	17.324.469,98			22.636.453,24
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	4.808.567,68			4.015.641,93
		22.133.037,66		26.652.095,17
5. Personalaufwand:				
a) Löhne und Gehälter	3.434.225,28			3.308.312,51
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1.020.360,53			946.272,56
		4.454.585,81		4.254.585,07
davon Altersversorgung		266.802,67		256.222,53
6. Abschreibungen:				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.684.353,29		1.589.050,12
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		2.226.814,62		2.060.153,22
			30.498.791,38	**34.555.883,58**
8. Erträge aus Beteiligungen			0,00	0,00
9. Sonstige Zinsen und Erträge davon aus verbundenen Unternehmen			141.383,61	170.861,51
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus verbundenen Unternehmen			70,79	373,74
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			84.111,55	120.036,83
12. Ergebnis nach Steuern			**146.463,22**	**69.808,13**
13. Sonstige Steuern			4.406,85	8.179,70
14. Jahresüberschuss			**142.056,37**	**61.628,43**

Nachrichtlich:
Verwendung des Jahresgewinnes
auf neue Rechnung vorzutragen

III. Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2025 der Stadtwerke Dinkelsbühl

(Sitz: Dinkelsbühl, Amtsgericht Ansbach HRA 2712)

1. Erläuterungen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung (EBV) aufgestellt worden.
Die Bilanz und die G + V Rechnung wurden nach den Formblättern 1 und 4 zu Nummer 21.1 der Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung (Vwv EBV) nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 05. Juni 1987 (MABT S. 428) dargestellt. Infolge der Änderung des HGB durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) wurde die Zwischensumme "Ergebnis nach Steuern" anstatt des "Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit" eingefügt.

2. Angaben, Aufgliederungen, Darstellungen, Erläuterungen und Begründungen zu einzelnen Positionen von Bilanz und G + V Rechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechend § 284 HGB.
Die Vermögens- und Schuldposten wurden nach § 238 ff. HGB angesetzt und bewertet.
Die auf den Vorjahresabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsvorschriften wurden beibehalten.
Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.
Die Herstellungskosten enthalten neben den Einzelkosten die erforderlichen Gemeinkostenzuschläge.
Zuschüsse sind bei den Elektroladesäulen direkt von den Anschaffungskosten abgesetzt.
Seit 01.01.2011 werden Zugänge ausschließlich linear abgeschrieben.
Für Zugänge wurde die zeitanteilige Abschreibung in Abzug gebracht. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungswerten bis 800 EUR (netto) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.
Das Finanzanlagevermögen wird unter Beachtung des geminderten Niederstwertprinzips zu Anschaffungskosten fortgeführt.
Die Vorräte sind zu durchschnittlichen Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzip bewertet.
Die geleisteten Anzahlungen enthalten eine Sicherheitsleistung ggü. für die kfe. Wir beabsichtigen diese im kommenden Jahresabschluss unter den sonstigen Vermögensgegenständen auszuweisen.
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten bilanziert.
Bei den Forderungen sind Einzelwertberichtigungen und eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.
Debitorische Kreditoren bzw. kreditorische Debitoren werden Brutto in den Sonstigen Vermögensgegenständen bzw. Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.
Kasse und Bankguthaben sind zum Nennwert angesetzt.
Die empfangenen Ertragszuschüsse von Kunden wurden bis 2002 passiviert, und jährlich mit 5 % zugunsten des Ertrages aufgelöst. Seit 2003 werden die Zugänge aktivisch abgesetzt, und wie die Anlagenzugänge abgeschrieben. Ab 2010 wird dies abschreibungsmindernd ausgewiesen.
Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken, sowie ungewisse Verpflichtungen und werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden grundsätzlich die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden Marktzinssätze verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung monatlich ermittelt und bekannt gegeben werden.
Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert worden.

3. Angaben zu den Positionen der Bilanz

<u>Aktivseite</u>

A. Anlagevermögen
Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis dargestellt. Er ist nach den Formblättern 2 und 3 zu Nr.23 VwvEBV gegliedert.

B. Umlaufvermögen
Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten die Außenstände Strom-, Gas-, Wasserverkauf und ausstehende Kanalgebühren, sowie Forderungen aus sonstigen Dienstleistungen.
Die in der Bilanz gesondert ausgewiesenen Forderungen in Höhe von 3.351 TEUR an die Stadt umfassen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sonstigen Leistungen sowie einen Kredit der Stadtwerke an die Stadt Dinkelsbühl.

Passivseite

A. Stammkapital
Das Stammkapital in Höhe von 3,1 Mio. € blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

B. Allgemeine Rücklagen
Die allgemeinen Rücklagen erhöhten sich um 1.592 Mio. € gegenüber dem Vorjahr.
Dies entspricht der Auszahlung Rzwas und dem Bäderverlustausgleich 2023 und 2024.

C. Rückstellungen
Sonstige Rückstellungen wurden für Urlaubsverpflichtungen und Überstunden (210 TEUR), Abschlusserstellung und Abschlussprüfung (76 TEUR), für Archivierung (23 TEUR), für Redispatch (486 T€), für die periodenübergreifende Saldierung Strom (673 T€), sowie für sonstige Verbindlichkeiten (149 TEUR) gebildet. In den Rückstellungen für sonstige Verbindlichkeiten ist eine Rückstellung für den Rückbau der Wasserkraftanlage Stadtmühle (365 TEUR) enthalten. Aufgrund eines Bescheides des Landratsamtes Ansbach von 1994, ist das Wasserrecht mit allen Pflichten auf die Stadtwerke Dinkelsbühl übergegangen, die somit für den Rückbau des Wasserverlaufes zuständig sind. Bei einem gemeinsamen Gespräch mit dem Wasserwirtschaftsamt im Juni 2023 wurde festgelegt, dass die Entlandung bis spätestens 2024 vollzogen werden muss. Aufgrund des Vorsichtprinzips haben wir auch für den Abschnitt der Entlandung im Wornitzstrandbad eine Rückstellung (121 TEUR) eingestellt, da wir aufgrund gesetzlicher Regelungen davon ausgehen, dass wir uns auch an diesen Abschnitt finanziell beteiligen müssen.

D. Verbindlichkeiten
Die Verbindlichkeiten gehen aus nachstehendem Verbindlichkeitenspiegel hervor:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag Stand: 31.12.2025 EUR	davon mit RLZ bis zu 1 Jahr EUR	davon mit RLZ über 1 Jahr EUR	davon mit RLZ über 5 Jahre EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00
i.Vj.	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.248.072,65	1.248.072,65	0,00	0,00
i.Vj.	*801.515,98*	*801.515,98*	*0,00*	*0,00*
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	795.491,49	795.491,49	0,00	0,00
i.Vj.	*1.503.928,39*	*1.503.928,39*	*0,00*	*0,00*
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	519.473,95	519.473,95	0,00	0,00
i.Vj.	*1.121.838,75*	*1.121.838,75*	*0,00*	*0,00*
5. Sonstige Verbindlichkeiten	3.048.798,64	3.048.798,64	0,00	0,00
i.Vj.	*3.615.664,77*	*3.615.664,77*	*0,00*	*0,00*
	5.611.836,73	**5.611.836,73**	**0,00**	**0,00**
i.Vj.	***7.042.947,89***	***7.042.947,89***	***0,00***	***0,00***

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, stammen aus Lieferungen und Leistungen.
Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde enthalten Kanalgebühren, Konzessionsabgabe, Verwaltungskosten, Fremdenverkehrsbeitrag, kommunale Unfallversicherung und Rechnungen für Lieferung und Leistung.

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Steuerverbindlichkeiten in Höhe von 772 TEUR, sowie kurzfristig geschuldeten Kundenguthaben in Höhe von 2.063 TEUR, die nach dem Bruttoprinzip ausgewiesen sind. Daneben bestehen Verbindlichkeiten an den Übertragungsnetzbetreiber i.H.v. 9 TEUR, sonstige Verbindlichkeiten 113 T€, sowie Verbindlichkeiten aus Wertkarten- und Gutscheinverkauf Bäderbetrieb.

4. Angaben zu den Posten der G + V Rechnung

Die erzielten Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR
Stromversorgung	19.700.901
Straßenbeleuchtung	261.281
Gasversorgung	5.205.954
Wasserversorgung	2.816.565
Wärmeversorgung	1.522.009
Bäder	653.739
ÖPNV	136.613
Gesamt	**30.297.062**

	EUR
davon Energie-/Stromsteuer bezahlt	986.765
davon Auflösung Ertragszuschüsse	0

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten Erträge aus Eingang abgeschriebener Forderungen, Erträge aus Auflösung von Rückstellungen, sowie Versicherungsentschädigungen.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Konzessions- und Wegeentgelte mit 593 TEUR enthalten.

5. Darstellung der Ergebnisverwendung

Der Jahresgewinn von 142.056,37 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

6. Zusätzliche Angaben zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist durch den Jahresabschluss hinreichend dargestellt.
Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

7. Ergänzende Angaben

I. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Beschäftigten sind bei der Bayerischen Versorgungskammer zur Zusatzversorgung angemeldet. Der Umlagesatz lag in 2024 bei 3,75 % zzgl. 4 % Sonderbeitrag des Arbeitgebers. Die Summe der Versorgungsverpflichtungen auf anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer und Rentenbezieher kann nicht ermittelt werden.

Aus dem Gasbezugsvertrag mit der KfG mit Sitz in Weißenburg i. Bay., bestehen Verpflichtungen aus der Abnahme von Back-to-Back-Beschaffungen. Absicherungsgeschäfte sind für 2025 nicht vorhanden. Weitere wsentliche Verpflichtungen bestehen nicht.

II. Beteiligungsunternehmen und Unternehmensverbindungen

Das Finanzanlagevermögen umfasst im Sinne von § 271 Abs. 1 die Beteiligung an der Stromeinkaufsgesellschaft Kooperationsgesellschaft fränkischer Elektrizitätswerke mbH, mit Sitz in Eichstätt (Kfe) mit einer Kapitaleinlage in Höhe von 17.250,00 Euro, dies entspricht einem Anteil von 4,04 % des gezeichneten Kapitals. Der Abschluss lag zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht vor.

Zudem besteht eine Beteiligung an der Gaseinkaufsgesellschaft Kooperationsgesellschaft für Gasversorgungsunternehmen mbH, mit Sitz in Weißenburg i. Bay (KfG) in Höhe von 7.500,00 EUR, dies entspricht einem Anteil von 5,04 %. Der Abschluss lag zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht vor. Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen erfolgen zu marktüblichen Bedingungen.
Im Jahr 2022 wurden die SWD PLUS Verwaltungs GmbH sowie die SWD PLUS GmbH & Co. KG gegründet. Die Stadtwerke halten an der Firma SWD PLUS GmbH & Co. KG Dinkelsbühl einen Kommanditanteil in Höhe von 20 T€ und haben darüber hinaus 931 T€ eingelegt. Die zugehörige Komplementärin hat keine Einlage erbracht. Der Jahresabschluss der SWD PLUS GmbH & Co. KG liegt
Im Jahr 2023 wurde die Glasfasergesellschaft Dinkelsbühl GmbH mit Sitz in Dinkelsbühl gegründet.
Die Stadtwerke halten einen Anteil in Höhe von 49 T€. Der Jahresabschluss 2025 befindet sich derzeit noch in Aufstellung.

III. Abschlussprüferhonorar

Das in den anderen Dienst- und Fremdleistungen 2025 enthaltene Honorar des Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung und für andere Bestätigungsleistungen beträgt 50 TEUR.

IV. Latente Steuern

Differenzen zwischen handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen bestehen bei den sonstigen Rückstellungen.
Auf die Bilanzierung der sich hieraus ergebenden Steuerentlastungen als aktive latente Steuern wurde gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB verzichtet. Der Steuersatz für latente Steuern liegt bei 29,125 %.
Es bestehen keine Haftungsverhältnisse gem. §251 HGB.

8. Zusammensetzung der Organe, Organkredite, Aufwendungen für Organe

Laut Betriebssatzung der Stadtwerke Dinkelsbühl sind folgende Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke zuständig:

Stadtrat
Werkausschuss
Oberbürgermeister
Werkleitung

bis 30.04.2026
Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Christoph Hammer
Stellvertreter: Bürgermeisterin Nora Engelhard
2. Bürgermeister Georg Piott

Mitglieder:				1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter:
Fees Ulrike	Stadtrat	Dipl.Ing.Architektin	Stadtrat	Dr. Zwicker Klaus	Beitzer Paul
Klein Stefan	Stadtrat	Dipl. Braumeister	Stadtrat	Bromberger Alexander	Gerhard Zitzmann
Dr. Lammel Matthias	Stadtrat	Chirurg	Stadtrat	Schneider Markus	Göttler Holger
Meyer Dieter	Stadtrat	Verkaufsleiter	Stadtrat	Huber Klaus	Kyra Hoffmann
Piott Heinrich	Stadtrat	Landwirt	Stadtrat	Lehr Wilfried	Piott Georg
Zech Florian	Stadtrat	Bankkaufmann	Stadtrat	Schneider Florian	Schirrle Andreas

Werkleitung: techn. Werkleiter, Andreas Karl
kaufm. Werkleiter, Steffen Fensterer

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wird in Anspruch genommen.

Es waren Wahlen in 2026, ab Mai 2026 gibt es einen neuen Aufsichtsrat.

9. Beschäftigungszahl und Arbeitnehmergruppen

Im Wirtschaftsjahr 2025 waren durchschnittlich 71 Mitarbeiter beschäftigt.

Folgende Unterteilung des Beschäftigungsstandes zum 31.12.2025 ist möglich:

Arbeitnehmergruppe	Gesamt	davon	
		männlich	weiblich
Arbeiter	21	15	6
Angestellte*	44	25	19
Auszubildende	4	3	1
	69	43	26

* davon 16 weibliche Teilzeitbeschäftigte

10. Nachtragsbericht

Im Jahr 2025 war die Lage an den Energiemärkten ähnlich wie im Jahr 2024. So konnten wir unsere Preise im Jahr 2025 erneut senken. Zwar führte dies noch nicht zu einem Vorkrisenniveau, jedoch waren unsere Preise wieder deutlich wettbewerbsfähiger als in den beiden Vorjahren.
Das schwierige Vertriebsumfeld der vergangenen Jahre führte zu klar erkennbaren Kundenverlusten. Diese konnten durch die besseren Preise im Jahr 2025 zwar abgemildert werden, jedoch ist bei den Endkunden eine höhere Preissensibilität festzustellen, und verlorene Kunden kehrten kaum zurück.
Das Preisniveau lag weiterhin über dem Niveau vor der Ukraine-Krise und teilweise auch über den Preisen der reinen Vertriebskonkurrenz. Dies führte sowohl im Strom- als auch im Gasbereich zu spürbaren Kundenverlusten.
Die Wahrscheinlichkeit einer vollständigen Rückkehr zum Preisniveau vor der Ukraine-Krise ist kurz- bis mittelfristig sehr gering. Insbesondere die derzeitige Iran-Krise sowie die unsichere weltweite politische Lage haben starken Einfluss auf die Märkte genommen.

Für Projekte in den Bereichen grüner Regionalstrom, PPA-Modelle und Mieterstrom beispielsweise durch PV- und Windkraftanlagen sowie Speichertechnologien wurden im Jahr 2022 die SWD PLUS GmbH & Co. KG sowie die SWD PLUS Verwaltungs GmbH gegründet. Beide Gesellschaften befinden sich zu 100 % im Besitz der Stadtwerke. Über diese neue KG konnten bereits entsprechende Projekte umgesetzt werden.
Die Entwicklungen der vergangenen Jahre auf dem Energiemarkt sowie das derzeitige geopolitische Umfeld haben gezeigt, dass ein einfaches „Weiter so“ künftig nicht mehr funktionieren wird. Durch die getroffenen Entscheidungen und die frühzeitig gestellten Weichen sind wir jedoch zuversichtlich, auch für die kommenden Herausforderungen gut gerüstet zu sein.
Ein entscheidendes Thema ist derzeit neben der Energieerzeugung insbesondere der Netzausbau. Die bestehenden Netze sind aktuell noch nicht ausreichend auf die Herausforderungen der veränderten Energiewelt vorbereitet. Nur ein Netzausbau parallel zum Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglicht eine erfolgreiche Energiewende. Auch in diesem Bereich sind wir aktiv und suchen kontinuierlich nach weiteren Möglichkeiten, unsere Netze zukunftsfähig auszubauen und zu erhalten.
Die Situation hat sich bislang jedoch weiter verschärft, so dass Themen wie Redispatch und Kaskadierung deutlich an Bedeutung gewonnen haben. Im Jahr 2023 wurde gemeinsam mit der Net-Com BW die Glasfaser Gesellschaft Dinkelsbühl gegründet, die bislang jedoch kaum operative Tätigkeiten aufgenommen hat.
Darüber hinaus haben wir im Jahr 2025 im Auftrag der Stadt mit der kommunalen Wärmeplanung begonnen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden unsere Strategien im Bereich Fernwärme und Gasversorgung maßgeblich beeinflussen.

Wir verweisen auf die Ausführungen zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sowie dem Ausblick im Lagebericht.

Dinkelsbühl , 30. Juni 2026

Stadtwerke Dinkelsbühl

Karl
techn. Werkleiter

Fensterer
kaufm. Werkleiter

10. Anlagennachweis 2025

Anlagevermögen Gesamtbetrieb

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14
1. Immaterielle Verm.geg.	1.592.550,72	52.155,51	0,00	0,00	1.644.706,23	1.232.123,23 K307.651,15	64.979,75	0,00	1.297.102,98 K307.651,15	39.952,10	52.776,34	3,95	2,43
2. Grd.st. m. Gesch.-/Betriebsbauten	645.711,98	0,00	0,00	0,00	645.711,98	0,00	0,00	0,00	0,00	645.711,98	645.711,98	0,00	100,00
3. Grdst. / Grdstgl.Rechte m. Gesch.- / Betriebs- u. anderen Bauten	7.577.759,27	5.801,13	0,00	0,00	7.583.560,40	5.349.210,63	377.543,63	0,00	5.726.754,26	1.856.806,14	2.228.548,64	4,98	24,48
4. Grdst. / Grdstgl .Rechte ohne Bauten	572,65	0,00	0,00	0,00	572,65	0,00	0,00	0,00	0,00	572,65	572,65	0,00	100,00
5. Erzeugung-s ,Gewinnungs- u. Bezugsanlagen	10.264.740,91	72.685,62	0,00	0,00	10.337.426,53	5.964.748,80 K628.671,64	237.729,23	0,00	6.202.478,03 K628.671,64	3.506.276,86	3.671.320,47	2,30	33,92
6. Speicher- u. Verteilungsanlagen	10.788.033,62	0,00	0,00	155.439,27	10.943.472,89	9.363.087,80 K219.250,78	160.767,80	-42.742,89	9.481.112,71 K219.250,78	1.243.109,40	1.205.695,04	1,47	11,36
Leitungsnetz und Hausanschlüsse	46.070.681,35	746.560,12	0,00	1.437.785,29	48.255.026,76	29.651.082,72 K2.636.795,08	924.666,33	0,00	30.575.749,05 K2.636.795,08	15.042.482,63	13.782.803,55	1,92	31,17
BKZ	-12.751.895,03	-854.795,82	0,00	0,00	-13.606.690,85	-3.743.811,25	-456.630,26	0,00	-4.200.441,51	-9.406.249,34	-9.008.083,78	3,36	69,13
Meßeinrichtung einschl. Lagerbestand	1.546.565,83	142.312,73	0,00	0,00	1.688.878,56	1.419.951,90	135.099,72	0,00	1.555.051,62	133.826,94	126.613,93	8,00	7,92
7. Maschinen und maschinelle Anlagen	3.180.612,93	0,00	0,00	0,00	3.180.612,93	2.704.375,64	83.881,35	0,00	2.788.256,99	392.355,94	476.237,29	2,64	12,34
8. Betr.- u .Gesch.ausst.	2.645.587,81	156.750,77	0,00	0,00	2.802.338,58	2.112.376,97	147.496,46	0,00	2.259.873,43	542.465,15	533.210,84	5,26	19,36
9. Anzahlungen u. Anlagen in Bau	1.727.534,56	2.182.431,33	0,00	-1.669.268,18	2.240.697,71	0,00	0,00	0,00	0,00	2.240.697,71	1.727.534,56	0,00	100,00
10. Finanzanlagen	991.837,71	76.043,62	0,00	0,00	1.067.881,33	0,00	42.742,89	0,00	42.742,89	1.025.138,44	991.837,71	4,00	96,00
11. Beleuchtung	485.339,57	0,00	0,00	0,00	485.339,57	408.404,31	8.819,28	0,00	417.223,59	68.115,98	76.935,26	1,82	14,03
Gesamtsumme	**74.765.633,88**	**2.579.945,01**	**0,00**	**-76.043,62**	**77.269.535,27**	**54.461.550,75** K3.792.368,65	**1.727.096,18**	**-42.742,89**	**56.145.904,04** K3.792.368,65	**17.331.262,58**	**16.511.714,48**	2,24	22,43
nachrichtlich: **BKZ - passiviert** incl.zweckgeb.Rücklage-25000	-5.530.189,00	0,00	0,00	0,00	-5.530.189,00	-5.530.189,00	0,00	0,00	-5.530.189,00	0,00	0,00	0,00	0,00

K=Absetzung BKZ

10.1 Gesamtanlagevermögen Sparten

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10	EUR 11	EUR 12	v. H. 13	v. H. 14
I. Stromvers.	21.722.186,98	281.760,13	0,00	418.090,85	22.422.037,96	15.639.896,67 K 1.027.429,54	503.167,04	-42.742,89	16.100.320,82 K 1.027.429,54	5.294.287,60	5.054.860,77	2,24	23,61
II. Gasvers.	11.757.240,92	3.256,24	0,00	0,00	11.760.497,16	9.000.743,43 K 504.089,49	209.747,79	0,00	9.210.491,22 K 504.089,49	2.045.916,45	2.252.408,00	1,78	17,40
III. Wasservers.	19.818.119,59	7.755,40	0,00	182.754,43	20.008.629,42	15.589.445,20 K 2.260.849,62	241.181,61	0,00	15.830.626,81 K 2.260.849,62	1.917.152,99	1.967.824,77	1,21	9,58
IV. Wärme	5.696.643,21	-137.676,25	0,00	992.379,28	6.551.346,24	4.678.419,41	118.305,18	0,00	4.796.724,59	1.754.621,65	1.018.223,80	1,81	26,78
V . Bäder	7.115.316,76	13.964,17	0,00	0,00	7.129.280,93	5.484.111,23	210.905,38	0,00	5.695.016,61	1.434.264,32	1.631.205,53	2,96	20,12
VI. Ö P N V	13.411,77	0,00	0,00	0,00	13.411,77	13.411,77	0,00	0,00	13.411,77	0,00	0,00	0,00	0,00
VII. Gem. Anlagen	5.438.002,81	152.410,37	0,00	0,00	5.590.413,18	3.647.118,73	392.227,01	0,00	4.039.345,74	1.551.067,44	1.790.884,08	7,02	27,75
VIII. Geleistete Anzahlungen Anlagen i. Bau	1.727.534,56	2.182.431,33	0,00	-1.669.268,18	2.240.697,71	0,00	0,00	0,00	0,00	2.240.697,71	1.727.534,56	0,00	100,00
IX. Finanzanlagen	991.837,71	76.043,62	0,00	0,00	1.067.881,33	0,00	42.742,89	0,00	42.742,89	1.025.138,44	991.837,71	4,00	96,00
XI. Straßenbeleuchtung	485.339,57	0,00	0,00	0,00	485.339,57	408.404,31	8.819,28	0,00	417.223,59	68.115,98	76.935,26	1,82	14,03
Zwischensumme	**74.765.633,88**	**2.579.945,01**	**0,00**	**-76.043,62**	**77.269.535,27**	**54.461.550,75** K 3.792.368,65	**1.727.096,18**	**-42.742,89**	**56.145.904,04** K 3.792.368,65	**17.331.262,58**	**16.511.714,48**	**2,24**	**22,43**
Enthaltene BKZ	-12.751.895,03	-854.795,82	0,00	0,00	-13.606.690,85	-3.743.811,25	-456.630,26	0,00	-4.200.441,51	-7.243.746,08	-7.243.746,08	3,36	53,24
Gesamtsumme	**87.517.528,91**	**3.434.740,83**	**0,00**	**-76.043,62**	**90.876.226,12**	**58.205.362,00**	**2.183.726,44**	**-42.742,89**	**60.346.345,55**	**24.575.008,66**	**23.755.460,56**	**2,40**	**27,04**
nachrichtlich **BKZ passiviert** ind.zweckgeb.Rücklage	-5.530.189,00	0,00	0,00	0,00	-5.530.189,00	-5.530.189,00	0,00	0,00	-5.530.189,00	0,00	0,00	0,00	0,00

K = Absetzung BKZ

10.2 Stromversorgung

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Immaterielle Verm.geg.													
gezahlte Baukosten - SN	8.972,61	0,00	0,00	0,00	8.972,61	8.972,61	0,00	0,00	8.972,61	0,00	0,00	0,00	0,00
- MSB	*27.120,00*	0,00	0,00	0,00	*27.120,00*	*27.120,00*	*0,00*	*0,00*	*27.120,00*	*0,00*	0,00		
2. Grd.st.													
m. Gesch.- / Betriebsbauten	1.183,00	0,00	0,00	0,00	1.183,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.183,00	1.183,00	0,00	100,00
3. Erzeugungs- / Gewinnungs-													
u. Bezugsanlagen													
Betr.-Einr. d.Erz.	644.152,76	0,00	0,00	0,00	644.152,76	569.041,76	9.920,67	0,00	578.962,43	65.190,33	75.111,00	1,54	10,12
Betr.-Einr. d. Bezuges	143.126,89	0,00	0,00	0,00	143.126,89	137.454,42	1.620,71	0,00	139.075,13	4.051,76	5.672,47	1,13	2,83
4. Speicher-u.													
Verteilungsanlagen													
Schalt-Meß-Regel- u. Steuerungsanlagen	681.004,99	0,00	0,00	0,00	681.004,99	676.616,66	1.792,52	0,00	678.409,18	2.595,81	4.388,33	0,26	0,38
Umspannung, Umformung	6.881.668,68	0,00	0,00	155.439,27	7.037.107,95	5.643.871,41 K 219.250,78	119.321,21	-42.742,89	5.720.449,73 K 219.250,78	1.097.407,44	1.018.546,49	1,70	15,59
Leitungsnetz u. Hausanschlüsse	15.998.664,52	594.070,19	0,00	262.651,58	16.855.386,29	8.723.088,10 K 808.178,76	390.579,43	0,00	9.113.667,53 K 808.178,76	6.933.540,00	6.467.397,66	2,32	41,14
BKZ Strom	-3.990.165,01	-424.436,66	0,00	0,00	-4.414.601,67	-1.347.411,06	-161.021,39	0,00	-1.508.432,45	-2.906.169,22	-2.642.753,95	3,65	65,83
Meßeinrichtung einschl. Lagerbestand													
- konventionell	*818.261,13*	11.960,00	0,00	0,00	*830.221,13*	*792.492,43*	*17.622,55*	*0,00*	*810.114,98*	*20.106,15*	*25.768,70*	*2,12*	*2,42*
- Moderne ME (MSB)	*162.664,77*	100.166,60	0,00	0,00	*262.831,37*	*160.119,90*	*100.684,20*	*0,00*	*260.804,10*	*2.027,27*	*2.544,87*	*38,31*	*0,77*
5. Betr.- u. Gesch.ausst.	345.532,64	0,00	0,00	0,00	345.532,64	248.530,44	22.647,14	0,00	271.177,58	74.355,06	97.002,20	6,55	21,52
Gesamtsumme	**21.722.186,98**	**281.760,13**	**0,00**	**418.090,85**	**22.422.037,96**	**15.639.896,67** 1.027.429,54	**503.167,04**	**-42.742,89**	**16.100.320,82** 1.027.429,54	**5.294.287,60**	**5.054.860,77**	2,24	23,61
nachrichtlich:													
BKZ Strom - passiviert	-1.268.310,81				-1.268.310,81	-1.268.310,81			-1.268.310,81	0,00	0,00	0,00	0,00

K = Absetzung BKZ

10.3 Gasversorgung

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Immaterielle Verm.geg. gezahlte Baukosten	840.170,58	0,00	0,00	0,00	840.170,58	532.519,43 K307.651,15	0,00	0,00	532.519,43 K307.651,15	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verteilungsanlagen													
a) Druckregelung	2.057.422,38	0,00	0,00	0,00	2.057.422,38	311.913,63	90.387,23	0,00	402.300,86	1.655.121,52	1.745.508,75	4,39	80,45
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	11.943.699,33	3.637,70	0,00	0,00	11.947.337,03	8.868.305,24 K196.438,34	253.272,21	0,00	9.121.577,45 K196.438,34	2.629.321,24	2.878.955,75	2,12	22,01
BKZ Gas	-3.530.027,81	-10.552,00	0,00	0,00	-3.540.579,81	-1.113.497,62	-140.601,66	0,00	-1.254.099,28	-2.286.480,53	-2.416.530,19	3,97	64,58
d) Meßeinrichtungen	392.480,43	8.632,29	0,00	0,00	401.112,72	350.876,62	6.033,50	0,00	356.910,12	44.202,60	41.603,81	1,50	11,02
3. Betr.- u. Gesch.ausst.	53.496,01	1.538,25	0,00	0,00	55.034,26	50.626,13	656,51	0,00	51.282,64	3.751,62	2.869,88	1,19	6,82
Gesamtsumme	11.757.240,92	3.256,24	0,00	0,00	11.760.497,16	9.000.743,43 504.089,49	209.747,79	0,00	9.210.491,22 504.089,49	2.045.916,45	2.252.408,00	1,78	17,40
nachrichtlich: **BKZ Gas - passiviert**	-2.081.386,02				-2.081.386,02	-2.081.386,02			-2.081.386,02	0,00	0,00	0,00	0,00

K=Absetzung BKZ

10.4 Wasserversorgung

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Immaterielle Verm.geg.	576,74	0,00	0,00	0,00	576,74	576,74	0,00	0,00	576,74	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Grd.st. m .Gesch.- / Betriebsbauten	51,13	0,00	0,00	0,00	51,13	0,00	0,00	0,00	0,00	51,13	51,13	0,00	100,00
3. Grdst. / Grdstgl. Rechte m. Gesch. /Betriebs u. anderen Bauten	94.807,89	0,00	0,00	0,00	94.807,89	50.347,83	4.741,31	0,00	55.089,14	39.718,75	44.460,06	5,00	41,89
4. Grdst. / Grdstgl .Rechte ohne Bauten	572,65	0,00	0,00	0,00	572,65	0,00	0,00	0,00	0,00	572,65	572,65	0,00	100,00
5. Erzeugungs-, Gewinnungs- u. Bezugsanlagen	7.420.038,88	72.685,62	0,00	0,00	7.492.724,50	4.946.338,99 K628.671,64	135.800,62	0,00	5.082.139,61 K628.671,64	1.781.913,25	1.845.028,25	1,81	23,78
6. Speicher- u. Verteilungsanlagen	2.018.791,33	0,00	0,00	0,00	2.018.791,33	1.841.160,18	37.762,44	0,00	1.878.922,62	139.868,71	177.631,15	1,87	6,93
Leitungsnetz und Hausanschlüsse	14.122.194,48	59.871,04	0,00	182.754,43	14.364.819,95	9.587.262,19 K1.632.177,98	141.469,78	0,00	9.728.731,97 K1.632.177,98	3.003.910,00	2.902.754,31	0,98	20,91
BKZ Wasser	-4.182.809,91	-186.654,72	0,00	0,00	-4.369.464,63	-1.106.734,36	-102.703,63	0,00	-1.209.437,99	-3.160.026,64	-3.076.075,55	2,35	72,32
Meßeinrichtung einschl. Lagerbestand	124.605,54	18.217,68	0,00	0,00	142.823,22	79.411,00	6.146,13	0,00	85.557,13	57.266,09	45.194,54	4,30	40,10
7. Betr.- u. Gesch.ausst.	219.290,86	43.635,78	0,00	0,00	262.926,64	191.082,63	17.964,96	0,00	209.047,59	53.879,05	28.208,23	6,83	20,49
Gesamtsumme	**19.818.119,59**	**7.755,40**	**0,00**	**182.754,43**	**20.008.629,42**	**15.589.445,20** 2.260.849,62	**241.181,61**	**0,00**	**15.830.626,81** 2.260.849,62	**1.917.152,99**	**1.967.824,77**	1,21	9,58
nachrichtlich: **BKZ Wasser - passiviert**	-2.180.492,17				-2.180.492,17	-2.180.492,17			-2.180.492,17	0,00	0,00	0,00	0,00

K=Absetzung BKZ

10.5 Wärme

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-			Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Grd.st. m. Gesch.- / Betriebsbauten	58.000,00	0,00	0,00	0,00	58.000,00	0,00	- €	- €	0,00	58.000,00	58.000,00	0,00	100,00
2. Grdst. / Grdstgl.Rechte m. Gesch.- / Betriebs u. anderen Bauten	735.227,35	0,00	0,00	0,00	735.227,35	457.772,99	22.529,47	0,00	480.302,46	254.924,89	277.454,36	3,06	34,67
3. Verfahrenstechnik u. Elektrotechnik	1.887.573,61	0,00	0,00	0,00	1.887.573,61	1.878.056,21	3.684,15	0,00	1.881.740,36	5.833,25	9.517,40	0,20	0,31
4. Leitungsnetz	4.006.123,02	88.981,19	0,00	992.379,28	5.087.483,49	2.472.427,19	139.344,91	0,00	2.611.772,10	2.475.711,39	1.533.695,83	2,74	48,66
BKZ Wärme	-1.048.892,30	-233.152,44	0,00	0,00	-1.282.044,74	-176.168,21	-52.303,58	0,00	-228.471,79	-1.053.572,95	-872.724,09	4,08	82,18
5. Meßeinrichtung einschl. Lagerbestand	48.553,96	3.336,16	0,00	0,00	51.890,12	37.051,95	4.613,34	0,00	41.665,29	10.224,83	11.502,01	8,89	19,70
6. Betr.- u. Gesch.ausstattung	10.057,57	3.158,84	0,00	0,00	13.216,41	9.279,28	436,89	0,00	9.716,17	3.500,24	778,29	3,31	26,48
Gesamtsumme	**5.696.643,21**	**-137.676,25**	**0,00**	**992.379,28**	**6.551.346,24**	**4.678.419,41**	**118.305,18**	**0,00**	**4.796.724,59**	**1.754.621,65**	**1.018.223,80**	1,81	26,78

10.6 Bäder

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand	Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-		Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Grd.st.m m.Gesch./Betriebsbauten	263.383,39	0,00	0,00	- €	263.383,39	- €	- €	- €	- €	263.383,39	263.383,39	0,00	100,00 €
2. Grdst./Grdstgl.Rechte m.Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	4.029.503,50	0,00	0,00	0,00	4.029.503,50	3.245.101,75	107.628,29	0,00	3.352.730,04	676.773,46	784.401,75	2,67	16,80
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	2.471.672,94	0,00	0,00	0,00	2.471.672,94	2.010.861,26	80.223,37	0,00	2.091.084,63	380.588,31	460.811,68	3,25	15,40
4. Betr.-u.Gesch.ausst.	350.756,93	13.964,17	0,00	0,00	364.721,10	228.148,22	23.053,72	0,00	251.201,94	113.519,16	122.608,71	6,32	31,12
Gesamtsumme	**7.115.316,76**	**13.964,17**	**0,00**	**0,00**	**7.129.280,93**	**5.484.111,23**	**210.905,38**	**0,00**	**5.695.016,61**	**1.434.264,32**	**1.631.205,53**	**2,96**	**20,12**

10.7 Ö P N V

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand	Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-		Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Ö P N V	13.411,77	0,00	0,00	0,00	13.411,77	13.411,77	0,00	0,00	13.411,77	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	**13.411,77**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**13.411,77**	**13.411,77**	**0,00**	**0,00**	**13.411,77**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

10.8 Gemeinsame Anlagen

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-			Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Immaterielle Vermögensgegenst.-ALLG	715.710,79	52.155,51	0,00	0,00	767.866,30	662.934,45	64.979,75	0,00	727.914,20	39.952,10	52.776,34	8,46	5,20
2. Grundstücke m.Gesch./Betriebsbauten	323.094,46	0,00	0,00	0,00	323.094,46	0,00	0,00	0,00	0,00	323.094,46	323.094,46		
3.Grdst./Grdstgl.Rechte m. Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	2.718.220,53	5.801,13	0,00	0,00	2.724.021,66	1.595.988,06	242.644,56	0,00	1.838.632,62	885.389,04	1.122.232,47	8,91	32,50
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	27.935,00	0,00	0,00	0,00	27.935,00	16.897,72	1.865,46	0,00	18.763,18	9.171,82	11.037,28	6,68	32,83
5. Betr.-u.Gesch.ausst.	1.653.042,03	94.453,73	0,00	0,00	1.747.495,76	1.371.298,50	82.737,24	0,00	1.454.035,74	293.460,02	281.743,53	4,73	16,79
Gesamtsumme	**5.438.002,81**	**152.410,37**	**0,00**	**0,00**	**5.590.413,18**	**3.647.118,73**	**392.227,01**	**0,00**	**4.039.345,74**	**1.551.067,44**	**1.790.884,08**	**7,02**	**27,75**

10.9 Gel. Anzahlungen und Anlagen in Bau

Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen		Endstand	Restbuchwert		Kennzahlen	
		Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-			Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge		am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Anl. im Bau EW	814.681,17	1.592.235,09	0,00	-494.134,47	1.912.781,79	0,00	0,00	0,00	0,00	1.912.781,79	814.681,17		
2. Anl. Im Bau Gas	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
3. Anl. im Bau WW	222.368,09	87.341,39	0,00	-182.754,43	126.955,05	0,00	0,00	0,00	0,00	126.955,05	222.368,09		
4. Anl. im Bau Wärme	690.485,30	502.854,85	0,00	-992.379,28	200.960,87	0,00	0,00	0,00	0,00	200.960,87	690.485,30		
5. Anl. im Bau Bad	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
6. Anl. im Bau ALLG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
7. Anl. Im Bau BEL	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
8. Anzahl. a. Anl. EW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
9. Anzahl. a. Anl. Gas	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
10. Anzahl. a. Anl. WW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
11. Anzahl. a. Anl. Wä.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
12. Anzahl. a. Anl. Bad	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
13. Anzahl. a. Anl. ALLG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Gesamtsumme	**1.727.534,56**	**2.182.431,33**	**0,00**	**-1.669.268,18**	**2.240.697,71**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**2.240.697,71**	**1.727.534,56**	**0,00**	**100,00**

10.10 Finanzanlagen

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Beteiligungen	991.837,71	76.043,62	0,00	0,00	1.067.881,33	0,00	42.742,89	0,00	42.742,89	1.025.138,44	991.837,71	4,00	96,00
Gesamtsumme	**991.837,71**	**76.043,62**	**0,00**	**0,00**	**1.067.881,33**	**0,00**	**42.742,89**	**0,00**	**42.742,89**	**1.025.138,44**	**991.837,71**	4,00	96,00

10.11 Straßenbeleuchtung

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang -	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	durchschn. Abschr.satz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1. Straßenbeleuchtung	485.339,57	0,00	0,00	0,00	485.339,57	408.404,31	8.819,28	0,00	417.223,59	68.115,98	76.935,26	1,82	14,03
Gesamtsumme	**485.339,57**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**485.339,57**	**408.404,31**	**8.819,28**	**0,00**	**417.223,59**	**68.115,98**	**76.935,26**	1,82	14,03

Rückstellungsspiegel 2025

	Stand 01.01.2025	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2025
Energiewirtschaftliche Rückstellungen	237.800,00 €			435.500,00 €	673.300,00 €
Personalrückstellungen	183.162,48 €	183.162,48 €		210.164,00 €	210.164,00 €
Sonstige Rückstellungen	490.700,00 €	82.550,08 €	17.924,25 €	818.274,33 €	1.208.500,00 €
Steuerrückstellung	- €			20.950,00 €	20.950,00 €
Gesamtergebnis	**911.662,48 €**	**265.712,56 €**	**17.924,25 €**	**1.484.888,33 €**	**2.112.914,00 €**

Lagebericht 2025

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

1.1 Grundlagen und Aufbau der Werke

Die Stadtwerke Dinkelsbühl sind ein Wirtschaftsunternehmen der Stadt in der Rechtsform eines Eigenbetriebes.

Rechtsgrundlage sind der Art. 95 GO Bayern sowie die Eigenbetriebsverordnung (EBV).

Nach § 1 Abs. 1 der Betriebssatzung werden die Stadtwerke als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Wirtschaftsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

Die Stadtwerke Dinkelsbühl umfassen folgende Betriebszweige:

- Stromversorgung
- Gasversorgung
- Wasserversorgung
- Wärmeversorgung
- Bäderbetrieb
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Straßenbeleuchtung

1.2 Ziele

Ziel des Eigenbetriebs ist die kostengünstige Versorgung der Bevölkerung mit Energie und gesundheitlich einwandfreiem Wasser, sowie der Betrieb der örtlichen Bäder und des ÖPNV.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen und Veränderungen

Die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland wurde im Jahr 2025 weiterhin durch unsichere wirtschaftliche und politische Aussichten geprägt. Nach zwei Rezessionsjahren konnte die deutsche Wirtschaft zwar wieder ein leichtes Wachstum verzeichnen, dieses fiel jedoch sehr schwach aus. Anhaltende geopolitische Spannungen, strukturelle Veränderungen der Weltwirtschaft sowie handelspolitische Konflikte belasteten die wirtschaftliche Entwicklung erheblich. Sowohl in den U.S.A. als auch in Deutschland wurden ein neuer Präsident bzw. Bundeskanzler gewählt, wodurch sich die politische Ausrichtung in beiden Ländern verändert hat. Gerade der neue Kurs der U.S.A. hat zu erheblichen Turbulenzen auf den internationalen Märkten geführt. Für Deutschland als exportorientierte Volkswirtschaft ist die ständige Drohung mit Zöllen, der Verlust des bisher starken internationalen verlässlichen Partners, die stark volatilen Handelsmärkte und ansteigende geopolitische Spannungen konjunkturell stark belastend. Gleichzeitig stehen Unternehmen vor strukturellen Herausforderungen wie der Transformation hin zu einer CO_2-neutralen Wirtschaft sowie den Auswirkungen des demografischen Wandels.
Trotz einer weiteren Stabilisierung der Energiepreise im Vergleich zu den Krisenjahren, bleiben diese auf einem höheren Niveau als vor der Energiekrise und unterliegen weiterhin stärkeren Schwankungen. Die wirtschaftspolitische Unsicherheit sowie geopolitische Risiken wirken sich zusätzlich belastend auf zentrale Branchen insbesondere die Industrie und Energieversorgung aus. Die neue deutsche Regierung legt in der Energiepolitik andere Schwerpunkte als die Vorgängerregierung. Dies führt weiter zu starken Unsicherheiten, die die Energiebranche deutlich beeinflussen.
Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) stieg im Jahr 2025 laut Statistischem Bundesamt leicht um 0,2 % gegenüber dem Vorjahr (2024: 0,5 %). Damit konnte eine dritte Rezession in Folge knapp vermieden werden aber die wirtschaftliche Dynamik blieb damit insgesamt schwach.

Der Arbeitsmarkt zeigte sich im Jahr 2025 insgesamt robust, allerdings mit einer leichten Abschwächungstendenz. Der Anstieg der Erwerbstätigkeit sank aber dann zum Ende des Jahres lt. statistischem Bundesamt. Der Beschäftigungsabbau fand vor allem im produzierenden Gewerbe und Baugewerbe statt. Im Dienstleistungssektor hingegen stieg die Beschäftigungsrate weiterhin. Die Arbeitslosenquote stieg lt. Bundesagentur für Arbeit gegenüber dem Vorjahr von 6,0 % um 0,3 % auf 6,3 %. Die anhaltende schwächelnde Wirtschaft hinterlässt zunehmend tiefere Spuren auf dem Arbeitsmarkt. Im Kern kann er sich aber weiterhin behaupten. Der Fachkräftemangel ist speziell in der Energiebranche unverändert groß.

Der Primärenergieverbrauch in Deutschland blieb 2025 nach vorläufigen Berechnungen der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (AGEB) nahezu unverändert und sank leicht um 0,1 % auf rund 10.553 PJ gegenüber 10.538 PJ im Vorjahr. Damit setzte sich die seit 2020 rückläufige beziehungsweise stagnierende Entwicklung fort. Einfluss auf den Energieverbrauch hatten weiterhin die schwache Konjunktur, Effizienzmaßnahmen sowie witterungsbedingte Effekte. Die Rangfolge der Energieträger blieb unverändert: Mineralöl lag mit rund 35,8 % weiterhin an der Spitze, gefolgt von Erdgas mit 26,9 %, erneuerbaren Energien mit 20,6 % sowie Kohle mit 13,8 %. Die Kernenergie spielt logischerweise nach dem Atomausstieg keine Rolle mehr im deutschen Energiemix.

Im Jahr 2025 wurden in Deutschland 440 Terawattstunden Strom erzeugt und in das Netz eingespeist. Wie das BDEW veröffentlicht, waren dies 1,4 Prozent weniger als im Jahr 2024. Die Differenz aus Erzeugungsrückgang und Verbrauchsanstieg wurde durch höhere Stromimporte gedeckt. Das Jahr 2025 war ein unterdurchschnittliches Windjahr. Im Gegensatz dazu war es jedoch ein gutes Solarjahr. Gerade im Vergleich zum Vorjahr gab es überdurchschnittliche Sonnenstunden und hohe Globalstrahlungswerte.
Mit einem Anteil von ca. 59 Prozent stammte der im Jahr 2025 erzeugte und ins Netz eingespeiste Strom mehrheitlich aus erneuerbaren Energieträgern und hat mit einem sehr geringen Rückgang von 0,9 % somit fast das Niveau vom letzten Jahr erreicht.
Der Rückgang lässt sich vor allem durch das schwache Windjahr erklären. Trotzdem lieferte die Windenergie mit 30 Prozent hier immer noch den größten Anteil, gefolgt von Photovoltaik mit 16 Prozent. Bei Photovoltaik macht sich neben einem guten Sonnenjahr auch der deutliche Zubau erkennbar. Biomasse & Wasserkraft machen noch ca. 13 Prozent aus.
Bei den nicht erneuerbaren Energieträgern war der Spitzenreiter wieder Kohle mit ca. 22 Prozent gefolgt vom Erdgas mit 14 Prozent. Kohle ist weiter rückläufig, während Erdgas durch höhere Flexibilitätsanforderungen ganz leicht ansteigend war.

Der Erdgasverbrauch in Deutschland stieg 2025 laut Bundesnetzagentur leicht an und lag bei rund 864 TWh gegenüber 845 TWh im Jahr 2024. Dies entspricht einem Anstieg von etwa 2,2 %. Hauptursachen waren kühlere Witterungsphasen in den heizintensiven Monaten sowie ein höherer Einsatz von Erdgas zur Wärme- und Stromerzeugung. Rund 40 % des Gasverbrauchs entfielen auf Haushalte und Gewerbe, 60 % auf die Industrie. Der Wärmeverbrauch in Deutschland blieb 2025 weiterhin der größte Einzelbereich des Endenergieverbrauchs und machte über 50 % des gesamten Endenergieverbrauchs aus. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung stieg auf 19,0 % (2024: 18,2 %). Die Wärmebereitstellung erfolgte weiterhin überwiegend über Erdgasheizungen, gefolgt von Fernwärme, Heizöl und zunehmend Wärmepumpen. Bei neu installierten Heizsystemen lagen Wärmepumpen 2025 erstmals vor Gasheizungen. Ursachen für die Veränderungen waren insbesondere der Ausbau erneuerbarer Heiztechnologien sowie ein witterungsbedingt höherer Wärmebedarf.

Der Wasserverbrauch pro Kopf lag laut Statistischem Bundesamt in Deutschland im Jahr 2025 bei durchschnittlich rund 122 Litern pro Tag und sank damit gegenüber dem Vorjahr um 4 L (2024: ca. 126 Liter). Trotz des im langfristigen Vergleich rückläufigen Verbrauchs bleibt das Thema Wasserknappheit aufgrund zunehmender Trockenperioden, häufiger Hitzephasen sowie der Folgen des Klimawandels ein zentrales Thema in der öffentlichen Debatte.

2.2 Geschäftsverlauf und Marktstellung

a) Stromversorgung

Elektrizitätsverteilung

Das Versorgungsgebiet bei Strom umfasst das engere Stadtgebiet, sowie die Ortsteile Neustädtlein, Waldeck, Segringen, Rain, Untermeißling, Hardhof, Oberhard, Seidelsdorf, Sinbronn, Botzenweiler, Karlsholz, Weiherhaus und Weißhaus.
Der Strombedarf wird durch Bezug von der Kooperationsgesellschaft Fränkischer Elektrizitätswerke mbH, Eichstätt, durch Einspeisung von Solarenergie und Biomasse von Kunden sowie durch Eigenerzeugung gedeckt.

Eigenerzeugung erfolgt durch ein BHKW im Hallenbad bis 2015 mit einer elektrischen Leistung von 197 kW und einer thermischen Leistung von 270 kW, ab 2016 modernisiert mit einer elektrischen Leistung von 175 kW und einer thermischen Leistung von 274 kW. Das Notstromaggregat der Stadtwerke leistet 225 kW, das im Hochbehälter Mutschach 168 kW.

Seit November 2011 wird außerdem mit einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Stadtwerke, mit einer Leistung von 59,52 kWp, Strom erzeugt. Im Jahr 2014 wurde auf dem Garagendach eine weitere Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 39,78 kWp in Betrieb genommen.

Das Leitungsnetz der SWD, das Mittel- und Niederspannung umfasst, wurde 2025 um ca. 5 km verlängert. Die Gesamtlänge belief sich zum 31.12.2025 auf 374 km.
Die Netzentgelte sind gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen.

Entwicklung des Stromabsatzes

Die Marktstellung des Unternehmens im Berichtsjahr ist als gut zu bezeichnen.

Die Umsatzerlöse gem. § 24 EBV stellen sich wie folgt dar:

	2025	2024	in % der nutzbaren Abgabe		Entwickl. 2024/2025 2024= 100
Mengen	kWh	kWh			
Tarifkunden gesamt	17.535.646	17.569.035	25,4	24,4	
Sondervertragskunden gesamt	15.221.253	15.563.050	22,1	21,6	
Netznutzung	34.816.423	37.350.153	50,5	51,9	
	67.573.322	**70.482.238**	98,0	97,9	
Innenlieferung TK/SVK	1.398.729	1.478.716	2,0	2,1	
Gesamtabgabe Strom einschl. Abgabe in Fremdnetzen	**68.972.051**	**71.960.954**	**100,0**	**100,0**	**95,8**
Erlöse	EUR	EUR			
Tarifkunden gesamt	5.300.588	6.270.018			
Sondervertragskunden gesamt	3.479.958	3.904.473			
Netznutzung	2.605.390	2.401.206			
Erlöse lt. GuV	**11.385.935**	**12.575.697**			**90,5**
Innenlieferung TK/SVK	321.887	436.441			
Gesamterlöse Strom	**11.707.822**	**13.012.138**			**90,0**

Die Gesamtabgabemenge ist im Jahr 2025 um 4,2 % gesunken. Die Gesamterlöse sind durch die günstigeren Energiepreise und Mengenbedingt um 10% gesunken.

b) **Gasversorgung**

Gasverteilung

Das Gasnetz umfasst das Stadtgebiet von Dinkelsbühl sowie die Umlandgemeinden Neustädtlein, Botzenweiler, Sinbronn, Seidelsdorf und das Industriegebiet Waldeck.

Die Gasnetzentgelte sind gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken.

Gasabsatz

Der Gasverkauf betrug im Berichtsjahr 54.597.770 kWh. Dies waren -6.253.731 kWh weniger als im Vorjahr.
Der Netzabsatz betrug im Berichtsjahr 91.126.707 kWh. Dies waren -1.490.828 kWh weniger als im Vorjahr.

Die Stadtwerke Dinkelsbühl tätigen ihren Gasbezug gemeinsam mit den an der KFG (Kooperationsgesellschaft für Gasversorgungsunternehmen mbH mit dem Sitz in Weißenburg i. Bay.) beteiligten Kommunalunternehmen.

Entwicklung des Gasabsatzes

Die Abgaben entwickelten sich bei den einzelnen Kundengruppen wie folgt:

	2025	2024	+ / -	%
Mengen	kWh	kWh	kWh	+ / -
Tarifkunden	42.172.104	40.572.747	1.599.357	
Sondervertragskunden	12.425.666	20.278.754	-7.853.088	
Gasverkauf	54.597.770	60.851.501	-6.253.731	-10,3
Netznutzung Tarifkunden	17.800.537	15.360.983	2.439.554	
Netznutzung Sondervertragskunden	16.222.262	14.541.119	1.681.143	
Netznutzung gesamt	34.022.799	29.902.102	4.120.697	13,8
	88.620.569	**90.753.603**	**-2.133.034**	
Eigenverbrauch	2.506.138	1.863.932	642.206	
Gesamtabgabe Gas	**91.126.707**	**92.617.535**	**-1.490.828**	**-1,6**
Erlöse	EUR	EUR	EUR	+ / -
Tarifkunden	4.095.170	5.298.431	-1.203.261	
Sondervertragskunden	1.116.219	1.569.050	-452.831	
Mineralölsteuer bezahlt	-312.508	-341.305	28.797	
Gesamterlöse Vertrieb	4.898.882	6.526.176	-1.627.294	-24,9
Erlöse Netznutzung	600.216	484.375	115.841	23,9
Erlöse lt. GuV	**5.499.097**	**7.010.551**	**-1.511.454**	
Eigenverbrauch	242.796	206.987	35.809	17,3
Gesamterlöse Gas	**5.741.894**	**7.217.538**	**-1.475.645**	**-20,4**

Die Gesamtabgabemenge ist im Jahr 2025 um 1,6 % gesunken.
Die Gesamterlöse sind infolge der Preisentwicklung und Mengenentwicklung um 20,4% gesunken.

c) Wasserversorgung

Der Wasserbedarf wird überwiegend aus eigenen Brunnen gedeckt. Im Versorgungsgebiet werden das engere Stadtgebiet, sowie die angeschlossenen Stadtteile aus der Eigengewinnungsanlage mit Wasser versorgt. Mit versorgt werden auch die Ortschaften Villersbronn, Knittelsbach, Hasselbach und Winnetten. Die Länge des Leitungsnetzes ist mit 202 km, im Vergleich zum Vorjahr gleich geblieben.

Die Ortsteile Wolfertsbronn, Ober- und Unterwinstetten werden von der Württembergischen Riesgruppe versorgt. Mit der Riesgruppe besteht ein Wasserlieferungsvertrag.

Die geförderte Wassermenge ist im Berichtsjahr um 0,12% gestiegen, die Wasserabgabe ist um 3,3 % gestiegen. Der Wasserbezug betrug 18.396 cbm.

Die Wasserverluste sind 2025 gesunken. Der Verlust betrug ca. 44.000 cbm (2024 59.000 cbm).
Die Wasserverluste sind auf mehrere Rohrbrüche im Ortsnetz zurückzuführen.

Entwicklung der Wasserabgabe

	2025	2024	2025	2024	Entwickl.
			in % der nutzbaren		2024/2025
Mengen	cbm	cbm	Abgabe		2024 = 100
Tarifkunden	753.514	727.819	96,6	96,4	103,5
Fremdverkauf	7.807	9.511	1,0	1,3	82,1
	761.321	**737.330**	**97,6**	**97,6**	**103,3**
Eigenverbrauch	19.038	18.054	2,4	2,4	**105,5**
Gesamtabgabe Wasser	**780.359**	**755.384**	**100,0**	**100,0**	**103,3**
Erlöse	EUR	EUR			
Tarifkunden	2.617.984	2.545.867			102,8
Fremdverkauf	8.197	9.987			82,1
Erlöse lt. GuV	**2.626.181**	**2.555.854**			**102,8**
Eigenverbrauch	57.140	54.205			105,4
Gesamterlöse Wasser	**2.683.322**	**2.610.059**			**102,8**

Aufgrund des Mehrabsatzes sind die Erlöse angestiegen.

d) Wärmeversorgung

An das Wärmenetz der Stadtwerke Dinkelsbühl sind überwiegend öffentliche Gebäude und sonstige Sondervertragskunden angeschlossen. Im Jahr 2025 kamen weitere Kunden für das Neubaugebiet Gaisfeld IV hinzu.

Entwicklung des Wärmeabsatzes

Der Wärmeabsatz entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

	2025	2024		
Mengen	kWh	kWh	kWh	+ / -
Tarifkunden	4.117.120	2.966.380	1.150.740	
Sondervertragskunden	6.613.790	6.709.580	-95.790	
	10.730.910	**9.675.960**	**1.054.950**	
Eigenverbrauch	1.134.320	1.231.560	-97.240	
Abgabe gesamt	**11.865.230**	**10.907.520**	**957.710**	**8,8**
Erlöse	EUR	EUR	EUR	+ / -
Tarifkunden	587.984	359.362	228.622	
Sondervertragskunden	925.844	1.081.088	-155.244	
Erlöse lt. GuV	**1.513.828**	**1.440.450**	**73.378**	
Eigenverbrauch	151.459	189.802	-38.343	
Gesamterlöse Wärme	**1.665.287**	**1.630.252**	**35.035**	**2,1**

Die Erlöse sind im Jahr 2025 durch Preisanpassungen und mengenbedingt um 2,1% gestiegen.

e) Bäder

e1) Hallenbad

	2025	2024	+ / -	%
Besucherzahl gesamt	99.755	99.972	-217	-0,2
Betriebstage	333	334		
	EUR	**EUR**		
Erlöse gesamt lt. GuV	**618.084**	**589.191**	**28.893**	**4,9**

e2) Wörnitzstrandbad

	2025	2024	+ / -	%
Besucherzahl gesamt	13.491	14.084	-593	-4,2
Badetage	67	79		
	EUR	**EUR**		
Erlöse gesamt lt. GuV	**33.218**	**32.826**	**392**	**1,2**

Durch den Anstieg der Besucherzahlen in der Sauna sind entsprechend auch die Erlöse gestiegen.

f) ÖPNV

Seit Dezember 1995 betreiben die Stadtwerke Dinkelsbühl als Konzessionsinhaberin die VGN Linie 871, Stadtlinienverkehr Dinkelsbühl.

Die Fahrgastzahlen bzw. Umsatzerlöse stellen sich wie folgt dar:

	2025	2024	+ / -	%
Fahrgastzahl gesamt	171.730	171.555	175	0,1
	EUR	**EUR**		
Erlöse gesamt lt. GuV	**135.914**	**129.022**	**6.892**	**5,3**

Die Erlöse sind im Jahr 2025 leicht angestiegen.

g) Straßenbeleuchtung

Zum 01. Juli 2004 gingen aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 30. Juni 2004 die Straßenbeleuchtungsanlagen für das engere Stadtgebiet sowie für die Ortsteile Neustädtlein, Waldeck, Segringen, Rain, Untermeißling, Hardhof und Oberhard und zum 31.12.2006 die Ortsteile Karlsholz, Sinbronn, Botzenweiler und Weiherhaus, sowie 2009 Seidelsdorf, in das Sonderbetriebsvermögen der Stadtwerke Dinkelsbühl über und werden hier als eigene Sparte betrieben (Hoheitlicher Bereich).

h) Gesamtbetrieb

Der Jahresüberschuss ist im Jahr 2025 um 80.427,94 EUR höher ausgefallen als im Vorjahr.

3. INVESTITIONEN

Im Berichtsjahr wurden 3.434 Mio. € investiert.

Abzüglich der vereinnahmten Baukostenzuschüsse in Höhe von 854 TEUR betrug die Gesamtinvestition noch 2.580 TEUR.

Die Investitionstätigkeit gliedert sich auf die Sparten wie folgt:

	EUR
Stromversorgung	706.197
Gasversorgung	13.808
Wasserversorgung	194.410
Wärmeversorgung	95.476
Bäder	13.964
ÖPNV	0
Gemeinsame Anlagen	152.410
Finanzanlagen	76.044
Straßenbeleuchtung	0
Anlagen im Bau	2.182.431
Gesamtinvestitionen	**3.434.741**
BKZ gesamt	854.796
	2.579.945

Die Investitionstätigkeiten im Jahr 2025 betreffen im Wesentlichen Erneuerungs- und Erschließungsmaßnahmen in den Versorgungssparten Strom, Gas, Wasser und Wärme, das neue BHKW im Hallenbad sowie die neue Leitwarte.
Die Anlagen im Bau enthalten im wesentlichen Erschließungsmassnahmen Gaisfeld IV mit 480T€, Ortsdurchquerung mit 875T€, Bahnübergang Feuchtwanger Straße 206T€, das neue BHKW mit 369T€ sowie die neue Leitwarte mit 264T€.

4. Bilanzaufbau/Finanzlage

	2025 TEUR	%	2024 TEUR	%
Aktivseite				
Langfristig				
Imm. VMG + Sachanlagen	16.306		15.520	
./. Ertragszuschüsse	0		0	
	16.306	48,29	15.520	48,11
Finanzanlage	1.025	3,04	992	3,07
Vorräte	904	2,68	827	2,56
	18.235	53,91	17.339	53,75
Kurzfristig				
Forderungen	6.193	18,44	6.744	20,91
Forderungen an Gemeinden	3.352	9,93	362	1,12
Flüssige Mittel	5.984	17,72	7.814	24,22
Rechnungsabgrenzung	0	0,00	0	0,00
Summe Aktivseite	**33.764**	**100,00**	**32.259**	**100,00**
Passivseite				
Langfristig				
Eigenkapital	26.039	77,12	24.304	75,34
Rückstellungen	2.113	6,26	912	2,83
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinst.	0	0,00	0	0,01
	28.152	83,38	25.216	78,17
Kurzfristig				
Verbindlichkeiten	5.092	15,18	5.921	18,46
Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinde	519	1,54	1.122	3,48
Summe Passivseite	**33.764**	**100,00**	**32.259**	**100,00**

Die Einzelposten der Bilanzen sind, soweit sie wirtschaftlich zusammengehören, gegeneinander aufgerechnet.
Die Eigenkapitalquote ist im Jahr 2025 angestiegen.
Der Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit des Jahres 2025 beträgt -842 TEUR.

5. ENTWICKLUNG DES EIGENKAPITALS UND DER RÜCKSTELLUNGEN

Passiva

S 24 Nr. 4 EBV

Bilanzposten	Stand 01. 01. 2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge/ Entnahmen EUR	Stand 31. 12. 2025 EUR
Stammkapital	3.100.000	0	0	3.100.000
Allgemeine Rücklagen	20.227.821	1.592.794	0	21.820.615
Zweckgebundene Rücklagen	0	0	0	0
Gewinn/Verlustvortrag	976.308	142.056	0	1.118.364
Rückstellungen	911.662	1.484.889	283.637	2.112.914
	25.215.792	**3.219.739**	**283.637**	**28.151.894**

6. PERSONALWIRTSCHAFT

Personalstatistik

	Stand 01. 01. 2025	Zugang	Abgang	Stand 31. 12. 2025
Arbeiter*	21	3	3	21
Angestellte*	44	6	6	44
Auszubildende	5	0	1	4
	70	**9**	**10**	**69**

* davon 18 Teilzeitbeschäftigte

Personalaufwand

	2025 EUR	2024 EUR	%
Löhne	1.138.618	1.082.034	
Gehälter	2.295.607	2.226.278	
Soziale Abgaben	753.381	683.650	
Aufwendungen für Alters-versorgung und Unterstützung	266.980	262.623	
	4.454.586	**4.254.585**	**104,7**

7. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Wesentlich für den Erfolg unseres Unternehmens sind die Mitarbeiter. Diese werden nach den Regeln des öffentlichen Diensts gem. TV-V vergütet. Die Fluktation ist niedrig. Die Mitarbeiter identifizieren sich mit ihren Betrieb.

8. Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, Ausblick

Die energiepolitischen Rahmenbedingungen sind weiterhin in hohem Maße durch geopolitische Unsicherheiten geprägt. Der anhaltende Krieg Russlands in der Ukraine sowie der im März 2026 eskalierte Konflikt im Iran führen zu zusätzlichen Belastungen auf den internationalen Energie- und Finanzmärkten. Die Dauer und die konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Entwicklungen sind derzeit nicht verlässlich abschätzbar. Mit sinkenden Konjunkturwerten und steigender Inflation sind die ersten Auswirkungen jedoch bereits sichtbar. Bereits zum aktuellen Zeitpunkt zeigen sich auch deutliche Auswirkungen in Form gestiegener Energiepreise sowie einer erhöhten Marktvolatilität. Insbesondere die Gaspreise haben sich kurzfristig erheblich erhöht und beeinflussen über den Strommarkt unmittelbar auch das Strompreisniveau. In der Folge ist mit steigenden Beschaffungskosten sowie einer zunehmenden Unsicherheit bei der Preisentwicklung zu rechnen. In 2026 konnten wir unsere Preise aus 2025 beibehalten. Das schwierige Vertriebsumfeld der Vorjahre führte jedoch zu klar erkennbaren Kundenverlusten und einer höheren Preissensibilität bei den Endkunden. Unser bisheriger Energieeinkauf für das Jahr 2027 befand sich auf einem leicht günstigeren Niveau als im Vorjahr, dies hat sich durch die Iran Krise aber wieder verschlechtert und uns teilweise dazu gezwungen den Trancheneinkauf teilweise zu pausieren. Wir rechnen damit, dass unsere Einkaufspreise nicht über das Vorjahres Niveau hinausgehen. Auch die neue Bundesregierung beschert der Branche sehr viel Dynamik durch viele angekündigte Gesetzesänderungen und teilweise deutlichen Paradigmenwechseln gegenüber der Vorgängerregierung.

Wie seit Jahren wird unser Strombezug bei unserer Stromeinkaufsgesellschaft KfE mit Sitz in Eichstätt ohne Mengen- und Preisrisiko zu marktfähigen Preisen realisiert. Die Chancen und Vorteile die sich aus der Zusammenfassung der Beschaffungsaktivitäten für eine Gruppe ergeben, sollten auch in den kommenden Jahren dazu beitragen, sich in einem sich weiter verschärfenden Wettbewerb und in der momentan herrschenden Energiekrise behaupten zu können. Auch wenn wir in den letzten Jahren die negativen Seiten unserer langfristigen Einkaufspolitik erleben mussten, hilft uns das System stabile Preise anzubieten und die Versorgungsicherheit zu gewährleisten. Der Stromverkauf der Stadtwerke ist gegenüber 2024 gesunken. Jedoch ist der Verkauf an Tarifkunden etwas gestiegen, dies konnte den Verlust bei den Sonderkundenmengen jedoch nicht kompensieren. Der gesamte Stromverbrauch im Netzgebiet ist sogar noch deutlicher gesunken. Der Anteil der eigenen Kunden im Netzgebiet hat sich ebenfalls reduziert.
Wie schon beschrieben konnten wir auch beim Strom die Preise 2025 leicht senken. Im Marktvergleich bleiben wir so konkurrenzfähig, gehören aber nicht zu den billigsten Anbietern auf dem Markt. Wir gehen davon aus, dass wir in 2026 keine unterjährige Anpassung unserer Preise vornehmen müssen. Wie bereits beschrieben rechnen wir 2026 damit, dass wir die Preise mindestens halten können. Die Höhe des Strompreises in 2026 hängt jedoch auch von den Entwicklungen bei den Umlagen und Netzentgelten ab, welche noch nicht absehbar sind. Die Unterlagen für die Teilnahme am sog. vereinfachten Verfahren der Anreizregulierung für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode (01.01.2019 bis 31.12.2023) wurden eingereicht. Kostenbasis für die vierte Regulierungsperiode ist das Jahr 2021. 2026 ist ein sogenanntes Fotojahr Strom in der Regulierung.
Der Rollout der intelligenten Messsysteme (iMSys) hat mit dem Einbau der ersten Zähler 2024 begonnen. Das erste Etappenziel der Quote für 2025 haben wir erreicht und wir arbeiten weiter daran, diese auszubauen. Insgesamt stellt dies aber eine höchst komplexe, kostspielige und zeitaufwendige Aufgabe dar, die uns auch immer vor neue Herausforderungen stellt.

Auch in 2026 stehen durch diverse Gesetzesänderungen und die fortschreitende Digitalisierung im Energiesektor große Projekte und Veränderungen an. Durch die Neuwahlen der Bundesregierung Anfang 2025 sind hier aber viele Dinge noch in der Schwebe. Grundsätzlich hat es aber in den Vorjahren einen Kurswechsel in der Energiepolitik gegeben und somit verändert sich die Branche und die Anforderungen an die Stadtwerke extrem. Beispiele hierfür sind die Kommunale Wärmeplanung, Heizungsgesetz, Smart-Meter, Stromspeicher, Redispatch 2.0, § 14a und die geringen Netzkapazitäten. Die Mitarbeiter werden hier immer stärker in Anspruch genommen. Eine gute Personalbesetzung ist hier dringend notwendig und momentan auch gegeben, da die Branche große Herausforderungen mit sich bringt.
Durch die steigende Komplexität wurde der Anspruch an die einzelnen Mitarbeiter und an unser System in diesen Bereichen enorm verstärkt. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass die Komplexität in allen Bereichen weiter steigen wird.
Dies ist in Zukunft nur mit wirklich fachlich gutem Personal, einem funktionierenden System und einer angepassten Digitalisierung zu bewältigen. Aufgrund dessen ist mit einem stetigen Anstieg der Personalkosten zu rechnen.
Im Juli 2015 ist das Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) in Kraft getreten. Der IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur gilt für alle Betreiber von Energieversorgungsnetzen und umfasst alle zentralen und dezentralen Anwendungen, Systeme und Komponenten, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendig sind.
Die notwendige Erstzertifizierung nach DIN ISO/IEC 27001 EnWG haben die Stadtwerke im Jahr 2017 erfolgreich durchgeführt. Die jährlichen Überwachungsverfahren konnten wir aus Kostengründen jeweils gemeinschaftlich mit anderen Stadtwerken organisieren und abwickeln.
Das alle 3 Jahre sich wiederholende komplette Rezertifizierungsverfahren stand erstmals im Jahr 2020 an und wurde seit dem immer erfolgreich abgeschlossen.
Für 2026 sind alle Audits und Zertifizierungen geplant um den maximalen Schutz aufrecht erhalten zu können. Zusätzlich kamen in 2023 noch durch die BSI die Auflage zur Zertifizierung des Systems zur Angriffserkennung des Leitsystems hinzu. Aus diesem Grund und wegen der stetigen Anforderungssteigerungen durch die Überbelastung unserer Netze haben wir uns auch entschieden eine neue Leitwarte zu bauen. Am 06.12.2025 ist das NIS2-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten. Dementsprechend haben wir uns Anfang 2026 registriert und leiten alle erforderlichen Maßnahmen ein.
Neben dem ISMS-System wurde in 2020 in Anlehnung an den Water-Safety-Plan der WHO ein sog. „Risikomanagement im Normalbetrieb“ nach den DVGW Richtlinien erarbeitet.
Durch diesen wurden mehrere Mängel in unserer Wasserversorgung aufgedeckt, die wir in Absprache mit dem Gesundheitsamt in Zukunft beheben werden. Auf unsere Wasserqualität und Versorgungssicherheit hat dies kurzfristig keine Auswirkung. Wir haben bereits in 2021 angefangen die Mängel abzuarbeiten.

Unser Software Anbieter Schleupen zieht nach und nach unser System von der Version 2.0 auf die neue Ebene 3.0. Die Umstellung geht jedoch langsam voran und ist mit sehr vielen Umstellungsproblemen behaftet, so dass es deshalb immer wieder zu Verzögerungen in unseren Abläufen kommt.

2022 wurde die SWD PLUS GmbH & Co. KG und SWD PLUS Verwaltungs GmbH für verschiedene Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien gegründet. Konkret geht es um die Aufstellung von Freiflächen Photovoltaik, Photovoltaik auf fremden und eigenen Dächern, Windkraft und Speichertechnologien. Beide Firmen befinden sich zu 100 % im Besitz der Stadtwerke. Über diese neue KG sollen die o. g. Projekte verwirklicht werden. Die KG soll keinen eigenen Mitarbeiterstamm haben, sondern über Dienstleistungsverträge mit den Stadtwerken die nötige Stärke bekommen. Das erste große Freiflächen PV Projekt in Sinbronn wurde in 2024 schon ans Netz gebracht und beliefert einen Industriebetrieb. Hierzu wurde ein langfristiger Abnahme PPA-Vertrag geschlossen. Seit dem wurden noch weitere Aufdach Anlagen erstellt, die ebenfalls per PPA-Vertrag vermarktet werden. Die Stadtwerke möchten sich mit diesen Schritten für die Zukunft vorbereiten, um ihr Energieportfolio und ihre Geschäftsbereiche auf den zukünftig immer dynamischer, unvorhersehbareren und anspruchsvolleren Energiemarkt anzupassen. Durch die getroffenen Entscheidungen und die gestellten Weichen sind wir zuversichtlich, dass wir für die kommenden Herausforderungen gerüstet sind. Allerdings sind durch die sehr angespannte Situation in den Netzen einige geplante Projekte auf dem Prüfstand. Für 2026 wird auch konkret über die Anschaffung eines großen Stromspeichers nachgedacht.

Die Gasbeschaffung erfolgt über die KfG mit Sitz in Weißenburg. Die Beschaffung erfolgt seit dem Jahr 2015 auch hier strukturiert nach ähnlichen Regeln wie im Strombereich mit den analogen Vorteilen. Die Gaspreise hatten sich wieder erholt, sind aber durch die Iran-Krise dann wieder stark angestiegen. Die Versorgungslage gilt aber noch als gesichert. Die Volatilität am Markt bleibt damit immer noch hoch. Die Endkundenpreissituation ist parallel zur Situation beim Strom. Hinzu kommt, dass Gas eigentlich als Auslauftechnologie angesehen wird und somit hier auch nicht mit einem insgesamten Kundenzuwachspotenzial gerechnet werden kann. Durch das neue Heizungsgesetz und die eingeführte Biogas-Treppe kann aber auch hier die Weiterentwicklung nicht komplett eingeschätzt werden. Der Gasverkauf sowie der gesamte Gasverbrauch im Netzgebiet der Stadtwerke ist in 2025 gegenüber 2024 deutlich gesunken. Der Anteil der eigenen Kunden im Netzgebiet hat sich ebenfalls reduziert.

Die Gasnetzentgelte 2025 sind leicht gesunken im Vergleich zum Vorjahr.
Die vierte Regulierungsperiode vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2027 (Kostenbasis ist das Jahr 2020) läuft. 2025 war ein neues Basisjahr für die fünfte Regulierungsperiode.
2023 wurden die Stadtwerke TSM zertifiziert. Dadurch ist eine rechtsichere Organisation im Gas gewährleistet. Die Rezertifizierung steht für 2026 an. In diesem Zuge werden wir auch die Sparten Strom und Wasser zertifizieren.

Momentan sind die Stadtwerke qualitativ als auch quantitativ personell sehr gut aufgestellt. Im Hinblick auf die mittlerweile in allen Geschäftsbereichen erwähnte steigende Komplexität durch die Vorgaben der Regulierungsbehörden und des Gesetzgebers, wird es zwangsläufig zu weiteren Kostensteigerungen im personellen Bereich, im IT-Bereich und im Beratungsbereich kommen.
Eine große Herausforderung wird zukünftig im Personalbereich die gute Schulung und Bindung des bestehenden fachkompetenten Personals sowie Rekrutierung und rechtzeitige Ersatzfindung für rentenbedingt ausscheidende Angestellte, besonders im Hinblick auf den branchenmäßig schwierigen Fachkräftearbeitsmarkt.
Mit weiter steigenden Personalkosten ist für die Zukunft zu planen. Auch die fortschreitende Digitalisierung im internen organisatorischen Bereich, als auch im externen Vertriebsbereich muss dringend vorangetrieben werden, was aber im ersten Schritt zu Mehraufwendungen führt.
Im Netzbereich steigen die Anforderungen an unser System ebenfalls stetig, so dass in diesem Bereich insbesondere im Leitsystem größere Investitionen und Umstellungen getätigt werden müssen. Seit 2024 müssen wir unseren Kunden auch die Möglichkeit für den digitalen Netzanschluss bieten. Hier haben wir uns für die Lösung unseres Systemanbieters entschieden.

Bei der Wasserversorgung gilt das Kostendeckungsprinzip, so dass dieser Betriebszweig langfristig ein ausgeglichenes Ergebnis erwirtschaften muss. Eine Anpassung der Grund- und Verbrauchsgebühren erfolgte zum 01. Januar 2023. Diese wurde aufgrund der Neukalkulation der Wassergebühren im Jahr 2022 durchgeführt und steht wieder im Jahr 2026 für die Jahre 2027 bis 2030 an.
Auf Kostendeckung und eine verursachungsgerechte Zuordnung wird hier geachtet.
Für die Investitionen im Wasserbereich haben wir einen Förderantrag (RZWas) gestellt, der in 2024 größtenteils zur Auszahlung kam. Weitere Maßnahmen werden über das Folge-RZWas-Verfahren umgesetzt, welches bereits beantragt wurde. Im Jahr 2021 und 2025 haben wir an dem erforderlichen Benchmarking-Verfahren teilgenommen.

Die grundsätzlich positive Entwicklung der Sparte Wärmeversorgung führt sich im Jahr 2025 fort. Ein weiterer Ausbau des Wärmenetzes im Stadtgebiet wurde im Stadtrat 2019 beschlossen (Baugebiet Gaisfeld IV) und schon umgesetzt. Hier beziehen schon mehrere Kunden Fernwärme von uns. Der zweite Abschnitt dieses Baugebiets ist in Planung, somit kommt es auch hier noch zu Investitionen. In diesen Gebieten besteht ein Fernwärmezwang für die Gebäude. Durch den Anschluss unseres Heizwerkes an die Biogasanlage von Herrn Piott aus Oberhard konnte die Versorgung mit wirtschaftlich sinnvoller Wärme erweitert werden, so dass das Heizwerk und somit das Wärmenetz unabhängiger vom Gasmarkt agieren kann.
Trotzdem werden zukünftig größere Investitionen in das 2003 gebaute Heizwerk nötig sein, um das wachsende Wärmenetz zu versorgen. Hierzu werden bereits intensive Planungen betrieben. Es wurde auch mit der Kommunalen Wärmeplanung begonnen. Die Ergebnisse aus dieser sollten noch im Jahr 2026 präsentiert werden.
Durch das neue Gebäudeenergiegesetz wird man den Bürgern für die Zukunft Alternativen zur Gasheizung anbieten müssen. Auch wenn dies durch die neue Regierung überarbeitet wurde, ist im Hinblick auf die zukünftigen Anforderungen eine Weiterentwicklung in diesem Bereich unabdingbar. Es werden Überlegungen zum Ausbau unseres Wärmenetzes getätigt. Diese haben wir über in Auftrag gegebene Studien bereits konkretisiert. Im Bereich Ellwanger Straße wurde schon ein neues Ausbaugebiet geschaffen, das seit 2025 versorgt wird.

Im ÖPNV fallen unsere Fahrgastzahlen stetig ab und die Kosten steigen. Die einzige große Konstanze ist hier die Schülerbeförderung.
Durch die Einführung eines Bürgerbusses in Dinkelsbühl im Jahr 2019 ist uns immer mehr aufgefallen, dass es vermehrt zu Leerfahrten und sinkenden Fahrgastzahlen kam, so dass wir 2 Linien während der Woche und die Samstagslinie eingestellt haben. Hier könnte es aber in Zukunft zu weiteren Veränderungen in diesem Geschäftsbereich kommen.

Im Bäderbereich sind die Besucherzahlen 2025 leicht gesunken dafür die Erlöse vorallem aufgrund der Preiserhöhung im Saunabereich leicht angestiegen. Es sieht so aus, dass wir in 2026 dieses Niveau halten können. Der Saunabereich erfährt weiterhin sehr großen Zuspruch und hat in 2025 ein Rekordbesucherjahr erfahren dürfen, wovon das komplette Hallenbad profitierte. Leider steigen die Kosten für den Bäderbereich deutlich stärker als es die Erlössteigerungen ausgleichen können. Unser Hallenbad benötigt auch in den nächsten Jahren einige Investitionen um weiter betriebsfähig zu bleiben, so dass auch zukünftig hohe Defizite anfallen werden. Deswegen haben wir uns auch schon auf verschiedenen Förderverfahren beworben; bis jetzt leider ohne Erfolg, da diese meist sehr stark überzeichnet sind. Falls sich in der Zukunft eine dementsprechende staatliche Förderkulisse für Bäder aufmacht, müsste man hier die Chancen ergreifen, um durch weitere Investitionen den technischen Stand zu halten und weitere Attraktivität zu schaffen. Mittelfristig wird man an einer Modernisierung der Technik und einer Renovierung des Allgemeinbereiches nicht vorbeikommen. Hier haben auch schon intensive Planungen statt gefunden. Anfang 2026 wurde das modernisierte BHKW im Hallenbad in Betrieb genommen. Dies ist für den Fortbestand des steuerlichen Querverbundes existenziell.
Für das Freibad ist die Entlandung des Schwimmbereiches geplant, da hier durch die Verschlammung die Beckentiefe einen kritischen Stand erreicht hat. Hier wird aber mit einem Abschluss der Maßnahme nicht vor 2027 gerechnet.

Das Risikomanagement der Stadtwerke Dinkelsbühl liegt in der Verantwortung der Werkleitung.
Durch die Neuwahlen im März 2026 ändert sich die Besetzung des Stadtrates und des Werkausschusses in Dinkelsbühl. Herr Dr. Hammer wurde als Oberbürgermeister wiedergewählt.
Mittelfristig sollen durch Einführung neuer Programme und weiterer Controllinginstrumente, das Risikomanagement und die Transparenz gestärkt werden.

Für das Jahr 2026 wird in Anbetracht der dargestellten Entwicklungen davon ausgegangen, dass sich die Ertragslage ähnlich zu 2025 darstellt. Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 wurde ein Jahresüberschuss von 6.800 € eingestellt.
Gerade im Strom- und Gasbereich werden der massive Anstieg der Konkurrenzsituation, schlechteren Marktlage und erhöhten Sensibilität der Kunden zu einer weiterhin verringerten Marge führen, was natürlich im Verhältnis der allgemeinen Kostensteigerung einen direkten Einfluss auf unser Ergebnis haben wird. Die Situation in den Netzen mit ihren Regularien wird hier bis zur nächsten Kostenperiode wegen der sehr stark gestiegenen Kosten zu weiteren Defiziten führen. Insgesamt werden wir im Jahr 2026 diverse Maßnahmen ergreifen müssen um dies wieder zu stabilisieren.
Zur Deckung erwarteter Verluste im Bäderbereich werden positive Ergebnisse im Bereich der Energieversorgung benötigt.

In 2026 sind Investitionen in Höhe von insgesamt ca. 7,72 Mio. € in das Leitungsnetz, in den gemeinsamen Bereich, die Straßenbeleuchtung, sowie in den Bäderbereich geplant.
Grundsätzlich ist man bemüht in das Leitungsnetz stetig zu investieren, da gerade im Altstadtbereich und in manchen Ortsteilen ein altersbedingter starker Bedarf besteht.
Aufgrund des starken Ausbaus der Erneuerbaren Energien wird der Ausbau der Netze ein zentrales und entscheidendes Thema sein. Hier sind wir intensiv auf der Suche nach Lösungen.
Die Finanzierung der Investitionen des Jahres 2025 erfolgte ohne Fremdkapital, was so auch im Jahr 2026 fortgesetzt werden soll. Es bestehen somit keine Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Bankinstituten. Bei den massiven Investitionen die in der Zukunft anstehen können, ist gerade im Bereich Netzausbau davon auszugehen, dass wir zukünftig alle Aufgaben finanziell nicht ohne Darlehen bewältigen können.

Abschließend kann man feststellen, dass im Jahr 2025, aber auch in den folgenden Jahren branchenmäßig und vom Gesetzgeber große Herausforderungen auf die Stadtwerke Dinkelsbühl zukommen, denen man aber durch eine gut geschaffene Basis und rechtzeitiges Einleiten von Maßnahmen gewachsen sein wird. Grundsätzlich hat sich aber die allgemeine Situation bei Stadtwerken verschlechtert und gibt diesen wesentliche schwere Aufgaben bei geringeren Ertragsmöglichkeiten als noch in der Vergangenheit. Es ist schon fast zur Normalität geworden, dass man, während die eine Krise noch läuft, eine weitere dazu kommt. Diese haben natürlich immer einen starken Einfluss auf die Branche und das Verhalten der Marktteilnehmer. Die politischen Entscheidungen haben gerade den Ausbau der Netze zu einem zentralen Thema hochgehoben. Allerdings können auch die Veränderungen in der Energiepolitik als Chance für die Zukunft gesehen werden. Durch die strategischen Maßnahmen die wir ergriffen haben und die Maßnahmen, welche noch folgen werden, sehen wir uns jedoch gerüstet, diese Chancen zu ergreifen um auch in Zukunft für Dinkelsbühl Vorteile zu schaffen.

Dinkelsbühl, 30. Juni 2026

Stadtwerke Dinkelsbühl

Karl
techn. Werkleiter

Fensterer
kaufm. Werkleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS:

An den Eigenbetrieb Stadtwerke Dinkelsbühl

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke Dinkelsbühl - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Dinkelsbühl für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

– entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 und

– vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigentriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig er-

achtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

– identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

– führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob der Eigenbetrieb seine Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2024 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung, Gasverteilung und Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2025 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse - geprüft

– Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten

– Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1) (09.2022)) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten des Eigenbetriebs nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

BKWP Wiedemann & Baumann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL München

München, 04.08.2026
BKWP Wiedemann & Baumann GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

Anlage

Tätigkeitsabschluss

V. Tätigkeitsabschluss der Stadtwerke Dinkelsbühl zum 31.12.2025

1. Bilanz gem. § 6b EnWG zum 31.12.2025

Aktivseite	Strom Vertrieb €	Strom Netz €	intelligenter MSB €	Elektro-tankstellen €	Gas Vertrieb €	Gas Netz €	Sonstige €	GESAMT €	Vorjahr SH T€	SN T€	IMSB T€	E-Tankst. T€	GH T€	GN T€	Sonst. T€
A. Anlagevermögen															
Anlagevermögen	1.672.108,84	7.560.792,84	2.027,33	0,00	7.500,00	2.311.717,18	5.777.116,39	17.331.262,58	1.177	6.671	3	33	0	2.575	6.054
B. Umlaufvermögen															
I. Vorräte															
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	632.203,24	0,00	0,00	0,00	11.783,38	259.566,22	903.552,84	0	543	0	0	0	12	273
Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände															
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.496.537,26	4.007.124,32	120.510,43	0,00	629.197,54	886.221,06	931.526,79	8.071.117,40	1.107	1.472	5	10	512	402	990
davon m. Restlaufzeit v.mehr a.1.J. -,-- € (Vj -,-- €)															
2. Forderungen gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	60.949,39	10.650,58	55,71	0,00	0,00	0,00	0,00	71.655,68	28	6	0	0	0	0	0
davon m. Restlaufzeit v.mehr a.1.J. -,-- € (Vj -,-- €)															
3. Forderungen an die Gemeinde	3.068.140,28	35.585,57	0,00	0,00	2.093,27	12.559,61	233.195,41	3.351.574,14	36	92	0	0	4	25	204
davon m. Restlaufzeit v.mehr a.1.J. -,-- € (Vj -,-- €)															
4. Sonstige Vermögensgegenstände	69.649,03	1.291.365,47	57,00	0,00	60.932,62	69.142,44	90.988,13	1.582.134,69	596	881	0	0	210	414	110
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	13.700.250,42	-3.753.737,17	-104.650,72	0,00	10.269.059,48	955.818,82	-15.082.770,72	5.983.970,11	14.283	-99	-11	-20	10.350	256	-16.946
	20.067.635,22	**9.783.984,85**	**17.999,75**	**0,00**	**10.968.782,91**	**4.247.242,49**	**-7.790.377,78**	**37.295.267,44**	**17.227**	**9.566**	**-3**	**23**	**11.076**	**3.684**	**-9.315**

Passivseite	Strom Vertrieb €	Strom Netz €	intelligenter MSB €	Elektro-tankstellen €	Gas Vertrieb €	Gas Netz €	Sonstige €	GESAMT €	Vorjahr SH T€	SN T€	IMSB T€	E-Tankst. T€	GH T€	GN T€	Sonst. T€
A. Eigenkapital															
I. Stammkapital	100.000,00	2.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00	3.100.000,00	100	2.000	0	0	0	0	1.000
II. Rücklagen															
1. Allgemeine Rücklagen	11.566.095,81	5.575.676,28	25.000,00	0,00	6.735.447,52	1.843.383,81	-3.924.988,12	21.820.615,30	11.566	5.576	25	0	6.735	1.843	-5.518
III. Gewinn/Verlust									0	0	0	0	0	0	0
Gewinn der Vorjahre (+) Euro	4.324.331,75	-1.427.721,90	-32.846,12	0,00	2.952.539,30	1.057.003,57	-5.896.998,26	976.308,34	3.364	-533	-26	18	2.944	745	-5.597
Jahresgewinn	23.914,82	56.007,61	21.502,73	0,00	11.074,42	14.397,63	15.159,16	142.056,37	937	-894	-7	5	9	312	-300
B. Empfangene Ertragszuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0
C. Rückstellungen															
1. Steuerrückstellungen	1.466,50	10.684,50	0,00	0,00	628,50	3.771,00	4.399,50	20.950,00	0	0	0	0	0	0	0
2. Sonstige Rückstellungen	441.092,00	685.321,00	0,00	0,00	37.368,00	699.508,00	228.675,00	2.091.964,00	322	210	0	0	3	260	116
D. Verbindlichkeiten															
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0
davon m. Restl.zeit bis 1 Jahr- SN 0,00 € (Vj 0 T€)															
davon m. Restl.zeit bis 1 Jahr-GN 0,00 € (Vj 0 T€)															
davon m. Restl.zeit bis 1 Jahr-MSB 0,00 € (Vj 0 T€)															
davon m. Restl.zeit über 1 Jahr- SN 0,00 € (Vj 0 T€)															
davon m. Restl.zeit über 1 Jahr-GN 0,00 € (Vj 0 T€)															
davon m. Restl.zeit über 1 Jahr-MSB 0,00 € (Vj 0 T€)															
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.421.691,28	1.263.312,81	357,00	0,00	747.788,68	83.759,35	262.700,23	4.779.609,35	10	384	0	0	2	90	315
davon m. Restl.zeit bis 1 Jahr-SN 1.263.312,81 € (Vj 384T€)															
davon m. Restl.zeit bis 1 Jahr-GN 83.759,35 € (Vj 90T€)															
davon m. Restl.zeit bis 1 Jahr-MSB 357,00 € (Vj 0T€)															
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis	273.178,04	48.172,69	0,00	0,00	106.652,76	367.487,20	0,80	795.491,49	-81	525	0	0	1.051	9	0
davon m.Restl.zeit bis 1 Jahr-SN 48.172,69 € (Vj 525T€)															
davon m.Restl.zeit bis 1 Jahr-GN 367.487,20 € (Vj 9T€)															
davon m.Restl.zeit bis 1 Jahr-MSB 0,00 € (Vj 0T€)															
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	33.199,20	253.005,89	0,00	0,00	14.228,23	92.521,37	126.519,26	519.473,95	38	611	0	0	16	124	333
davon m. Restl.zeit bis 1 Jahr-SN 253.005,89 € (Vj 611T€)															
davon m. Restl.zeit bis 1 Jahr-GN 92.521,37 € (Vj 124T€)															
davon m. Restl.zeit bis 1 Jahr-MSB 0,00 € (Vj 0T€)															
5. Sonstige Verbindlichkeiten	882.665,82	1.319.525,97	3.986,14	0,00	363.055,50	85.410,56	394.154,65	3.048.798,64	971	1.687	5	0	316	301	336
a) davon m. Restl.zeit bis 1 Jahr-SN 1.319.525,97 € (Vj 1.687T€)															
a) davon m. Restl.zeit bis 1 Jahr-GN 85.410,56 € (Vj 300T€)															
a) davon m. Restl.zeit bis 1 Jahr-MSB 3.986,14 € (Vj 4T€)															
b) aus Steuern-SN 393.572,00 € (Vj 31T€)															
b) aus Steuern-GN 138.908,00 € (Vj 54 T€)															
b) aus Steuern-MSB 0,00 € (Vj 2 T€)															
	20.067.635,22	**9.783.984,85**	**17.999,75**	**0,00**	**10.968.782,91**	**4.247.242,49**	**-7.790.377,78**	**37.295.267,44**	**17.227**	**9.566**	**-3**	**23**	**11.076**	**3.684**	**-9.315**

2. Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Dinkelsbühl gemäß § 6b EnWG zum 31.12.2025

1. Bilanz gem. § 6b EnWG zum 31.12.2025

	Strom Vertrieb €	Strom Netz €	intell. Mess-stellenbetrieb €	Elektro-tankstellen €	Gas Vertrieb €	Gas Netz €	Sonstiges €	GESAMT €	Vorjahr SH T€	SN T€	iMSB T€	E-T.st. T€	GH T€	GN T€	Son. T€
1. Umsatzerlöse	8.533.506,59	11.084.495,23	82.899,07	0,00	4.981.412,54	224.541,30	5.390.207,35	30.297.062,08	7.481	14.196	49	83	5.479	1.721	5.182
Korrektur Netzentgelte															
1a. Lieferung an and. Betriebszweige	461.637,76	3.329.629,51	86.880,82	0,00	400.280,47	1.118.574,63	208.599,54	5.605.602,73	334	95	0	0	144	63	244
2. Aktivierte Eigenleistungen	0,00	190.840,10	0,00	0,00	0,00	3.382,26	43.059,56	237.281,92	6	187	0	0	2	21	138
3. Sonstige betriebliche Erträge	3.438,09	27.129,02	0,00	0,00	215,45	1.730,73	6.863,54	39.376,83	2	2	0	0	20	1	6
4. Materialaufwand	4.381.055,39	11.294.401,35	17.965,42	0,00	2.962.076,70	1.060.947,61	2.416.591,19	22.133.037,66	6.382	12.427	3	55	5.526	404	1.856
4a. Aufwendungen für RHB	4.192.266,89	8.754.174,20	17.965,42	0,00	2.943.685,04	418.619,19	997.759,24	17.324.469,98	0		0				0
4b. Aufwendungen für bez. Leistungen	188.788,50	2.540.227,15	0,00	0,00	18.391,66	642.328,42	1.418.831,95	4.808.567,68							
Umgliederung															
4c. Bezug von and. Betriebszweigen	3.575.179,95	35.402,89	0,00	0,00	1.277.120,29	19.880,79	698.018,81	5.605.602,73	101	37	0	0	1	20	720
5. Personalaufwand	210.135,09	1.799.335,72	28.314,32	0,00	81.679,28	498.658,52	1.822.130,38	4.440.253,31	256	1.414	19	2	63	490	2.012
5a Löhne und Gehälter	161.846,51	1.385.852,29	21.807,75	0,00	62.909,56	384.067,88	1.403.408,79	3.419.892,78							
5b soziale Abgaben	48.288,58	413.483,43	6.506,57	0,00	18.769,72	114.590,64	418.721,59	1.020.360,53							
6. Abschreibungen	37.376,57	592.597,94	100.684,20	0,00	-1.624,64	293.740,10	661.579,12	1.684.353,29	28	515	32	9	8	326	670
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	86.388,66	1.117.131,74	1.313,22	0,00	94.745,50	224.649,54	702.585,96	2.226.814,62	141	996	1	12	40	259	612
	708.446,78	-206.775,78	21.502,73	0,00	967.911,33	-749.647,64	-652.175,47	89.261,95	915	-909	-6	5	7	307	-300
8. Zinsen und ähnliche Erträge	39.627,59	57.661,75	0,00	0,00	3.391,85	20.351,21	20.351,21	141.383,61	31	78	0	0	5	28	28
9. Abschreibung auf Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1,23	62,17	0,00	0,00	0,52	3,17	3,70	70,79	0	0	0	0	0	0	0
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	724.074,28	-206.594,79	0,00	0,00	960.192,22	-744.185,35	-649.374,81	84.111,55	8	61	0	0	4	22	25
12. Ergebnis nach Steuern	23.998,86	57.418,59	21.502,73	0,00	11.110,44	14.885,75	17.546,85	146.463,22	938	-892	-6	5	8	313	-297
13. Sonstige Steuern	84,04	1.410,98	0,00	0,00	36,02	488,12	2.387,69	4.406,85	0	3	0	0	0	1	3
14. Jahresverlust (-) / Jahresgewinn (+)	23.914,82	56.007,61	21.502,73	0,00	11.074,42	14.397,63	15.159,16	142.056,37	938	-895	-6	5	8	312	-300

3. Erstellungsbericht gem. § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG

für die Tätigkeitsbereiche
1. Bilanz gem. § 6b EnWG zum 31.12.2025

Stromnetz, Gasnetz und intelligenter Messstellenbetrieb Strom

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bei der Erstellung der Tätigkeitsabschlüsse entsprechen denen, die auch bei der Erstellung des Jahresabschlusses angewandt wurden. Die in der Handelsbilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert (vgl. Anhang zum Jahresabschluss).

Der Anlagespiegel, die Angaben zu den Restlaufzeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten, sowie die Angaben zu den Haftungsverhältnissen sind, soweit sie nicht bereits aus den Tätigkeitsabschlüssen hervorgehen, als Anlagen diesen Erläuterungen beigefügt.

Die Abschreibungen wurden in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz nach der linearen Methode ermittelt (vgl. Anhang zum Jahresabschluss). Die Baukostenzuschüsse wurden bis einschließlich 2002 passiviert und diese werden mit 5 % jährlich erfolgswirksam aufgelöst. Ab 2003 werden die Baukostenzuschüsse direkt vom Anlagevermögen abgesetzt.

Die Leistungsbeziehungen zwischen den Tätigkeitsbereichen wurden auf der Grundlage der angefallenen aufwandsgleichen Kosten bewertet. Die Netznutzung des eigenen Vertriebs wurde jeweils entsprechend der genehmigten Netzentgelte verrechnet.

2. Verfahren der Kontentrennung

Die Kontentrennung erfolgte durch laufende Bebuchung von geschäftszweigbezogenen Konten und Unterkonten sowie durch nachträgliche Buchungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses.

Nachfolgend wird die Zuordnung auf die Posten der Tätigkeitsabschlüsse und der Tätigkeitsgewinn- und Verlustrechnungen erläutert.

Die angewandten Schlüssel blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.
Der Messstellenbetrieb ist so untergeordnet, dass keine Zuschlüsselung allgemeiner Kosten erforderlich ist.

3. Bilanz Aktiva

3.1 Anlagevermögen

Die direkt zuordenbaren Wirtschaftsgüter wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Bei den gemeinsamen Wirtschaftsgütern wurde nach dem für die Elektrizitäts- und Gasverteilung gültigen allgemeinen Schlüssel verteilt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist den entsprechenden beigefügten zusammengefassten Anlagennachweisen zu entnehmen. Die Baukostenzuschüsse wurden ab 2003 aktivisch vom Anlagevermögen abgesetzt.

3.2 Umlaufvermögen

Die Vorräte wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden direkt zugeordnet. Sie beinhalten im wesentlichen Forderung aus Netzentgelten gegenüber dem eigenen Vertrieb und fremden Strom- und Gashändlern sowie aus der Weitergabe des EEG-Stromes an den Übertragungsnetzbetreiber.

4. Bilanz Passiva

4.1 Eigenkapital

Die allgemeinen offenen Rücklagen sowie der Gewinnvortrag wurden direkt zugeordnet.

4.2 Empfangene Ertragszuschüsse

Die empfangenen Ertragszuschüsse bis einschließlich 2002 wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht und werden jährlich mit 5 % aufgelöst.

4.3 Rückstellungen

Die Rückstellungen des Strom- und des Gasnetzes betreffen im wesentlichen Rückstellungen aus der Netzregulierung. Die nicht direkt zugeordneten Rückstellungen wurden mit dem allgemeinen Schlüssel umgelegt.
Die Steuerrückstellungen wurden entsprechend dem Jahresergebnis zugeordnet.

4.4 Verbindlichkeiten

Die direkt zuordenbaren Verbindlichkeiten wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Bei den gemeinsamen Verbindlichkeiten wurde nach dem für die Elektrizitäts- und Gasverteilung festgelegten allgemeinen Schlüssel verteilt.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten vor allem die kreditorischen Debitoren.

5. Gewinn- und Verlustrechnung
1. Bilanz gem. § 6b EnWG zum 31.12.2025

5.1 Umsatzerlöse, andere aktivierte Eigenleistungen, sonstige betriebliche Erträge

Die Umsatzerlöse wurden direkt dem betreffenden Geschäftsbereich zugeordnet.

Sie beinhalten vor allem die Netzentgelte, EEG- und KWKG-Vergütungen, Erträge aus Auflösung von Rückstellungen Netzregulierung, sowie die Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse.

Die Nebengeschäfte werden über die Geschäftsbereiche Strom Sonstiges und Gas Sonstiges bzw. MSB abgerechnet.

Die aktivierten Eigenleistungen wurden direkt gebucht.

Die sonstigen betrieblichen Erträge des Strom- und Gasnetzes wurden weitestgehend mit dem allgemeinen Schlüssel zugeordnet.

5.2 Materialaufwand

Der direkt zuordenbare Materialaufwand wurde direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Beim gemeinsamen Materialaufwand wurde nach dem für das Strom- und Gasnetz festgelegten allgemeinen Schlüssel verteilt.
Der Materialaufwand betrifft vor allem die EEG-Stromlieferung an das Stromnetz, außerdem die vorgelagerten Netzentgelte, sowie den Netzunterhalt Material und Fremdleistungen.

5.3 Personalaufwand

Der direkt zuordenbare Personalaufwand wurde direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Beim gemeinsamen Personalaufwand wurde nach dem allgemeinen Schlüssel verteilt.

5.4 Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen

Die direkt zuordenbaren Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht. Bei den gemeinsamen Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurde nach dem für das Strom- und Gasnetz festgelegten allgemeinen Schlüssel verteilt.

5.5 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die direkt zuordenbaren Zinsen und ähnliche Aufwendungen wurden direkt auf den betreffenden Geschäftsbereich gebucht.

5.6 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag wurden nach dem einzelnen Betriebsergebnis direkt dem jeweiligen Geschäftsbereich zugeordnet.

6. Erläuterung Allgemeiner Schlüssel

Der Allgemeine Schlüssel wurde in Vorjahren aus einer Mischung der Umsatzerlöse, des Anlagevermögens und der Personalzuordnung gebildet. In 2007 und 2008 wurde noch die Übernahme der Gasversorgung eingearbeitet. Seitdem ist der allgemeine Schlüssel unverändert geblieben. Der Messstellenbetrieb ist so untergeordnet, dass keine Zuschlüsselung notwendig ist.

Dem Stromnetz werden über den allgemeinen Schlüssel 51% und dem Gasnetz 18 % der nicht direkt zuordenbaren Posten zugerechnet.

Dinkelsbühl, 30. Juni 2026

Karl
Werkleiter

Fensterer
Werkleiter

Anlage 1 Verbindlichkeitenspiegel Stromnetz, Gasnetz und intelligenter Messstellenbetrieb Strom
Anlage 2 Anlagenspiegel Stromnetz, Gasnetz und intelligenter Messstellenbetrieb Strom

1. Verbindlichkeitenspiegel der Elektrizitäts- und Gasverteilung zum Tätigkeitsabschluss für das Geschäftsjahr 2025

Die Verbindlichkeiten **Strom-Netz**;**Gas-Netz** bzw. **Messstellenbetrieb** gehen aus nachstehender Aufstellung hervor:

1.1 Strom-Netz

Art der Verbindlichkeit		davon mit einer Restlaufzeit	davon mit einer Restlaufzeit
	Gesamt	**von 1 Jahr**	**von mehr als 5 Jahren**
	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.263.312,81	1.263.312,81	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	48.172,69	48.172,69	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	253.005,89	253.005,89	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	1.319.525,97	1.319.525,97	0,00
	2.884.017,36	**2.884.017,36**	**0,00**

1.2 Gas-Netz

Art der Verbindlichkeit		davon mit einer Restlaufzeit	davon mit einer Restlaufzeit
	Gesamt	**von 1 Jahr**	**von mehr als 5 Jahren**
	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	83.759,35	83.759,35	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	367.487,20	367.487,20	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	92.521,37	92.521,37	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	85.410,56	85.410,56	0,00
	629.178,48	**629.178,48**	**0,00**

1.3 Messstellenbetrieb

Art der Verbindlichkeit		davon mit einer Restlaufzeit	davon mit einer Restlaufzeit
	Gesamt	**von 1 Jahr**	**von mehr als 5 Jahren**
	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	357,00	357,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	3.986,14	3.986,14	0,00
	4.343,14	**4.343,14**	**0,00**

1.4 Elektrotankstellen

Art der Verbindlichkeit		davon mit einer Restlaufzeit	davon mit einer Restlaufzeit
	Gesamt	**von 1 Jahr**	**von mehr als 5 Jahren**
	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	0,00	0,00	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
	0,00	**0,00**	**0,00**

2. Anlagenspiegel der Elektrizitäts- und Gasverteilung zum Tätigkeitsabschluss für das Geschäftsjahr 2025

1. Bilanz gem. § 6b EnWG zum 31.12.2025

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert	Restbuchwert
	Anfangs-stand	Zugang +	Abgang -	Um-buchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des voranged. Wirtschaftsjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Immaterielle Verm.geg. gezahlte Baukosten	373.985,13	26.599,31	0,00	0,00	400.584,44	347.069,20	33.139,67	0,00	380.208,87	20.375,57	26.915,93
2. Grundstücke m.Betr.-u.Gesch.bauten	164.778,17	0,00	0,00	0,00	164.778,17	0,00	0,00	0,00	0,00	164.778,17	164.778,17
3. Grdst./Grdstgl.Rechte m.Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	1.386.292,48	2.958,58	0,00	0,00	1.389.251,06	813.953,90	123.748,73	0,00	937.702,63	451.548,43	572.338,57
4. Erzeugungs-/Gewinn- u. Bezugsanlagen											
Betr.-Einr. d.Erz.	150.256,85	0,00	0,00	0,00	150.256,85	150.256,85	0,00	0,00	150.256,85	0,00	0,00
Betr.-Einr. d. Bezuges	143.126,89	0,00	0,00	0,00	143.126,89	137.454,42	1.620,71	0,00	139.075,13	4.051,76	5.672,47
5. Speicher-u. Verteilungsanlagen											
Schalt-Meß-Regel- u. Steuerungsanlag.	681.004,99	0,00	0,00	0,00	681.004,99	676.616,66	1.792,52	0,00	678.409,18	2.595,81	4.388,33
Umspannung, Umform.	6.783.870,17	0,00	0,00	231.482,89	7.015.353,06	5.579.373,63 K 219.250,78	119.321,21	0,00	5.698.694,84 K 219.250,78	1.097.407,44	985.245,76
Leitungsnetz u. Hausanschluß	15.998.664,52	594.070,19	0,00	262.651,58	16.855.386,29	8.723.088,10 K 808.178,76	390.579,43	0,00	9.113.667,53 K 808.178,76	6.933.540,00	6.467.397,66
BKZ Strom	-3.990.165,01	-424.436,66	0,00	0,00	-4.414.601,67	-1.347.411,06	-161.021,39	0,00	-1.508.432,45	-2.906.169,22	-2.642.753,95
Meßeinrichtung einschl. Lagerbestand	818.261,13	11.960,00	0,00	0,00	830.221,13	792.492,43	17.622,55	0,00	810.114,98	20.106,15	25.768,70
6. Maschinen und masch. Anlagen	14.246,85	0,00	0,00	0,00	14.246,85	8.617,83	951,38	0,00	9.569,21	4.677,64	5.629,02
7. Betr.-u.Gesch.ausst.	1.188.584,07	48.171,40	0,00	0,00	1.236.755,47	947.892,68	64.843,13	0,00	1.012.735,81	224.019,66	240.691,40
8. Anzahl. U. Anl. i. Bau	814.681,17	1.223.314,73	0,00	-494.134,47	1.543.861,43	0,00	0,00	0,00	0,00	1.543.861,43	814.681,17
Gesamtsumme	**24.527.587,41**	**1.482.637,55**	**0,00**	**0,00**	**26.010.224,96**	**16.829.404,64** K 1.027.429,54	**592.597,94**	**0,00**	**17.422.002,58** 1.027.429,54	**7.560.792,84**	**6.670.753,23**

0,00

2.2 Gas-Netz

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert	Restbuchwert
	Anfangs-stand	Zugang +	Abgang -	Um-buchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 4 ausgew. Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des voranged. Wirtschaftsjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Immaterielle Verm.geg. gezahlte Baukosten	968.998,52	9.387,99	0,00	0,00	978.386,51	651.847,62 K 307.651,15	11.696,36	0,00	663.543,98 K 307.651,15	7.191,39	9.499,76
2. Grundstücke m.Betr.-u.Gesch.bauten	58.157,00	0,00	0,00	0,00	58.157,00	0,00	0,00	0,00	0,00	58.157,00	58.157,00
3. Grdst./Grdstgl.Rechte m. Gesch./Betriebs u. anderen Bauten	489.279,69	1.044,20	0,00	0,00	490.323,89	287.277,85	43.676,02	0,00	330.953,87	159.370,02	202.001,84
4. Verteilungsanlagen											
a) Druckregelung	2.057.422,38	0,00	0,00	0,00	2.057.422,38	311.913,63	90.387,23	0,00	402.300,86	1.655.121,52	1.745.508,75
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	11.943.699,33	3.637,70	0,00	0,00	11.947.337,03	8.868.305,24 K 196.438,34	253.272,21	0,00	9.121.577,45 K 196.438,34	2.629.321,24	2.878.955,75
BKZ Gas	-3.530.027,81	-10.552,00	0,00	0,00	-3.540.579,81	-1.113.497,62	-140.601,66	0,00	-1.254.099,28	-2.286.480,53	-2.416.530,19
d) Meßeinrichtungen	392.480,43	8.632,29	0,00	0,00	401.112,72	350.876,62	6.033,50	0,00	356.910,12	44.202,60	41.603,81
5. Maschinen und masch. Anlagen	5.028,30	0,00	0,00	0,00	5.028,30	3.041,59	335,78	0,00	3.377,37	1.650,93	1.986,71
5. Betr.-u.Gesch.ausst.	351.043,59	18.539,92	0,00	0,00	369.583,51	297.459,86	28.940,66	0,00	326.400,52	43.183,01	53.583,75
6. Anzahl. u. Anl. i. Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	**12.736.081,43**	**30.690,10**	**0,00**	**0,00**	**12.766.771,53**	**9.657.224,79** 504.089,49	**293.740,10**	**0,00**	**9.950.964,89** 504.089,49	**2.311.717,18**	**2.574.767,18**

0,00

2.3 iMSB Strom

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwert	Restbuchwert
	Anfangs-stand	Zugang +	Abgang -	Um-buchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	anges. Afa auf Spalte 5 ausgew. Umbuchungen	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des voranged. Wirtschaftsjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Immaterielle Verm.geg. gezahlte Baukosten	27.120,00	0,00	0,00	0,00	27.120,00	27.120,00	0,00	0,00	27.120,00	0,00	0,00
2. moderne Messeinrichtungen	162.664,77	100.166,66	0,00	0,00	262.831,43	160.119,90	100.684,20	0,00	260.804,10	2.027,33	2.544,87
Gesamtsumme	**189.784,77**	**100.166,66**	**0,00**	**0,00**	**289.951,43**	**187.239,90**	**100.684,20**	**0,00**	**287.924,10**	**2.027,33**	**2.544,87**

0,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: BKWP Wiedemann & Baumann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 70006103545 | AV00020181

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: BKWP Wiedemann & Baumann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 70006103545 | AV00020181

Ö 9

Erläuterungen zur Bedarfsmitteilung

"Innen statt Außen"

Stand 09.11.2026

Beabsichtigte Maßnahmen einschließlich vorliegender Bewilligungsanträge nach Prioritäten geordnet

angemeldete Einzelmaßnahmen z.B. Sanierungsgebiet II Ausbau des Baudenkmals Heugasse 2 (Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen Gesamtkosten: 1,2 Mio €, Finanzierung	förderfähige Kosten in Tsd. EUR					
	voraussichtlich insgesamt förderfähig	davon bisher bereits bewilligt	vorgesehen im Programmjahr	vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren		
			2027	2028	2029	2030
Machbarkeitsstudie für Anwesen Feuchtwanger Straße 3 (sog. Scheuermann- Grundstück)	50		**50**			
Sanierung Gebäude Anwesen Feuchtwanger Straße 3	2.000		**0**	200	1.000	800
Herstellung öffentl. Grünfläche am Wörnitzufer (Grundstück Feuchtwanger Straße 3)	300		**0**	0	100	200
Gesamtsumme	**2.350**	**0**	**50**	**200**	**1.100**	**1.000**

Ö 9

Erläuterungen zur Bedarfsmitteilung

"Lebendige Zentren"

Stand 09.11.2026

Beabsichtigte Maßnahmen einschließlich vorliegender Bewilligungsanträge nach Prioritäten geordnet

	förderfähige Kosten in Tsd. EUR					
angemeldete Einzelmaßnahmen z.B. Sanierungsgebiet II Ausbau des Baudenkmals Heugasse 2 (Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen Gesamtkosten: 1,2 Mio €, Finanzierung	voraus-sichtlich insgesamt förderfähi	davon bisher bereits bewilligt	vorgese-hen im Pro-grammjah	vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren		
			2027	2028	2029	2030
Jahreskontingent öffentlich-privater Projektfonds	288		**72**	72	72	72
Citymarketing - Dienstleistungsvertrag	240		**60**	60	60	60
Dynamisches Parkleitsystem Planung und Umsetzung	1.396	1.100	**296**			
Realisierungswettbewerb städtebaulicher Vorentwurf Sanierungsgebiet Hoffeld	200		**200**			
Neugestaltung Sanierungsgebiet Hoffeld	3.000		**0**	1.000	1.000	1.000
Umgestaltung Vordere/Hintere Priestergasse, Grasergasse, Spitalgasse	750		**400**	350		
Erneuerung Abfallsteg über das Wörnitzwehr	1.400		**0**	0	800	600
Umgestaltung Nestleinsberggasse BA 1 Oberer Mauerweg - Gansberg	300		**0**	250	50	
Umgestaltung Nestleinsberggasse BA 2 Gansberg - Dönersberg	650		**0**	0	400	250
Neugestaltung Spitalhof Dr.-Martin-Luther-Straße	300		**0**	0	0	150
Neugestaltung Teilstück Kapuzinerweg von Kloster bis Zeughaus	150		**0**	0	0	150
Umgestaltung Christoph-von-Schmid-Gasse	200		**0**	0	0	200
Sanierung Schranne	6.000		**0**	0	500	500
Gesamtsumme	**14.874**	**1.100**	**1.028**	**1.732**	**2.882**	**2.982**

Ö 10

Richtlinie der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem öffentlich-privaten Projektfonds im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne“

1. Aufgabe und Ziel des Projektfonds

Für das Sanierungsgebiet „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“ (siehe Anlage 1) wurde im Jahr 2019 ein Projektfonds eingerichtet.

Um den innerörtlichen Standort zu erhalten sind gemeinsame Anstrengungen der öffentlichen Hand, Immobilieneigentümer, Gewerbetreibenden und engagierten Bürgern Voraussetzungen für eine positive Stadtentwicklung.

Aufgabe des Projektfonds ist die anteilige Förderung von Projekten, Aktionen und Maßnahmen, die in sich abgeschlossen sind und aus lokalem Engagement heraus entwickelt werden. Die Projekte müssen den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) und der Städtebauförderung dienlich sein.

Folgende Ziele werden insbesondere angestrebt:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel zur Funktionsstärkung und zum Erhalt der Innenstadt Dinkelsbühls
- Stärkung der Stadtkultur
- Aufwertung des Stadtbildes und des Standortes Innenstadt
- Erhöhung der Wohn- und Aufenthaltsqualität
- Schaffung von Identität und Imagebildung
- Aufwertung und Belebung des Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandortes
- Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure in der Innenstadt
- Bewusstsein und Wertschätzung für die Innenstadt in der Bevölkerung

2. Fördergrundsätze

Der Gesamtetat des Projektfonds wird von der Stadt Dinkelsbühl in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken festgelegt.

Der Fonds finanziert sich in der Regel bis zu 65 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung (von Bund, Ländern und Gemeinden) und mindestens zu 35 v. H. aus privaten Mitteln (Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privatleuten oder zusätzlicher Mittel der Gemeinde). Änderungen oder Ausnahmen dieser Regelung orientieren sich an der jeweiligen Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (aktuell VV Städtebauförderung 2026/2027 vom 18.11.2025 / 14.04.2026, Teil 2, Art. 9).

Die Gewährung von Finanzmitteln durch die Große Kreisstadt Dinkelsbühl ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch von Antragsstellerinnen und Antragsstellern auf Förderung besteht nicht.

Für Maßnahmen deren Kosten die Höhe von 35.000 € überschreiten, sollte bereits im Vorjahr eine Kurzinformation erfolgen.

Ein lokales Steuerungsgremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

3. Fördergegenstand

Die zur Verfügung stehenden Mittel können für investive, investitionsvorbereitende und nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden, wobei eine vorrangige Ausrichtung des Projektfonds auf nicht-investive Maßnahmen mit der Förderinitiative nicht vereinbar ist. Aus diesem Grund muss den Fördermitteln, die für nicht-investive Maßnahmen bereitgestellt werden, in der jährlichen Gesamtabrechnung des Projektfonds ein ebenso hoher Anteil an Fördermitteln für investive und investitionsvorbereitende/-begleitende Maßnahmen gegenüberstehen.

investive Maßnahmen schaffen Werte, die längerfristig im Fördergebiet verbleiben und dort einen Nutzen stiften. Sie sind in der Regel baulich oder anderweitig materieller Natur.

Beispiele:
- Möblierung oder Beschilderung im öffentlichen Raum
- Kunst im öffentlichen Raum
- Anschaffung von Geräten zur Nutzung lokaler Projekte
- Bepflanzungen, Gemeinschaftsgärten, Grünanlagen
- Spielgeräte

investitionsvorbereitende und –begleitende Maßnahmen stehen in Bezug zu investiven Maßnahmen. Sie können ihnen zeitlich vorangestellt sein oder in zeitlichem Zusammenhang mit ihnen stehen.

Beispiele:
- Erarbeitung von Analysen / Konzepten für investive Maßnahmen
- Bewohner- / Bürgerbeteiligung
- Durchführung von Wettbewerben

nicht-investive Maßnahmen sind alle weiteren Vorhaben, die nicht den oben beschriebenen Kategorien entsprechen. Meist handelt es sich um temporäre oder einmalige Aktionen und Aktivitäten für die Gebietsentwicklung.

Beispiele:
- Durchführung von Marketingaktionen
- Veranstaltungen
- Bereitstellung von Bildungsangeboten
- Öffentlichkeitsarbeit

4. Fördervoraussetzungen

Über eine mögliche Förderung kann das Steuerungsgremium nur abstimmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Maßnahme
- liegt innerhalb des Sanierungsgebietes „Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus“ (vgl. Anlage 1).
- dient dem Allgemeinwohl und steht in Einklang mit den in Ziffer 1 definierten Zielen.
- dient nicht der Gewinnerzielung.
- wurde noch nicht begonnen.
- erhält keine anderweitige Landes- oder EU- Förderung (Verbot der Doppelförderung).
- ist technisch umsetzbar.
- hält die gesetzlichen Vorschriften ein.

Von der Förderung ausgeschlossen sind laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragsstellers, reguläre Personalkosten und jegliche Kosten die nicht in Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

5. Art und Höhe der Förderung

Maximal 65 % der anerkannten, förderfähigen Kosten werden bezuschusst, der Restbetrag ist von den Antragsstellern zu tragen.

Die Fördermittel werden in Form eines nachträglichen Zuschusses gewährt.
Zuschussfähig sind die tatsächlich angefallenen, nachgewiesenen und von der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl als förderfähig anerkannten Kosten für die bewilligte Maßnahme. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden.

6. Antragsberechtigte / Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.
Anträge können ganzjährig mit dem dafür vorgesehenen Formular „Antrag auf Förderung durch den öffentlich-privaten Projektfonds“ gestellt werden. Das Formular steht auf der Homepage der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl zum Download bereit oder kann im Rathaus, Abt. Finanzen in Papierform abgeholt werden. Einzureichen ist der Antrag im Rathaus, Segringer Str. 30, 91550 Dinkelsbühl.
Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Der Antrag und dessen Anlagen müssen mindestens folgende Informationen enthalten:
- Angaben zum Antragsteller (Name, Institution, Adresse, Kontaktdaten, Bankverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme
- Pläne/ Skizzen / Bildbeispiele zur geplanten Maßnahme (vor allem bei investiven Maßnahmen)
- Geplanter Durchführungszeitraum
- Kosten der geplanten Maßnahme (Kostenschätzungen bzw. Angebote)
  Ab 2.500 € brutto sind zusätzlich zum wirtschaftlichsten Angebot 2 Vergleichsangebote anzufügen.

- Finanzierungsübersicht mit Nachweis über Ko-Finanzierung (privater Anteil)

Anträge sind in der Regel mindestens einen Monat vor dem geplanten Maßnahmenbeginn einzureichen.
Die Anforderung weiterer Unterlagen bzw. Anlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.
Gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen oder Gestattungen werden von der Zuständigkeit des Steuerungsgremiums nicht erfasst und sind erforderlichenfalls gesondert einzuholen

7. Steuerungsgremium

Das lokale Gremium für Dinkelsbühl setzt sich aus Vertretern der folgenden Gruppierungen zusammen:

- Politik: jeweils ein Vertreter der Fraktionen des Stadtrats und Oberbürgermeister
- Verwaltung: jeweils ein Mitarbeiter der Finanzabteilung und des Stadtbauamtes
- Citymarketing: 1. und 2. Vorsitzender und Citymanager/in
- Stadtheimatpfleger
- Bürgervertretung: jeweils ein Mitglied Forum Zukunft Dinkelsbühl e.V. und Pro Altstadt Dinkelsbühl e. V. sowie der Seniorenbeauftragte der Stadt Dinkelsbühl
- Vertreter von Handel und Gewerbe: jeweils ein Vertreter des IHK-Gremiums Dinkelsbühl und der Organisation „Vielfalt Stadt“

8. Antragsbewertung/-genehmigung

Die Stadtverwaltung prüft den Antrag bezüglich Vollständigkeit und Förderfähigkeit und legt diesen, falls die Kriterien erfüllt sind, dem Steuerungsgremium zum Beschluss vor.

Das Steuerungsgremium (vgl. 7.) tritt bei vorliegenden Anträgen in der Regel vierteljährlich zusammen und entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Vergabe der Mittel und die Durchführung der Maßnahmen.
In Ausnahmefällen, wie z.B. kurzfristige Umsetzung, Pandemie, bereits vorbesprochene Anträge, u. ä. ist es möglich den Beschluss im Umlaufverfahren einzuholen. Hier ist die einfache Mehrheit aller Gremiumsmitglieder zur Zustimmung nötig.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Mittel aus dem Projektfonds besteht nicht.

Für die Bewertung von Anträgen werden, neben der Erfüllung der Fördervoraussetzungen (vgl. 4.), insbesondere folgende Kriterien herangezogen:

- Nachhaltige Entwicklung: Die Maßnahme muss eine nachweisbare nachhaltige Entwicklung/Verbesserung innerhalb des Sanierungsgebiets bewirken.
- Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Stadt.

Nach dem Beschluss im Gremium erhält der Antragssteller eine Mitteilung über diesen. Erst im Anschluss daran kann mit der Maßnahme begonnen werden.

9. Vergaberechtlichen Vorschriften

Die vergaberechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

10. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Vorlage erhält der Antragssteller im Rathaus, Abt. Finanzen. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne eine teilweise Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine teilweise Vorfinanzierung aus dem Projektfonds beantragt werden.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein Bericht über die Maßnahme mit mindestens einem Foto
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben

Treuhänder der Mittel und Verwalter des Fonds ist die Stadt Dinkelsbühl.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Bei Verstoß gegen die Förderrichtlinie behält sich die Große Kreisstadt das Recht auf Kürzung / Wegfall der Förderung vor.

11.Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2027 (Stadtratsbeschluss vom 17.11.2026) in Kraft und setzt die vorherige Richtlinie außer Kraft.

Dinkelsbühl,

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Anlage 1

Richtlinie der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem öffentlich-privaten Projektfonds im Bund-Land-Programm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne“



Gesamtübersicht Sanierungsgebiet

"Altstadt - Wörnitzvorstadt - Campus"

M= 1:5000

Ö 12

Anlage 1

Plan Altstadt / Wörnitzstraße / Inselwiese

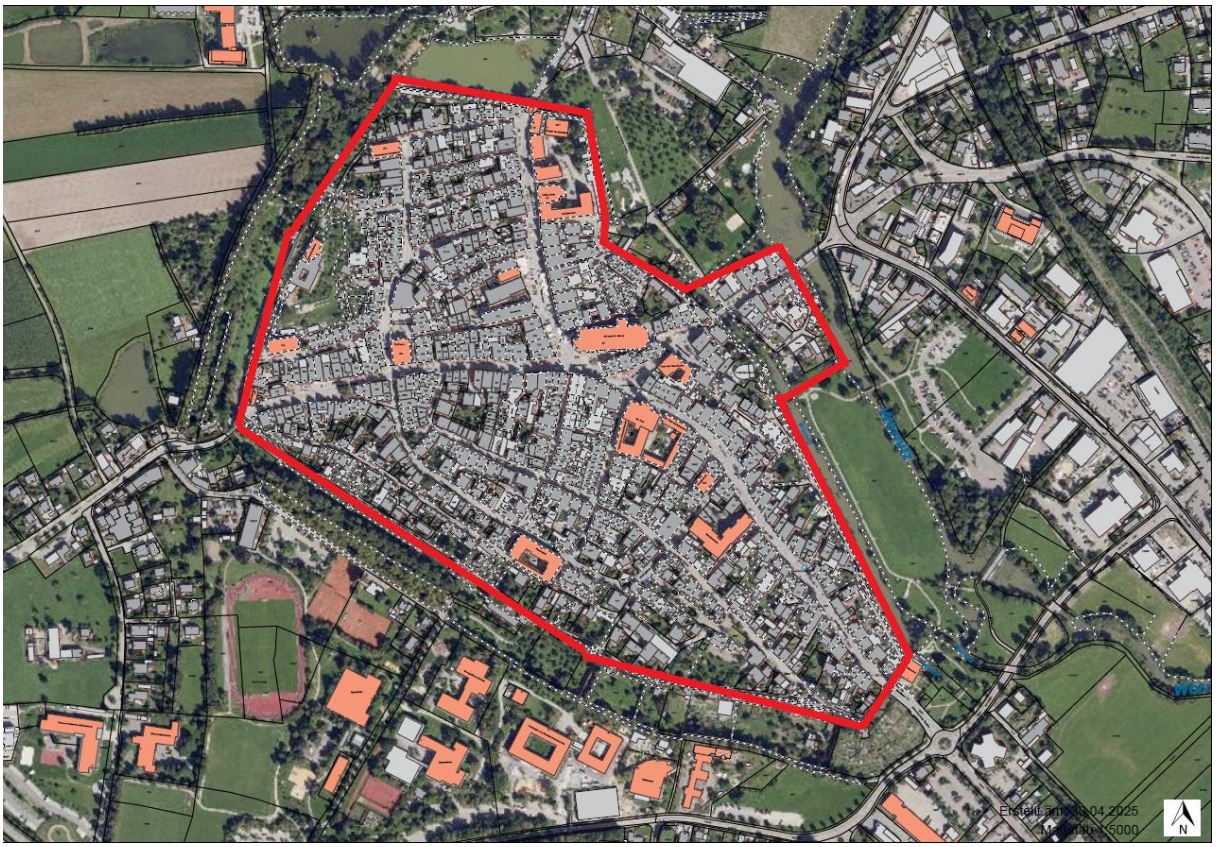

Plan Wohnmobilparkplatz Larrieder Straße



Plan Wohnmobilparkplatz Mönchsrother Straße

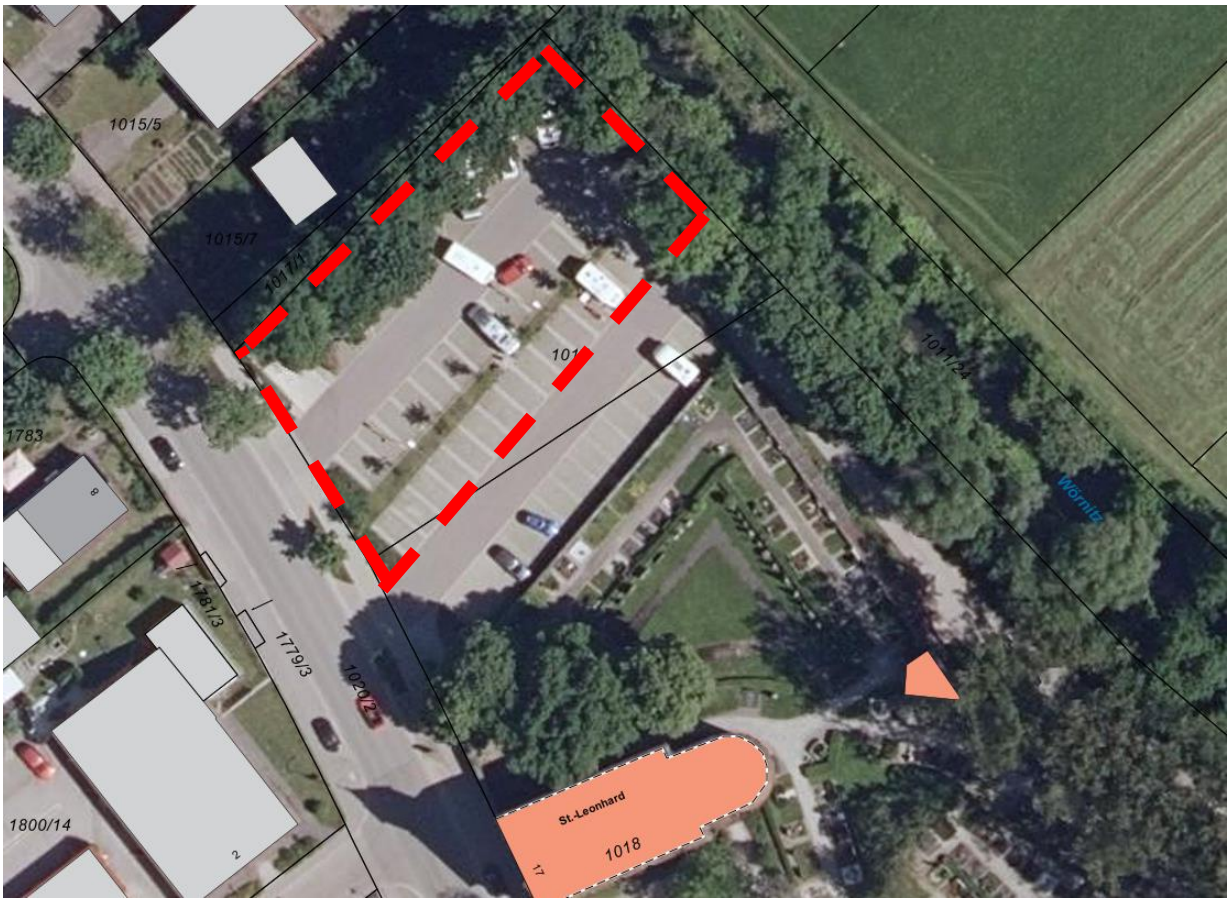

Ö 12

Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl (ParkGO)

Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Januar 2025 (GVBl. S. 38) geändert worden ist,
folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich
Diese Verordnung gilt für Parkgebühren in den öffentlichen Straßen in Dinkelsbühl. Soweit das Parken nur mit einem Parkschein bzw. gegen Gebühr zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

Der mit Parkscheinautomaten bewirtschaftete Bereich umfasst
1. die Altstadt innerhalb der Stadtmauer sowie die Wörnitzstraße
2. die Inselwiese und
3. die Wohnmobilstellplätze an der Larrieder Straße und Mönchsrother Straße (siehe Anlage 1).
Die Stadt Dinkelsbühl kann weitere technische Möglichkeiten zur Erhebung der Gebühren zulassen.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Kraftfahrzeuges in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4 Abs. 1) auf den in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Flächen bzw. mit dem Abstellen des Wohnmobils auf den in § 1 Nr. 3 genannten Stellplätzen.

§ 3 Gebührenschuldner
Gebührenschuldner ist, wer ein Kraftfahrzeug gem. §1 StVG i.V.m §2 FZV im Geltungsumfang des § 2 parkt bzw. sein Wohnmobil abstellt. Zulassungsfreie Fahrzeuge nach § 3 Abs. 3 FZV sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 4 Parkgebühren
(1) Parkgebühren werden wie folgt erhoben:
1. in den in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Bereichen (Altstadt, Wörnitzstraße, Inselwiese) werktags (Montag bis einschließlich Samstag) von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr und sonntags von 12 Uhr bis 19 Uhr:

- 30 Minuten sind kostenfrei, sofern von der Sondertaste („Semmeltaste“) unter ordnungsgemäßem Nachweis Gebrauch gemacht wird
- 1. Stunde: 1,00 €
- 2. Stunde: 2,00 €
- Die zulässige Höchstparkdauer beträgt 2,00 Stunden
- Von der 1. vollen Stunde bis zur 2. vollen Stunde kann die Zeit in 0,10 €-Schritten berechnet werden

- Es erfolgt kein Übertrag von überschüssiger Parkzeit auf den nächsten Tag.

2. in den in § 1 Nr. 3 genannten Bereichen (Wohnmobilstellplätze) täglich und von 0.00 bis 24.00 Uhr
- 1. bis einschl. 5. Stunde: je 1,50 € inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer
- 24 Stunden: 12,00 € inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer
- Die maximale Parkdauer beträgt 7 Tage.

(2) Die Zahlung kann auch durch Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.
Der Gebührenschuldner gemäß § 3 bleibt hierdurch unverändert.

(3) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von §2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind bei Nutzung einer Parkscheibe von der Entrichtung von Parkgebühren befreit:
- an den Ladestationen während des Ladevorgangs bis zu 4 Stunden
- im Geltungsbereich nach § 1 Nr. 1 und 2 unter Einhaltung der Höchstparkdauer 2 Stunden
- im Geltungsbereich nach §1 Nr. 3 in den ersten 3 Stunden eines Parkvorgangs

§ 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.

§ 5 Inkrafttreten / Anlage

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

Dinkelsbühl, den 30.11.2026

Große Kreisstadt Dinkelsbühl

Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Anlage 1: Plan gem. § 1

Ö 13

Abwassergebührenkalkulation bei einem kalk. Zinssatz von 4,00% von 2027 bis 2029

Nachkalkulation der Betriebskosten und kalk. Kosten 2024 bis 2026:		2024	2025	2026	
Einnahmen:		2.742.967,50	2.568.699,77	2.750.000,00	(vorläufig)
Überschuss aus Periode 2021 bis 2023		300.603,40	300.603,40	300.603,40	
Überschuss aus Nachkalkulation Jahr 2023 *)		15.059,69	15.059,69	15.059,69	
		3.058.630,59	2.884.362,86	3.065.663,09	
Ausgaben:					
Betriebskosten		1.576.699,85	1.608.828,11	1.550.000,00	(vorläufig)
Vortrag Belastung					
Kalkulatorische Afa:		325.046,23	406.445,19	413.707,09	
Kalkulatorische Zinsen:	Zinssatz 2024 bis 2026: 4,50%	539.695,52	591.306,66	598.530,50	
Ausgaben gesamt:		2.441.441,60	2.606.579,96	2.562.237,58	
	zu berücksichtigen: -Defizit/+Überschuss: 0,00	617.188,99	277.782,90	503.425,51	

*) Bemerkung:
Für das Jahr 2023 wurde in der vorherigen Kalkulation ein Überschuss von 241.290,05 € berücksichtigt, es entstand tatsächlich ein Überschuss von 286.469,11 €, dieser zusäzliche Überschussbetrag von 45.179,06 € wird als weiterer Überschuss auf die Jahre 2024-2026 vorgetragen (45.179,06 € : 3 Jahre = 15.059,69 €).

Gesamt 2024 bis 2026: 1.398.397,40

Berechnung der Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten 2027 bis 2029:		2027	2028	2029	Summe
Einnahmen Bet.Schopfloch, StrE-Anteil (ohne Entwässerungsgebühren)		-196.000,00	-196.000,00	-196.000,00	
Überschuss/Fehlbetrag bis 31.12.2026	**1.398.397,40** dividiert durch 3 Jahre	-466.132,47	-466.132,47	-466.132,47	
Betriebskosten:	Steigerung 5 % jährlich	1.640.000,00	1.722.000,00	1.808.100,00	
Kalkulatorische Afa:		495.920,80	485.784,66	485.668,90	
Mehrerlöse (Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG)	aufgrund teilw. Nichtabzug von Zuwendungen	265.000,00	265.000,00	265.000,00	
Kalkulatorische Zinsen:	Zinssatz 2027 bis 2029: 4,00%	639.440,70	605.131,19	586.654,61	
zu deckender Aufwand:		**2.378.229,04**	**2.415.783,38**	**2.483.291,04**	**7.277.303,46**

Um volle Kostendeckung zu erreichen, sind die Abstufungen mittels eines Bewertungsfaktors in die Abwassermengen einzurechnen:

	cbm	Faktor		
Stadtgebiet mit mechanisch-biologischer under mechanischer Klärung	615.000,00	1,00	615.000,00	cbm
Stadtteile ohne Kläranlagen (Abstufung 70 %)	3.500,00	0,30	1.050,00	cbm
	618.500,00		616.050,00	cbm

Gesamtkosten 2027 bis 2029: 7.277.303,46 EUR = 3,9376 EUR/cbm

Abwassermenge 2027-2029 1.848.150,00 cbm

Somit ergeben sich folgende Gebührensätze je cbm:

				Vorschlag:
Kernstadt und Stadtteile mit Kläranlage	3,9376 x Bewertungsfaktor	1,00	3,9376 EUR	Euro: 3,95
Stadtteile ohne Kläranlage	3,9376 x Bewertungsfaktor	0,30	1,1813 EUR	Euro: 1,15

Probe					
	615000,00 mal	3,9376	2.421.633,32		
	3500,00 mal	1,1813	4.134,50		
			2.425.767,82	mal 3 Jahre	7.277.303,46

Stadtkämmerei 10.11.2026

Ö 13

Kalkulation der Herstellungsbeiträge 2027 bis 2029

Herstellungsaufwand Grundstücksflächen	10.289.522,83 €
Herstellungsaufwand Geschoßflächen	26.960.173,31 €

Die beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen wurden für den Kalkulationszeitraum wie folgt ermittelt.

Erschlossene Grundstücksflächen in Quadratmeter	4.843.288,00 qm
Erschlossene Geschoßflächen in Quadratmeter	1.984.790,00 qm

Der Herstellungsbeitrag
je Quadratmeter Grundstücksfläche beträgt somit 2,12 €
je Quadratmeter Geschoßfläche beträgt somit 13,58 €

Nach der Rechtsprechung und Fachliteratur sind die Beitragssätze nach Vorteilen abzustufen:

Abstufung der Beitragssätze	Abstufung in %:
Einzugsbereich der Entwässerungsanlagen mit Kläranlage	0,00%
Einzugsbereich der Entwässerungsanlagen mit Ortsentwässerung ohne Kläranlagen (Hier wird insbesondere für die erhöhten Aufwendungen der Anschlußnehmer zum Bau einer Hauskläranlage allgemein ein Abschlag von 40 % bei der Einleitungsmöglichkeit von Niederschlagswasser und ein Abschlag von 60 % bei der Einleitungsmöglichkeit von Schmutzwasser als angemessen erachtet).	40% / 60%

Es ergibt sich somit folgende Abstufung der Beitragssätze:

			Ergebnis	Vorschlag
Beitrag für Grundstücksfläche:	Stadtgebiet	pro qm	2,12 €	**2,15 €**
	Ortsteile ohne Kläranlagen	pro qm	1,27 €	**1,30 €**
Beitrag für Geschoßfläche:	Stadtgebiet	pro qm	13,58 €	**13,60 €**
	Ortsteile ohne Kläranlagen	pro qm	5,43 €	**5,45 €**

Stadtkämmerei, 10.11.2026

Stadt Dinkelsbühl
Amt 2 - Finanzen

Stand; 10.11.2026

Sitzungsvorlage Stadtrat (Sitzung am 17.11.2026)

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Dinkelsbühl vom

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Große Kreisstadt Dinkelsbühl folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS):

§ 1
Beitragserhebung

Die Stadt Dinkelsbühl erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3,0 fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen; dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

(3) Bei unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (fiktive Geschossfläche).

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs.1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung oder des tatsächlichen Anschlusses eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des §5 Abs.2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung bzw. des Anschlusses die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs.3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs.1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

Die Nachberechnung gemäß Satz 1 wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger 5 von Hundert der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn das Gebäude ist tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen.

§ 6
Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt für Grundstücke

1. im Einzugsgebiet der Entwässerungsanlagen mit Kläranlage

   a) pro qm Grundstücksfläche 2,15 EUR

   b) pro qm Geschossfläche 13,60 EUR

2. im Einzugsgebiet der Entwässerungsanlagen mit Ortsentwässerung ohne Kläranlage (nach grundstücksseitiger Vorklärung)

   a) pro qm Grundstücksfläche 1,30 EUR

   b) pro qm Geschossfläche 5,45 EUR

(2) Bei Grundstücken, die lediglich die Möglichkeit haben, Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung abzuleiten oder nur Schmutzwasser ableiten dürfen, wird der Herstellungsbeitrag allein nach der beitragspflichtigen Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Werden Grundstücke gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1.2 EWS nachträglich an eine Kläranlage angeschlossen und entfällt damit die bisherige grundstücksseitige Vorklärung der Abwässer, wird die Differenz zum Beitragssatz gemäß Abs. 1 Nr. 1 nacherhoben. Hierbei werden nur die beitragsrelevanten Flächen zugrunde gelegt, die bereits bestandskräftig veranlagt wurden. Flächen, die noch nicht bestandskräftig veranlagt wurden, werden zum vollen Beitragssatz gemäß Abs. 1 Nr. 1 herangezogen.

§ 7
Fälligkeiten

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10
Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt

1. im Einzugsgebiet der Entwässerungsanlagen mit Kläranlage	3,95 EUR pro cbm Abwasser
2. im Einzugsgebiet der Entwässerungsanlagen mit Ortsentwässerung ohne Kläranlage (nach grundstücksseitiger Vorklärung)	1,15 EUR pro cbm Abwasser

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung (öffentliche und private Wasserversorgungsanlagen) und aus der Eigengewinnungsanlage (z.B. Regenwasserzisterne etc.) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die dem Grundstück aus einer privaten Wasserversorgungs- und Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen sind durch eine Meßeinrichtung zu ermitteln; die Sätze 4 bis 6 dieses Absatzes gelten entsprechend.

Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist von diesem bis spätestens 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres der Stadt Dinkelsbühl vorzulegen. Bei Nachweis durch eine Meßeinrichtung hat der Gebührenpflichtige einen geeichten Wasserzähler auf seine Kosten zu beschaffen, zu installieren und zu unterhalten. Nach Installation ist die Anlage von der Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Dritten zu überprüfen und zu verplomben. Der Gebührenpflichtige hat die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines höheren Wasserverbrauchs durch das Vieh (z.B. durch den Einbau eines Wasserzählers entsprechend den Sätzen 4 bis 6 dieses Absatzes) zu führen.

(3) Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt,
4. entgegen den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung -WAS- (Benutzungszwang) aus Eigengewinnungsanlagen Wasser bezogen wird,
5. beim Betrieb von privaten Wasserversorgungs- und Eigengewinnungsanlagen der jährliche Wasserverbrauch je Einwohner auf dem Grundstück unter 35 cbm sinkt und Anhaltspunkte für unzutreffende Messergebnisse vorliegen.
   Im gewerblichen Bereich müssen lediglich Anhaltspunkte für unzutreffende Messergebnisse vorliegen,
6. die in Absatz 2 Satz 7 festgesetzte pauschale Abzugsmenge für Großvieheinheiten offensichtlich zu unkorrekten Ergebnissen führt und der Abzug bewirkt, dass der Wasserverbrauch unter 35 cbm pro Person und Jahr sinkt.

Bei einer Schätzung nach den Ziffern 5. und 6. sowie in vergleichbaren Fällen nach Ziffer 1. wird pro Person, welche am Stichtag 30. Juni des Vorjahres auf dem angeschlossenen Grundstück wohnt, ein Verbrauch von 35 cbm/Jahr zugrunde gelegt. Personen mit 2. Wohnsitz werden mitgerechnet. Im gewerblichen Bereich erfolgt die Schätzung unter Berücksichtigung der vorhandenen verbrauchsbestimmenden Faktoren (z.B. Sitzplätze eines Gasthofes).

(4) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11
Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12
Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Erfolgt eine Gebührenerhöhung während des Jahres, wird die Jahreseinleitungsmenge zeitanteilig auf die verschiedenen Gebührensätze aufgeteilt.

(2) Auf die Gebührenschuld sind jeweils am Monatsletzten (12 mal jährlich) Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitungsmenge fest.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich und unaufgefordert zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16
Übergangs- und Anrechnungsregelung

(1) Beitragstatbestände, die von den vormaligen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen und die festgesetzten Beiträge vollständig bezahlt wurden. Gleiches gilt für Beitragstatbestände, die bereits im Sinne von Art. 13 Abs.1 Nr. 4 b) bb) KAG ausschlussverjährt sind. Im Falle von Nacherhebungen werden nur die insoweit erledigten Flächen als Bestand angerechnet.

(2) Wurden Beitragstatbestände, die von den vorangegangen Satzungen erfasst werden sollten, nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Herstellungsbeitrag nach dieser Satzung.
Bereits erbrachte Zahlungen werden dann als Vorleistungen nominal angerechnet.

(3) Die Wirksamkeit dieser Satzung ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit dieser Regelung gewollt.
Unwirksame Bestimmungen werden dann umgehend durch eine inhaltlich entsprechende und gültige Regelung ersetzt.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2023 außer Kraft.

Dinkelsbühl,

Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Ö 13

Stadt Dinkelsbühl
Amt 2 - Finanzen

Stand; 10.11.2026

Sitzungsvorlage Stadtrat (Sitzung am 17.11.2026)

Darstellung der Änderungen in der Neufassung BGS-EWS / Vergleich aktuelle Satzung (BGS-EWS) vom 28.11.2023

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Dinkelsbühl vom

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Große Kreisstadt Dinkelsbühl folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS):

§ 1
Beitragserhebung

Die Stadt Dinkelsbühl erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für ~~solche~~ Grundstücke und befestigte Flächen ~~erhoben~~, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind. ~~oder~~
3. ~~die nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind werden.~~

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 von § 3 werden aufgrund der Neufassung gestrichen bzw. in § 6 integriert.

~~(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des~~

~~1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,~~

~~2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,~~

~~3. § 2 Nr. 3, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist.~~

~~Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.~~

~~(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.~~

~~(3) Wird ein zunächst nicht an die Entwässerungsanlage mit mechanisch-biologischer Kläranlage der Stadt oder in den Stadtteilen mit mechanischer Kläranlage anschließbares Grundstück später doch noch an das Kanalnetz dieser Anlagen angeschlossen oder kann es, nachdem es zunächst nicht angeschlossen werden konnte, später doch noch angeschlossen werden, entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt die Beitragsschuld für dieses Grundstück nach den für die über das jew. Kanalnetz dieser Entwässerungsanlage anschließbaren Grundstücke geltenden Regelungen. Bereits bezahlte Beiträge nach den für nicht anschließbare Grundstücke geltenden Regelungen werden mit dem Betrag angerechnet, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei gleicher Geschossfläche für ein nicht anschließbares Grundstück ergeben würde.~~

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3,0 fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht ~~zum Geschossflächenbeitrag~~ herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen; dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

(3) Bei unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (fiktive Geschossfläche).

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

~~Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.~~

~~(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen~~. (in Neufassung Abs.3 Satz 1 enthalten)

(5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs.1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung oder des tatsächlichen Anschlusses eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs.2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung bzw. des Anschlusses die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

~~Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Bei einer Grundstücksvergrößerung in unbeplanten Gebieten ist Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.~~

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs.3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs.1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

Die Nachberechnung gemäß Satz 1 wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger 5 von Hundert der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn das Gebäude ist tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen.

~~Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Beitrag gegenüberzustellen, der im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.~~

§ 6
Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt für Grundstücke

1. im Einzugsgebiet der Entwässerungsanlagen mit Kläranlage

   a) pro qm Grundstücksfläche 2,15 EUR ~~1,95 EUR~~

   b) pro qm Geschossfläche 13,60 EUR ~~14,00 EUR~~

2. im Einzugsgebiet der Entwässerungsanlagen mit Ortsentwässerung ohne Kläranlage (nach grundstücksseitiger Vorklärung)

   a) pro qm Grundstücksfläche 1,30 EUR ~~1,15 EUR~~

   b) pro qm Geschossfläche 5,45 EUR ~~8,40 EUR~~

(2) Bei Grundstücken, die lediglich die Möglichkeit haben, Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung abzuleiten oder nur Schmutzwasser ableiten dürfen, wird der Herstellungsbeitrag allein nach der beitragspflichtigen Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Werden Grundstücke gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1.2 EWS nachträglich an eine Kläranlage angeschlossen und entfällt damit die bisherige grundstücksseitige Vorklärung der Abwässer, wird die Differenz zum Beitragssatz gemäß Abs. 1 Nr. 1 nacherhoben. Hierbei werden nur die beitragsrelevanten Flächen zugrunde gelegt, die bereits bestandskräftig veranlagt wurden. Flächen, die noch nicht bestandskräftig veranlagt wurden, werden zum vollen Beitragssatz gemäß Abs. 1 Nr. 1 herangezogen.

§ 7
Fälligkeiten

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. ~~des Teils eines Grundstücksanschlusses der Entwässerungseinrichtung, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.~~

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10
Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt

1. im Einzugsgebiet der Entwässerungsanlagen mit Kläranlage	3,95 EUR pro cbm Abwasser
2. im Einzugsgebiet der Entwässerungsanlagen mit Ortsentwässerung ohne Kläranlage (nach grundstücksseitiger Vorklärung)	1,15 EUR pro cbm Abwasser

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung (öffentliche und private Wasserversorgungsanlagen) und aus der Eigengewinnungsanlage (z.B. Regenwasserzisterne etc.) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die dem Grundstück aus einer privaten Wasserversorgungs- und Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen sind durch eine Meßeinrichtung zu ermitteln; die Sätze 4 bis 6 dieses Absatzes gelten entsprechend.

Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist von diesem bis spätestens 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres der Stadt Dinkelsbühl vorzulegen. Bei Nachweis durch eine Meßeinrichtung hat der Gebührenpflichtige einen ~~amtlichen~~ geeichten Wasserzähler auf seine Kosten zu beschaffen, zu installieren und zu unterhalten. Nach Installation ist die Anlage von der Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Dritten zu überprüfen und zu verplomben. Der Gebührenpflichtige hat die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines höheren Wasserverbrauchs durch das Vieh (z.B. durch den Einbau eines Wasserzählers entsprechend den Sätzen 4 bis 6 dieses Absatzes) zu führen.

(3) Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein ~~der~~ Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt,
4. entgegen den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung -WAS- (Benutzungszwang) aus Eigengewinnungsanlagen Wasser bezogen wird,
5. beim Betrieb von privaten Wasserversorgungs- und Eigengewinnungsanlagen der jährliche Wasserverbrauch je Einwohner auf dem Grundstück unter 35 ~~40~~ cbm sinkt und Anhaltspunkte für unzutreffende Messergebnisse vorliegen.
   Im gewerblichen Bereich müssen lediglich Anhaltspunkte für unzutreffende Messergebnisse vorliegen,
6. die in Absatz 2 Satz 7 festgesetzte pauschale Abzugsmenge für Großvieheinheiten offensichtlich zu unkorrekten Ergebnissen führt und der Abzug bewirkt, dass der Wasserverbrauch unter 35 ~~40~~ cbm pro Person und Jahr sinkt.

Bei einer Schätzung nach den Ziffern 5. und 6. sowie in vergleichbaren Fällen nach Ziffer 1. wird pro Person, welche am Stichtag 30. Juni des Vorjahres auf dem angeschlossenen Grundstück wohnt, ein Verbrauch von 35 ~~40~~ cbm/Jahr zugrunde gelegt. Personen mit 2. Wohnsitz werden mitgerechnet. Im gewerblichen Bereich erfolgt die Schätzung unter Berücksichtigung der vorhandenen verbrauchsbestimmenden Faktoren (z.B. Sitzplätze eines Gasthofes).

(4) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

~~1. Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich,~~

1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,

2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11
Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

~~Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 100 v.H. des Kubikmeterpreises.~~

§ 12
Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

~~(2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.~~

§ 13
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe ~~Zustellung~~ des Gebührenbescheides fällig. Erfolgt eine Gebührenerhöhung

während des Jahres, wird die Jahreseinleitungsmenge zeitanteilig auf die verschiedenen Gebührensätze aufgeteilt.

(2) Auf die Gebührenschuld sind jeweils am Monatsletzten (12 mal jährlich) Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitungsmenge fest.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe ~~Schuld~~ maßgebliche Veränderungen unverzüglich und unaufgefordert zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16
Übergangs- und Anrechnungsregelung

(1) Beitragstatbestände, die von den vormaligen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen und die festgesetzten Beiträge vollständig bezahlt wurden. Gleiches gilt für Beitragstatbestände, die bereits im Sinne von Art. 13 Abs.1 Nr. 4 b) bb) KAG ausschlussverjährt sind. Im Falle von Nacherhebungen werden nur die insoweit erledigten Flächen als Bestand angerechnet.

(2) Wurden Beitragstatbestände, die von den vorangegangen Satzungen erfasst werden sollten, nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Herstellungsbeitrag nach dieser Satzung.
Bereits erbrachte Zahlungen werden dann als Vorleistungen nominal angerechnet.

(3) Die Wirksamkeit dieser Satzung ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit dieser Regelung gewollt.
Unwirksame Bestimmungen werden dann umgehend durch eine inhaltlich entsprechende und gültige Regelung ersetzt.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2023 außer Kraft.

Dinkelsbühl,

Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Ö 13

Stadt Dinkelsbühl
Amt 2 - Finanzen

Stand; 10.11.2026

Sitzungsvorlage Stadtrat (Sitzung am 17.11.2026)

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Dinkelsbühl

(Entwässerungssatzung – EWS)

vom

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Dinkelsbühl folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Dinkelsbühl betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung/Einrichtungseinheit), bestehend aus folgenden Entwässerungsanlagen:

1.1 Entwässerungsanlagen mit Kläranlage:

Stadtteil Dinkelsbühl (Kernstadt) mit den angeschlossenen Stadtteilen Neustädtlein, Radwang mit Neumühle, Segringen mit Rain, das Industriegebiet Sinbronn, Burgstall, Gersbronn, Hellenbach, Holzapfelshof, Unterradach, Oberradach, Seidelsdorf, Sinbronn, Botzenweiler, Weidelbach, Waldeck (einschl. Gewerbe- und Industriegebiet), Unterwinstetten, Sittlingen, Langensteinbach und Wolfertsbronn sowie in den Stadtteilen Bernhardswend, Hohenschwärz und Oberhard.

1.2 Entwässerungsanlagen mit Ortsentwässerung ohne Kläranlage (nach grundstücksseitiger Vorklärung):

Stadtteile Esbach, Karlsholz, Oberwinstetten, Obermeißling und Untermeißling.

(2) Art und Umfang der Entwässerungsanlagen bestimmt die Stadt.

(3) Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören auch die Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Straßenraum (öffentlich gewidmete Straßen- und Wegeflächen).

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser: ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle: sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

- Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
- Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)	sind die Leitungen vom Kanal **bis einschließlich** dem Kontrollschacht.
- Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht.
- Meßschacht	ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

§ 4 Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt.

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluß und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muß der Anschluß vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluß nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts aller Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluß

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Stadt hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Stadt kann auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluß ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 und 12 gelten entsprechend.

(2) Die Stadt bestimmt die Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Das Benützen der stadteigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.

(4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (mit biologischer Reinigung) zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt der Grundstücksanschluss mit dem Kontrollschacht. Die Stadt kann verlangen, dass als Teil der Grundstücksentwässerungsanlage zusätzlich ein Meßschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer

bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet die Stadt nicht.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

(7) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem guten, vorschriftsmäßigen und betriebssicheren Zustand zu halten. Er hat auch für die Reinigung und Spülung zu sorgen sowie Verstopfungen, insbesondere auch Verwurzelungen und Ablagerungen, unverzüglich zu beseitigen.

(8) Besteht begründeter Verdacht von schadhaften Anschlusskanälen oder Grundleitungen, dann hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten diese auf Anordnung der Stadt freizulegen, erforderlichenfalls mittels Kamerabefahrung überprüfen zu lassen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,

b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellungen der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfaßt werden soll,

- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,

- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,

- Höchstzufluß und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,

- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigen Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der Stadt aufliegenden Planmustern zu entsprechen.
Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherr unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellen, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht vor der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

(1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.
Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industriewasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel Verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen - insbesondere in Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung vom 9. Dezember 1990 (GVBl S. 587) in der jeweils geltenden Fassung - eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Meßschäden, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaige Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzten, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl

2. infektiöse Stoffe, Medikamente

3. radioaktive Stoffe

4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel

5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können

6. Grund und Quellwasser

7. Feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten

8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut auch Schlächtereien, Molkereien, Molke

9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehaltsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

    Ausgenommen sind

    a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art. und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

    b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat;

    c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden, oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung vom 27. September 1985 (GVBl. S. 634) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit die Stadt keine Einwendungen erhebt.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

- das wärmer als + 35 Grad °C ist,

- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,

- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,

- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchstabe b) werden gegenüber den einzelnen Anschlußpflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarungen festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Enwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird, oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Stadt kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Stadt sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge

des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt und die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen, insbesondere nach der Abwassereigenüberwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, ordnungsgemäß durchgeführt und der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Meßergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

(1) Die Stadt haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,

2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,

3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

4. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 21 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. November 2020 außer Kraft.

Dinkelsbühl,

Dr. Hammer
Oberbürgermeister

Ö 15







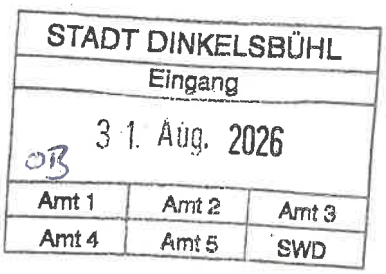

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer

Dinkelsbühl, 29.08.2026

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die Stadtratssitzung im Oktober am 21. Oktober stellen wir folgenden Antrag:

In der Sitzung soll ein Rückblick auf die abgelaufene Sommersaison stattfindet. Dabei sollen sowohl die Regelungen für den ruhenden und fließenden Verkehr als auch die Gestaltung am Weinmarkt im Detail diskutiert werden. Das Ergebnis der Diskussion wird dann spätestens im Jahr 2027 umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Zech
DGG

Robert Tafferner
Grüne

Paul Beitzer
SPD

Ö 16

DGG-Fraktion im Stadtrat Dinkelsbühl
Nora Engelhard, Bürgermeisterin
Hanna Rohe, Mitglied
Andreas Schirrle, stelv. Vorsitzender
Florian Schneider, Mitglied
Florian Zech, Vorsitzender

Dinkelsbühl Gemeinsam Gestalten e.V. ▪ Bärengasse 6 ▪ 91550 Dinkelsbühl

Stadt Dinkelsbühl
Oberbürgermeister Dr. Hammer
Segringer Str. 30
91550 Dinkelsbühl

Umsetzungsstand des Stadtratsbeschlusses vom 26.11.2025 (Beschlussnummern SR/20251126/Ö17a und SR/20251126/Ö17b) zum Baugebiet „Gaisfeld IV - BA 2“ in den Bereichen SO1, WA2 und WA5.

Sehr geehrter Oberbürgermeister Dr. Hammer,

zur Stadtratssitzung im Oktober stellen wir folgenden Antrag:

Die Verwaltung berichtet dem Stadtrat umfassend über den aktuellen Umsetzungsstand des Stadtratsbeschlusses vom 26.11.2025 (Beschlussnummern SR/20251126/Ö17a und SR/20251126/Ö17b) zum Baugebiet „Gaisfeld IV - BA 2“ in den Bereichen SO1, WA2 und WA5.

Insbesondere ist darzustellen,

- welche Maßnahmen seit dem Beschluss eingeleitet wurden,
- ob und wann ein externes Planungsbüro beauftragt wurde beziehungsweise aus welchen Gründen bislang keine Beauftragung erfolgt ist,
- welche Ergebnisse, Konzepte oder Voruntersuchungen bisher vorliegen,
- welcher Zeitplan für die weitere Umsetzung besteht.

- Die Verwaltung wird beauftragt, die bislang gewonnenen Erkenntnisse sowie mögliche Entwicklungsszenarien für die Bereiche SO1, WA2 und WA5 dem Stadtrat öffentlich vorzustellen.

- Sofern bereits Planungsbüros oder Fachbüros mit Voruntersuchungen oder Konzeptüberlegungen befasst wurden, sind diese einzuladen, ihre bisherigen Überlegungen und Entwicklungsansätze im Stadtrat vorzustellen.

vorstand@dkbgg.de | www.dkb-gg.de | 0160/97836167
Instagram: @dgg_dinkelsbuehl | Facebook: facebook.com/dgg.dinkelsbuehl

DGG-Fraktion im Stadtrat Dinkelsbühl
Nora Engelhard, Bürgermeisterin
Hanna Rohe, Mitglied
Andreas Schirrle, stelv. Vorsitzender
Florian Schneider, Mitglied
Florian Zech, Vorsitzender

Dinkelsbühl Gemeinsam Gestalten e.V. ▪ Bärengasse 6 ▪ 91550 Dinkelsbühl

- Sollte bislang keine Beauftragung eines externen Planungsbüros erfolgt sein, legt die Verwaltung einen Zeit- und Maßnahmenplan vor, wie der Stadtratsbeschluss vom 26.11.2025 zeitnah umgesetzt werden kann.

Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 einstimmig beschlossen, an der bestehenden Bauleitplanung für die Grundstücke SO1, WA2 und WA5 grundsätzlich festzuhalten.

Darüber hinaus wurde mit Mehrheit beschlossen, dass für die Weiterentwicklung des Areals verschiedene Wohnbedürfnisse und innovative Wohnformen berücksichtigt werden sollen. Hierzu zählen insbesondere:

Mehrgenerationenwohnen,
altersgerechtes Wohnen,
Co-Housing-Modelle,
genossenschaftliche Wohnmodelle.

Weiter wurde beschlossen, ein externes Planungsbüro mit der Erarbeitung entsprechender Konzepte zu beauftragen. Neben den unterschiedlichen Wohnformen sollten dabei ausdrücklich Maßnahmen zur Steigerung der Wohnqualität untersucht werden. Genannt wurden unter anderem zusätzliche Grünflächen, Begegnungsräume, Spielmöglichkeiten sowie weitere gemeinschaftsfördernde Elemente.

Die Ergebnisse dieser Überplanung sollten anschließend dem Stadtrat zur weiteren Beratung und Entscheidung vorgelegt werden.

Seit diesem Beschluss sind mittlerweile mehrere Monate vergangen. Dem Stadtrat sowie der Öffentlichkeit wurden bislang jedoch keine konkreten Ergebnisse, Planungskonzepte oder Sachstände vorgestellt. Auch ist bisher nicht ersichtlich, in welchem Umfang die beschlossene Einbindung externer Fachbüros erfolgt ist beziehungsweise welche Erkenntnisse daraus gewonnen wurden.

vorstand@dkbgg.de | www.dkb-gg.de | 0160/97836167
Instagram: @dgg_dinkelsbuehl | Facebook: facebook.com/dgg.dinkelsbuehl

DGG-Fraktion im Stadtrat Dinkelsbühl
Nora Engelhard, Bürgermeisterin
Hanna Rohe, Mitglied
Andreas Schirrle, stelv. Vorsitzender
Florian Schneider, Mitglied
Florian Zech, Vorsitzender

Dinkelsbühl Gemeinsam Gestalten e.V. ▪ Bärengasse 6 ▪ 91550 Dinkelsbühl

Gerade vor dem Hintergrund des anhaltenden Wohnraumbedarfs in Dinkelsbühl sowie der Bedeutung des Baugebietes „Gaisfeld IV - BA 2“ für die zukünftige Stadtentwicklung besteht ein berechtigtes Interesse des Stadtrates an einer transparenten Darstellung des Umsetzungsstandes.

Die Fraktion DGG hält die im ursprünglichen Antrag formulierten Ziele weiterhin für richtig und zukunftsweisend. Wohnformen, die generationenübergreifendes Zusammenleben, soziale Teilhabe und gemeinschaftliches Wohnen fördern, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Ebenso wichtig sind qualitätsvolle Freiräume und Begegnungsorte, die sowohl die Aufenthaltsqualität als auch die soziale Integration innerhalb eines Wohnquartiers stärken.

Der Stadtrat hat hierzu einen klaren Auftrag erteilt. Deshalb sollte nun transparent dargelegt werden, welche Schritte seit dem Beschluss erfolgt sind und wie die weitere Umsetzung aussehen wird. Die Vorstellung möglicher Konzepte und die Einbindung der beauftragten Fachbüros bilden hierfür eine wesentliche Grundlage.

Florian Zech
Dinkelsbühl gemeinsam gestalten (DGG)

vorstand@dkbgg.de | www.dkb-gg.de | 0160/97836167
Instagram: @dgg_dinkelsbuehl | Facebook: facebook.com/dgg.dinkelsbuehl

DGG-Fraktion im Stadtrat Dinkelsbühl
Nora Engelhard, Bürgermeisterin
Hanna Rohe, Mitglied
Andreas Schirrle, stelv. Vorsitzender
Florian Schneider, Mitglied
Florian Zech, Vorsitzender

Dinkelsbühl Gemeinsam Gestalten e.V. ▪ Bärengasse 6 ▪ 91550 Dinkelsbühl

vorstand@dkbgg.de | www.dkb-gg.de | 0160/97836167
Instagram: @dgg_dinkelsbuehl | Facebook: facebook.com/dgg.dinkelsbuehl

Ö 17

DER OBERBÜRGERMEISTER
DER GROSSEN KREISSTADT DINKELSBÜHL
schönste Altstadt Deutschlands (FOCUS)

An die
Stadträtinnen und Stadträte
der Stadt Dinkelsbühl

04.11.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme den Antrag aller Fraktionen bzw. Gruppierungen - außer der CSU - zur öffentlichen Ausschreibung und transparenten Vergabe der Standplätze für den Dinkelsbühler Weihnachtsmarkt zum Anlass, um mich im Vorfeld der nächsten Sitzung nochmals an Sie zu wenden.

Der Dinkelsbühler Weihnachtsmarkt war in seiner bewährten Form über viele Jahre hinweg ein einzigartige Erfolgsmodell, um das uns viele Städte beneiden. Noch im April 2021 hatte sich der Stadtrat mit 23 Ja-Stimmen und keiner Gegenstimme für die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit Herrn Reinhardt bei der Durchführung der Weihnachtsmärkte bis einschließlich 2025 ausgesprochen. Die positive Entwicklung des Weihnachtsmarktes wurde damals ausdrücklich als Begründung angeführt und zeigt, wie der Stadtrat die Entwicklung des Weihnachtsmarktes zu diesem Zeitpunkt bewertet hat.

Ohne große finanzielle Beteiligung der Stadt ist über Jahre hinweg ein Markt entstanden, der sich mit seinem vielfältigen Fierantenbestand und seinem abwechslungsreichen Programm zu einem weit über unsere Region beliebten Weihnachtsmarkt entwickelt hat. Dinkelsbühl und sein Weihnachtsmarkt im Historischen Spitalhof sind ein Besuchermagnet und untrennbar miteinander verbunden. Im Wesentlichen ist dies Karl Reinhardt zu verdanken, der den Markt mit viel Engagement und Herzblut zu dem gemacht hat, was er geworden ist. Stets hatte die Stadt mit ihm einen starken Partner an ihrer Seite.

Der ganzen Thematik „Weihnachtsmarkt“ liegt ein Prüfbericht für den Weihnachtsmarkt 2023 zu Grunde. Bei der Bewertung der damaligen Vorgänge muss die Sondersituation berücksichtigt werden, dass der Weihnachtsmarkt 2023 durch die Umbauarbeiten am „Carl-Fortunat-Haus“ und der damit verbundenen Tatsache, dass der Spitalhof nicht wie erforderlich nutzbar gewesen wäre kurzfristig in den Stadtpark verlegt werden musste.

Die Kosten für den Auf- und Abbau des Stromverteilers durch die Stadtwerke und dessen Miete in Höhe von 1.408,96 € wurden von der Stadt übernommen, da diese Arbeiten nur durch die Verlegung des Weihnachtsmarktes in den Stadtpark notwendig wurden.

Stadt Dinkelsbühl · Rathaus · Segringer Straße 30 · 91550 Dinkelsbühl
Postfach 350 · 91544 Dinkelsbühl · Telefon 0 98 51 / 90 21 00
e-mail: christoph.hammer@dinkelsbuehl.de · www.dinkelsbuehl.de

Allein für zwei im Stadtpark notwendige Stromaggregate im Jahr 2023 trug Herr Reinhardt Kosten von insgesamt 10.000 € selbst. Im Rechnungsprüfungsausschuss wurde laut Protokoll vom 26. Mai 2025 darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung nicht ausreichend detailliert gewesen sei, der Stadt dadurch jedoch kein finanzieller Schaden entstanden sei. Der Prüfauftrag wurde damals einstimmig abgeschlossen.

Selbstverständlich gilt es, den Beschluss des Stadtrates, den Weihnachtsmarkt in die Trägerschaft der Stadt zu überführen, zu akzeptieren. Gleichwohl möchte ich aber schon nochmals darauf hinweisen, dass anstelle der bisher zu leistenden Zahlung der Stadt i.H. v. 12.000 € in diesem Jahr vmtl. mit einem Betrag i.H. v. ca. 100.000 € zu rechnen ist. Die genauen Zahlen werden erst Anfang 2027 vorliegen, wenn u.a. auch die tatsächlichen Arbeitsstundenden des Bauhofs für den Auf- und Abbau bekannt sind.

Die vorliegende vorläufige Kalkulation macht deutlich, welche erheblichen finanziellen und organisatorischen Auswirkungen die städtische Durchführung hat. Es stellt sich deshalb die entscheidende Frage, welchen konkreten Mehrwert die neue Vorgehensweise tatsächlich bietet und ob dieser die zusätzlichen enormen Kosten für die Stadt rechtfertigt.

Der Antrag der Fraktionen und Gruppierungen auf jährliche Ausschreibung der Fieranten kam insofern völlig überraschend, da im Protokoll der 5. Sitzung des Arbeitskreises Weihnachtsmarkt festgehalten wurde, dass „die Fieranten Beständigkeit und Planungssicherheit benötigen, und deshalb an den bisher befindlichen Fieranten festgehalten werden soll bzw. diese grundsätzlich auch weiter bleiben können."

Folgende Gründe sprechen meines Erachtens gegen eine Ausschreibung:

- Eine Ausschreibung wäre kein fairer Umgang mit den bisherigen Fieranten; diese verlassen sich seit Jahren darauf, dass sie jedes Jahr fest mit ihrem Stand auf unserem Weihnachtsmarkt vertreten sind. Dies wird bei uns seit Jahren so praktiziert und unsere Fieranten suchen erst gar nichts anderes.
- Wie sollen auswärtige Fieranten erreicht werden? Viele werden eine Ausschreibung und eine gesetzte Bewerbungsfrist gar nicht erst mitbekommen.
- Bei einer Ausschreibung darf niemand konkret angefragt oder jemandem die Anzeige zugeschickt werden, da es sich sonst um eine „Bevorzugung" handeln würde. Ein direktes Zugehen auf unseren Fierantenstamm wäre also nicht möglich.
- Kein Fierant hätte mehr die Sicherheit, ob er weiterhin bleiben kann oder nicht: Ich verweise hier z.B. auf Stefan Klein, der den Ausschankwagen seinerzeit von Heinz Papert erworben, und sich beim Kauf darauf verlassen hat, jedes Jahr mit dabei sein zu können.
- Problematik des Zeitpunkts der Ausschreibung? Es ist nicht sinnvoll vor dem laufenden Weihnachtsmarkt schon für das nächste Jahr auszuschreiben; eine Ausschreibung erst danach wäre aber aufgrund fehlender Sicherheit für die Fieranten evtl. zu spät, so dass diese sich vmtl. bereits anderweitig orientieren
- Eine Ausschreibung wäre mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Schon jetzt hat die Verwaltung aufgrund der Änderungen deutlich mehr Arbeitsstunden für den Weihnachtsmarkt zu leisten. Es wäre in diesem Fall zwingend zusätzliches Personal erforderlich.

e-mail: christoph.hammer@dinkelsbuehl.de

- Für eine Ausschreibung wäre ein kompliziertes Punktesystem mit genauen Kriterien erforderlich. Wie die Erfahrungen anderer Märkte und Veranstaltungen zeigen, besteht die Gefahr, dass gegen Ablehnungsentscheidungen geklagt wird.
- Mit unserem bisherigen Kriterium „bekannt und bewährt" waren wir nicht angreifbar.

Entscheidend für eine öffentliche Ausschreibung muss sein, ob sie tatsächlich die bessere Lösung für Dinkelsbühl darstellt. Es geht nicht darum, notwendige Verbesserungen zu verhindern. Es geht darum, eine Entscheidung zu vermeiden, deren mögliche Nachteile größer sein könnten als ihr tatsächlicher Nutzen. Vielleicht ist genau jetzt der richtige Zeitpunkt, noch einmal innezuhalten und sich bewusst zu machen, was wir mit dieser Entscheidung bewirken und was wir möglicherweise unwiederbringlich aufs Spiel setzen.

Eine Ausschreibung engt die Handlungsfähigkeit der Stadt Dinkelsbühl enorm ein. Leidtragende sind regelmäßig heimische Unternehmen. Genau aus diesem Grund bemühen sich alle Kommunen, Ausschreibungen zu vermeiden. Ich weise exemplarisch auf den jetzt geführten Rechtsstreit der Landeshauptstadt München hinsichtlich der Ausschreibung von Stellplätzen für Bierzelte auf dem Oktoberfest hin. Große Wiesn-Zelte müssen für das Oktoberfest nicht europaweit ausgeschrieben werden. Die Stadt München feiert es als großen Erfolg.

Sollte bei den Vergabekriterien festgesetzt werden, dass pro Familie nur ein Stand zugelassen werden soll, kann ich davor nur warnen. Zum einen handelt es sich hier um eine offenkundige Diskriminierung, die nach den Regelungen des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes eklatant rechtswidrig wäre.

Zum anderen müssten wir aufgrund des allgemeinen Gleichheitssatzes diese Regelung bei allen Märkten anwenden, die die Stadt Dinkelsbühl veranstaltet. Sowohl an den Marktsonntagen als auch beim Volksfest auf dem Schießwasen gehören zahlreiche Fieranten den gleichen Familien an. Dies bedeutet, dass wir nicht mehr in der Lage sein werden, sowohl unsere Märkte als auch unser Volksfest zur Kinderzeche in der gewohnten und bewährten Form durchzuführen.

Ich bitte Sie, den Antrag nochmals zu überdenken und dabei zu prüfen, ob das Ganze wirklich der richtige Weg für unseren Weihnachtsmarkt ist. In der Hoffnung, doch noch eine gemeinsame Lösung aller zu finden, verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Hammer

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

e-mail: christoph.hammer@dinkelsbuehl.de

Ö 17

An den
Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl
Herrn Dr. Christoph Hammer
Segringer Straße 30
91550 Dinkelsbühl

Stadtratsantrag zur Sitzung des Stadtrates am 21.10.2026

Öffentliche Ausschreibung und transparente Vergabe der Standplätze für den Dinkelsbühler Weihnachtsmarkt ab dem Jahr 2027

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Hammer,

wir beantragen, den nachfolgenden Tagesordnungspunkt in die Stadtratssitzung am **21. Oktober 2026** aufzunehmen und zur Beratung sowie Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung

Der Dinkelsbühler Weihnachtsmarkt zählt zu den wichtigsten kulturellen und touristischen Veranstaltungen unserer Stadt. Mit der Rückübernahme von Planung, Organisation und Durchführung durch die Stadt Dinkelsbühl bietet sich die Möglichkeit, die Vergabe der Standplätze künftig transparent, fair und nachvollziehbar zu gestalten.

In der Vergangenheit wurden Standplätze vielfach über Jahre hinweg an dieselben Anbieter vergeben. Gleichzeitig bestand für weitere Interessenten oftmals keine erkennbare Möglichkeit, sich um eine Teilnahme zu bewerben. Um den Grundsätzen von Transparenz, Gleichbehandlung und Chancengleichheit Rechnung zu tragen, soll künftig ein offenes Bewerbungs- und Vergabeverfahren eingeführt werden.

Ziel ist es, die Attraktivität des Weihnachtsmarktes weiter zu steigern und gleichzeitig eine ausgewogene Vielfalt bei Gastronomie, Getränken, Kunsthandwerk, regionalen Produkten, weihnachtlichen Waren sowie Vereinsangeboten sicherzustellen. Darüber hinaus leisten gemeinnützige Vereine und Organisationen einen wertvollen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben in Dinkelsbühl und sollen im Rahmen des Vergabeverfahrens angemessen berücksichtigt werden.

Die frühzeitige Vergabe der Standplätze schafft Planungssicherheit für alle Beteiligten hinsichtlich Sortiment, Personal, Logistik und Beschaffung. Gleichzeitig stärkt ein transparentes Verfahren das Vertrauen in die Entscheidungen der Stadt und gewährleistet eine sachgerechte sowie nachvollziehbare Auswahl der Beschicker im Interesse eines hochwertigen und vielfältigen Weihnachtsmarktes.

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl beschließt:

1. Öffentliche Ausschreibung

Die Vergabe sämtlicher Verkaufs-, Gastronomie- und Aktionsstände des Dinkelsbühler Weihnachtsmarktes erfolgt ab dem Jahr 2027 auf Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung.

Die Ausschreibung wird insbesondere über folgende Kanäle veröffentlicht:

- Blickpunkt Dinkelsbühl

- Fränkische Landeszeitung (FLZ)
- Internetseite der Stadt Dinkelsbühl
- Internetseite der Tourist Information Dinkelsbühl
- Social-Media-Kanäle der Tourist Information Dinkelsbühl

2. Bewerbungsfrist

Die Bewerbungsphase beginnt unmittelbar nach Veröffentlichung der Ausschreibung und endet für den Weihnachtsmarkt 2027 am **15. Januar 2027**.

3. Transparente Vergabekriterien

Die Vergabe der Standplätze erfolgt anhand nachvollziehbarer und vorab veröffentlichter Kriterien. Hierbei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Qualität und Attraktivität des Angebots
- Regionalität und lokaler Bezug
- Handwerklicher Charakter
- Weihnachtlicher Bezug des Angebots
- Vielfalt des Waren- und Gastronomieangebots
- Vermeidung von Angebotsdoppelungen
- Gestaltung und Erscheinungsbild des Standes
- Zuverlässigkeit und Erfahrungen bei vergleichbaren Veranstaltungen
- Gemeinnützigkeit und ehrenamtliches Engagement im Interesse der Bürgerschaft

Ein Anspruch auf erneute Zulassung aufgrund einer Teilnahme in den Vorjahren besteht nicht.

4. Vorberatung im Arbeitskreis Weihnachtsmarkt

Die fristgerecht eingegangenen Bewerbungen werden im Arbeitskreis Weihnachtsmarkt vorberaten und bewertet.

Das Ergebnis der Beratungen wird dem Stadtrat als Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

5. Endgültige Vergabe

Die endgültige Vergabe der Standplätze für den Dinkelsbühler Weihnachtsmarkt 2027 erfolgt durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung im Februar 2027.

6. Dokumentation und Transparenz

Die Verwaltung wird beauftragt, das Auswahlverfahren nachvollziehbar zu dokumentieren und die zugrunde gelegten Vergabekriterien im Rahmen der Ausschreibung öffentlich bekannt zu machen.

7. Evaluation

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach Durchführung des Weihnachtsmarktes 2027 zu evaluieren und dem Stadtrat über die gewonnenen Erfahrungen sowie gegebenenfalls erforderliche Anpassungen zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dinkelsbühl, 12. Oktober 2026

Matthias Schreiber
Freie Wähler

Yasmin Hübel
Die Linke

Klaus Zwicker
SPD

Robert Tafferner
Bündnis 90/Die Grünen

Georg Piott
Wählergruppe Land

Florian Zech
Dinkelsbühl gemeinsam gestalten